This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 925 183
IV.
HD

R

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Austria

Löf S.

# Ueber

# Zinstaxen und Wuchergesetze.

---

Von

Dr. Th. Rizy,

Vicepräsidenten des österreichischen Oberlandesgerichtes.

„Je n'impose rien, je ne propose même rien, – j'expose."

---

Wien, 1859.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Aus. 933 RIZ.

For TK
TR 627

APR 1 2 1932

Druck von A. Dorfmeister in Wien.

Die Studien „Ueber Zinstaxen und Wuchergeſetze", die ich im Laufe des vorigen Jahres durch die allgemeine öſterreichiſche Gerichtszeitung den Juriſten meines Vaterlandes vorzulegen wagte, haben bei dieſen eine nicht ganz gewöhnliche Beachtung gefunden, und da von Männern, auf deren Urtheil ich großes Gewicht lege, die Ueberzeugung ausgeſprochen wurde, daß meine Darſtellung zur Verſtändigung über eine ſo bedeutſame und vielfach mißverſtandene Frage auch in weiteren Kreiſen beizutragen geeignet wäre, ſo entſchloß ich mich, jene Aufſätze in ein bequemes Heft geſammelt, dem allgemeinen Büchermarkte zu übergeben. Eben damals war unter den Bedrängniſſen einer unerhörten Geld- und Handelskriſis der Ruf nach Abſchaffung aller den Zinſenvertrag beſchränkenden Geſetze heftiger als jemals erhoben worden, und das Drängen zur praktiſchen Entſcheidung trat beim Beginne des gegenwärtigen Jahres mit ſolchem Ungeſtüm auf, daß es den Anſchein erhielt, als ob dasjenige, was man in dieſer Angelegenheit auf dem Herzen hatte, nicht ſchnell genug vorgebracht werden könnte. Der Wiederabdruck der erwähnten Aufſätze wurde daher mit großem Eifer betrieben. Als man jedoch damit bereits bis zum achten Bogen gekommen war, trat in der äußeren Lage der Sache ganz unerwartet eine ſehr entſcheidende Veränderung ein.

Seit den in den preußiſchen Kammern am 6. und 21. Februar d. J. gefaßten Beſchlüſſen war es nämlich offenbar geworden, daß ſich die Grundſätze der Abolitioniſten jener unbedingten Herrſchaft in Wahrheit nicht erfreuen, die denſelben ſo gerne zugeſchrieben wird; es ſtand vielmehr, für Deutſchland wenigſtens, feſt, daß hier in Abſicht auf den Zinſenvertrag eine tumultuariſche Beſeitigung der ſeit Jahrhunderten wohlbedächtig aufgerichteten Schranken nicht zu beſorgen

sei; und Alles deutete vielmehr darauf hin, daß die deutschen Gesetzgeber sich vorbehalten haben, mit einer so tiefeingreifenden Maßregel nicht ohne die sorgfältigste Erwägung der entgegenstehenden Bedenken vorzugehen.

Ein Versuch diese Bedenken an der Hand beglaubigter Thatsachen eingehend darzustellen, durfte demnach bei solchen Stimmungen auf eine weitaus ernstere Würdigung zählen, als man dafür noch vor Kurzem zu erwarten berechtiget war. Die Wirksamkeit eines solchen Unternehmens aber schien von nun an nicht mehr an die Frist von Wochen oder Monaten gebunden, und da mir gleichzeitig durch die Güte des Herrn Finanzministers Freiherrn von Bruck eine Sammlung von Materialien mitgetheilt wurde, welche über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage die werthvollsten Aufklärungen gewährte, so glaubte ich der Versuchung nicht widerstehen zu sollen, an eine mit solcher Liebe unternommene Arbeit noch einmal die Hand zu legen, und jenem Theile derselben, der meinem Einfluße noch nicht entzogen war, die Ausführung zu geben, deren er unter den vorliegenden Umständen fähig schien.

Daß ich bei diesem Vorgange darauf verzichten mußte, die in soweit auseinanderliegenden Zeitabschnitten und unter ganz veränderten Verhältnissen entstandenen Aufsätze als ein harmonisch ausgearbeitetes Ganzes erscheinen zu lassen, versteht sich von selbst. Die Unvollkommenheit, welche denselben aus diesem Anlaße anhängt, wolle daher entschuldigt werden.

Wien, im September 1858.

Der Verfasser.

# I.

## Einleitendes.

Das Allerhöchste Patent vom 27. Mai 1852, womit das neue österreichische Strafgesetzbuch als wirksam für den gesammten Umfang des Reiches (mit Ausnahme der Militärgrenzgebiete) und für alle nicht zum Militärstande gehörigen Staatsangehörigen kundgemacht worden ist, erkärt in seinem VI. Absatze, daß die in verschiedenen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze einstweilen aufrecht zu verbleiben haben, und der Umstand, daß in einer auf die sittlichen Zustände und auf die materiellen Interessen der Bevölkerung so mächtig einwirkenden Angelegenheit vorläufig ein status quo aufrecht erhalten werden wollte, welcher keineswegs als befriedigend angesehen wird, schien von vorneherein darauf hinzudeuten, daß eine wohlerwogene und gründliche Revision dieses wichtigen Zweiges der Gesetzgebung in Aussicht stehe. Insbesondere lag die Voraussetzung nahe, daß es wohl kaum in der Absicht sein dürfte, das Allerhöchste Patent vom 2. December 1803 in seiner gegenwärtigen Gestalt als allgemeine Norm für den ganzen Umfang des Reiches vorzuschreiben, nachdem sich über die Wirksamkeit dieses Gesetzes in den deutschböhmischen Provinzen von Seite Derjenigen, welche in ähnlichen

Dingen ein maßgebendes Wort zu reden berufen sind, bei verschiedenen Anlässen eine ziemlich ungünstige Meinung ausgesprochen hatte*).

Dieß war namentlich im Jahre 1820 der Fall, als bei einer Revision der im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Zinsen-Gesetze die Frage entstand, ob sich die Einführung jenes Patentes in den wiedererworbenen Provinzen Italiens als wünschenswerth darstelle. Man konnte sich damals bei dem ernsten Rückblicke auf die bisherige Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht verhehlen, daß nach wie vor aller Orte eine große Menge von Darleihen gegen höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen, und zwar nicht selten unter äußerst abscheulichen, den Vermögensstand der Schuldner auf das Empfindlichste angreifenden Bedingungen abgeschlossen und voll-

*) Während in den meisten nicht ungarischen Provinzen des Kaiserstaates das Wucherpatent vom 2. December 1803, Nr. 619 J. G. S. gilt, welches auch für das Großfürstenthum Krakau bereits mittelst Senatsbeschlusses vom 16. Juli 1844, Nr. 3343, seinem wesentlichen Inhalte nach adoptirt, und für das Großfürstenthum Siebenbürgen (mit Ausschluß des Hermannstädter Bezirkes) durch die Verordnung vom 13. März 1850 (Sieb. Landesg. Blatt Nr. 13) in Wirksamkeit gesetzt wurde, besteht im lombardisch-venetianischen Königreiche noch immer das Napoleonische Wuchergesetz vom 31. October 1807. In Ungarn, Croatien und Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate sind noch zur Stunde die durch die Gesetzartikel aus den Jahren 1622, 1647, 1723 und 1802 gegen die usuraria pravitas erlassenen Bestimmungen, in dem Hermannstädter Bezirke (dem ehemaligen Sachsenlande) aber die Gesetze von 1673, 1691, 1693, 1695 und das Rescript Marien Theresiens vom Jahre 1747 in rechtlicher Wirksamkeit. — Nur in dem Königreiche Dalmatien bestehen derzeit gar keine Wuchergesetze. Vergl. v. Hye's Commentar des österr. Strafgesetzbuches, I. Band, S. 115 u. f.

zogen wurde. Nur der allergeringfügigste Theil dieser verderblichen Geschäfte war zur Kenntniß der mit der Anwendung der Wuchergesetze betrauten Behörden gekommen. Die Anzahl der Wucherfälle, welche überhaupt zur Verhandlung vorlagen, war an und für sich äußerst gering, und selbst von diesen wenigen Fällen waren nur die allerwenigsten durch die Bewucherten zur Kenntniß des Richters gebracht worden. Die Mehrzahl derselben betraf nur ganz geringfügige Ueberschreitungen des gesetzlichen Zinsfußes, und ließ weder eine besondere Arglist der Beschuldigten, noch eine irgend erwähnenswerthe Bedrückung der Bewucherten erkennen. Es schien demnach offenbar, daß jene verabscheuungswürdigen und dem Gemeinwesen gefährlichen Zinsengeschäfte, gegen welche doch die Schärfe des Gesetzes zunächst gerichtet ist, sich überall den Folgen desselben zu entziehen wußten. Die statistischen Daten, welche damals über diesen speciellen Theil der Strafrechtspflege für eine Periode von vierzehn Jahren mit großer Genauigkeit zusammengestellt wurden, schienen jenes ungünstige Urtheil durch die trockene aber beredte Sprache ihrer Zahlen vollkommen zu bestätigen. Denn es ergab sich, daß während des erwähnten Zeitraumes von dem in einem Ländercomplexe mit nahezu zwölf Millionen Einwohnern *) vorgekommenen Wucherunterſuchungen im Durchschnitte nicht mehr als $16^2/_4$ im Jahre zu einer Verurtheilung geführt hatten.

*) Diese Zahl darf hier, mit Rücksicht auf die Zeit, von der die Rede ist, für die Länder Oesterreich ob und unter der Enns (mit Salzburg), Steiermark, Kärnthen und Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, nach den Resultaten der Conscription und Volkszählung vom Jahre 1818, als richtig angenommen werden. Springer: Statistik des österr. Kaiserstaates. Wien 1840, I. Band, S. 93.

Dieſer kümmerliche Erfolg war begreiflicher Weiſe nicht geeignet, ſelbſt in juridiſchen Kreiſen ein günſtiges Urtheil über die Wirkſamkeit des Patentes vom 2. December 1803 zu begründen. Ein Strafgeſetz, welches nur gleichſam zufällig einige Wenige erreicht, deren Vergehungen mehr das Mitleid als die Strenge des Richters in Anſpruch nehmen, während die böswilligſten und gemeinſchädlichſten Uebertreter der Verfolgung und Strafe um ſo ſicherer entgehen, je größer die Argliſt war, mit der ſie vorgingen, je ſchwerer die Bedrückungen ſind, deren ſie ſich ſchuldig machten, — ein ſolches Geſetz wird von allen Einſichtigen mit gutem Grunde als verderblich für die erſten Lebensbedingungen des Gemeinweſens angeſehen, weil es nicht nur in den Herzen der Regierten die Achtung vor der Majeſtät der Gerechtigkeitspflege untergräbt, ſondern ſelbſt die mit der Strafgewalt betrauten Organe zur läßigen und willkürlichen Uebung ihres ernſten Amtes in der bedenklichſten Weiſe hindrängt.

Solchen Reſultaten gegenüber, wie ſie im Jahre 1820 in Oeſterreich vorlagen, bedarf es keiner weiteren Erklärung darüber, daß man ſich nicht veranlaßt finden konnte, für die ſchönen Provinzen Italiens die Wiederholung eines legislatoriſchen Verſuches zu bevorworten, der ſich auf dem Boden ſeiner Entſtehung ſo wenig bewährt hatte. Ja die Ueberzeugung von der Wirkungsloſigkeit der Wuchergeſetze überhaupt ſchien durch die Erfahrungen der darauf folgenden dreißig Jahre nur noch an Kraft zu gewinnen*). Man gewöhnte ſich allge-

*) Erſt noch im Jahre 1851 wurde die Frage, ob nicht in dem Königreich Dalmatien, welches noch bis zur Stunde keine den Zinſenvertrag beſchränkenden Geſetze beſitzt, das Patent vom 2. December 1803 einzuführen ſei, verhandelt, und nicht ohne

mach daran, auf das Einſchreiten gegen die Verletzungen der Zinſenverbote nicht anders als mit einem Lächeln des Bedauerns herabzublicken. Das Schwert der Gerechtigkeit hatte gegen die kühnſten Uebertreter jener Verbote nur allzulange vergeblich gedroht, und ſank zeitweiſe ganz in ſeine Scheide zurück. Die Praxis in Wucherſachen hatte ſich überall, wo ſie noch einige Thätigkeit entfaltete, beinahe ausſchließlich mit ganz geringfügigen Fällen abzuplagen, und endlich ſchien ſelbſt jede Erinnerung daran verloren gegangen zu ſein, daß es ſich hier wahrlich nicht um jene kleinliche bei den Gerichten verhandelte Miſere, daß es ſich nicht um das Mehr oder Weniger eines Zinsguldens, ſondern um die Ahndung von Vergehungen handle, welche durch die ſittliche Verwerflichkeit der Antriebe, aus denen ſie entſpringen, und durch die Gemeinſchädlichkeit ihrer tief eingreifenden Folgen die Aufmerkſamkeit der Staatsgewalt in vorzüglichem Maße in Anſpruch zu nehmen allerdings geeignet ſind.

So übel ſtand es bis zum Jahre 1851 herab mit den über unſern Gegenſtand geltenden Anſichten; und bei der Mißſtimmung und Hoffnungsloſigkeit, welche damals in Beziehung auf Wucherſachen über die juridiſche Welt gekommen war, würden Diejenigen, welche die Befreiung des Capitals von allen den Verkehr beſchränkenden Geſetzen anſtreben zu ſollen glaubten, von dieſer Seite ſchwerlich einen nachhaltigen Widerſtand zu beſorgen gehabt haben.

Allein *heute* (wir ſprechen dieſe Bemerkung mit dem Bewußtſein aus, daß wir unſern juridiſchen Leſern damit keine

Beziehung auf die im Jahre 1820 conſtatirten Erfahrungen verneinend entſchieden.

Ueberraschung bereiten), heute steht die Sache in Oesterreich nicht mehr ganz so, wie dieß noch vor wenigen Jahren der Fall war.

Die Einführung eines auf natürlichen Grundlagen ruhenden Strafprocesses hat auch in dieser Beziehung eine ganz andere Ansicht vermittelt. Die Ergebnisse der unter den neuen Institutionen sich mit raschem Fortschritte entwickelnden Thätigkeit waren auch für die Frage der Wirksamkeit unserer Wuchergesetze Epoche machend; und schon die Proben weniger Jahre genügten, um die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts als trügerisch, und die daraus gezogenen Folgerungen als durchaus verfehlt zu bewähren.

Seit nämlich das Vergehen des Wuchers den ordentlichen Strafgerichten zugewiesen wurde, ist dasselbe überall mit der ganzen Energie verfolgt worden, welche durch die Mündlichkeit des Verfahrens, durch das Einschreiten des öffentlichen Anklägers, und durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung mit Naturnothwendigkeit geweckt wird. — Die auf den Ruin des Bürgers speculirenden Umtriebe der Habsucht, welche sich so lange mit leichter Mühe jeder Nachforschung zu entziehen gewußt hatten, sah man von nun an täglich vor den Schranken der Gerichte in ihrer ganzen Abscheulichkeit ans Licht gezogen; und die übelstberüchtigten Genossen des schändlichsten aller Gewerbe, denen es nicht selten ein halbes Menschenalter hindurch gelungen war, der Gerechtigkeit ungestraft in's Antlitz zu trotzen, verfielen nun zum ersten Male den gesetzlichen Strafen, und der durch die öffentliche Meinung daran geknüpfen Brandmarkung ihres Namens *).

*) Ohne in die Labyrinthe der statistischen Tabellen tiefer einzugehen, begnügen wir uns damit, nur einige wenige Zahlen

Diese Erfahrungen haben somit die früher bezweifelte Möglichkeit einer energischen und eingreifend wirksamen Handhabung der Wuchergesetze in unserem Vaterlande selbst thatsächlich erwiesen; — und da gleichzeitig auch in mehreren anderen Ländern, wiewohl aus anderem Anlasse und unter durchaus anderen Bedingungen, die Thätigkeit der Strafgerichte in Wuchersachen einen ähnlichen Aufschwung genommen hatte *),

anzuführen, welche geeignet sein dürften, die Thatsache, an deren Richtigkeit kein praktischer Jurist zweifeln kann, auch ziffermäßig zu bekräftigen. Wenn bis zum Jahre 1820 (wie oben bemerkt worden ist) in einem Ländercomplexe mit beiläufig zwölf Millionen Einwohnern, ein Jahr in das andere gerechnet, nicht mehr als 16¾ Wucheruntersuchungen mit Strafurtheilen beendigt wurden, so würde auf das Ländchen Oesterreich unter der Enns mit seiner gegenwärtigen Bevölkerung von nahebei 1½ Millionen Einwohnern nach einer Verhältnißberechnung (deren Zulässigkeit unseres Dafürhaltens durch die in vielen Beziehungen eigenthümliche Gesittung der Hauptstadt gerade bezüglich des Vergehens des Wuchers nicht beirrt wird) für jedes Jahr kaum zwei Straferkenntnisse dieser Art entfallen. Statt dessen finden wir in den uns vorliegenden Tabellen des Kronlandes Nieder-Oesterreich für den zweiten Semester 1850, dann für die Jahre 1851, 1852 und 1853 die Ziffern der einschlägigen Rubriken (in denen übrigens nicht die Verurtheilungen, sondern die Verurtheilten gezählt sind) in der höchst auffallenden, der fortschreitenden Entwicklung des neuen Strafverfahrens genau entsprechenden Progression von 4 zu 24, sohin zu 79 und endlich zu 105 sich erhebend; und selbst die Schwierigkeiten, welche seither aus der Wiedereinführung bindender Beweisregeln für die Erzielung der Schuldigsprechung nothwendig entstehen mußten, haben jenem Erfolge verhältnißmäßig nur geringen Abbruch gethan.

*) So in Frankreich, wo man eben auch im Jahre 1850 die bestehenden Wuchergesetze zu verschärfen sich entschloß; so bald darauf in mehreren Staaten Deutschlands. — Ueber eine der auffallendsten Erscheinungen dieser Art, nämlich über die umfangreichen Wucheruntersuchungen, welche unlängst in den baierischen

ſo verſteht es ſich wohl von ſelbſt, daß man ſich heute nicht mehr veranlaßt finden könnte, die Beſeitigung dieſer Geſetze aus denſelben ſeither als unhaltbar erprobten Gründen zu bevorworten, aus denen man ſie noch vor wenigen Jahren ohneweiters aufzugeben geneigt geweſen wäre.

Hiemit iſt nun freilich in der Hauptſache nur wenig gewonnen, und die endliche Entſcheidung der inmittenliegenden Frage bietet um ſo größere Schwierigkeiten dar, da die Wuchergeſetze ihrer Natur nach nicht reine Rechtsinſtitute ſind, ſondern durch den unmittelbaren und entſcheidenden Einfluß, welchen ſie auf die ökonomiſchen Verhältniſſe des Staates und ſeiner einzelnen Bürger üben, die gewiſſenhafteſte und umſichtigſte Beachtung der Bedürfniſſe und Anforderungen der Finanzgeſetzgebung nothwendiger Weiſe in Anſpruch nehmen.

Die finanzielle Seite unſeres Gegenſtandes iſt denn auch neuerlich durch die Macht bedeutſamer Ereigniſſe gewaltſam in den Vordergrund gedrängt worden. Denn beinahe gleichzeitig mit der Umgeſtaltung unſeres Strafproceſſes hat ſich in den wirthſchaftlichen Zuſtänden der meiſten Staaten Europa's, und namentlich in den ökonomiſchen Verhältniſſen des nach der vollen Entwicklung ſeiner materiellen Kräfte ringenden Oeſter-

Rheinlanden geführt worden ſind, liegen dem juridiſchen Publikum intereſſante Auskünfte in dem Werkchen des königl. baieriſchen Appellationsrathes J. Fr. Merkel (Heidelberg 1855) vor. Das Aeußerſte, zu dem dortlandes die Kühnheit der Wucherer unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Geſetzes vom 3. September 1807 ſeit lange her vorgeſchritten war, forderte endlich die Gerichte zu geſteigerter Thätigkeit auf. Die Geldſtrafen, welche ſohin bei den vier Bezirksgerichten der Pfalz in dem Zeitraume vom October 1852 bis zum Juli 1854 verhängt wurden, erreichten den Geſammtbetrag von 300,000 fl.

reich eine Reihe der großartigsten Veränderungen ergeben, welche die Klagen über mannigfaltige, auf Handel, Industrie und Bodencultur lastende Beschränkungen mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit erneuten, und so auch die Veranlassung zu dem lauten und vielstimmigen Rufe gaben, welcher sich eben jetzt von allen Seiten gegen jene oft weggeworfenen und eben so oft wieder aufgenommenen Gesetze erhebt, in deren Beseitigung man nun klarer als je die erste und unerläßlichste Bedingung des allgemeinen Wohlstandes zu erkennen glaubt.

Man ist schon längst ziemlich allgemein darüber einverstanden, daß die zwischen Kaufleuten vorfallenden Geschäfte in Betreff des Zinsenbezuges nach freieren Grundsätzen zu behandeln seien, als andere Geldgeschäfte, und die Zinsengesetze beinahe aller civilisirten Staaten haben schon von Alters her den Handelsforderungen eine Ausnamsstellung vorbehalten.

Die entscheidenden Gründe aber, welche diese Exemtionen zu Gunsten der Handeltreibenden mit allgemeiner Billigung bevorwortet haben, werden gegenwärtig von den Industriellen beinahe aller Classen mit großem Eifer auch für ihre Geschäftssphäre in Anspruch genommen, indem man sich bald auf den bedeutenden Aufschwung beruft, dessen sich die gewerblichen Productionen dort bereits erfreuen, wo sie bei glücklichen Constellationen mit reichlichen Capitalskräften unterstützt erscheinen, — bald aber nicht ohne schmerzliches Bedauern auf das Darniederliegen so mancher hoffnungsreichen Gewerbszweige hinweist, bei denen die großartigsten Erfolge zu erringen wären, sobald es nur ermöglicht würde, die zum schwungvollen Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldkräfte durch das Anbieten solcher Gebrauchszinsen herbeizuziehen, welche durch die in

Aussicht stehenden industriellen Gewinne vollkommen gerechtfertigt, den täglich steigenden Anforderungen der Capitalisten zu genügen vermöchten *).

Sogar die Agricultur, obgleich einerseits ihrer Natur nach auf einen jederzeit bescheidenen und verhältnißmäßig nur geringen Schwankungen ausgesetzten Ertrag angewiesen, anderseits aber durch den tausendjährigen Bestand staatlicher Einrichtungen den wechselnden Strömungen entrückt, von denen andere Zweige der Production so leicht ergriffen werden, selbst die Bodenwirthschaft scheint gegenwärtig unter dem Einflusse veränderter agrarischer Verhältnisse sich dem beweglichen Charakter industrieller Unternehmungen, wenn auch nur zögernd, annähern zu wollen, — und auch der Bebauer des Bodens, der in den engen Kreisen seiner stillen Thätigkeit gewagten Unternehmungen und schwindelnden Hoffnungen so ferne steht, sieht sich in neuester Zeit der bedenklichen Versuchung ausgesetzt, um Capitale zu werben, deren Preise weder dem bisherigen

*) In diesem Sinne haben sich denn auch bekanntlich die Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs vor Kurzem mit großer Bestimmtheit gegen die bestehenden Zinsengesetze ausgesprochen, und die Beseitigung von Schranken sehr nachdrücklich bevorwortet, welche nach der den Fachmännern innewohnenden Ueberzeugung der Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit verderblich zu werden drohen. Der Werth dieses Votums kann nicht leicht hoch genug angeschlagen werden, insoferne dasselbe die Bedürfnisse darlegt, welchen bei der Revision der Wuchergesetze im Interesse der Industrie Rechnung zu tragen sein wird. Den Modus zu ermitteln, durch den diesen berechtigten Anforderungen eines der wichtigsten Productionszweige ohne Verletzung anderer nicht minder bedeutsamer Interessen entsprochen werden kann, ist und bleibt jedoch, wie sich von selbst versteht, die ernste und schwierige Aufgabe der Gesetzgebung.

Ertrage seines Grundes, noch den bestehenden Zinsengesetzen entsprechen *).

Kurz die Nothwendigkeit einer Revision dieser Gesetze macht sich allgemach in den meisten Kreisen der Gesellschaft doppelt fühlbar, da das auf natürlichen und bleibenden Grundlagen ruhende Bedürfniß leider auch durch mancherlei zufällige und vorübergehende Mißverhältnisse gesteigert wird.

Es wäre sicherlich ein kindisches Beginnen, sich über die Zulässigkeit von Wuchergesetzen, oder über die Zweckmäßigkeit ihrer Bestimmungen aussprechen zu wollen, ohne die einschlägigen Ansichten der Nationalökonomen gehört und wohl erwogen zu haben. Wir sind daher genöthigt, ihren Ausführungen so weit zu folgen, als zur Verständigung in der Hauptsache unerläßlich nothwendig ist.

Die Kenner und Lehrer der Volkswirthschaft sind bekanntlich den Wuchergesetzen nicht hold, und aus dem Standpuncte ihrer Wissenschaft glauben sie namentlich die Bestimmung gesetzlicher Zinstaxen verwerfen zu müssen, auf deren Festhaltung die meisten derzeit bestehenden Wuchergesetze zu beruhen scheinen.

Der Preis, den man für die Benützung aufgeborgter Capitalien fordern mag (so lehren sie), ist ebenso wechselnd

*) Daß die Bodenwirthschaft des Schutzes gegen wucherische Bedrückungen am allerschwersten entbehrt, beweist die Geschichte aller Zeiten. Selbst das geldreiche England hat seine uralten, mit großer Zähigkeit festgehaltenen Wuchergesetze, selbst dann noch, als es dieselben nach langem Zögern erst in unseren Tagen umzubilden sich entschloß, bezüglich der dem Grundbesitze zu Statten kommenden Darleihen zu mildern nicht befunden, und man darf unbedenklich voraussetzen, daß der Landmann Oesterreichs wohl kaum in der Lage sein dürfte, auf einen Schutz zu verzichten, dessen die Agricultur Englands nicht entrathen zu können glaubt.

als der Preis jeder anderen Waare, welche zu Markte gebracht wird. Denn, wenn schon der beim Ansammeln des Capitals aufzuwendende Kostenpreis nach Verschiedenheit des Ortes, der Zeit und der Verhältnisse sehr namhaften Schwankungen unterliegt, so erleidet der Marktpreis der bereits angesammelten Capitalien noch weitaus eingreifendere Veränderungen, welche durch die unendlich wechselnden Verhältnisse des Angebotes und der Nachfrage nicht selten mit reißender Schnelligkeit auf einander folgen; und da bei Darleihen überdieß noch der Betrag einer Assecuranzprämie, welche sich nach der Verschiedenheit der vom Schuldner dargebotenen Sicherheit unendlich verschieden berechnet; da endlich bei kleinen Darleihen auf kurze Zeit sogar ein Entgelt für die verwendete Mühe in Anschlag zu bringen ist, so müsse das Bestreben, den Preis der Capitalsbenützung durch allgemeine Zinstaxen zu bestimmen, als ein ebenso unnatürliches und erfolgloses Bestreben angesehen werden, als wenn man den Käufern und Verkäufern vorschreiben wollte, wie viel sie für diese oder jene Waare zu geben oder zu nehmen hätten.

In diesem Sinne erklären die Nationalökonomen jede Zinstaxe als den mißlungenen Versuch, etwas zu fixiren, was seiner Natur nach veränderlich ist und unter allen Umständen veränderlich bleiben muß. — Sie sprechen mit seltener Uebereinstimmung den Grundsatz aus, daß sich der Preis der Capitalsbenützung immer und überall nach jenen unwandelbaren Gesetzen richte, welchen die Preise aller anderen Güter mit Naturnothwendigkeit unterliegen; ja sie nehmen keinen Anstand, mit großer Zuversicht zu behaupten, daß jede willkürliche Beschränkung, womit jener autonomischen und wechselnden

Preisbestimmung gewaltsam entgegengetreten werden will, nicht nur ihren Zweck verfehle, sondern geradezu das Gegentheil von dem hervorrufe, was man durch sie zu bewirken vermeint *).

Die beiden Hauptsätze, welche die Nationalökonomie innerhalb der Grenzen ihres Gebietes über den Gegenstand unserer Untersuchung festgestellt hat, lauten demnach also:

Die volle und ganze Blüthe des materiellen Wohlstandes der Staaten ist durch die freieste und natürlichste Entwicklung der Capitalskräfte unerläßlich bedingt.

Diejenigen Wuchergesetze, welche darauf abzielen, eine dem wirklichen oder vermeintlichen Durchschnittspreise der Capitalien angepaßte Zinstaxe durch Strafsanctionen aufrecht zu erhalten, sind als ein unnatürliches Hemmniß dieser Entwicklung zu betrachten.

Man stellt sich nun die Lage der Sache nicht selten so vor, als ob die Staatswirthe durch diese beiden in ihrer Wissenschaft feststehenden Axiome sich unter allen Bedingungen

*) Daß wir uns in dem Obigen an die der Mehrzahl unserer Leser wohlbekannte Auffassungs- und Darstellungsweise v. Kudler's angeschlossen haben, bedarf um so weniger einer Entschuldigung, da dieser hochverdiente Lehrer unseren Gegenstand nicht nur in seiner „Grundlehre der Volkswirthschaft" mit besonderer Vorliebe behandelt, sondern überdieß in einem, den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften (histor. philos. Classe, October 1851) einverleibten „Vortrage" nochmals eingehend dargestellt, und namentlich mit der zuletzterwähnten Abhandlung auf dem allerkleinsten Raume ein Werkchen hinterlassen hat, das als ein charakteristisches Denkmal seines klaren, zur feinsten Durchbildung des Gegebenen strebenden Geistes gelten kann.

verpflichtet fühlen müßten, die völligſte und ſchleunigſte Abſchaffung der Wuchergeſetze in Anſpruch zu nehmen; und da andererſeits die Vorausſetzung ſehr nahe liegt, daß Diejenigen, welche die ſtrafrechtliche Seite des Gegenſtandes zu vertreten haben, ſchwerlich geneigt ſein dürften, ein Terrain leichten Kaufes aufzugeben, auf welchem die Strafgewalt eben erſt mit ſo überraſchendem Erfolge ihre ganze Wirkſamkeit zu entfalten angefangen hat, — ſo ſcheint man hie und da nichts Anderes zu erwarten, als daß in dem Augenblicke, wo endlich an die praktiſche Löſung der Frage geſchritten werden ſoll, ein heftiger Kampf zwiſchen den Männern des Rechtes und den Vertretern der volkswirthſchaftlichen Intereſſen bevorſtünde, der nur mit der gänzlichen Niederlage des einen oder des andern Theiles enden könne.

Allein dieſe Auffaſſung entſpricht, wie uns dünkt, dem gegenwärtigen Stande der Dinge nicht mehr. Wir glauben vielmehr in der Prophezeihung jenes Kampfes den verſpäteten Nachhall einer bereits überwundenen Periode zu vernehmen, in der ſich die Parteien (wenn hier von Parteien überhaupt die Rede ſein kann) bei weitem ſchroffer entgegenſtanden, als dieß in unſeren Tagen der Fall iſt, wo ſo manches noch vor Kurzem unlösbar ſcheinende Mißverſtändniß behoben, wo namentlich ſo manche Uebertreibung der Schule auf ihr natürliches Maß zurückgeführt worden iſt.

Als gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts das kaum noch dämmernde Gebiet der Nationalökonomie plötzlich durch das überraſchende Aufſteigen großartiger Gedankenmeteore erleuchtet wurde, traten auch alle jene auffallenden Erſcheinungen mit ungewöhnlicher Heftigkeit hervor, von denen die Revolutionen auf dem Gebiete der menſchlichen Erkenntniß begleitet zu ſein

pflegen. Eine überwältigende Fülle neuer Wahrheiten wirkte auf manche Geister jener Zeit wie neuer Wein. Im ersten Taumel der Begeisterung auf den neu eröffneten Bahnen vorwärts dringend, begierig eine Masse veralteter Vorurtheile niederzuwerfen, trat man auch manche altehrwürdige Erfahrung in den Staub; und nach großartigen aber ferne liegenden Zielen ausschauend, hatte man oft kein Auge für die nächstliegenden Gegenstände der Beobachtung.

Die Wissenschaft, die in jener Zeit jugendlichen Ungestüms zu solchen Extremen aufschäumte, ist seither auf einem natürlichen Entwicklungsgange zu ernster Männlichkeit herangereift. An die Stelle phantastischer Entwürfe sind wohlüberdachte Berechnungen getreten, und was einst mit vollem Rechte das glänzendste Blatt zu den Lorbeern Bentham's fügte, würde heute den Ruhm eines Rau oder Roscher zu mehren schwerlich geeignet erscheinen.

Die Nationalökonomen unserer Tage stellen in Betreff der Wucherfrage nicht mehr jene schroffen Forderungen, die man wohl sonst von den Männern ihres Faches zu hören gewohnt war; diese Mäßigung aber ist auch auf die juridische Auffassung des Gegenstandes nicht ohne Rückwirkung geblieben, und auch Diejenigen, welche sich zunächst für die strafrechtliche Seite der Frage interessiren, werden schwerlich mehr geneigt sein, die von den Staatswirthen angesprochenen Zugeständnisse mit lästiger Hartnäckigkeit abzulehnen.

Bei solchen Stimmungen erwarten wir demnach die Lösung der Frage, die wir zum Gegenstande der Besprechung gewählt haben, keineswegs von einem erbitterten Kampfe, sondern von einer friedlichen Vereinbarung, in welcher scheinbar widerstrei-

tende, in Wahrheit aber allen Betheiligten gleich nahe und gleich heilige Intereſſen die langentbehrte Befriedigung finden ſollen.

Daß dieſe Erwartung nicht ohne Berechtigung ſei, gedenken wir ſpäter ins Einzelne eingehend zu erweiſen. Vorläufig mag es genügen, einige allgemeine Andeutungen darüber vor Augen zu ſtellen.

---

Man war ſeit lange her ziemlich allgemein von der Anſicht ausgegangen, daß der Begriff des Wuchers gar keiner natürlichen Rechtsanſchauung entſpreche, daß er vielmehr lediglich auf künſtlichem Wege durch willkürlich getroffene Beſtimmungen der Geſetzgeber entſtanden ſei. — Die Vernunft, ſo meinte man, wiſſe überall nichts davon, daß es irgend unerlaubt ſein ſollte, ein gewiſſes, wenn auch noch ſo überſpanntes Maß von Zinſen für den Gebrauch von Capitalien zu bedingen oder zu beziehen. Von einer Unſittlichkeit oder Widerrechtlichkeit für den Schuldner drückender Zinſenverträge könne einzig und allein unter der Vorausſetzung die Rede ſein, daß die Geſetzgebung ſich bereits aus was immer für Gründen veranlaßt gefunden hat, nur ein beſtimmtes Maß von Darleihenszinſen für erlaubt zu erklären, und ſomit das Stipuliren oder Beziehen höherer Capitalsnutzungen zur Geſetzesübertretung zu ſtempeln. Ohne Wuchergeſetze gebe es auch keinen Wucher, und dieſes übelberüchtigte Vergehen ſei eben nur das Erzeugniß jener unſeligen Geſetze, welche man zur Beſchränkung desſelben erlaſſen zu müſſen glaubt *).

*) Die ſcherzhafte Aeußerung Krug's: „Die Wuchergeſetze trügen ihren Namen nicht, weil ſie den Wucher

Die Wuchergesetze waren durch diese Auffassungsweise in eine unzertrennliche Verbindung mit den Zinstaxen gebracht, und der Begriff des Zinsenwuchers (des sogenannten crimen usurariae pravitatis) wurde ohneweiters dahin bestimmt, es sei derselbe nichts Anderes, als: die Ueberschreitung der in Ansehung der Quantität gesetzlich bestimmten Gränzen des Zinsennehmens*).

Mit dieser Begriffsbestimmung hatte man nun freilich für die Bekämpfung der Wuchergesetze (wenigstens scheinbar) ein äußerst günstiges Terrain gewonnen.

Sobald nämlich als ausgemacht angesehen wurde, daß an und für sich gar keine sittliche Nothwendigkeit bestehe, das Recht der Zinsforderung bei Darleihensgeschäften zu beschränken, glaubte man ein Uebriges zu thun, wenn man der Gesetzgebung das Befugniß, Zinstaxen (und darauf basirte Wuchergesetze) zu erlassen, nur unter der Bedingung einräumte, daß die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze aus nationalökonomischen Gründen dargethan zu werden vermöchte. Es war somit der Gegenstand der Frage von dem Boden des Rechtes auf den der Volkswirthschaft hinüber gespielt, wo man

beschränken, sondern weil sie ihn erzeugen," hatte also bei den Anhängern der oben entwickelten Ansicht einen ganz ernsten Hintergrund, und ist auch wie so manches andere Witzwort nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die Meinungen des großen Publikums geblieben.

*) So bei Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechtes. Gießen 1847, §. 436. Das Willkürliche und Verfehlte dieser Begriffsbestimmung, welche für die ganze Lehre verderblich war, hat man später ganz klar einsehen gelernt. Wir werden darauf nochmals zurückkommen.

mit demſelben in der einfachſten Weiſe fertig zu werden hoffen durfte.

Denn hier herrſchte, wie bereits bemerkt, entſchieden die Anſicht vor, daß ſich bei dem unbeſchränkten Walten der Capitalskräfte durch die freie Concurrenz der Nachfrage und des Angebotes alle Uebelſtände von ſelbſt beheben, welche für die Geldſuchenden aus der Gewinnſucht der Capitaliſten entſtehen könnten. — Man glaubte das Geheimniß gefunden zu haben, die ernſtlichen Beſorgniſſe, denen ſich noch immer gar manche ängſtliche Gemüther bei dem Gedanken an die völlige Aufhebung der Wuchergeſetze hinzugeben pflegten, gleich dunklen Nebelbildern in die heiterſten Fernſichten aufzulöſen. — Die Unzweckmäßigkeit der Zinstaxen ſchien auf das Bündigſte dargelegt, und über die, mit den Zinstaxen identificirten Wuchergeſetze wurde feierlich der Stab gebrochen.

Es ſteht uns als Juriſten nicht zu, die Lehren der Nationalökonomen zu bekritteln. Allein wir können nicht umhin, darauf hinzuweiſen, daß die eben dargelegte Auffaſſung unſeres Gegenſtandes auch auf volkswirthſchaftlichem Gebiete *heute* nicht mehr das unbeſtrittene Glaubensbekenntniß der Fachmänner ſei.

Die Vorſtellung, als ob ſich der Preis der Capitalszinſen überall durch die Concurrenz der Nachfrage und des Angebotes von ſelbſt auf's Beſte zu regeln vermöchte, wird gegenwärtig durchaus nicht mehr mit jener Zuverſichtlichkeit als richtig angenommen, welche der älteren Schule im Kampfe für die Emancipation des Capitals ſo trefflich zu Statten gekommen war.

Denn, daß dieſe Regelung in ſolchen Ländern nicht von ſelbſt erfolge, deren volkswirthſchaftliche Verhältniſſe noch auf

einer vergleichungsweise niederen Stufe der Entwicklung stehen, verstand sich wohl von selbst, und ward daher auch von den eifrigsten Gegnern der Zinsengesetze um so bereitwilliger zugegeben, da ja die Lehren der Nationalökonomie überhaupt nur auf den Zustand der Civilisation berechnet seien.

Allein selbst mit dieser Beschränkung auf die eigentlichen Culturstaaten ist nach dem dermaligen Stande der Volkswirthschaftslehre die durchgängige Anwendbarkeit des in Frage stehenden Principes keinesweg gerechtfertigt. Denn auch dort, wo die Ansammlung von Capitalien und die Verwendung derselben zur Erzeugung und zweckmäßigen Vertheilung von Gütern bereits im großartigsten Maßstabe stattfindet, tritt die der Freiheit der Capitalsgebahrung zugeschriebene Ausgleichung der Preise (wie die Männer des Faches nun einsehen gelernt haben) durchaus nicht mit der Sicherheit und Allgemeinheit ein, wie man sonst wohl vorauszusetzen gewohnt war. — Auch bei äußerst günstig entwickelten nationalökonomischen Zuständen (so lehren sie) dauern in den unteren Schichten des Verkehrs die beschränkten Verhältnisse, welche den niedersten Stufen der Cultur entsprechen, noch lange fort, und Niemand vermag vorauszusehen, ob und wann die Bevölkerung dieser Kreise sich zu freieren Bereichen werde erheben können. In diesen Niederungen der bürgerlichen Gesellschaft, wo die Anleihen fast niemals zu productiven Zwecken, sondern gewöhnlich nur in bitterster Noth gemacht werden, kann von einer natürlichen Ausgleichung durch Nachfrage und Angebot keine Rede sein*). Die in diesen Verkehrsschichten abgeschlossenen Leih-

*) W. Roscher: Grundlagen und Nationalökonomie. Stuttg. und Tübingen 1854, §. 194, und K. H. Rau: Grundsätze der Volks-

contracte ſtehen außer der Concurrenz, und der (in Form des Capitalszinſes oder in anderer Geſtalt) ausbedungene Preis des Darleihens, ſtatt ein Marktpreis zu ſein, beſtimmt ſich bloß nach der Noth des Borgenden und nach der rückſichtsloſen Gewinnſucht des Capitaliſten *).

Die Lehre von der Concurrenz der Nachfrage und des Angebotes der Capitalien und von der natürlichen Wirkung, welche dieſe Concurrenz unter günſtigen Umſtänden auf den

wirthſchaftspolitik. Heidelbg. 1844, §. 322. Der Geldbedürftige, welcher gewöhnlich aus mehr als einem Grunde der Geheimhaltung bedarf, wendet ſich ohne viel Nachfrage an den Nächſten, von dem er Hilfe erwarten zu dürfen meint. Aber auch das Angebot iſt für ſolche Anleihen auf äußerſt enge Kreiſe beſchränkt, denn das Gewerbe der Pfänderverleiher, mit denen ähnliche Geſchäfte gemacht werden müſſen, iſt eben ſo beſchwerlich als übel berüchtigt, weßhalb es ſtets nur verhältnißmäßig wenige Mitglieder zählt.

*) Dieſe Worte Rau's (Grundſätze §. 322) wird jeder Praktiker aus eigener täglich wiederkehrenden Erfahrung durch ſchlagende Beiſpiele zu beſtätigen im Stande ſein. Selbſt aus Frankreich und England, den beiden Ländern, welche ſich rühmen die höchſte Stufe der volkswirthſchaftlichen Entwicklung erſtiegen zu haben, werden uns von den bewährteſten Autoritäten hiehergehörige Vorgänge berichtet, welche hinter denen des beſcheidenen Deutſchland nicht zurückbleiben. So erzählt der Miniſter Turgot (in ſeinem berühmten: Mémoire sur le prêt à interêt. Paris 1789) von den prêteurs à petite semaine ſeiner Zeit, welche ſo zu ſagen unter den Fenſtern der Encyklopädiſten den Damen der Halle für 3 livres täglich 2 sous abzunehmen pflegten, was beiläufig 137% im Jahre beträgt; — und Colquhoun verſichert in ſeinem Werke über die Polizei Londons, daß die Höckerinnen dieſer Hauptſtadt noch heute für Vorſchüſſe von 5 shilling's täglich ½ shilling zahlen müſſen, was den übermäßigen Zins von täglich 10%, und folglich ſelbſt dann, wenn man das Jahr nur zu 300 Arbeitstagen rechnet, von jährlichen 3000% ausmacht.

Preis der Anleihen übt, — dieſe Lehre, deren Ausbildung und Begründung der älteren nationalökonomiſchen Schule zum größten Ruhme gereicht, ſteht heute als Princip der Wiſſenſchaft ebenſo feſt als ſie vor ſiebenzig Jahren ſtand.

Wenn man ſie nun aber unter allen, auch den allerungünſtigſten Umſtänden als maßgebend annehmen und im Vertrauen auf ihre abſolute Giltigkeit die Verhältniſſe des wirklichen Lebens, welche den idealen Vorausſetzungen der reinen Wiſſenſchaft ſo wenig entſprechen, durch tief einſchneidende, alles gleichmachende Verfügungen ordnen wollte, ſo würde ein ſolches Beginnen nach dem heutigen Stande der Volkswirthſchaftslehre nicht anders als mit großem Mißtrauen aufgenommen werden können; und die Vorſchläge eines Bentham und ſeiner zahlreichen Verehrer*) dürften gegenwärtig leicht

*) Wir heben hier den Namen des berühmten Britten vor Anderen heraus, weil es ſeiner Schrift: Defense of usury (London 1787) vorbehalten war, in der hier vorliegenden Frage auf die Geiſter ſeiner Zeit und wohl auch über dieſe Zeit hinaus einen Einfluß zu üben, deſſen Tragweite nur für Denjenigen einleuchtend iſt, der die dem Werke Bentham's inwohnende ganz eigenthümliche Kraft, und die ebenſo eigenthümlichen Stimmungen des Publikums zu würdigen weiß, auf welches dasſelbe zu wirken beſtimmt war. — Noch in der Debatte des engliſchen Unterhauſes vom 27. Februar 1824 behauptete ein von der Lehre Bentham's durchdrungener Mann, Herr Baring: „Der Borger ſei ſo wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Hand des Verkäufers.“ Dieſe für die geſammte Auffaſſung des Gegenſtandes entſcheidende Anſicht wird von den Nationalökonomen unſerer Tage mit großer Beſtimmtheit verworfen. Schon Rau hat die Aeußerung jenes gewiß ſehr wohlmeinenden Deputirten, auf die man noch bis zur Stunde immer wieder zurück zu kommen pflegt, ganz richtig gewürdigt. „Er vergaß (ſo heißt es a. a. O. §. 322, Note c), daß Getreide regelmäßig zu Markte kommt, daß alle Verkäufer

eben ſo unpraktiſch erſcheinen, als wenn man Anſtalt träfe, den Bau einer complicirten Maſchine nach den ſtrengen Regeln der reinen Mechanik zu unternehmen, ohne auf die natürliche Mangelhaftigkeit des Stoffes und auf die Unvollkommenheit der menſchlichen Arbeit, auf den Druck oder auf die Feuchtigkeit der Luft und ähnliche Momente Rückſicht zu nehmen, nach denen bei der Ausführung des Werkes die abſtracten Berechnungen des Mathematikers nothwendiger Weiſe modificirt werden müſſen, wenn der Werkmeiſter nicht auf die kläglichſte Weiſe zu Schanden werden ſoll.

Die dem Leben ſelbſt mit gewiſſenhafter Aufmerkſamkeit abgelauſchten Erfahrungen haben auch auf dieſem Felde des menſchlichen Wiſſens gemäßigten Anſichten Bahn gebrochen. Die ernſten Lehren der Geſchichte ſind nicht ohne entſcheidenden Einfluß auf die nationalökonomiſchen Theorien geblieben; und man darf unbedenklich behaupten, daß das Urtheil, welches gegenwärtig in berufenen Kreiſen über die den Zinſenvertrag normirenden Geſetze aus dem Geſichtspuncte der Zweckmäßigkeit gefällt wird, nicht mehr eben ſo ungünſtig laute, wie dieß noch vor wenigen Decennien der Fall war *).

wetteifernd ſich um Abſatz bemühen, und Jeder, der Geld hat, mitbieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leiſten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältniſſen ſteht, weßhalb Sonnenfels die Lage der aus Noth Borgenden einem unmittelbaren phyſiſchen Zwange vergleicht."

*) Roſcher a. a. O. Rau a. a. O. §. 322. — Selbſt Kudler, der bis an die äußerſten Grenzen der von der älteren Schule vertretenen Anſicht vorzugehen geneigt iſt, drückt ſich im entſcheidenden Momente mit auffallender Aengſtlichkeit aus. „Man kann immerhin zugeben (ſo ſagt er), daß ein Antrag, die beſtehenden Wuchergeſetze aufzuheben, im erſten Augenblicke bedenklich erſcheint;

Es ist dieß eine Thatsache, die bei der Beurtheilung unseres Gegenstandes schwer in die Wage fällt. Allein nicht minder entscheidend für die Lage der Sache scheint uns die Veränderung zu sein, welche sich gleichzeitig bei Volkswirthen wie bei Juristen in der Ansicht über die rechtliche Nothwendigkeit solcher Gesetze und über die richtige Bestimmung des Begriffes „Wucher" ergeben hat.

Die Vorstellung, als ob in der menschlichen Vernunft kein Grund zu finden wäre, gewisse aus Darleihensgeschäften bezogene Vortheile als an sich verwerflich zu betrachten, hat vorlängst ihre räthselhafte Herrschaft über die Geister verloren. Die Einbildung, als ob der Begriff des Wuchers nur künstlich erzeugt, als ob derselbe einzig und allein durch die Erlassung von gesetzlichen Zinstaxen zur Erscheinung gebracht würde, hat gegenwärtig einer besonneneren und naturgemäßeren Anschauung Platz gemacht. Man will sich nicht mehr gewaltsam der Einsicht verschließen, daß dieser Begriff auch abgesehen von positiven Gesetzen in unserem reinen sittlichen Bewußtsein unaustilgbar wurzle*); ja man ist ziemlich allgemein bereit es zuzugeben, daß Handlungen, welche darauf abzielen, den Nothstand Anderer bei der Contrahirung von Darleihen zur Erlangung eines übermäßigen Gewinnes zu mißbrauchen, nicht nur an und für sich als unsittlich zu erkennen seien,

betrachtet man die Sache aber näher, so kann man in der Aufhebung von Gesetzen, die ohnehin kaum beobachtet werden, keine so große Gefahr entdecken." (S. den oben citirten Vortrag, S. 27.)

*) „Der Begriff des Wuchers (sagt Rau a. a. O.) ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden, sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unsittlich sei, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne auszubeuten."

ſondern daß ſie nach Umſtänden durch die Verwerflichkeit der ihnen zu Grunde liegenden Triebfedern und durch die Gemeinſchädlichkeit ihrer beklagenswerthen Folgen allerdings unter jene Ausſchreitungen eingereiht werden müſſen, auf deren Hintanhaltung und Sühnung einzuwirken zu den Aufgaben der oberſten Staatsgewalt gehört.

Auf dieſem Wege gelangt man zu einem ganz anderen, ſelbſtſtändig gebildeten Begriffe des Wuchers und der Wuchergeſetze.

Man verſteht nämlich unter Zinſenwucher, ganz abgeſehen von einem etwa geſetzlich beſtimmten Maß der erlaubten Zinſen, nur ſolche, aber auch alle ſolche Handlungen, welche darauf abzielen, den Nothſtand Anderer zur Erlangung eines übermäßigen Gewinnes aus Darleihen auszubeuten; und die Geſetze, welche die Beſtimmung haben, ſolchen Handlungen Grenzen zu ſetzen (das Maß der erlaubten Zinſen mag von dem Geſetzgeber numeriſch beſtimmt ſein oder nicht), heißen Wuchergeſetze*).

*) Ueber die Begriffsverwirrung, welche hier auf eine für die Löſung unſerer Frage ſo verhängnißvolle Weiſe eingewirkt, und die zeitgemäße Entwicklung einer der allerwichtigſten ſocialen Angelegenheiten ſo lange unmöglich gemacht hat, ſpricht ſich Kudler in dem öfter erwähnten Vortrage, S. 4, mit der ihm eigenthümlichen Schärfe des Gedankens aus: „Hätte man ſich darauf beſchränkt, nach dem nun richtigen Sprachgebrauche, als wucherlich nur jenes Streben zu bezeichnen, welches dahin abzielt, den Nothſtand Anderer zur Erlangung eines übermäßigen Gewinnes zu mißbrauchen, ſo hätte man ſich viele unrichtige und ungerechte Urtheile erſpart. — Daß aber der Wucher in dieſem (allein wahren) Sinne unerlaubt und ſchändlich ſei, wird wohl Niemand in Abrede ſtellen, dem das Sittengeſetz nicht fremd iſt, am allerwenigſten der Chriſt, der ſein religiöſes Geſetz kennt. Eben ſo

Die Richtigstellung dieser Begriffe aber und ihre Lostrennung von dem Begriffe der Zinstaxe, mit dem sie ganz ungebührlich identificirt worden waren, ist für die Auffassung des ganzen Gegenstandes durchaus entscheidend.

Die Nationalökonomen waren nämlich seit lange her aus Gründen, denen auch wir unseren Beifall nicht versagen können, die erklärten Gegner von solchen Zinstaxen, welche ohne Rücksicht auf die wechselnden Bedingungen der Zeit und der Verhältnisse bis auf Eins vom Hundert zu bestimmen sich anmaßen, wie hoch der Preis für die Benutzung eines Capitals anzuschlagen sei. Sie haben sich ganz folgerichtig auch gegen alle Arten von Wuchergesetzen erklärt, welche sich ganz und gar auf jene mechanischen und in ihren unmittelbaren Folgen als unzweckmäßig erkannten Beschränkungen des Capitalsverkehres gründen *).

gewiß ist es, daß eigentlicher Wucher bei Gelddarleihen häufig vorkommt; allein zwischen ihm und dem Bezuge hoher Zinsen aus einem Darleihengeschäfte überhaupt ist noch ein großer Unterschied; es kann bei dem letzteren das charakteristische Merkmal der absichtlichen böswilligen Benützung fremden Nothstandes ganz wegfallen; es kann die Forderung hoher Zinsen eine bloße Folge jener Umstände sein, welche den Preis der Capitale nach natürlichen Gesetzen bestimmen."

*) Bekanntlich hat es bis in die neueste Zeit auch nicht an Rechtslehrern gefehlt, welche Strafgesetze gegen den Wucher als widerrechtlich, unpolitisch und unpraktisch erklärten. — Bei der genauen Beurtheilung ihrer Ausführungen aber wird man sehr bald inne, daß sie überall nur jene Wuchergesetze des alten Styles im Auge hatten. — Vergl. Hanke: Handbuch des Criminalrechtes. Berlin 823—838, §. 213, — dann den interessanten Aufsatz von Hesse: Ueber Strafverbote gegen Wucher, im Archiv des Criminalrechtes. N. F. Jahrgang 1841. S. 113 u. f.

Allein wir ſehen nicht, daß ſie ſich auch gegen ſolche Zinſengeſetze erklärten, wie ſie dem gegenwärtig feſtgeſtellten und allgemein als richtig anerkannten Begriffe des Wuchers entſprechen. Ja die Zugeſtändniſſe, welche ſie in dieſer Beziehung zu machen bereit erſcheinen, ſind ſo bedeutend, daß ſich von ſelbſt die Frage aufdrängt, ob denn nicht etwa ſchon mit dieſen Conceſſionen den Anforderungen Genüge geſchehen könnte, auf denen die Männer des Rechtes unter allen Bedingungen beſtehen zu ſollen glauben. — Und in Wahrheit, ſchon eine flüchtige Andeutung der Linien, bis zu denen die Volkswirthe auf ihrem eigenen Boden zurückweichen, wird es — wenn wir nicht irren — recht offenbar machen, wie ſchmal das Grenzgebiet ſei, welches noch in dieſem Augenblicke zwiſchen beiden Theilen als ſtreitig angeſehen werden kann, und wie nahe die Möglichkeit liege, daß ſie ſich über dieſe Spanne Raums die Hände reichen.

Man gibt alſo — wie bereits oben bemerkt — ganz allgemein und grundſätzlich zu: daß bei Darleihensgeſchäften in allen jenen Fällen, wo Nothpreiſe abſichtlich aus Gewinnſucht herbeigeführt oder geſteigert worden ſind, oder wo aus gewinnſüchtiger Abſicht eine Verleitung zur leichtfinnigen Contrahirung von Schulden ſtattgefunden hat, Wucher im eigentlichen Sinne des Wortes vorliege, und daß dieſer durch Verbotsgeſetze hintangehalten werden ſollte*).

*) Daß bei der Anwendung von betrüglichen Vorſpiegelungen die allgemeinen über den Betrug beſtehenden Grundſätze zur Anwendung zu kommen haben, verſteht ſich von ſelbſt. — Wir beſchränken

An dieses Zugeständniß knüpft sich eine Reihe von weiteren nicht unbeträchtlichen Concessionen. — Man gibt nämlich zu,

1. daß bei Darleihen jede Contractsbedingung zu verbieten sei, „durch welche ein unerfahrener Schuldner „am klaren Ueberblicke der contrahirten Last und „an rechtzeitiger Tilgung seiner Schuld gehindert „würde“ *). Man räumt ferner ein,

uns bei diesem Anlasse darauf, den oben erwähnten Aufsatz der Austria (J. 1856, Heft VII., S. 307) zu beziehen. „Uns dünkt (so heißt es dort), in Bezug auf die Unerfahrenheit des Schuldners geben schon die Bestimmungen des österr. Strafgesetzbuches über den Betrug genügende Anhaltspuncte an die Hand, um die unredlichen Darleiher zu verfolgen. Auch noch gegen andere unredliche Vorgänge dürften positive Bestimmungen zulässig und zweckmäßig erscheinen; so könnte namentlich die eigennützige Verleitung zum leichtsinnigen Schuldenmachen, um hievon als Darleiher einen Nutzen zu ziehen, für strafbar, d. h. als ein Vergehen erklärt werden.“

*) Wir haben oben die Worte Roscher's (Grundlagen, §. 194) citirt, mit welchem auch Rau (Grundsätze §. 323) übereinstimmt, indem er bei diesem Anlasse sagt: „Alle Schuldurkunden müssen auf die einfachste, verständlichste Weise mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenentrichtungen .... abgefaßt werden.“ — Selbst Spittler (Politik, S. 412), welcher doch alle Wuchergesetze aufgehoben wissen will, meint, es „sollte in jedem Contracte, wo der Zinsfuß maskirt ist, die wahre Höhe desselben mit ausgedrückt werden, bei Strafe der Ungiltigkeit“ — eine Meinung, welche auch der Verfasser des öfter citirten Aufsatzes der Austria (S. 307) adoptirt; denn nach der Ansicht dieses Schriftstellers „sollte jede Vertragsbedingung verboten werden, durch welche ein unerfahrener oder ungebildeter Schuldner am klaren Ueberblick der übernommenen Last, sowie an rechtzeitiger Tilgung seiner Schuld gehindert würde. Zuletzt ist zwar die eine Zinsform nicht besser oder schlechter, mithin auch nicht strafbarer als die andere; nur soll sie an und für sich klar sein und das Maß des Zinses deutlich erkennen lassen.“

2. daß „das Verkürzen der geliehenen Summe durch Aufdringen von Waaren ſtatt des Geldes nach einem übermäßigen Anſchlage, oder durch Verſchreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird u. dgl." nicht geſtattet werden ſolle *). Man iſt damit einverſtanden,

3. daß das Aufrechnen von ſelbſt laufenden Zinſeszinſen zu verbieten, und

4. das Anrechnen der rückſtändigen Zinſen über den Betrag des Capitalsſtammes (alterum tantum) nicht zu geſtatten ſei **); endlich finden ſich bei Nationalökonomen erſten Ranges ſogar Andeutungen darüber,

5. daß es zur Hintanhaltung ganz unverhältnißmäßig drückender, dem Schuldner verderblicher Darleihensbedingungen zuläſſig und zweckmäßig ſein dürfte, eine geſetzliche Zinsbeſchränkung durch die numeriſche Beſtimmung eines Maximums beizubehalten, welches jedoch den erforderlichen Spielraum in ſich ſchließen müßte, um auch bei Darleihen ohne Pfandſicherheit dem Gläubiger ſein Wagniß und ſeine Mühe zu vergelten ***).

*) So Rau in den Grundſätzen §. 323, 1.

**) Spittler a. a. O. und der öfter erwähnte Aufſatz der „Auſtria" S. 308.

***) Der Schöpfer der modernen Nationalökonomie, dem man doch ſchwerlich eine bedenkliche Neigung, die natürliche Freiheit der Kräfte in ihrer Entwicklung zu hemmen, zum Vorwurf machen wird, *Adam Smith* (Wealth of Nations B. II. K. IV.), hält eine den Marktpreis der Zinſen bei hypothekariſcher Sicherheit nur wenig überſteigende Zinstaxe für nothwendig. — Rau hingegen hatte ſchon vorlängſt (in den Zuſätzen zu *Storch:* Cours d'economie politique, III., S. 394) die Anſicht ausgeſprochen, man ſolle

Ueberblickt man nun diese Reihe von Verbotsgesetzen, welche durch die ersten Vorkämpfer in dem verdienstlichen Kampfe für die natürliche Freiheit der Capitalsbewegung zum Schutze gegen wucherliche Bedrückungen theils als nothwendig, theils als wünschenswerth empfohlen werden; erwägt man die Bedeutung und Tragweite dieser, von berühmten Nationalökonomen bevorworteten Bestimmungen, welche auch ohne weitere Zuthat ein Wuchergesetz bilden, an dem wir wohl selbst noch Dieß und Jenes im Interesse der Volkswirthschaft zu mildern uns veranlaßt finden möchten, dann wird man sich gestehen müssen, daß die Lage der Sache eine ganz andere sei, als Diejenigen gemeinhin voraussetzen, welche der Meinung des Tages gedankenlos folgend, wohl angebrachte Schlagworte und mißverstandene Phrasen für „allgemein anerkannte Principien" gläubig hinzunehmen pflegen.

Indem die Männer, denen in dieser Angelegenheit von einer Seite wenigstens das erste Wort zu sprechen unzweifelhaft zusteht, sich selbst erbieten, die Linie zu ziehen, auf welcher nach ihren Ueberzeugungen ohne Gefahr für die freie und gedeihliche Entwicklung der staatswirthschaftlichen Kräfte ein Damm errichtet werden kann und soll, um die verderblichste

ein Maximum des gesetzlichen Zinsensatzes, und zwar in solcher Höhe bestimmen, daß innerhalb desselben auch bei unversicherten Darleihen die gewöhnliche Wagniß vergütet erscheine. — Er hat diese Ansicht später in den Grundsätzen (S. 579, Note e) bestimmter ausgeführt. „Man könnte z. B. (sagt er) den erlaubten Zins auf den doppelten Betrag des bei guter Sicherheit gegebenen, also auf etwa 8 Procent setzen, und für kürzere Zeiträume und kleine Summen noch etwas zuschlagen; z. B. für jeden Monat, der an 1 Jahr fehlt 1/, 1/3 oder 1/4 Procent jährlich bei Summen unter 50, zwischen 50 und 100 und über 100 fl."

aller Leidenſchaften von ihren Opfern zu ſcheiden, indem uns die Nationalökonomen ſo auf halbem Wege entgegenkommen, iſt unſeres Dafürhaltens der entſcheidende Schritt geſchehen, um die friedliche Vereinbarung über eine der wichtigſten ſocialen Fragen anzubahnen, welche eben jetzt durch die unwiderſtehliche Macht der Verhältniſſe der Entſcheidung zugedrängt wird.

Es ſcheint uns eine des Juriſten nicht unwürdige Aufgabe, dieſe Frage fortan in ihre Einzelnheiten zu verfolgen, und es ſich ſelber klar zu machen, auf welchem Wege, durch welche Auskunftsmittel die im Intereſſe der Production angeſtrebte Befreiung des Capitals herbeigeführt werden könne, ohne andere nicht minder wichtige Intereſſen des Gemeinweſens rückſichtslos aufzuopfern.

Die Menge und der Belang der Schwierigkeiten freilich, welche hierbei zu beſiegen ſind, muß Jedem einleuchten, der auch nur oberflächliche Kenntniß von dem Gegenſtande genommen hat; und es fehlt bekanntlich nicht an Männern von gewiegter Erfahrung und gründlicher ſtaatsmänniſcher Bildung, welche ſchon jetzt zu erkennen glauben, daß jene Schwierigkeiten unbeſiegbar ſeien, daß es durchaus keinen irgend erdenkbaren Modus gebe, um den Widerſtreit der hier inmitten liegenden Intereſſen zu verſöhnen, und daß daher ſchließlich nichts erübrige, als die Aufhebung der Wuchergeſetze ohne allen Vorbehalt (wenn gleich nicht ohne die Vermittlung zweckmäßiger Uebergangsgeſetze) ernſtlich anzuſtreben.

Es iſt dieß eine Anſicht, welche der Berechtigung keineswegs entbehrt; und wer es redlich mit der Sache meint, wird den dafür von achtungswerthen Autoritäten angebrachten Gründen ſeine Aufmerkſamkeit nicht vorenthalten.

Allein wir können nicht umhin, uns bei dieſem Anlaſſe mit der größten Entſchiedenheit gegen jene ſogenannten Tendenzſchriftſteller auszuſprechen, welche der eben angedeuteten Richtung huldigend, die Wucherfrage ſo behandeln, als ob es dabei weiter gar nichts mehr zu bedenken gäbe, und welche es angemeſſen finden, ihre Ausführungen mit der Verſicherung zu eröffnen und zu ſchließen: die Wiſſenſchaft habe die Frage vorlängſt (natürlich in dem von ihnen adoptirten Sinne) entſchieden.

Ein ſolcher Vorgang muß unter allen Umſtänden als verwerflich bezeichnet werden, weil er die öffentliche Meinung in einer die weiteſten Kreiſe der Bevölkerung berührenden Angelegenheit zu verfälſchen geeignet iſt. Ein ſo bedenkliches Mittel, auf das Publikum zu wirken, erſcheint aber doppelt beklagenswerth, ſobald man ſich desſelben ſogar in Werken bedient, welche einigen Anſpruch auf wiſſenſchaftliche Geltung machen; und wir glauben daher dem ungünſtigen Urtheile beiſtimmen zu ſollen, welches unlängſt über die neueſte Erſcheinung dieſer Art von einem ſachkundigen Manne abgegeben wurde, der, obgleich ſelbſt ein eifriger Gegner der Wuchergeſetze, mit dankenswerther Offenheit dagegen Proteſt erhebt, daß hier eine Frage, die ſeit ſo vielen Jahrtauſenden von Wiſſenſchaft und Verwaltung nicht in dem beanſpruchten Sinne entſchieden werden konnte, ohne weiters für eine ganz entſchiedene ausgegeben werden will.*).

„Uns dünkt“ — ſo heißt es in jenem Votum — „hier

*) Man ſehe die Recenſion über E. Braun und M. Wirth, die Zins-Wuchergeſetze (Mainz 1856) in Haimerl's Magazin, XIV. Bd. 3. Heft.

wenigſtens hätte ein Zweifel an jener unbedingten Entſchiedenheit gar wohl gethan. Haben denn all' die Zeiten und Männer, haben denn all' die Regierungen, die noch in dieſem Augenblicke an den Wuchergeſetzen feſthalten, ſo ganz ohne allen Sinn gehandelt? Iſt denn das ſo ganz und gar unverſtändig, was da zum Theil noch als Recht beſteht? Haben denn die Geſetzgeber Oeſterreichs, Preußens, Frankreichs gar keine Wiſſenſchaft gekannt, als ſie die Wuchergeſetze feſthielten? Oder iſt doch nicht im Grunde auch ein wiſſenſchaftlicher Anhaltspunct für die Wuchergeſetze vorhanden geweſen, oder noch vorhanden?" „Iſt es wahr, iſt es auch nur wahrſcheinlich, daß, wo ſolche Thatſachen entgegenſtehen, die Entſcheidung der Wiſſenſchaft wirklich ſo vollſtändig ſein ſollte, wie hier angegeben wird? Oder wäre hier nicht wenigſtens ein leiſer Zweifel gar wohl an ſeiner Stelle geweſen?"

Uns ſcheinen dieſe Worte aus dem Munde Eines unſerer Gegner genügend, um das Verwerfliche der Methode zu charakteriſiren, in welcher die Wucherfrage gewöhnlich behandelt zu werden pflegt. — Indem wir aber dieſe herkömmliche Weiſe, die evidenteſten Thatſachen zu ignoriren, mit ſtrengem Tadel belegen, übernehmen wir die Verpflichtung, unſererſeits den gerügten Fehler ſorglich zu vermeiden, und namentlich vor Allem den Thatſachen ihr Recht wiederfahren zu laſſen.

Die Geſchichte des Wuchers iſt ein inhaltſchweres Buch, das eine Reihe der wechſelvollſten und erſchütterndſten Bilder vor unſeren Augen entwickelt, und eine Kette der ſeltſamſten Verirrungen aufzeigt, welche über das menſchliche Geſchlecht den Ruin von Millionen Familien und tauſend Gräuelſcenen

voll Blut und Verfolgung gebracht haben. — Wir beſorgen nicht, daß es dem erleuchteten neunzehnten Jahrhundert vorbehalten ſei, einen neuen Ring zu dieſer verhängnißvollen Kette zu ſchmieden. — Das aber iſt uns klar, daß hier die großen Lehren der Geſchichte nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Und wenn es uns gleich nicht geſtattet iſt, jenes geheimnißvolle Buch Blatt für Blatt vor unſeren Leſern aufzuſchlagen, ſo glauben wir doch an dieſer Stelle vorerſt den ſchweren Leidensweg, welchen die europäiſche Welt aus Anlaß der vorliegenden Frage zu gehen beſtimmt war, nach ſeinen entſcheidendſten Momenten in lebhafte Erinnerung bringen, und die beklagenswerthen Irrthümer, denen ſie, von einem Aeußerſten zum Andern fortgeſtoßen, anheimfiel, als warnende Zeichen ans Licht ſtellen zu ſollen.

Erſt die Reſultate dieſer geſchichtlichen Rückblicke werden uns in die Lage ſetzen, die mannigfaltigen Verſuche eingehend zu würdigen, welche die Geſetzgeber unſerer Tage in den verſchiedenſten Richtungen angeſtellt haben, um einer ſo ſchwierigen Aufgabe gerecht zu werden.

Wir werden uns endlich der Zumuthung nicht entziehen, aus dieſem maſſenhaften Materiale dasjenige herauszuheben, was uns bei dem gegenwärtigen Stande der Sache am Meiſten geeignet erſcheint, den Bedürfniſſen der Zeit zu genügen.

---

## II.

## Geſchichtliches.

Daß man in dem engen Rahmen dieſer Blätter keine auch nur annäherungsweiſe vollſtändige Geſchichte des Wuchers zu finden erwarten dürfe, verſteht ſich wohl von ſelbſt. — Allein es würde auch gewiß nur ſchlechten Dank verdienen, wenn wir uns damit begnügen wollten, an dieſer Stelle jene bunte Reihe von Notizen über den Zinsfuß und die Zinſengeſetze der verſchiedenſten Zeiten und Völker abdrucken zu laſſen, womit Abhandlungen über die Wucherfrage gewöhnlich geſchmückt zu werden pflegen. — Wir gedenken vielmehr aus der ungeheuren Maſſe eines durch Jahrtauſende aufgehäuften hiſtoriſchen Materials diejenigen Hauptpartien auszuwählen und in zuſammenhängender Darſtellung eingehend zu entwickeln, welche entweder mit den Zuſtänden und Bedürfniſſen unſerer Tage in unverkennbarer Beziehung ſtehen, oder doch ihrer inneren Natur nach in vorzüglichem Maße geeignet erſcheinen, den Ernſt und die Bedeutung unſeres Gegenſtandes mit Eindringlichkeit vor Augen zu ſtellen.

---

Was für eine wichtige Rolle der Zinswucher in der politischen Geschichte Rom's gespielt habe, ist hinlänglich bekannt, und es läßt sich wohl kaum von Wuchergesetzen eingehend sprechen, ohne auf die merkwürdigen Schicksale zurückzublicken, welche dieser Theil der Gesetzgebung in dem großen Weltreiche erfahren hat.

Im ältesten römischen Rechte findet sich noch keine Spur von einer gesetzlichen Beschränkung des Zinsfußes. Die Vergütung für die Ueberlassung des Gebrauchs von Capitalien (in der römischen Sprache mit richtiger Einsicht in die Natur der Capitalszinsen durch das treffende Wort usurae bezeichnet) war in jener herben Zeit hoch gehalten, und drückend für den Plebejer, welcher arm, und von dem Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ausgeschlossen, selbst die bescheidenen Gewerbe des Friedens, von denen der Adel sich ferne hielt, nicht ohne die fortwährende Unterstützung der Reichen zu betreiben vermochte.

Die römischen Aristokraten, zu stolz, dem Handel und der Industrie in Person obzuliegen, verschmähten es dennoch nicht, die im Kriege erbeuteten Gelder, soweit sie nicht durch Ankauf von Grundeigenthum vortheilhaft capitalisirt werden konnten, bei dem Nachbar Krämer und Handwerker auf gute Zinsen anzulegen, und diese Zinsen wurden begreiflicher Weise um so höher berechnet, je geringer die Sicherheit war, welche der Plebejer für das ihm gegebene Darleihen anzubieten vermochte. — Das alte Recht Rom's wußte bekanntlich nichts von der hypothekarischen Sicherstellung, und der Gläubiger war demnach im Falle der Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners einzig und allein auf die der römischen Schuldhaft eigen-

thümlichen Executionsschritte angewiesen, welche zwar in seinen Händen eine furchtbare Waffe zur Befriedigung persönlicher Rache und ein wirksames Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, aber durchaus nicht geeignet waren, dem Geldgeber zur Realisirung seiner Forderung zu verhelfen.

So wie die Patrizier ihre Geldmacht dazu mißbrauchten, das Volk durch die Furcht vor der barbarischen Anwendung der Schuldgesetze niederzuhalten, so hielten sie sich auch für berechtigt, die nahe liegende Gefahr des Verlustes ihrer Capitalien durch die Entrichtung übermäßiger Zinsen sich bezahlen zu lassen. Sie hausten demnach in diesem Sinne ganz rücksichtslos fort, bis jene furchtbaren Kämpfe, welche die ersten Jahrhunderte der römischen Geschichte füllen, zu einer entschieden günstigen Wendung für die plebejische Partei führten. Das Zwölftafelgesetz (451 v. Chr.), welches dem Siege des Volkes über die Aristokratie bleibenden Ausdruck und Garantien leihen sollte, verordnete denn auch, daß Geldbarleihen hinfort nicht anders als zu dem unzenweisen Zinsfuße (foenus unciarium) gegeben werden durften, welcher einer 10% Verzinsung für unser gegenwärtiges Kalenderjahr gleichkommt *).

Allein auch dieses wichtige Gesetz vermochte weder den erbitterten Fehden der Parteien, noch den Fluctuationen des Zinsfußes ein Ende zu machen. Nach dem Einfalle der gallischen Barbaren erreichte die Verschuldung der Unbemittelten

*) Vergleiche die sinnreichen Entwickelungen Niebuhr's in dessen Röm. Geschichte III. B., 61 u. f. — Das foenus unciarium betrug 8⅓ Procent für das romulische Jahr von 304 Tagen, mithin 10% für unser Kalenderjahr.

die äußerſte Grenze, und ihre offenliegende Zahlungsunfähigkeit mußte naturgemäß die Theuerung der Capitalien zu einem unerhörten Grade ſteigern.

Umſonſt verſuchten es bald aufrichtige Volksfreunde, bald verwerfliche Demagogen dieſem Ruin der ärmeren Claſſen durch Geſetze zu ſteuern. — Selbſt eine ſo gewaltſame Maßregel, wie die Lex Licinia de modo agri, durch welche nicht nur die Unverzinslichkeit aller damals beſtehenden Geldforderungen ausgeſprochen, ſondern zugleich beſtimmt wurde, daß die vom Gläubiger bereits behobenen Zinſen bei der Rückzahlung des Capitals abzuziehen ſeien, war offenbar nichts weiter als ein durch die äußerſte Nothlage zu entſchuldigendes Auskunftsmittel des Augenblicks, und konnte daher auch ſeiner Natur nach nur vorübergehende Wirkung äußern. — Vergebens ſchärfte bald darauf (357 v. Chr.) die Lex Duilia Maenia de foenere unciario perlato die Einhaltung des 10% Zinsfußes neuerlich unter Androhung ädilitiſcher Strafen ein*); vergebens verſuchte man es zehn Jahre ſpäter (367 v. Chr.) das foenus unciarium auf die Hälfte, d. i. auf fünf vom Hundert herabzuſetzen (foenus semiunciarium)**). Alle dieſe volksfreundlichen Geſetze vermochten nicht die auf dem Armen laſtende Bedrückung zu beſeitigen, und noch ſo oft unterdrückt,

*) Livius VII. 16. und 28. Die Strafe betrug das Vierfache der geſetzwidrig bezogenen Zinſen. Bezeichnend iſt die die hieher gehörige Stelle Cato's: *Majores nostri — legibus posuerunt furem dupli condemnari, foeneratorem quadrupli. Quanto pejorem existimarint foeneratorem, quam furem, hinc licet existimari. (De re rustica. Prooem.)*

**) Livius VII. 27.

kehrte das Uebel durch allerlei künſtliche, von den Geldgebern angeſponnene, Machinationen zurück *). Denn die Geſetzgeber hatten es einerſeits verabſäumt, der Giltigkeit wucheriſcher Verträge ſelbſt zu Leibe zu gehen; anderſeits war bei der Bemeſſung der Geldſtrafen offenbar zu niedrig gegriffen. Unter ſolchen Umſtänden blieb der Gläubiger noch immer in der Lage, ohne daß er einen allzuempfindlichen Nachtheil zu beſorgen gehabt hätte, gegen ſeinen zahlungsunfähigen Schuldner klagend aufzutreten, ihn durch die Durchführung der Perſonalexecution gänzlich zu Grunde zu richten, und ihn zuletzt trans Tiberim als Sclaven zu verkaufen. Nachdem überdieß die erwähnten Wuchergeſetze nur für den Verkehr zwiſchen römiſchen Bürgern Giltigkeit hatten, da folglich bei Darleihen, welche man einem Latiner oder Peregrinen gab, oder von einem ſolchen nahm, eine geſetzliche Beſchränkung des Zinsfußes gar nicht ſtattfand, ſo bedurfte es nicht der Schlauheit eines Wucherers, um ſich eines ſo naheliegenden Auskunftsmittels zu bedienen, und durch die Verwendung von Peregrinen als Namensträgern bei allen bedenklichen Darleihensgeſchäften, auch den geſetzlichen Strafen zu entgehen.

*) Wir können es uns nicht verſagen, die herben, aber ſchönen Worte des Tacitus zu citiren, welche die Geſchichte des Wuchers in Rom eben ſo kurz als eindringlich zur Anſchauung bringen. *Sane vetus urbi funebre malum, et seditionum discordiarumque creberrima causa; eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. Nam primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur; dein rogatione tribunicia ad semuncias redacta, postremo vetita versura. Multisque plebiscitis obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursum oriebantur.* Annales VI. 16.

Wir wollen uns gar nicht weiter darauf einlaſſen, was es mit jener *Lex Genucia* (342 v. Chr.) für eine Bewandtniß möchte gehabt haben, durch welche das Nehmen und Geben von Darleihenszinſen ein für allemal verpönt worden ſein ſoll*). — So viel iſt gewiß, daß von dieſem ſo ſtrenge lautenden Wuchergeſetze in der Zeit der claſſiſchen Juriſten keine Notiz genommen wurde, da dieſe in ihren Schriften von der Verzinſung der Darleihenscapitalien als von einer nicht nur herkömmlichen, ſondern auch ganz rechtlichen und geſetzlichen Sache reden.

Nach einer durch die Edicte der Magiſtrate wiederholt anerkannten Uebung wurden in jener Periode 12% als usurae legitimae betrachtet**), und nur bei ſolchen Darleihen, welche (wie z. B. das foenus nauticum) mit beſonderer Gefahr des Verluſtes verbunden waren, blieb es dem Uebereinkommen der Parteien überlaſſen, auch höhere als jene gewohnheitsrechtlichen Zinſen zu bedingen.

Gegen den Ausgang der freien Republik zwar ſchien unter günſtigeren nationalökonomiſchen Verhältniſſen eine beſſere Wendung für die Geldſuchenden einzutreten; und als bald darauf die Reichthümer des durch Auguſtus eroberten Egyptens Rom überſchwemmten, war durch einige Zeit genug des Geldes zu 4% zu haben. Unter Tiberius und Claudius jedoch hob ſich der Zinsfuß wieder auf 20%, und verſchiedene Einzelnverordnungen der nachfolgenden Kaiſer zeigen deutlich,

*) Invenio apud quosdam (ſagt Liv. VII. 42.) *L. Genucium* tribunum plebis tulisse ad populum, *ne foenerare liceret; — μὴ* δανείζειν *ἐπὶ τόκοις*, heißt es bei Appian Rom. hist. B. C. I. 54.

**) Auch usurae centesimae genannt, d. i. $^1/_{100}$ des Capitals für einen Monat oder $^{12}/_{100}$ für das ganze Jahr.

daß hier ein fortwährendes Auf- und Niederschwanken, und zwar nach obenhin zeitweise wieder bis zu 18%, ja selbst bis zu 24% stattgefunden habe.

Hier ist nun freilich nur das legale Zinsenmaß verstanden. Denn der Preis, welchen die Schuldner unter einigermaßen ungünstigen Umständen für die erhaltenen Darleihen in Wirklichkeit zahlen mußten, stieg oft zu einer Höhe, welche mit den Bestimmungen der Gesetze und der Edicte auffallend genug contrastirte; und die Neigung der reichen Römer, die Nothlage ihrer ärmeren Mitbürger durch verderbliche Zinsenverträge auszubeuten, war so tief eingewurzelt, daß wir nicht selten Männer vom höchsten Ansehen und von allgemein anerkanntem, ja hochgepriesenem Charakter in die bedenklichsten Wuchergeschäfte verwickelt finden.

Es genügt bei diesem Anlasse jenen berüchtigten Wucherfall in Erinnerung zu bringen, welchen uns Cicero aus der Zeit seiner Verwaltung der Provinz Cypern (von 702—703 p. u. c.) berichtet hat *). Die Bürgerschaft der Stadt Salamis hatte im Jahre 698 mit besonderer Bewilligung des Senates ein bedeutendes Darleihen zu Rom aufgenommen **).

*) Ad Atticum. Lib. V. epist. 21. und Lib. VI. epist. 1. 2. 3. — Man vergleiche den schönen Aufsatz v. Savigny's in dessen vermischten Schriften. Bd. I. Nr. XIII. S. 386 u. f.

**) Einer besondern Bewilligung des Senates bedurfte es, weil eine Lex Gabinia den Römern unter Strafe verboten hatte, Darleihen an Provinzialen zu geben. Der ursprüngliche Betrag des Darleihens ist bei Cicero nicht angegeben. Der Rest aber, um den es sich nach verschiedenen von der Stadt geleisteten Abschlagszahlungen im Jahre 703 handelte, wurde von dem Gläubiger nach den durch den Proconsul ermäßigten Ansätzen mit 200 Talenten berechnet, was beiläufig 270.000 Thaler ausmacht.

Obgleich nun das Provinzialedict Cyperns nicht mehr als 12% Zinſen zu nehmen und nur die ganzjährigen Zinſen zum Capital zu ſchlagen geſtattete, ſo fand es doch der römiſche Gläubiger angemeſſen, ſich nicht weniger als 48% von den Salaminiern auszubedingen, und dieſe verfehlten denn auch nicht, gar bald in Zahlungsverlegenheiten zu gerathen. — Die Begünſtigungen, welche gewiſſenloſe Statthalter den zur Beitreibung der Forderung entſendeten Agenten des Darleihers angedeihen ließen, gaben die Stadt den äußerſten Bedrückungen Preis. Bei der Berechnung der Zinſen und Zinſeszinſen wurden die häßlichſten Chicanen angewendet; und wenn man erwägt, daß ein Capital von Tauſend ſelbſt bei dem beſcheidenen anatocismus anniversarius binnen ſechs Jahren ſich auf den Betrag von Zehntauſend Fünfhundert erhöht, ſobald aber die Zinſen nach alter römiſcher Sitte monatlich zugeſchlagen werden, binnen derſelben Zeit zu der ungeheuerlichen Summe von mehr als Sechzehntauſend Achthundert anſchwillt, ſo wird es begreiflich, daß Cicero, der ſich nur gar zu gerne den gerechteſten der Proconſuln nennen hörte, ſein Aeußerſtes that, um die Salaminier gegen dieſe Umtriebe in Schutz zu nehmen, obgleich der Gläubiger, der ſich derſelben ſchuldig machte, eine Perſönlichkeit war, mit der es ein ſo ängſtlichkluger Staatsmann wie Cicero gewiß nur äußerſt ungern würde verdorben haben. — Denn jener Wucherer, welcher (natürlich tecto nomine) die beklagenswerthe Stadt durch ungeheure Zinſenrechnungen zu Grunde zu richten und mit Hilfe verfänglicher Senatsbeſchlüſſe und erſchlichener Militärexecutionen zu bedrängen für gut fand, war kein Geringerer als der Tochtermann des weiſen Cato, der tugend-

haſte Markus Brutus, den man den letzten Römer zu nennen pflegt.

Wenn ſolche Ungebühr zur Zeit der Republik von einem Brutus begangen werden konnte, ſo läßt ſich leicht ermeſſen, zu welchem Aeußerſten die Emporkömmlinge der Kaiſerzeit in der Periode des ausſchweifenden Luxus und grenzenloſer Habgier vorzugehen wagten. Nur zeitweiſe vermochte hier die Gunſt beſſerer Finanzzuſtände einen wohlthätigen Einfluß zu üben, und der immer bedeutſamer durchdringende Geiſt des Chriſtenthums ermangelte endlich nicht, die krankhaften Ausbrüche der Selbſtſucht zu mildern, welche in dem Körper des Staates wie eine Peſt verheerend wütheten.

Die Spuren dieſer beſchwichtigenden Elemente nun finden ſich in den Zinſengeſetzen Juſtinians unverkennbar ausgedrückt. Die ausführlichen Beſtimmungen, mittelſt deren er einen ſo hochwichtigen Gegenſtand für alle Zeiten abzuſchließen gedachte, gehören jedenfalls zu dem Merkwürdigſten, was in dieſem Zweige der Legislation überhaupt geleiſtet worden iſt, und die Vertheidiger wie die Widerſacher der Wuchergeſetze haben hier zu lernen.

Wie wenig man auch mit dem Grundſatze einverſtanden ſein kann, welcher zur Fixirung ſo knapp angepaßter Zinstaxen verleitete; wie gering auch die Wirkſamkeit von Normen anzuſchlagen ſein mag, welche den Zinſenvertrag mit kleinlicher Genauigkeit zu regeln ſich anmaßen; der Modus, durch welchen dieſe abſolute Beherrſchung des Geldmarktes durchgeführt werden wollte, verdient jedenfalls unſere ganze Aufmerkſamkeit. Denn jene Geſetze Juſtinians, obgleich während der ganzen Dauer des Mittelalters durch die Zinſenverbote des canoniſchen Rechtes

gänzlich in Vergeſſenheit gebracht, haben ſeit dem Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts ihre Herrſchaft wieder gewonnen. Alle modernen Zinſengeſetze ſind aus dieſer Quelle hervorgegangen; und wer über die Wuchergeſetze unſerer Tage ein Wort mitzuſprechen vorhat, wird jedenfalls wohl daran thun, vorläufig in den einſchlägigen Parthien des corpus juris romani ſeine Studien zu machen.

Juſtinian wollte die Capitalszinſen nicht aboliren, ſondern er glaubte ſie mäßigen und durch umfaſſende Verfügungen regeln zu ſollen *).

In jenem bekannten Reſcripte de modo usurarum, welches der Kaiſer im dritten Jahre ſeiner Regierung an den Praef. Praet. Menas richtete, ſetzte er den regelmäßigen Zinsfuß auf die Hälfte, d. i. auf 6% herab (semisses usurae), und wollte die früher üblichen 12% (centesimas) nur ausnahmsweiſe bei der pecunia trajectitia u. dgl. zugelaſſen wiſſen. Ueberdieß werden in demſelben Geſetze für gewiſſe Fälle 8% (besses usurae), für andere nur 4% (trientes usurae) geſtattet; und in einer ſpäteren Novelle (32.) ſind 4% für den geſammten Bauernſtand als maßgebend erklärt worden.

Auch den Anatocismus, welcher einſt durch das monatliche Zuſchlagen der Zinſen zum Capital den ſicheren Ruin des Schuldners herbeizuführen pflegte, ſpäter aber, wie wir durch Cicero erfahren, als *anatocismus anniversarius* eine wohlthätige Ermäßigung erfahren hatte, und zuletzt noch

*) L. 26. §. 1. Cod. De usuris (4. 32.). „Super usurarum vero quantitate etiam *generalem sanctionem* facere necessarium esse duximus, veterem *duram, et gravissimam molem* ad mediocritatem deducentes.“

vor Justinian allgemein verboten worden war*), vermeinte der Kaiser gänzlich auszurotten, indem er bestimmte, daß Zinsen niemals, und zwar selbst dann nicht verzinslich werden sollten, wenn sie wirklich von den Partheien durch förmliche Novation als Capital erklärt**), oder bereits von dem Richter als Schuldigkeit zugesprochen worden wären***).

Endlich stellte Justinian noch eine weitere Beschränkung des Zinsenvertrages auf, wodurch der Schuldner in höchst auffälliger Weise begünstigt wurde. Es war nämlich schon zur Zeit der classischen Juristen der Grundsatz aufgestellt worden, daß rückständige Zinsen in keinem höheren Betrage als in dem des ursprünglichen Capitals zuerkannt werden dürfen. — Dieses Verbot der usurae ultra duplum nun, bestimmte der Kaiser näher dahin, daß von einem Schuldner überhaupt niemals mehr an Zinsen zu zahlen sei als das Capital beträgt; und daß daher nicht nur die bei der Schlußabrechnung noch rückständigen, sondern auch die vorlängst bezahlten Zinsen in das duplum eingerechnet werden müssen †);

*) L. 26. §. 1. Dig. De cond. indeb. (12. 6.) — L. 27. Dig. De re judicata (42. 1.).

**) L. 28. Cod. De usuris. (4. 32.) — „hac appertissima lege definimus, nullo modo licere cuiquam usuras praeteriti temporis vel futuri in sortem redigere, et earum iterum usuras stipulari. Sed et si hoc fuerit subsecutum, usuras quidem semper usuras manere, et nullum usurarum aliarum incrementum sentire: sorti autem antiquae tantummodo incrementum usurarum accedere."

***) L. 3. Cod. De usuris rei jud. (7. 54.). Hier heißt es: „Cum enim jam constituimus *usurarum usuras penitus esse delendas*, nullum casum relinquimus, ex quo hujusmodi machinatio possit induci."

†) L. 29. 30. Cod. De usuris. (4. 32.) — Nov. 121. c. 2. — Nov. 138. — Nov. 160.

ein Rechtsſatz, durch deſſen Anwendung die Wirkſamkeit der Darleihensgeſchäfte ein für allemal auf eine gewiſſe Dauer eingeſchränkt, und das Recht des Gläubigers in ſo enge Grenzen verwieſen wird, daß man ſich auf dieſem letzten Standpuncte der römiſchen Geſetzgebung dem Syſteme des abſoluten Zinſenverbotes ziemlich nahe gerückt findet, welches die nächſtfolgende Periode beherrſchte.

---

Während Juſtinian in der Hauptſtadt des Oſtens den Zinſenvertrag mit ängſtlicher Genauigkeit zu regeln bemüht war, befand ſich der ganze Weſten Europa's in einer Lage, welche jede auch nur erträgliche Ordnung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe unmöglich zu machen ſchien.

Seit Kaiſer Valentinian in dem unglücklichen Kampfe gegen die Weſtgothen gefallen war, ſeit Thrazien, Möſien, Illyrikum zum erſten Male den Verheerungen der Barbaren ſchutzlos offen ſtand, folgten in dem weſtrömiſchen Reiche Schlag auf Schlag jene furchtbaren, die alte Welt in ihren tiefſten Grundlagen erſchütternden Umwälzungen, deren man nur obenhin gedenken darf, um es begreiflich zu finden, daß hier auf Jahrhunderte hinaus von einem geregelten Geldverkehre keine Rede ſein konnte. — Jene merkwürdigen Geſetzwerke zwar, welche die eingedrungenen Sieger während des kurz dauernden Traumes bleibender Herrſchaft hie und da zu Stande gebracht hatten, enthalten auch manche Anordnungen über den Zinſenvertrag; allein ſelbſt dieſe ſpärlichen Beſtimmungen tragen die deutlichen Spuren der traurigen

Verhältniſſe an ſich, unter denen ſie entſtanden waren *), und es iſt geſtattet, in allem Ernſte daran zu zweifeln, ob dieſelben unter all' dem Gräuel jemals zu einer nachhaltigen Wirkſamkeit haben gelangen können. Nach den beiſpielloſen Verheerungen, welche bald die Sitze des höchſten Reichthums und der feinſten Geſittung in Schutthaufen verwandelt hatten, auf denen übermüthige Barbaren in der heilloſeſten Weiſe hausten, war an einen erfreulichen Betrieb des Handels, der Induſtrie und der Bodencultur gar nicht zu denken; und bei der ungeheuren Verarmung der geknechteten Eingebornen kehrten in den blühendſten Provinzen des Weltreiches die drückenden Zinſenverhältniſſe der niedrigſten Culturſtufen zurück. — Bei dieſem Aeußerſten mußte jeder Verſuch, den Zinsfuß zu regeln, als eine Widerſinnigkeit erſcheinen. Nicht um das Recht des Schuldners fragte es ſich in jenen Tagen des Jammers, ſondern um die Barmherzigkeit, die ihm der Gläubiger erzeigen wollte; und dieſe dem Reichen und Mächtigen eindringlich ans Herz zu legen, war eine Aufgabe, welche die großen Lehrer des Chriſtenthums mit Recht als einen wichtigen Theil ihrer Sendung erkannten.

In dieſem Sinne lehrten und wirkten ſchon Origenes († 254) und Cyprian († 258), noch eindringlicher aber bald darauf Lactanz, Ambroſius, Auguſtinus, Chryſoſtomus und andere Leuchten des vierten Jahrhunderts. In dieſem Sinne waren auch die Anordnungen gemeint, welche

*) Alarichs Lex Romana Visigothorum (a. 506.) z. B. geſtattet mehr als 22% und nach Umſtänden bis 50% an Darlehenszinſen zu nehmen. Paul sent. II. 14. und Cod. Theod. IV. 17. Edit. Haenel. Lips. 1849, Pag. 362 und 124.

die apostolischen Canones und die Concilienschlüsse der älteren christlichen Zeit gegen das Bedingen von Capitalszinsen überhaupt erließen, indem sie zuerst die Geistlichkeit*), seit Leo dem Großen aber die gesammte Christenheit**) mit Hinweisung auf die gegen den Zinsenwucher gerichteten Aussprüche des alten und neuen Testamentes von der Bedrückung des bedürftigen Mitmenschen abzumahnen versuchten***). Allein gar bald begnügte man sich nicht mehr mit Lehren und Ermahnungen, sondern trat mit allgemeinen, in der ernsten Form von Strafgesetzen gefaßten Zinsenverboten hervor; und auch zur Motivirung dieser Gesetze wurden die Worte der heiligen Schriften gar nachdrücklich angezogen. Da aber diese aus Anlaß des Wuchers nur eine Pflicht der Nächstenliebe, nicht der Gerechtigkeit im Auge haben, da sie sich darauf beschränken, ein Gebot der reinen Sittlichkeit auszusprechen, dessen Außerachtlassung die Verhängung bürgerlicher Strafen unter keiner Bedingung zu rechtfertigen vermag, so würde die Richtung, welche von nun an die Legislation

*) Man vergleiche die Quaest. IV. Libri II. des Decr. Grat., in deren 12 Absätzen der Gegenstand mit eben so viel Ernst als Milde behandelt erscheint.

**) C. VII. Quaest. IV.

***) Das Gesetz Mosis zwar geht von Gesichtspuncten aus, die für die veränderten Verhältnisse nicht so ganz passen wollten: „Du sollst deinem Bruder weder Geld, noch Früchte, noch irgend ein Ding auf Zinsen leihen, sondern einem Fremden; deinem Bruder aber sollst du ohne Zinsen leihen, was er bedarf." V. B. M. XXIII. 19. und 20; und weder hier noch in dem schöneren Worte des Evangeliums (Lucas VI. 34) „*mutuum date nihil inde sperantes*" ist ein starres Zinsenverbot, sondern nur ein Gebot der Nächstenliebe ausgesprochen.

in Wucherſachen einſchlug und auf viele Menſchenalter hinaus mit eiſerner Beharrlichkeit verfolgte, geradezu als ein unauflösbares Räthſel der Geſchichte erſcheinen müſſen, wenn uns nicht der ganze Vorſtellungskreis bekannt wäre, mit dem ſie zuſammenhing, und aus welchem allein ſie ihre natürliche Erklärung erhält; und wahrlich, die allgemeinen Zinſenverbote des Mittelalters haben auf die Schickſale der europäiſchen Menſchheit einen ſo verhängnißvollen Einfluß geübt, die Wirkſamkeit derſelben kündigt ſich ſelbſt dem oberflächlichſten Leſer der Geſchichte als etwas ſo ganz Außerordentliches an, daß wohl kein Denkender daran vorübergehen kann, ohne nach Grund und Zuſammenhang einer ſo bedeutſamen und fremdartigen Erſcheinung zu fragen.

Das Erſte, was uns hier erklärend entgegentritt, iſt die eigenthümliche Vorſtellung, welche ſich der ſcholaſtiſche Geiſt des Mittelalters von der Natur des Geldes gebildet hatte. Das Geld (ſo ſagte die ſpitzfindige Philoſophie jener Zeit) iſt ſeinem Weſen nach unfruchtbar; es iſt durch die Natur zum Austauſche vorhandener Güter, nicht aber zur Production neuer Werthe beſtimmt; und wer es daher gegen ſeine natürliche Beſtimmung zur Erzeugung von Früchten mißbraucht, ſündigt gegen die von Gott geſetzte Ordnung, er begeht ein Verbrechen wider die Natur, und verfällt, wie billig, den auf ſolche Uebelthaten geſetzten zeitlichen und ewigen Strafen.

Wie wunderlich nun auch dieſe Auffaſſung der usuraria pravitas als Verbrechen wider die Natur, ja wie abſurd dieſelbe auf dem Standpuncte unſerer modernen Bildung erſcheinen mag; ſie hat nichtsdeſtoweniger die Geiſter jener dämmernden Jahrhunderte mit derſelben Allgewalt beherrſcht, welche

über uns ſelbſt die leitenden Gedanken des neunzehnten Jahrhunderts ausüben; und ihre Herrſchaft war um ſo feſter begründet, da man ſie allgemein auf einen Ausſpruch des großen Meiſters Ariſtoteles zurückführte, gegen deſſen Autorität Bedenken zu erheben zur Zeit, von der wir reden, als eine ganz unthunliche Sache betrachtet wurde *).

Diejenigen, welche mit dem Entwicklungsgange des menſchlichen Geiſtes ſo wenig vertraut ſind, daß ſie dieſer Thatſache ein ungläubiges Lächeln entgegenſetzen möchten, wollen wir weder auffordern, die zwanzig Foliobände des Albertus Magnus zu durchblättern, noch muthen wir ihnen zu, die myſtiſchen Werke des heiligen Bonaventura, oder die ſcharfſinnigen Commentare des heiligen Thomas v. Aquino zu ſtudiren, woraus ſie ſich freilich gar bald eines Beſſeren belehren würden. — Es genügt hier an die allbekannten Meiſterwerke gefälligeren Styles zu erinnern, in denen ſich, von Dante angefangen bis zu Shakespeare herab, die ſprechendſten Beweiſe dafür finden, daß die Vorſtellung von der Naturwidrigkeit des Zinſennehmens und von der abſoluten Verwerflichkeit des Zinſenvertrages ein allgemeiner Volksglaube geworden war **).

*) Der Umſtand, daß die entſcheidende Stelle des Ariſtoteles (Polit. L. I. cap. 10) nachträglich als unterſchoben beanſtändet wurde, konnte die Scholaſtiker des 13. und 14. Jahrhunderts um ſo weniger beirren, da ſie ihren Ariſtoteles zumeiſt aus Averroes und Avicenna, ja wohl gar nur aus hebräiſchen Ueberſetzungen der arabiſchen Auszüge kannten.

**) Dante, welcher (Inferno. Cant. XI. v. 109 et seq.) die Wucherer unter die Gewaltthätigen zählt, und ſie mit den Gottesläſterern und Sodomiten in die unterſte Abtheilung des ſiebenten Kreiſes der Hölle wirft, hat den Wucher ganz nach der dem Ariſtoteles

Wie fest diese Idee in den Köpfen der Menschen haftete, wird jedoch erst vollkommen klar, wenn man die Anstrengungen beachtet, welche seit dem Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts von den größten Geistern jener Zeit gemacht werden mußten, um für eine freiere Anschauung Raum zu gewinnen. — Daß Luther noch ganz und gar in mittelalterlichen Vorurtheilen gegen das verzinsliche Darleihen befangen war, ist aus den gegen den Wucher gerichteten polternden Strafschriften des Reformators zur Genüge bekannt*). Dagegen findet sich schon bei Calvin eine entschiedene Abneigung gegen die canonischen Zinsenverbote**), welche von nun an hauptsächlich in den protestantischen Ländern immer allgemeiner wurde. — Englands größtem Denker, Baco († 1626), war es vorbehalten, auch in dieser Angelegenheit, wenngleich nur ganz sachte, auf eine natürliche Ansicht vorzubereiten***), welche bald darauf

zugeschriebenen Ansicht als eine Versündigung gegen die Natur, als eine freventlich erkünstelte Art der Gelderzeugung aufgefaßt, welche, so wie die Sodomie, nichts Anderes als ein scheußlicher Abfall von den Wegen Gottes und der Natur ist. — Aber auch noch Shakespeare's Kaufmann von Venedig eifert gegen die Schändlichkeit: Früchte nehmen zu wollen von unfruchtbarem Metall.

*) Man vergleiche dessen: Sermon vom Wucher (1519), wo gegen alle damals auftauchenden Uebergangsformen vom Rentenkauf zum Zinsenvertrag geeifert wird; dann den berühmten: „Tractat vom Kaufhandel und Wucher" (1524).

**) *Epistolae et responsa. Ed. 1597.*

***) In dem unter dem Titel: *Sermones fideles* im Jahre 1597 erschienenen moralischen Abhandlungen, einem Werke, bei dessen Lesung man begreift, daß Baco selbst in dem Abgrunde der Schmach, worein er am Abend eines ruhmvollen Lebens durch eigene Schuld gestürzt worden war, es wagen durfte, seinen geschändeten Namen den Völkern des Auslandes und den künftigen Generationen seines Vaterlandes zu vererben.

(1625) von Hugo Grotius mit kühneren Zügen umschrieben wurde*), bis sie der ungleiche aber glückliche Nebenbuhler seines Ruhmes, Salmasius, vollständig zu entwickeln wagte**).

Durch die erfolgreichen Bestrebungen so bedeutender Männer war aber noch lange nicht Alles geschehen, um der modernen Anschauung über den Wucher den vollständigen Sieg zu verschaffen. Denn neben jener verhängnißvollen Einbildung von der Unfruchtbarkeit des Geldes, wodurch jedes Zinsennehmen zu einem abscheulichen Verbrechen gestempelt wurde, hatte die Philosophie des Mittelalters noch eine zweite, nicht minder spitzfindige Vorstellung ausgebrütet, welche den Zinsenvertrag, abgesehen von der ihm zugeschriebenen criminellen Eigenschaft, auch als ein civilistisches Unding erscheinen ließ; und man darf unbedenklich behaupten, daß dieser Irrthum für die späteren Generationen in gewissem Sinne noch gefährlicher war, weil die Trugschlüsse, auf denen er beruhte, in Form und Gehalt mit dem Ideenkreise der neueren Zeit nicht in so schroffem Widerspruche standen, als jene vermeintliche Grille des Aristoteles.

*) *De jure belli et pacis.* Lib II. C. 12. §. 20, wo die Vorstellung von der Unfruchtbarkeit der Metalle gar ernstlich bekämpft wird. *Nam et domos* (so heißt es hier) *et res alias natura infoecundas hominum industria fructuosas fecit.*

**) In den berühmten Abhandlungen: *De usuris* (1639) und *De mutuo* (1640), wo derselbe Kampf gegen die mittelalterlichen Vorurtheile von dem verhätschelten Liebling der Könige mit bekannter Breite und Derbheit durchgeführt wird. Die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der Sachen, sagt Salmasius, hänge ja ganz von dem Willen des Eigenthümers ab. *Nihil non sterile quod tibi sterile esse volueris; ut contra nihil non fructuosum, quod cultura exercere, ut fructum ferat volueris.* (De usur. c. 8).

Es wäre überflüssig diese merkwürdige Ansicht des Mittelalters, welche auch Hugo Grotius nicht ohne die ihrem Scharfsinne gebührende Rücksicht behandelt*), aus den Werken des Thomas v. Aquino**) oder eines anderen Meisters des dreizehnten oder vierzehnten Jahrhunderts darzustellen, denn sie hat sich in Wahrheit bis nahe an unsere Zeit herab erhalten, und noch in den Tagen der Encyclopädisten ist dieselbe von einem der bedeutendsten Juristen Frankreichs, und zwar von keinem Geringeren als von Pothier († 1772), in einer Weise ausgeführt worden, welche mit Rücksicht auf den großen Ruhm, den dieser Schriftsteller bis zu dieser Stunde behauptet, und auf die Zeit, in der er schrieb, jedenfalls zu den größten Seltsamkeiten der modernen Jurisprudenz gehört***).

„Es ist eine Forderung der Billigkeit (so sagt der berühmte Rechtsgelehrte von Orleans), daß die Leistungen, welche bei entgeltlichen Verträgen von der einen und anderen Seite gemacht werden, von gleichem Werthe seien, und daß kein Theil mehr gebe als er empfangen, oder mehr empfange als

*) *De jure belli et pacis* l. c. in fine: *Illud speciosius*, quod hic (beim mutuum nämlich) res pro re reddatur, usus autem rei a re distingui non possit cum in abusu consistat ac proinde pro eo nihil debeat exigi.

**) Das Einschlägige findet sich in den *Quaestiones disputatae et quodlibetales*, aber auch passim in dem Commentar über Petri Lombardi Sententiarum Libri IV.

***) Die *Traités sur le Droit français* dieses Autors sind bekanntlich bei der Abfassung des Code Napoleon sehr sorgfältig benützt worden und haben noch in den letzten vierzig Jahren nicht weniger als fünf bändereiche Auflagen erlebt. — Der *Traité des contrats de bienfaisance*, aus dem wir citiren, ist in dem öfter erwähnten Memoire Turgot's (§. 26.) theilweise abgedruckt.

er gegeben hat. — Alles alſo, was der Darleiher von dem Schuldner über das ihm zugezählte Capital verlangen möchte, iſt ungebührlich verlangt; denn ſchon mit der Zurückzahlung des Capitals allein, empfängt er genau Dasjenige, was er gegeben hat."

„Bei unvertretbaren Sachen zwar, welche man gebraucht, ohne ſie zu zerſtören, mag allerdings unbedenklich ein Miethzins bedungen werden, weil hier der Gebrauch jederzeit (in Gedanken wenigſtens) von der Sache ſelbſt ganz wohl getrennt werden kann, folglich auch einer Schätzung unterliegt und einen Preis hat, der von dem Preiſe der Sache unterſcheidbar und unterſchieden iſt. Wenn ich daher Jemanden eine ſolche Sache zum bloßen Gebrauche übergeben habe, ſo ſteht nichts entgegen, daß ich mir nebſt der Zurückſtellung des in meinem Eigenthume verbliebenen Gegenſtandes auch einen Miethzins bedinge, welcher den Preis für den an der Sache geſtatteten Gebrauch darſtellt."

„Ganz anders iſt es jedoch mit denjenigen Gegenſtänden, welche die Rechtsgelehrten als vertretbare Sachen zu bezeichnen pflegen. Denn, da dieſe durch den Gebrauch nothwendig zerſtört werden, ſo iſt es unmöglich, ſich rückſichtlich derſelben einen Gebrauch vorzuſtellen, der von der Sache ſelbſt verſchieden wäre und einen anderen als den durch die Sache repräſentirten Werth beſäße. — Hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß man die Benützung einer vertretbaren Sache einem Anderen gar nicht überlaſſen könne, ohne ihm zugleich die Sache ſelbſt eigenthümlich zu überlaſſen."

„Wenn ich Dir eine Summe Geldes unter der Verbindlichkeit übergebe, mir nach Ablauf einer beſtimmten Zeit eine

gleiche Summe zurückzustellen, so erhältst Du von mir einzig jene Summe Geldes und nichts darüber. Der Gebrauch, den Du von dem Gelde machst, ist in der Ausübung des Eigenthumsrechtes eingeschlossen, das ich Dir über die dargeliehenen Geldstücke übertragen habe. Er ist nichts Besonderes, nichts was Du noch außer der übergebenen Summe empfangen hättest. Ich habe Dir nur diese Summe, und nichts als diese Summe gegeben; ich kann also auch rechtlicher Weise nichts als den dargeliehenen Betrag von Dir zurückverlangen; — denn das Recht befiehlt, daß nur das erstattet werde, was gegeben worden ist."

Dieß der Gedankengang, durch welchen die allgemeinen Zinsenverbote aus dem Standpuncte des Civilrechtes begründet werden sollten; und noch in der gepriesenen Zeit der Aufklärung (1789), lange nachdem die Philosophen Frankreichs ihr grelles Licht über die Welt ausgestreut hatten, finden wir den wackern Turgot sehr ernstlich damit beschäftigt, das scharfsinnige Raisonnement Pothier's mit allen Waffen der Dialektik zu bekämpfen.

Der wunderliche Glaube an die Unfruchtbarkeit des Geldes und an die Werthlosigkeit des Gebrauches fungibler Sachen worauf sich die Zinsengesetze des Mittelalters hauptsächlich stützten, die Vorstellungen, welche an diesen Aberglauben geknüpft, die Folgerungen, welche daraus abgeleitet wurden können allerdings bei den uns gegenwärtig in nationalökonomischen Dingen zur Seite stehenden Einsichten nur als ein Gewebe von handgreiflichen Widersinnigkeiten erscheinen.

Wenn wir dessenungeachtet auf diesen Ideenkreis näher eingehen zu sollen glaubten, so geschah dieß wahrlich nicht in

der Abſicht, unſere Leſer mit einem geſchichtlichen Curioſum zu unterhalten. Es ſchien uns vielmehr ein Bedürfniß, den Umſtand ins Klare zu ſetzen, daß es ſich hier nicht etwa um die ſeltſamen Einbildungen einiger phantaſtiſcher Grübler handle, ſondern daß jene Trugſchlüſſe, deren Gehalt und Bedeutung wir darzulegen bemüht waren, von den Zeiten Carl's des Großen angefangen bis knapp an die Grenzen der gegenwärtigen Bildungsepoche herab, und theilweiſe ſogar bis tief in dieſe Periode hinein, von den größten Denkern ausnahmslos feſtgehalten, von den weiſeſten Geſetzgebern als nicht zu bezweifelnde und maßgebende Wahrheiten ins Leben eingeführt wurden; ja daß ſie endlich in der gemeinen Meinung aller chriſtlichen Nationen einen Volksglauben begründeten, wogegen Zweifel zu erheben ſelbſt die kühnſten Freidenker nicht im Traume würden gewagt haben.

Dieſe ſeltſame, die Geſchichte eines Jahrtauſends durchziehende Erſcheinung nun dürfte allerdings geeignet ſein, die Aufmerkſamkeit denkender Menſchen in vorzüglichem Maße in Anſpruch zu nehmen, und wir verhehlen es nicht, daß ſie uns eine ſehr eindringliche Mahnung an die Unſicherheit der menſchlichen Erkenntniſſe überhaupt in ſich zu ſchließen ſcheine, ja daß wir uns ſolchen Erfahrungen gegenüber dringend aufgefordert fühlen, in einer Angelegenheit, welche jederzeit zu ſo ſtaunenswerthen Verirrungen Anlaß gegeben hat, auch dasjenige, was uns heute unter dem Titel von „allgemein anerkannten Principien“ als ausgemachte Wahrheit und unbeſtreitbares Reſultat der Wiſſenſchaft angeprieſen wird, nicht anders, als mit beſcheidenem Mißtrauen aufzunehmen, und uns die ſorgliche Prüfung des Dargebotenen um ſo gewiſſer

vorzubehalten, je lauter und ungeſtümer es uns von den Herolden der Tagesmeinung aufgedrungen werden will.

Eine Generation zwar, welche bei den Lehren Adam Smith's und ſeiner Schule großgezogen wurde, ſteht ſicher nicht in Gefahr, dem national-ökonomiſchen Aberglauben des Mittelalters anheimzufallen. Allein es ſcheint nicht überflüſſig, daran zu erinnern, daß auch die Zeiten der geprieſenſten Aufklärung von verderblichen Irrthümern nicht frei geblieben ſind, und daß es daher auch in unſeren Tagen gerathen ſei, ſich vor dem Aberglauben des neunzehnten Jahrhunderts zu hüthen.

Wir beſcheiden uns gerne, mit dieſer Warnung jenen ſchlagfertigen Wortführern Aergerniß zu geben, welche weder rechts noch links, am allerwenigſten aber nach rückwärts auszuſchauen gewohnt ſind, ſondern ſich unter allen Umſtänden damit begnügen, auf die Worte zu ſchwören, welche ſie aus dem nächſten beſten Handbuch als den bequemſten Ausdruck der eben herrſchenden Anſicht zufällig genug aufgeleſen haben. Unſere Arbeit iſt ja hauptſächlich gegen die Leichtfertigkeit gerichtet, womit ſolche Schriftſteller unſeren Gegenſtand zu behandeln pflegen. Auf den Beifall dieſer Gegner verzichtend, gehen wir demnach auf dem betretenen Wege vorwärts, indem wir es unternehmen, unſeren Leſern die allgemeinen Zinſenverbote des Mittelalters und ihre großartigen Folgen näher eingehend darzuſtellen.

---

Die canoniſchen Geſetze, welche in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten ſich darauf beſchränkt hatten, von wucheriſchen Bedrückungen mit ernſter Milde abzumahnen, nahmen bald einen poſitiveren Charakter an.

Schon das vierte ökumeniſche Concilium von Conſtantinopel (unter Kaiſer Baſilius und Papſt Adrian II. im Jahre 869 abgehalten) bedrohte jede Uebertretung des gegen das verzinsliche Darlehen gerichteten Verbotes mit dem Banne; und ſeither entſtand eine ununterbrochene Reihe canoniſcher Geſetze, welche nicht nur Zinſenverträge aller Art mit der Nichtigkeit belegten, ſondern auch die Darleiher mit ſtets empfindlicher bemeſſenen Strafen bedrohten.

Die Unwirkſamkeit ſo allgemein gehaltener Zinſenverbote war zu ſehr in der Natur der Sache gegründet, als daß ſie hätte überraſchen ſollen. Schon die auf dem dritten Lateranenſiſchen Concilium im Jahre 1179 unter Papſt Alexander III. verſammelten Kirchenfürſten konnten die Thatſache nicht überſehen, daß das Verbrechen des Wuchers in erſchreckender Weiſe um ſich griff; man geſtand ſich, daß aller Orte eine große Anzahl von Perſonen, unbekümmert um die Verdammung, womit ſie nach den Geboten der heil. Schrift alten und neuen Teſtamentes durch die Kirche bedroht wurden, ſich mit Hintanſetzung aller anderen Geſchäfte dem Wucher gleich einem erlaubten Erwerbszweige hingab. Man fand es daher nothwendig, nach neuen Sanctionen der kirchlichen Verbote zu greifen, und bedrohte diejenigen, welche noch fürderhin dagegen verſtoßen würden, mit der Ausſchließung von dem Sacramente des Altars, und für den Fall, als ſie in Unbußfertigkeit ſterben ſollten, mit der Entziehung des chriſtlichen Begräbniſſes *).

*) Quia in omnibus fere locis ita crimen usurarum invaluit, ut multi (aliis negotiis practermissis) quasi licite usuras exerceant, et qualiter utriusque testamenti pagina condemnentur, nequaquam

Auf dem unter Gregor X. im Jahre 1275 abgehaltenen allgemeinen Concilium von Lyon wurden nicht nur dieſe den unbußfertigen Wucherern zugedachten Strafandrohungen erneuert, ſondern überdieß verfügt, daß ſelbſt in dem Falle, da ein usurarius manifestus die Gutmachung des durch wucheriſche Vorgänge verurſachten Schadens durch letztwillige Anordnung aufgetragen hätte, die Verweigerung des chriſtlichen Begräbniſſes in ſo lange Platz greifen ſolle, bis die Vergütung jedes Schadens wirklich geleiſtet, oder doch dafür, daß ſie werde geleiſtet werden, genügende Sicherſtellung gegeben worden. — Der Seelſorger, welcher ſich beikommen läßt, in ähnlichem Falle ohne die Erfüllung der eben angegebenen Bedingungen das chriſtliche Begräbniß zu gewähren, ſoll ſelbſt in die Strafe des Wuchers verfallen; und jedes von einem offenkundigen Wucherer errichtetes Teſtament, welches nicht werkthätige Reue beurkundet, wird ohne weiters als ungiltig erklärt *).

Um jedoch den in Frage ſtehenden Beſtimmungen der canoniſchen Geſetze eine entſprechende Wirkſamkeit zu ſichern, war es unerläßlich nothwendig, auch auf den Inhalt der weltlichen Geſetzgebungen und auf die Uebung der weltlichen Gerichtsbarkeit entſcheidenden Einfluß zu nehmen. Ein Decret Clemens V., welches ſich auf den Beſchluß des Conciliums von Vienne (1311) gründet, befiehlt denn auch den Vorſtehern

adtendant, ideoque constituimus: quod usurarii manifesti nec ad communionem admittantur altaris, nec Christianam, si in peccato decesserint, accipiant sepulturam, sed nec oblationes eorum quisquam accipiat. c. 3. X. De usuris. (3. 19.)

*) *Testamenta* quoque manifestorum usurariorum *aliter facta*, non valeant, sed sint irrita ipso jure c. 2. De usuris in VI. (5. 5.)

und Beamten der Städte und Gemeinden, bei Strafe der Excomunication darüber zu wachen, daß in die von der autonomiſchen Beſtimmung dieſer Corporationen ausgehenden Statuten und Geſetze fortan keine neuen Anordnungen aufgenommen werden, welche das Bedingen von Capitalszinſen oder die gerichtliche Einforderung ſolcher Zinſen geſtatten; ja es legt ihnen ſogar unter Androhung derſelben Strafe die Verpflichtung auf, dafür zu ſorgen, daß derlei geſetzliche Beſtimmungen überall, wo ſie ſich bereits eingeſchlichen haben, in kurzer Friſt (intra tres menses) ausgemerzt werden; es unterläßt endlich nicht, jeden Richter mit dem Banne zu belegen, der ſich fürs Künftige beikommen ließe, auf die Zahlung von Zinſen zu erkennen, oder zur Rückvergütung der bereits bezahlten Zinſen den gerichtlichen Beiſtand zu verſagen *).

Die weltlichen Geſetzgeber ſäumten nicht, ſich das allgemeine Zinſenverbot der Kirche anzueignen. Es ward im Weſten durch die Capitularien Carl's des Großen (I. 5. 36), im Oſten durch die Geſetze Baſilius I. (867 — 886) angenommen; jene merkwürdigen Rechtsbücher, welche ſpäter in den deutſchen Landen durch Jahrhunderte als Geſetze zu gelten beſtimmt waren, der Sachſen- wie der Schwabenſpiegel, ſprechen das erwähnte Verbot mit großer Beſtimmtheit aus, indem ſie das Nehmen von Capitalszinſen mit Acht und Bann belegen **), und auch in den übrigen Ländern Europas läßt

*) c. un. circa med. Clem. De usuris. (5. 5.)

**) Der Sachſenſpiegel (B. I. art. 54) — der Schwabenſpiegel (Laßb. §. 160). In der Gloſſe des Sachſenſpiegels, deren Entſtehung um die Zeit von 1330 geſetzt wird, heißt es zum art. 54 des 1. Buches: „Merke aber was Wucher ſei; näm-

ſich derſelbe Vorgang der geſetzgebenden Gewalten ſchon für die früheſten Anfänge des Mittelalters nachweiſen.

---

Der Einfluß, welchen dieſe Anordnungen auf alle bürgerlichen Verhältniſſe übten, war mächtig und verhängnißvoll. Denn weder geiſtliche noch weltliche Geſetze vermochten das natürliche Bedürfniß der Geldſuchenden zum Schweigen zu bringen, oder der Habſucht derjenigen Schranken zu ſetzen, welche Geld zu verleihen hatten. — Das Maß der Zinſen ſtieg in demſelben Verhältniſſe, in dem ſich für den Darleiher die Gefahr ſteigerte, ſeines Capitals verluſtig zu gehen und empfindlichen Strafen zu verfallen, und das peinliche Bewußtſein, ſich mit dem Fluch der Sünde und mit der Acht der Kirche belaſtet zu haben, konnte dem Wucherer nicht theuer genug bezahlt werden.

Der Bauer des flachen Landes, die Krämer und Kleinbürger in den Städten, die Edlen auf ihren Burgen, Alle litten gleich unter dem ungeheuren Uebel, das ſich bald wie eine Peſt über die Staaten Europas ausbreitete. Selbſt Kaiſer und Päpſte waren durch die Gewalt der Verhältniſſe dazu gedrängt, die guten Dienſte derſelben Wucherer in Anſpruch zu nehmen, deren Treiben ſie mit immer ſchärferen Strafgeſetzen verfolgten *).

lich Alles das, ſo ein Mann mehr nimmt oder aufhebt dann er ausgeliehen hat, und daß er ihm ſolches zuvor bedungen hat."

*) Um ſchlagende Beiſpiele in Maſſen aufzuführen, braucht man nur in jenen Urkundenbüchern zu blättern, welche über die Sitten

Daß so unnatürliche Zustände nothwendig zu eben so unnatürlichen Mitteln der Abhilfe drängen, daß Gesetze, welche dem unabweislichen Bedürfnisse des Lebens so rücksichtslos entgegentreten, entweder auf Schleichwegen umgangen oder mit Gewalt durchbrochen werden müssen, hat die Erfahrung aller Zeiten gelehrt, und die Geschichte des Wuchers liefert für die Wahrheit dieser Lehre den schlagendsten Beweis, indem sie umständlich darüber berichtet, in welcher Weise sich das Mittelalter den schrecklichen Folgen der allgemeinen Zinsenverbote theils durch das Institut des Rentenkaufes, theils durch die Judengesetze, mithin durch Auskunftsmittel zu entziehen suchte, von denen das Erstere seiner Natur nach durchaus ungenügend, das Letztere dagegen in seinen Consequenzen eben so fürchterlich war, als das Uebel, für das es Heilung bringen sollte.

Wenn Etwas den Zinsengesetzen des Mittelalters zur Beschönigung dienen könnte, so müßte es in der Bemerkung gefunden werden, daß ja die Finanzzustände jener Periode eine ausgedehnte Anwendung des verzinslichen Darleihens jedenfalls,

und Rechtszustände des Mittelalters so merkwürdige Aufschlüsse ertheilen. König Heinrich IV. von England mußte jene 500.000 Mark Sterlinge, die er für die Ueberlassung Siciliens zu bezahlen hatte, durch Vermittlung der Kaufmannschaft von Florenz und Siena beischaffen, wofür ihm unter dem Titel von allerlei Nebengebühren nicht weniger als 60% abgenommen wurden. — Papst Clemens V. erhielt auf ein Anlehen von 100.000 Pfund kaum 50.000 an Capital, und er versichert, daß selbst von diesem Reste der größte Theil durch Zinsenberechnungen verschlungen worden sei. — Die Correspondenz der Päpste eröffnet einen tiefen Einblick in das Elend dieser Verhältnisse. Vergl. Raumer: Geschichte der Hohenstaufen. V. Bd., p. 396 u. f.

auch ohne gesetzliche Verbote, unmöglich gemacht haben würden. Denn, abgesehen von hundert anderen Umständen, welche damals das Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit jedes Schuldners schwächten, und den Personalcredit beinahe durchgehends auf Nichts zurückführten, legte schon die außerordentliche Knappheit der im Umlauf befindlichen Geldmenge der Bewegung der Capitalskräfte beinahe unübersteigliche Hindernisse in den Weg. Der Geldbedürftige konnte sich nämlich in den meisten Fällen durchaus keine sichere Rechnung darauf machen, daß er in der Lage sein werde, eine als Darleihen erhaltene, zu seinen Zwecken verwendete Summe in bestimmter Zeit zum Behuf der Rückerstattung wieder flüssig machen zu können. Selbst wenn er die glänzendste Realsicherheit anzubieten vermochte, durfte er es nicht wagen, ein Darleihen zu beanspruchen, von dem er selbst gestehen mußte, daß er es schwerlich jemals werde zurückerstatten können; und es blieb ihm, um seiner Nothlage zu entrinnen, kein anderes Auskunftsmittel übrig, als sich eines Grundstückes, wohl auch eines einzelnen nutzbaren Rechtes (worunter die Mauthgefälle eine große Rolle spielten), kurz eines eigenthümlichen Gegenstandes, den er nach der Sitte unserer Tage als Hypothek bestellt haben würde, zu entäußern, und sich die gesuchte Summe, die ihm als Darleihen zu erhalten unmöglich war, in der Form eines Kaufschillings zu verschaffen. Der Schuldner ward so zum Verkäufer, der jedoch, um ein theures Eigenthum nicht ohne Hoffnung für sich und die Seinigen aufzugeben, den Vorbehalt des Wiederkaufes zu machen pflegte. — Der Gläubiger trat in die Rolle des Käufers ein; er gewann mit dem erkauften Gegenstande den unbeschränkten Genuß der Nutzungen, welcher ihn für den

entbehrten Gebrauch des als Kaufſchilling hingegebenen Capitals entſchädigte.

Dieſe allereinfachſte und natürlichſte Art des Gültenkaufes ging jedoch nach und nach in andere, den wechſelnden Bedürfniſſen des Lebens entſprechende, Formen über. Man verfiel nämlich gar bald darauf, auch ſolche Sachen, welche im Beſitze des Geldbedürftigen zu verbleiben hatten, mit einem beſtimmten Zins zu belaſten, und dieſen Zins gegen die Entrichtung eines entſprechenden Capitals, und zwar abermals mit dem Vorbehalte zu verkaufen, daß es dem Schuldner und deſſen Erben jederzeit freiſtehen ſolle, ſich von der Entrichtung des Zinſes durch Rückzahlung der urſprünglich empfangenen Summe zu befreien. — Dieſer eigentliche Zins- oder Renteverkauf nun geſchah in der Regel, ohne die Wehre des mit dem Zins belaſteten Gutes an den Käufer zu übertragen; die Sicherſtellung des Rentenkäufers erfolgte vielmehr ohne Einräumung des Beſitzes durch eine rechtlich fingirte Verpfändung, durch welche er ermächtigt war, im Falle der Nichtzahlung der Rente die verpfändete Sache zur richterlichen Veräußerung (zur Vergantung) zu bringen, und ſelbe hiebei entweder ſelbſt als Meiſtbieter zu erſtehen, oder ſie einem anderen Meiſtbietenden zu überlaſſen *).

Auf dieſem Wege ward denn ein, dem deutſchen Rechte bis dahin fremd gebliebener, hypothekariſcher Vertrag in Aufnahme gebracht, mittelſt deſſen ſogar die Gülte eines geſammten Vermögens verkauft und eine Generalhypothek beſtellt werden

*) Eichhorn. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Fünfte Auflage. §. 361 a. und §. 450.

konnte; und man war somit unversehens dem verzinslichen Darlehen ganz nahe gekommen. Aber selbst in dieser Form unterschied sich der Rentenkauf von unserem Zinsenvertrage noch immer dadurch, daß dort nur der Schuldner berechtigt war, die auf Wiederkauf überlassene Gülte aufzukünden und abzulösen, und daß der Schuldner niemals zur Rückzahlung des Capitals gezwungen werden konnte, so lange er sich bei der Bezahlung der Rente keine Säumniß zu Schulden kommen ließ.

Daß diese dem Mittelalter eigenthümlichen Geschäfte nichts Anderes als verkleidete Zinsenverträge waren, und daß sie nach dem natürlichen Gange der Dinge bei der Benützung fremder Capitalien jene bedenklichen Rechtsverhältnisse herbeiführen mußten, welche später und bis auf unsere Tage herab zu den gefährlichsten und unter allen Bedingungen verwerflichen Wuchergeschäften gezählt worden sind (wie das hier ganz nahe liegende pactum antichreticum und der commissorische Vertrag), scheint keinem vernünftigen Zweifel zu unterliegen. Wir bescheiden uns gerne, der Ansicht bedeutender Kenner der Rechtsgeschichte dahin beizustimmen, daß der Rentenkauf nicht schon vorneherein mit vollem Bewußtsein eigens zu dem Ende ersonnen worden sei, um das lästige Verbot des verzinslichen Darleihens auf Schleichwegen zu umgehen*); so viel ist aber gewiß, daß die unter diesem Namen vorkommenden Geschäfte, sie mögen ursprünglich in was immer für einem Glauben entstanden sein, in Wahrheit die Stelle des verzinslichen Darleihens einnahmen, so wie man ihnen denn auch

*) Man vergleiche Eichhorn l. c., dann Justus Möser: Patriot. Phantasien. II. Th., Nr. XVIII.

im durchaus richtigen Verständniſſe der Sache ziemlich allgemein den trefflich gewählten Namen: *mutua palliata* beilegte *).

Vergleicht man nun in den zahlreichen uns vorliegenden Beiſpielen die Höhe der vom Schuldner verkauften Rente mit der Ziffer des Capitals, welches dafür als Kaufſchilling gegeben wurde, ſo zeigt ſich, daß der Rentenverkäufer ſeinem Gläubiger, auch wenn dieſer nicht in die Categorie der bösartigen Wucherer gehörte, trotz aller guten Sicherheit, welche dem Käufer durch die Natur des Geſchäftes geboten war, Zinſen von ſehr beträchtlicher Höhe entrichten mußte, und daß er ſich von dieſer ſchweren Laſt bei der ängſtlichen Knappheit der Geldverhältniſſe nur in den allerſeltenſten Fällen durch ganze oder theilweiſe

*) Bei dem großen Schatze an mittelalterlichen Rechtsurkunden, welche uns gegenwärtig durch den Sammlerfleiß der Geſchichtsforſcher zu Gebote ſtehen, fehlt es an Belegen nicht. Nur des Beiſpiels wegen verweiſen wir auf die Urkunden Nr. XXXI. bis XXXIII, welche uns beim Durchblättern des erſten Bandes von Senkenberg: Selecta juris et histor. zuerſt in die Augen fallen, und wo eines Gültenverkaufes Erwähnung geſchieht, bei dem man ſich kaum die Mühe genommen hat, das zu Grunde liegende, mit dem pactum commissorium verbundene, verzinsliche Darleihen zu verkleiden. Ein Graf Eberhard von Katzenellenbogen und Agnes, deſſen Gattin, hatten im Jahre 1327 in großer Geldnoth von ihrem geliebten Oheim Gottfried Herrn v. Eppinſtein die Summe von 200 Pfund Pfennige aufgenommen, wofür ſie (da ihr Gläubiger das Geld von den Juden beiſchaffen mußte) eine jährliche Gült von 100 Pfund, d. i. nicht weniger als 50%, und für den Fall als ſie binnen Jahresfriſt Hauptgeld und Geſuch (Zinſen) zurückzuzahlen außer Stande wären, die ihnen eigenthümlichen Antheile der Güter Steinheim und Hönberg verſchreiben. Wir erfahren aus den im Jahre 1357 errichteten Notariatsinſtrumenten, daß die Schuld des gräflichen Paares gar bald von 200 Pfund auf 1300 Pfund angewachſen war, und daß der geliebte Oheim ſich genöthigt geſehen, die verſchriebenen Gutsantheile für dieſen Betrag an ſich zu nehmen.

g des Kaufschillings ganz oder theilweise zu befreien
).

aufe der Jahrhunderte waren Bisthümer, Canonicate
ien, es waren Kranken- und Armenhäuser, nament-
nzählige Kirchen- und Messenstiftungen auf Grund
tua palliata zu ziemlich hohen Gültsetzen fundirt
lls daher später die Zinsverhältnisse eine den Geld-
günstigere Wendung zu nehmen anfingen, fehlte es
Schuldnern, welche, um sich lästiger Verbindlichkeiten
zen, die von ihren Vorfahren in solcher Weise abge-
Verträge als eigentliche Darleihensverträge, und
s wucherische und gesetzlich ungiltige Geschäfte zu
uchten. — Allein Papst Martin V. erklärte (1425),
für die Kirche, sowie für den allgemeinen Verkehr
ich gewordenen Verträge als giltig zu betrachten
dieſe Erklärung wurde von Calixt III. (1455)
drücklichste erneuert **).

Institut des Rentenkaufes entsprach einem tiefge-
edürfnisse der Zeit; allein selbst bei oberflächlicher
ag drängt sich die Wahrnehmung auf, daß dieses
ur nach schwerfällige Auskunftsmittel, durch welches
Gesellschaft unentbehrlichen Capitalien in geeigneter
Bewegung hätten erhalten werden sollen, von zu beschränkter

*) Es wird gewöhnlich angenommen, es seien 10% der beim Rentenkaufe gewöhnlich zu Grunde gelegte Zinsfuß gewesen. Eichhorn l. c. Wir besorgen sehr, daß dieß eine allzu sanguinische Annahme sei, und verweisen auf die in dem eben erwähnten Beispiel mit Anatocismus bedungenen 50%.

**) C. 1. et. 2. Extr. comm. De emt. et vend. (3. 5.)

Anwendbarkeit war, um dieſem wichtigen Zwecke auch nur annäherungsweiſe zu genügen.

Die nationalökonomiſchen Zuſtände, in denen ſich die meiſten Staaten Europas ſeit dem Eingange des neunten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts herab befanden, ſind allerdings von denen unſerer Tage ſehr weit verſchieden; und kein Verſtändiger wird ſich beifallen laſſen, die Geldverhältniſſe jener Periode nach dem koloſſalen Maßſtabe beurtheilen zu wollen, den wir in der Zeit der Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen anzulegen gewohnt ſind. Wie geringfügig aber auch die Forderungen erſcheinen mögen, welche etwa in der Zeit der Babenberger, oder unter den Söhnen Rudolph I. im Namen der Induſtrie und Agricultur an den Geldmarkt geſtellt werden mochten, ſo viel leuchtet ein, daß ſelbſt auf jener beſcheidenen Culturſtufe, und zwar auch völlig abgeſehen von Gewerbe und Landwirthſchaft, ſchon durch den gewöhnlichen Bedarf der einfachſten Lebensverhältniſſe fortwährend eine Menge größerer und kleinerer Geldbeträge in Anſpruch genommen werden mußten, welche auf dem Wege des Rentenkaufes nicht beizuſchaffen waren, weil entweder der Geldſuchende keinen Gegenſtand beſaß, auf dem eine Rente hätte verſichert werden können, oder weil kein Capitaliſt geneigt war, den geſuchten Betrag auf ganz unbeſtimmte Zeit oder wohl gar auf ewig zu verleihen. — Kurz man konnte auch während des Mittelalters des verzinslichen Darleihens unmöglich ganz entbehren; man ſah ſich daher genöthigt, ein wirkſameres Auskunftsmittel, als es der Rentenkauf war, um jeden Preis herbeizuziehen; und dieſes bot ſich von ſelbſt in der Ausnahmsſtellung der über alle Länder der Erde verbreiteten Juden dar.

Da nämlich dieſe dem allgemeinen Zinſenverbote des canoniſchen Rechtes nicht in demſelben Sinne unterworfen zu ſein ſchienen, in welchem ſich chriſtliche Staatsangehörige daran gebunden fühlten, ſo glaubte man ihnen das verzinsliche Darleihen geſtatten zu können, ohne gegen die grundſätzlich feſtgehaltenen Anſichten allzu gröblich zu verſtoßen, und dieſe Auffaſſung wurde um ſo begieriger ergriffen, da ſie allein es möglich machte, dem unabweislichen Bedürfniſſe wenigſtens einen, wenn auch bedenklichen Weg der Befriedigung zu eröffnen.

Wer ſich von der Entwicklung der Wucherfrage eine irgend genügende Vorſtellung bilden will, muß nothwendig von dem entſcheidenden Einfluſſe Kenntniß nehmen, welchen die Juden auf die Geldwirthſchaft des Mittelalters genommen haben. Die Judengeſetze jener Zeit gehören nicht nur überhaupt zu den denkwürdigſten Erſcheinungen der Geſchichte, ſondern ſie behaupten namentlich in der Geſchichte des Wuchers einen ganz ſeltſam hervortretenden Platz. Ihr Inhalt aber erhält ſeine ganze Bedeutung erſt durch den Rückblick auf die außerordentlichen Schickſale, welche ſeit der Eroberung Jeruſalems über das erwählte Volk Gottes verhängt worden waren, und auf die Vorſtellung, welche ſich das Mittelalter von der ſocialen Stellung der Juden im Staate gebildet hatte.

Noch tauſend Jahre nach jenem furchtbaren Tage, der die Stadt der Verheißungen in Schutt gelegt hatte, betrachtete man die fernſten Enkel der von den römiſchen Legionen beſiegten Juden als Kriegsgefangene. Titus habe die Kinder Israels, ſo meinte man, ſo eigen in des Kaiſers Kammer gegeben, daß ſie für ewige Zeiten des Reiches Knechte

wurden. Die deutschen Kaiser aber, welche in der Meinung ihrer Zeit als die unmittelbaren Nachfolger und Erben der römischen Cäsaren galten, betrachteten sich als „die obersten Herren und unmittelbaren Richter der gemeinen Jüdischheit.“ In dieser Eigenschaft forderten sie zeitweise die unter fremdem Scepter (so namentlich die in Frankreich und Spanien) lebenden Juden als ihre Kammerknechte zurück, ja es wurde ihnen das unbezweifelte Recht zugeschrieben, alle Juden auszurotten und das Gut derselben einzuziehen. Nach dieser Auffassung waren die bedauernswerthen Schützlinge genöthigt, von jedem neugekrönten römisch-deutschen Könige durch den dritten Pfennig ihres Vermögens, den sie als Kronsteuer entrichteten, Leib und Gut zu lösen, was jedoch keineswegs verhinderte, daß sie auch außerdem als die besonderen Knechte der kaiserlichen Kammer mit besonderen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen Abgaben an Kaiser und Reich belegt wurden, deren Maß, wie sich von selbst versteht, der Willkür des Herrschers anheimgestellt war. Das Recht Juden zu halten (das heißt sie zu schützen, und sich für diesen Schutz so gut es gehen mochte bezahlen zu lassen), wurde bald an die Landesherren Deutschlands als ein nutzbares Recht, als ein Regale verliehen*), und noch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nahm Carl IV. keinen Anstand, für ein Darleihen, das er, wie er versichert, in seiner und des Reiches Noth aufzunehmen gezwungen war, seine Juden zu Frankfurt a. M. zu verpfänden**).

*) Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 297.

**) Der Kaiser verpfändete im Jahre 1349 für ein von der Bürgerschaft zu Frankfurt erhaltenes Darleihen von 15.200 Pfund seine

Dieſes dunkle Bild, welches die Juden des Mittelalters gleichſam als rechtloſe, den ſchwerſten Bedrückungen Preis gegebene Weſen darſtellt, hat jedoch auch ſeine Kehrſeite. Denn als die Herren des Geldverkehrs, waren ſie bald den Machthabern unentbehrlich geworden; und als die Erfinder finanzieller Projecte, als Steuereinnehmer, als Pächter von Zöllen und Mauthen, hatten ſie zu verſchiedenen Zeiten und an verſchiedenen Orten nicht nur unglaubliche Reichthümer aufgehäuft, ſondern ſich auch einen politiſchen Einfluß zu verſchaffen gewußt, der ihnen zwar die Gunſt der Mächtigen ſicherte, zugleich aber den Haß der Bevölkerung zu jenen blutigen Verfolgungen aufſtachelte, deren die Geſchichte nicht ohne den tiefſten Abſcheu zu gedenken vermag.

Aus einer ſo ganz außerordentlichen, zwiſchen Macht und Erniedrigung, zwiſchen Gunſt und Verfolgung ſchwankenden Stellung erklärt ſich der auffallende Inhalt jener merkwürdigen Judengeſetze, von welchem hier nur einiges Wenige, und zwar wie billig zunächſt Oeſterreich betreffende, aus der entſcheidenden Zeit des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts ſeinen Platz finden mag, weil es einerſeits die ſchrecklichen Folgen der allgemeinen Zinſenverbote mit überraſchender Klarheit vor Augen ſtellt, und andererſeits den Schlüſſel zu

Kammerknechte daſelbſt, reich und arm, die jetzt lebenden und die erſt geboren werden ſollen, mit Leib und Gut, wo es auch ſei und wie man es nennen möge; ihre Höfe und Häuſer, ihren Kirchhof und ihre Schule, ihr Eigen und Erbe inner der Stadt und außer derſelben, mit dem Bedeuten, daß ſie den Gläubigern mit allem Nutzen, allen Gefällen und allen Dienſten bis zur Rückzahlung des Capitals zu Dienſten ſtehen ſollen. Siehe die Urkunde bei Senkenberg. l. c. p. 634.

manchen Thatsachen enthält, deren wir später Erwähnung zu thun Veranlassung finden werden.

Beim Beginne des dreizehnten Jahrhunderts finden wir die Geldwirthschaft Oesterreichs in dem beklagenswerthesten Zustande.

Der letzte der Babenberger (Friedrich II., † 1246), welcher als ein besonderer Gönner der Judenschaft genannt wird, gestattete den Juden in dem Gesetze ddo. Starkenberg den 1. Juli 1244 *) wochentlich 8 Pfennige vom Pfund zu nehmen, was einen jährlichen Zins von 174 Procent ausmacht **).

Wie überschwenglich auch dieses Zinsenmaß nach unserem gegenwärtigen Maßstabe erscheinen mag, es konnte noch erträglich im Vergleiche mit der schrankenlosen Freiheit genannt werden, welche bald darauf Ottokar II. den Gelddarleihern einräumte. Die berüchtigten Statuta Judaeorum dieses Fürsten ddo. Wien den 4. April 1254 ***) bestätigten nämlich das Recht

*) *Rauch:* Script. rerum austr. I. 201. Die von Friedrich seinen Lieblingen ertheilten Begünstigungen gaben großes Aergerniß. Was für auffallende Schritte gethan werden mußten, um die allgemeine Verstimmung der Bevölkerung zu mildern, ist aus dem der treuen Wiener-Neustadt am 5. Juni 1239 ertheilten Freiheitsbriefe zu entnehmen. S. Hormayer's histor. Taschenbuch für 1812, p. 74.

**) Friedrich's größerem Vater, Leopold dem Glorreichen, wird zwar keine so übertriebene Vorliebe für die Geldmänner zum Vorwurfe gemacht. Dessen ungeachtet finden wir in dem von diesem Fürsten der Stadt Wiener-Neustadt ertheilten Stadtrechte (Cap. 91) das den Juden erlaubte Zinsenmaß mit wochentlich 14 Pfennigen vom Pfunde bestimmt, was (wenn hier nicht ein Schreibfehler unterlaufen ist) nicht weniger als 304½ Procent ausmachte.

***) Mit der Bestätigung Carl's IV. abgedruckt in Rößler's: Deutsche Rechtsdenkmäler. 1. Bd., Anhang VI., p. 177.

der Juden, Darleihenszinsen zu nehmen, nicht nur ohne der Höhe der erlaubten Zinsen eine Grenze zu setzen, sondern bestimmten noch zum Ueberflusse, daß die nicht berichtigten Zinsen jederzeit Monat für Monat zum Capital zu schlagen seien *).

Einem solchen Freibriefe für wucherische Bedrückungen gegenüber mochte es daher als ein dankenswerther Act landesherrlicher Fürsorge gelten, daß Kaiser Rudolph I. in seiner Verordnung vom 4. März 1277 **), zu den Zinsengesetzen des letzten Babenbergers zurückkehrend (ad imitationem clarae memoriae quondam Friderici, ducis Austriae et Styriae), den Juden nicht mehr als wochentlich 8 Pfennige vom Pfund, d. i. 174 Procent, als Darleihenszinsen zu nehmen gestattete.

Daß von der gesetzlich ertheilten Befugniß so übermäßige, den Ruin des Schuldners nothwendig herbeiführende Zinsen zu beziehen, ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde, ist durch die unzweideutigsten Thatsachen der Geschichte bestätigt; und die furchtbare Schwere des Druckes, welcher dadurch

*) Dieß für das arme Oesterreich. Als König von Böhmen hat Ottokar in dem der Stadt Prag ertheilten Stadtrechte vom Jahre 1269, Cap. 123, günstigere Bestimmungen gemacht, welche wohl so zu verstehen sind, daß bei größeren Darleihen 5 Pfennige vom Pfund, bei kleineren Beträgen aber von je 36 Pfennigen 1 Pfennig für die Woche genommen werden durften, was den für jene Zeit besonders billigen Zinsfuß von 104 und rücksichtlich 140 Procent gibt. (S. Rößler: Ueber die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes. Prag 1847. Anhang.)

**) Dieses interessante Judengesetz ist abgedruckt in F. Kurz: Oesterreich unter den Königen Ottokar und Albrecht I. Linz 1846. II. Theil. — Der letzte dispositive Absatz lautet: Statuimus ut et Judaei de talento per singulas ebdomadas non nisi octo denarios percipiant in usuris.

auf die arme Bevölkerung ausgeübt wurde, ist an der Heftigkeit zu ermessen, womit sich diese von Zeit zu Zeit in Verzweiflung gegen ihre Bedrücker erhob.

Die Landesherren, gewöhnlich zu schwach oder zu sorglos um diesen schrecklichen Acten der Selbsthilfe zuvorzukommen, unterließen zwar nicht, sie durch grausame Strafgerichte zu vergelten. Die auf Abschreckung berechnete Unmenschlichkeit der verhängten Strafen erreichte jedoch nie die beabsichtigte Wirkung.

Die Stadt St. Pölten hatte im Jahre 1306 das üble Beispiel einer Judenverfolgung gegeben, und war dafür von Albrecht I. hart gezüchtigt worden. Allein schon im Laufe des Jahres 1338 häuften sich auf's Neue die Anzeichen eines ähnlichen Sturmes, und Herzog Albrecht II. fand sich veranlaßt, mittelst einer besonderen Verordnung vom 11. Juni 1338 *) das Maß der den Juden zu gestattenden Zinsen bedeutend herabzusetzen. Es sollten fortan bei Darleihen, welche den Betrag von einem Pfund erreichten oder überstiegen, nicht mehr als drei Pfennige die Woche (d. i. 65 Procent), bei geringfügigeren Summen aber wochentlich nur ein Pfennig von je 60 Pfennigen (d. i. 72 Procent) genommen werden dürfen; und die Vorsteher der Wiener Judenschaft legten, hiezu aufgefordert, einen von ihnen ausgestellten und feierlich beschwornen Revers ein, welcher sich noch in dem Archive der Stadt befindet. Leider war die Vorsorge des wohlmeinenden Landesfürsten zu spät gekommen. Die aufgeregte Phantasie der durch das Unglück jener Zeit zur Verzweiflung getriebenen

*) Dieses denkwürdige Gesetz, von Albrecht II. und dessen Bruder Otto gemeinschaftlich erlassen, ist abgedruckt in *Rauch*: Script. rer. austr. III. 34.

Bevölkerung schrieb all das namenlose Elend, das Krieg, Theuerung und Pest über das Land gebracht hatte, der Bosheit ihrer Gläubiger zu; und zu Michaelis 1349 begannen neuerlich zu Krems und in den Umgebungen dieser Stadt Scenen der Plünderung und des Mordes, deren man nicht ohne Schaudern zu gedenken vermag. Auch hier trat Albrecht II. strenge strafend gegen die Verfolger auf. Allein die Meinung des Volkes legte dem wohlmeinenden Fürsten aus diesem Anlasse nur eine tadelnswerthe Vorliebe für die Verfolgten zur Last, und der Haß gegen die Geldmänner erreichte von nun an den höchsten Grad, dessen eine auf's Aeußerste gereizte Leidenschaft fähig ist. Die Juden waren inzwischen durch höchst gewaltthätige und ungerechte Gesetze um ihr Eigenthum gebracht*); sie waren durch die goldene Bulle der Habgier neuer Schutzherren überliefert worden**), allein die zahlreichen Frevel, deren sich ihr Eigennutz während des Kampfes der Fürsten und Städte hatte zu Schulden kommen lassen, regte den fanatischen Widerwillen der Bevölkerung immer wieder auf's Neue auf, bis er in den Verfolgungen von 1406, von 1420 und 1421 seinen Gipfel erreichte.

Wir fühlen keinen Beruf, länger bei diesen Gräuelscenen zu verweilen, welche in der Geschichte Oesterreichs mit Blut

*) Bekanntlich hatten die Kaiser Carl IV. und Wenzel es für gut befunden, die Schuldner der Juden gegen eine an die kaiserliche Kammer zu entrichtende Gratification von 10—15% ihrer Schulden an Capital und Interessen durch kaiserlichen Eisenbrief ledig zu sprechen.

**) Die goldene Bulle Carl's IV. vom Jahre 1356, welche den Churfürsten das Recht Juden zu halten einräumte.

verzeichnet ſtehen. Es genügt, derſelben überhaupt gedacht und ihren Charakter im Allgemeinen angedeutet zu haben.

Die Fortſchritte zu einer beſſeren Geſittung, vor Allem aber die natürliche Entwicklung der wirthſchaftlichen Verhältniſſe machten endlich das Zurückkommen auf dieſe traurigen Extreme unmöglich. Der Zinsfuß ſank allmälig ohne Zuthun der Geſetze auf jenes beſcheidene Maß herab, bei welchem ihn, geringe Schwankungen abgerechnet, unſer Jahrhundert beharren ſah; und dieſes glückliche Ereigniß that mehr zu Gunſten der Geldbedürftigen, als die ſtrengſten Wuchergeſetze zu leiſten im Stande geweſen wären.

Als daher Carl IV. mit ſeiner Verordnung vom 1. October 1356 die dem Wucher ſo günſtigen Statuta Judaeorum Ottokar's wieder aufnahm, zeigte es ſich ganz deutlich, daß dieſes einſt ſo verhaßte Geſetz unter den veränderten Verhältniſſen nicht mehr dieſelben gehäſſigen Folgen nach ſich zog, und daß nun die Habſucht der Darleiher, was ihnen auch das Geſetz geſtatten mochte, durch die Schranken hinlänglich gezügelt war, welche ihnen das gebeſſerte Verhältniß des Geldmarktes geſetzt hatte *).

Die Reichspolizeiordnungen von den Jahren 1530, 1548 und 1577 beſtimmten ſchon den beim Rentenkauf einzuhaltenden Zinsfuß dahin, daß mit 100 Gulden nicht mehr als fünf Gulden Zins verkauft werden durfte, und es konnte alſo unter ſolchen Umſtänden von den übermäßigen Zinsſätzen, welche in den Geſetzen des dreizehnten Jahrhunderts vorkommen, auch bei den Juden keine Rede mehr ſein **). Die ſpäteren Reichs-

*) S. Rößler: Deutſche Rechtsdenkmäler I. Bd. Anh. VI.

**) So ſehen wir z. B., daß im Jahre 1368 die Bürgerſchaft zu Frankfurt a. M. bei den Juden daſelbſt ein Darleihen von

geſetze ſprechen dieß ganz deutlich aus. Das Judenprivilegium Carl's V. vom 3. April 1544 will zwar noch einen höheren Satz für die den Juden geſtatteten Zinſen feſthalten; denn da dieſe höher beſteuert ſeien, und die ihnen auferlegten Laſten weder aus Grundbeſitz noch aus anderen ſtattlichen Handtirungen, Aemtern und Handwerken beſtreiten können, „ſo wird denſelben zugelaſſen und gegönnt, daß ſie ihre Barſchaft um Zins und ſonſt zu ihrem Nutzen und Nothdurft um ſo viel deſto höher und etwas Weiteres und Mehreres dann den Chriſten zugelaſſen iſt, anlegen und wenden, und ihnen ſolches geduldet werden möge" *). Allein ſchon die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 will auch von dieſem beſcheidenen Unterſchied im Zinſenmaße nichts mehr wiſſen. „Damit aber," ſo heißt es dort, „auch die Juden ihre Leibesnahrung haben mögen, ſo ſoll ihnen (jedoch) nicht mehr denn fünf vom Hundert zum Wucher zu nehmen erlaubt ſein," und die Begünſtigung der Juden beſchränkte ſich von da an lediglich darauf, daß ihnen geſtattet war, mit Umgehung der läſtigen Form des Rentenkaufes auf einfache Schuldurkunden, oder gegen mündliches Verſprechen der Wiedererſtattung auf Pfänder zu leihen. Daß auch hier der ſchmutzige Geiſt

1000 fl. aufgenommen, wofür der Schultheiß mit 11 anderen Angehörigen der Stadt als Bürgen und Geißel beſtellt, eine Gülte von 25% (fünf Gulden Geſuch für jede Woche) beſtimmt und nur halbjähriger Anatocismus bedungen wurde. Man ſehe die Urkunde bei Senkenberg l. c. p. 645.

*) Dieſes in vielfacher Beziehung intereſſante Privilegium iſt nachträglich von Kaiſer Mathias (1612), von Leopold I. (1663) und von Carl VI. (1716) beſtätigt worden. (S. Senkenberg l. c. p. 675 et seq.)

der Pfänderleiher ſich nicht verläugnet habe, verſteht ſich von ſelbſt. Der Wucher, welcher jederzeit mit dem prêt à petite semaine verbunden war, und unter allen Verhältniſſen damit verbunden ſein wird, konnte durch kein Reichsgeſetz behindert werden. Das wichtige, in ſeinen Folgen unſchätzbare Factum aber, welches uns die erwähnten Reichsgeſetze beſtätigen, iſt der Umſtand, daß der Zinsfuß auf natürlichem Wege auf ein höchſt beſcheidenes Maß herabgeſunken war.

Die mannigfaltigen Urſachen erſchöpfend, und mit voller Klarheit ans Licht zu ſtellen, durch deren Zuſammenwirken dieſe für die europäiſche Menſchheit ſo bedeutſame Veränderung herbeigeführt worden iſt, kann unbedenklich als eine des tüchtigſten Geſchichtſchreibers würdige Aufgabe bezeichnet werden. Die Löſung derſelben bleibt wie billig einer berufenen Feder vorbehalten. Wir unſeres Theiles müſſen uns darauf beſchränken, des weſentlichen Einfluſſes zu gedenken, welchen die veränderten Anſchauungen über die Natur des Zinſengeſchäftes, und die in Folge deſſen eingetretenen Veränderungen der Zinſengeſetze auf den Preis der Capitale und auf das Sinken des Zinsfußes geübt haben.

Der Rentenkauf hatte ſich ſchon ſeit dem vierzehnten Jahrhundert unverſehens immer mehr dem verzinslichen Darleihen genähert, und endlich unterſchied er ſich von dieſem, wie oben bereits bemerkt, durch gar nichts mehr, als durch die dem Schuldner ausſchließlich anheimgeſtellte Befugniß der Aufkündigung*). Allein dieſe letzte Schranke wurde nicht ohne

*) Man vergleiche die Reichspolizeiordnungen vom Jahre 1530 Tit. XXVI; von 1548 Tit. XVII und von 1577 Tit. XVII.

große Schwierigkeit durchbrochen. Noch der Reichsdeputationsabschied vom Jahre 1600 hielt die Form des Gültenkaufes als die einzig zulässige Form der Geldgeschäfte fest, gestattete jedoch, daß der Verkäufer (Schuldner) sich ausdrücklich verbinden könne, im Falle, daß er mit der Zahlung der Rente säumig werden sollte, Hauptsumme und Gülte zu bezahlen *). Obgleich nun Jedermann einsehen muß, daß ein mit so gearteter Zahlungsverpflichtung eingegangener Contract unserem Zinsenvertrage vollkommen gleich ist; obgleich zu jener Zeit die Gewohnheit mancher, zumal protestantischer, Länder schon längst zur römischrechtlichen Anschauung zurückkehrend, die mittelalterliche Form des Rentenkaufes aufgegeben, und die Abschließung verzinslicher Darleihen zu dem Zinsfuß von 5%, ja sogar 6% geduldet hatte; es mußte noch ein halbes Jahrhundert ablaufen, bis man sich entschloß, die Zulässigkeit direkter Zinsenversprechen von Reiches wegen gesetzlich anzuerkennen.

*) Der §. 35 jenes Reichsabschiedes spricht sich hierüber in einer Weise aus, welche es recht klar vor Augen stellt, wie unendlich schwer die herkömmlichen Vorstellungen in das neue Geleise zu bringen waren: „Ferners ist bis anhero im heil. Reich nicht ausdrücklich versehen gewesen, da der Schuldner sich selbst obligirt und verbunden, da er in Zahlung der jährlichen Gülten sich säumig erzeigen würde, alsdann dem Gläubiger alsobald die Kauf- oder Hauptsumme neben den Gülten wieder zu geben; ob solcher Contract im heil. Reich zugelassen, u. s. w. — haben wir auf vorgehende Vergleichung dahin geschlossen: setzen, ordnen und wollen, daß solcher Contract den im heil. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemäß, und daß das *pretium* auf den Fall von dem Verkäufer *per viam executionis* und *mandati ex illo pacto* wieder erfordert werden möge."

Nach Abschluß des westphälischen Friedens glaubte man den Schuldnern, welche während der namenlosen Drangsale des dreißigjährigen Krieges Verschreibungen ausgestellt hatten, zu Hilfe kommen zu müssen, und schritt zu der bedenklichen Maßregel, die Zinsen der während dieser Zeit contrahirten Passiven, sie mochten aus Anleihen herrühren oder durch Gültenkauf entstanden sein, ohne weiters auf 5% herabzusetzen. Dem denkwürdigen Reichsabschiede vom Jahre 1654 aber war es vorbehalten, die Capitalsbewegung von den letzten Hemmnissen zu befreien, welche seit den Tagen Carl's des Großen jede erfreuliche Entfaltung der Volkswirthschaft unmöglich gemacht hatten.

---

Die Rückblicke, welche wir unsere Leser bisher auf die Haupterscheinungen der älteren Wuchergeschichte zu werfen veranlaßt haben, bieten zwar schon an und für sich gar mancherlei Stoff zu lehrreichen Betrachtungen dar; inzwischen schienen uns dieselben für unseren Zweck zunächst und hauptsächlich nur deßhalb von besonderer Wichtigkeit, weil ohne sie das volle Verständniß der späteren Entwicklungen, von denen wir nun zu berichten haben, wohl schwerlich hätte vermittelt werden können. Die eigentlichen Fundgruben nämlich, aus denen die zur Lösung der Wucherfrage dienlichen Erfahrungen geholt werden müssen, sind in dem Bereiche der letzten zwei Jahr-

hunderte, sie sind namentlich in dem engeren Kreise der letzten 70 Jahre zu suchen.

Das Stück Geschichte, das uns hier noch vorzutragen erübrigt, zeichnet sich durch eine überwiegend große Masse interessanter Thatsachen aus; die meisten derselben stehen mit den Zuständen unserer Tage in leicht erkennbarer Beziehung; die Ideen und Principien, die darauf eingewirkt haben, sind den uns gegenwärtig geläufigen Vorstellungskreisen ganz nahe verwandt; und da überdieß die historischen Quellen dieser Zeit in reichster Fülle am Tage liegen, so könnte es leicht den Anschein erhalten, als brauchte man unter diese aufgehäuften Schätze nur hineinzugreifen, um daraus mit leichter Mühe das Nützliche und Fördernde zum bequemsten Gebrauche hervorzuheben.

Allein dem ist nicht so. Wer es sich nämlich angelegen sein läßt das, hier in Frage kommende bisher benützte Materiale mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu prüfen, wird nur allzubald erfahren, wie viel dasselbe an Vollständigkeit und Verläßlichkeit zu wünschen übrig lasse. Nicht ohne Befremden macht man die Wahrnehmung, daß auch hier ganze Reihen der entscheidensten Thatsachen bis zu dieser Stunde theils geradezu ignorirt, theils nur höchst ungenügend gekannt, für die bessere Einsicht in die Natur der Sache gänzlich unbenützt geblieben seien, ja daß sogar das Allbekannte nicht selten durch die handgreiflichsten Mißverständnisse in sein Gegentheil verkehrt, und zu den absurdesten Folgerungen mißbraucht zu werden pflege.

Wir werden uns daher zwar auch in dem Folgenden nur auf die hervortretendsten Haupterscheinungen beschränken müssen,

dieſe aber mit kritiſcher Sorgfalt eingehender behandeln, als es den meiſten unſerer Vorgänger nothwendig ſchien.

---

Bei dem Schluß des Jahrtauſends, auf deſſen Generationen die allgemeinen Zinſenverbote wie ein unheimlicher Alp gelaſtet hatten, war der Zinsfuß in allen Culturſtaaten Europas auf das beſcheidene Maß herabgeſunken, bei dem er ſich (geringfügige und vorübergehende Schwankungen abgerechnet) bis auf unſere Tage erhalten hat, — und in den meiſten derſelben wurde das verzinsliche Darleihen in ſeine alten Rechte wieder eingeſetzt *).

Kein Denkender wird die hiſtoriſche Bedeutung dieſer Thatſachen unterſchätzen, ohne deren Dazwiſchenkunft die ſeither eingetretene, noch immer zu neuen Entwicklungen ſtrebende Culturepoche niemals hätte zur Wirklichkeit kommen können; und wer die Reſultate dieſer Epoche mit den Zuſtänden vergleicht, welche man der Herrſchaft der allgemeinen Zinſenverbote verdankte, wird die ungeheuren Fortſchritte zu reinerer Geſittung und höherer Wohlfahrt ſchwerlich verkennen, deren größeren Theil wir als ein Geſchenk jener glücklichen Ereigniſſe zu bezeichnen keinen Anſtand nehmen.

*) Für Deutſchland verordnete der jüngſte Reichsabſchied vom Jahre 1654 in ſeinem §. 174: „Anreichend die künftige Zins und Intereſſe, ſollen von nun an dieſelbe, ſie ſeien aus wiederkäuflichen Zinſen oder vorgeſtreckten Anlehen herrührig und verſprochen, jedoch nach Ausweiſung der Reichsconſtitutionen, und weiter nicht als fünf Procento alle und jede Jahre in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Falle des Saumſals auf bloße Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldigen verfahren werden."

Mit der Erlassung mäßiger Zinstaxen war jedoch die Wucherfrage in ein durchaus neues Stadium getreten. Die Gesetzgebung in Wuchersachen nahm seither einen veränderten Charakter an, denn der Wucher selbst hatte seine Natur geändert. Jenes furchtbare Ungethüm, welches die Bevölkerungen des Mittelalters so zu sagen auf offener Heerstraße und am hellen Lichte des Tages zu überfallen wagen durfte, sah sich nunmehr darauf beschränkt, in Hinterhalten und Verstecken auf einzelne Opfer zu lauern; und wie sich wohl sonst das Volk mit Picken und Pechkränzen bewaffnet von Zeit zu Zeit erhob, um die Vergehen der Wucherer durch Blut und Brand zu rächen, so schien es nun die Aufgabe der Staatsgewalt, diese Feinde der Gesellschaft aus den geheimen und kunstvoll verschlungenen Gängen, durch die sie das Glück ihrer Nebenmenschen zu untergraben geschäftig waren, mittelst eben so kunstreich angelegter Gegenminen zu vertreiben.

Die ersten Spuren dieser, Justinian's Wuchergesetzen nachgebildeten, legislatorischen Versuche finden sich denn auch schon in den Reichsgesetzen des sechzehnten Jahrhunderts *), und seither ward aller Scharfsinn aufgeboten, um jene Anfänge in den Particulargesetzen der verschiedenen Länder zu größerer Vollendung auszubilden.

Auch Oesterreich ist auf diesem Wege nicht zurückge-

*) So ist bald nachdem der fünfprocentige Zinsfuß für den damals noch ausschließlich gestatteten Rentenkauf gesetzlich festgestellt worden war in die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577, Tit. XVII, in den §§. 1—9 das Specimen eines ziemlich umständlichen Wuchergesetzes aufgenommen worden, worin man die auffallende Familienähnlichkeit mit den späteren Gesetzen dieser Art nicht wohl verkennen kann.

blieben. Das Generale Maximilian's II. vom 31. October 1567, die Patente Rudolph's II. vom 18. Juni 1589 und vom 22. December 1593, die Verordnungen Ferdinand's II. vom 11. September 1628 und vom 5. December 1633 *), endlich die Wechſelordnung Carl's VI. mit den Erläuterungen vom 7. und vom 30. Jänner 1727 **) ſtrebten ihren Gegenſtand in derſelben Richtung zu verfolgen.

*) In dieſem gegen Gotteslästerung und Zauberei, gegen Ehebruch, doppelte Ehe, Kuppelei, Trunkenheit und andere öffentliche Laſter gerichteten Strafgeſetze, welches der Codex Austriacus (Tom II. p. 353) unter dem Schlagworte „Tugendſame Lebensführung" aufgenommen hat, findet ſich auch ein ziemlich umſtändliches Wuchergeſetz. Dasſelbe hält den Zinsfuß von fünf, höchſtens ſechs Procent aufrecht. Der Zuſchlag der Intereſſen zum Capital, das pactum comissorium, das Darleihen auf erſt anzuhoffende Fechſungen wird verpönt, und verſchiedene wucheriſche Umtriebe werden mit großer Sorgfalt aufgedeckt. Zur Beitreibung eines wucheriſch dargeliehenen Capitals und der dafür bedungenen Intereſſen iſt kein gerichtlicher Beiſtand zu leiſten; das Laſter des Wuchers ſoll von Amtswegen, und zwar nicht allein mit dem Verluſte des Capitals und der Intereſſen, ſondern nach Umſtänden und insbeſondere im Wiederholungsfalle auch mit Leibesſtrafen, an ſtändiſchen Mitgliedern aber mit Verluſt des Adels und Entziehung der ſtändiſchen Eigenſchaft beſtraft werden.

**) Die umſtändliche Verordnung vom 16. Juli 1725, welche als eine Ergänzung der Wechſelordnung vom 10. September 1710 zu betrachten iſt, war durch den Unfug veranlaßt worden, der vermittelſt der Ausſtellung und Negocirung trockener Wechſel zum Behufe der Bemäntlung des Wuchers getrieben wurde. Um dieſen Schleichwegen wucheriſcher Bedrückung zu begegnen, ward demnach verordnet, daß bei den von Nichtkaufleuten ausgeſtellten trockenen Wechſeln keine Ordre gelte, und daß ſich daher jeder Inhaber ſolcher Wechſel die dem urſprünglichen Gläubiger entgegenſtehenden Einwendungen gefallen laſſen müſſe. Das Geſetz befiehlt, daß Wechſel dieſer Art die genaue Angabe der Valuta zu enthalten haben, und daß über die von dem Schuldner wegen

Aber Alles, was diese verschiedenen Gesetze der österreichischen Regenten, großentheils unzusammenhängend und nur von einzelnen Gesichtspuncten ausgehend, gegen den Wucher vorzukehren versucht hatten, glaubte die Kaiserin Maria Theresia in dem Patente vom 26. April 1751 zusammenfassen, und zu einem möglichst vollendeten Ganzen abschließen zu sollen.

Nachdem die Erfahrung dargethan (so sagt die Kaiserin im Eingange jenes in mehr als einer Beziehung merkwürdigen Gesetzes), daß ungeachtet der, zur Ausrottung des Wuchers erlassenen, wohl und scharf gefaßten Verordnungen, „immer neu und neue Ausfünde" erdacht worden, um selben auszuweichen und den Wucher zu verdecken: so habe Sie es Ihrer landesfürstlichen Würde angemessen erachtet, ja sich hiezu gegen Gott verpflichtet erkannt, diesem Uebel so viel als möglich zu steuern, und mit allem Ernste wenigstens jenen Ausfünden zu begegnen, welche zur selben Zeit bekannt und am meisten im Schwunge gewesen, ja von Manchen sogar für erlaubt gehalten worden wären.

Das mit Sorgfalt und Ausführlichkeit bearbeitete Gesetz stellt, von der damals allgemein anerkannten Zinstaxe ausgehend, den Begriff wucherischer Handlungen fest, indem es

Läsion im Capital erhobene Einwendung jederzeit eine eingehende Untersuchung zu pflegen sei. Das Maß der Zinsen ist mit fünf, höchstens sechs Procent bestimmt, der Anatocismus gänzlich untersagt. Ueber wucherische Vorgänge, welche mit dem Verlust der ungebührlichen Empfänge cum duplo bestraft werden, hat bei geringfügigen Capitalsbeträgen das Wechselgericht selbst die Untersuchung zu pflegen und zu erkennen. Wo es sich um Summen über 500 fl. handelt, ist die Anzeige nach Hof zu machen.

Wucher in den Intereſſen, von Wucher im Capitale und in den Bedingungen unterſcheidet. In Anſehung der Intereſſen wird es als Wucher erklärt: wenn mehr als fünf oder höchſtens ſechs Procent bedungen oder angenommen, wenn Zinſen von Zinſen bedungen, oder die, wenn gleich geſetzlich bedungenen, Zinſen vom Capital abgezogen worden ſind. — Als Wucher am Capital wird es bezeichnet: wenn ein geringerer Betrag als der, auf welchen der Schuldſchein lautet, wenn ſtatt des im Schuldſcheine als empfangen beſtätigten Geldes ganz oder theilweiſe Waaren gegeben worden; wenn ein Waaren-Conto zugleich ein Gelddarleihen enthält; wenn Waaren als geborgt beſtätigt werden, die der Darleiher ſelbſt nicht führt, oder deren der Anleiher offenbar nicht, oder doch nicht in der angegebenen Quantität benöthigt; wenn in einem über den Borg von Waaren errichteten Schuldſcheine die Quantität und der Preis der geborgten Waaren nicht ausgedrückt erſcheint; oder wenn einem und demſelben Anleiher zugleich Geld und Waaren geborgt worden ſein ſollen. — Als Wucher in Bedingungen endlich erklärt das Geſetz nebſt den aus Anlaß von Darleihen ſtipulirten Geſchenken, den antichretiſchen und commiſſoriſchen Vertrag, ſowie den ſogenannten contractus mohatrae.

Man ſieht, daß hier der Gegenſtand ſchon völlig ausgebildet vorliegt, und daß das öſterreichiſche Wuchergeſetz vom Jahre 1803 in der Charakteriſirung der als wucheriſch zu betrachtenden Handlungen nur wenig hinzuzuthun Veranlaſſung fand.

Dagegen erſcheint das Geſetz Marien Thereſiens von dem gegenwärtig geltenden Wucherpatente durch jene Beſtimmun-

gen wesentlich unterschieden, welche sich auf die Strafbarkeit wucherischer Handlungen, auf die Bemessung und Anwendung der Wucherstrafen beziehen. Es ist nämlich vorerst dem Theresianischen Gesetze durchaus eigenthümlich, daß es den Bewucherten nicht, wie dieß wohl sonst ziemlich allgemein zu geschehen pflegt, ohneweiters als ein bedauernswerthes Opfer, sondern vielmehr (in der Regel wenigstens) als den strafbaren Theilnehmer des Vergehens behandelt wissen will. — Nach dieser Auffassung bestimmt das Patent vom 26. April 1751 nicht nur, daß von dem Bewucherten Alles, was auf wucherische Weise entlehnt worden, Geld sowohl als Waaren, aber auch der Preis oder Werth der bereits verwendeten Waaren, an den Fiscus zu übergeben sei: sondern es verordnet überdieß, daß der Entlehner, in soferne er nicht durch eine glaubhaft dargethane Nothlage entschuldigt erscheint, nach vernünftigem Ermessen des Richters mit Leibesstrafen belegt, oder mit Arrest, mit Sequestration seines Vermögens, mit Verhängung der Prodigalitätserklärung, mit zeitweiliger Verbietung des Hofes, mit Suspendirung ab officio et salario, ja im Falle bezeigter Unverbesserlichkeit sogar mit Verlust von Dienst und Ehrenstellen, oder in anderen Wegen gezüchtiget, und Niemand, weß Standes oder Würde er auch sein möchte, geschont werde. — Der Darleiher dagegen verliert nicht nur Alles was noch bei dem Bewucherten aussteht, sondern er soll auch gehalten sein, dasjenige, was er aus Anlaß des Wuchergeschäftes an Capital, Interessen oder Nebengebühren von dem Anleiher selbst oder von Cedenten, Giratären und anderen Nebenpersonen erhalten hat, dem Fiscus zu erlegen, und ist überdieß mit Arrest und anderen den Umständen angemessenen Strafen,

jedoch, wie sich von selbst versteht, jederzeit schärfer als der Entlehner anzusehen. — Auch gegen die Unterhändler und andere Personen, welche sich bei Wuchergeschäften als Bürgen, Cessionare oder Giratare wissentlich gebrauchen lassen, sind verhältnißmäßig strenge Strafbestimmungen ausgemessen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes sollte einerseits durch die Bestimmung bedeutender Denunciantenprämien, andererseits aber durch die Bestellung tüchtiger, von Staatswegen einschreitender Ankläger, und durch die Verweisung der Klage an einen privilegirten Gerichtsstand gesichert werden. Die dem Anzeiger in Aussicht gestellte Belohnung betrug in dem Falle, als das dem Fiscus zufallende quantum comissi et poenae sich nicht höher als auf 4000 fl. belief, die Hälfte dieser Summe, bei höheren Beträgen aber ein Drittheil; dem Denuncianten wurde die Verschweigung seines Namens zugesichert. Die Untersuchung und Bestrafung des Wuchers ward endlich cum derogatione omnium instantiarum den damals bestehenden consessibus in causis Summi Principis zugewiesen, die Anstellung der fiscalischen Klage aber, welche erst in dem Zeitraume von zehn Jahren verjähren sollte, den kaiserlichen Kammerprocuratoren mit großer Feierlichkeit übertragen, und diesen die strengste und sorgsamste Verfolgung der Uebertreter auf das Nachdrücklichste eingeschärft.

Nach solchen Vorkehrungen glaubte die Kaiserin am Schlusse ihres Patentes die zuversichtliche Hoffnung aussprechen zu dürfen, die Uebertreter des Gesetzes Anderen zum Abscheu, ihnen selbst aber zur billigen Strafe fortan nach aller Schärfe gezüchtigt zu sehen, und so mit der Gnade und dem Beistande Gottes das Uebel des Wuchers gänzlich auszurotten.

Die Zeit, in welcher dieſes Geſetz erſchien, war der Intention, den Geldmarkt zu regeln, keineswegs ungünſtig. Das ſchwergeprüfte Oeſterreich, welches nach dem Hinſcheiden Carl's VI. den Kampf um das Erbe Habsburg's mit halb Europa glücklich beſtanden hatte, begann eben damals von den Wunden, die ihm der Erbfolgekrieg geſchlagen, zu geneſen, und die unerwartet ſchnelle Belebung ſeiner Kräfte ſchien zu den ſchönſten Hoffnungen zu berechtigen. Zwar brachen bald neue Sorgen und Bedrängniſſe herein, als Maria Thereſia ſich abermals in einen Kampf auf Leben und Tod verwickelt ſah, und nun die Leiden des ſiebenjährigen Krieges ſchwer auf dem erſchöpften Lande laſteten. Aber noch nie hatte ſich die innere Lebenskraft des Reiches glänzender bewährt als in dieſer Zeit der Prüfung. Schon wenige Jahre nach dem Abſchluſſe des Hubertsburger Friedens zeigten ſich überall die Spuren des erfreulichſten Gedeihens, und bereits im Frühling des Jahres 1766 vernehmen wir die Beſtätigung dieſer Thatſachen aus dem Munde der Kaiſerin ſelbſt. — „Der täglich zunehmende Werth aller öffentlichen Papiere (ſo heißt es in dem Patente vom 1. Mai 1766) und die Leichtigkeit, zu wohlfeileren Bedingungen Darleihen zu erhalten, liefern den Beweis, daß der glücklich hergeſtellte Friede es möglich mache, den Staatsangehörigen jene wichtigen Vortheile zuzuwenden, welche ein verhältnißmäßig niederer Zinsfuß durch die Erhöhung des Werthes der Landgüter, durch die allgemeine Belebung des Fleißes und durch die Ermöglichung der Concurrenz mit dem Fleiße anderer Nationen, zur Wohlfahrt des geſammten Staates gewährt."

Unter ſolchen Umſtänden wurden mittelſt des erwähnten

Patentes nicht nur die Interessen der Obligationen des Wiener Stadt-Banco auf vier Procent herabgesetzt, sondern zugleich das vierprocentige Interesse als das allgemein gesetzliche mit dem Beisatze erklärt, daß der dasselbe übersteigende Betrag als eine Interessensteuer entrichtet werden müsse *); und was man auch immer von dieser allgemeinen Zinsenreduction halten mag, so viel steht fest, daß zur Zeit, in welcher überhaupt an die Durchführung einer solchen Finanzmaßregel gedacht werden konnte, der Capitalmarkt Oesterreichs in einem wahrhaft glänzenden Zustande müsse gewesen sein.

Vergleicht man nun dieses Ergebniß mit den Lehren, welche hie und da als die letzten Resultate nationalökonomischer Weisheit proklamirt werden wollen, so wird man die geschichtlichen Thatsachen mit den angeblichen Resultaten der Wissenschaft nach doppelter Richtung in einem seltsamen Widerspruche finden.

Denn während man uns glauben machen will, die Wuchergesetze müßten auf den Preis der Capitale unter allen Umständen den verderblichsten Einfluß üben, sehen wir in dem vorliegenden Falle die auffallende Erscheinung, daß die fiscalischen Strafen des Patentes vom 26. April 1751 selbst

*) Daß den Staatsgläubigern, welche sich diese Zinsenreduction nicht gefallen lassen wollten, freigestellt wurde, ihre Capitalien zurückzuziehen, versteht sich von selbst. — Die Interessensteuer betreffend, machte übrigens erst das Patent vom 1. Mai 1766 den Unterschied, daß die Befreiung von Entrichtung der Steuer bei trockenen Wechseln mit Hypothek nicht Statt haben solle, wohl aber bei den zwischen Handelsleuten und Fabrikanten ohne hypothekarische Sicherheit laufenden Wechseln dieser Art, daferne die Interessen sechs Procent nicht übersteigen würden.

mit den Leiden eines langdauernden und verhängnißvollen Krieges im Bunde, die allgemeine Prosperität und das Herabsinken des Zinsfußes von 5 auf 4 Procent nicht verhindert haben.

Andererseits müßte Jeder, der den Versicherungen gewisser Nationalökonomen gläubig horcht, nichts Anderes erwarten, als daß ein so entschieden günstiger Zustand des Geldmarktes, wie er im Jahre 1766 sich kundgab, den Geldsuchenden aller Kategorien gar sehr zu Statten gekommen sein dürfte, und daß jenes überreiche Zuströmen wohlfeiler Capitalien, welches das Sinken des Zinsfußes von fünf auf vier Procent auf natürlichem Wege herbeigeführt hatte, auf eben so natürliche Weise das Maß der wucherlichen Bedrückungen auf ein Minimum herabgesetzt, und alle weiteren Vorkehrungen gegen diese Pest des Staates ein für allemal überflüssig gemacht haben würde. Allein dieser glückliche Erfolg traf nicht nur nicht ein, sondern die Klagen über die unleidliche Habsucht der Capitalisten wurden niemals lauter, als eben in jenen Tagen der öffentlichen Prosperität geführt.

„Die listige Habgier der Darlehner — so versichert ein glaubwürdiger Zeuge*) — und das wahre oder erkünstelte Bedürfniß der Entlehner wußten das wucherische Uebereinkommen dem Auge des Richters zu verbergen, oder durch neue Verkleidungen dem Buchstaben des Gesetzes zu entgehen. Mit dem Fortschreiten des Unternehmungsgeistes, des Luxus und der Verschwendung der Privaten von der einen, und dem rastlosen Eifer der Finanzverwalter, das Geld den öffentlichen

*) v. Zeiller in den: Jährlichen Beiträgen zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. II. Bd. Wien 1807. Stück III.

Cassen zufließen zu machen, von der anderen Seite, nahm das Mißverhältniß zwischen den Geldsuchenden und den Anerbietern immer mehr zu, der Spielraum des Wuchers wurde immer mehr erweitert, und der ohnedieß schwach angelegte Damm der Strafgesetzgebung von allen Seiten durchbrochen. Nicht nur in Oesterreich, sondern in Deutschland überhaupt und in den meisten Staaten Europas brachten die nämlichen Ursachen die nämlichen Wirkungen hervor."

---

Unter den allergünstigsten finanziellen Verhältnissen also wurden in Oesterreich die Klagen über Wucher und wucherliche Bedrückung immer lauter und dringender. Bald schien Jedermann von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß das bestehende Wuchergesetz, welches die Absicht, das Uebel auszurotten, so zuversichtlich vorangestellt hatte, seinen Zweck sehr schlecht erfülle, und es gereichte daher dem vielfach geängsteten Publikum zur nicht geringen Befriedigung, als endlich im Jahre 1782 die Nachricht verlautete, die Compilations-Commission habe den Auftrag erhalten, über die Gesetzgebung in Rücksicht des Wuchers neuerlich zu berathen und die nöthig scheinenden Verbesserungen in Vorschlag zu bringen *).

Die durch diesen kaiserlichen Befehl eingeleiteten und durch mehrere Jahre fortgesetzten Verhandlungen haben bekanntlich in dem Patente vom 29. Jänner 1787 ihren Abschluß gefunden, womit die gänzliche Beseitigung der Wuchergesetze in Oesterreich erfolgte.

*) v. Zeiller, a. a. O.

Es sind zwar auch in Frankreich und England Versuche angestellt worden, den Darlehensvertrag von den den Verkehr beengenden Schranken zu befreien. Allein wir werden später zeigen, daß weder das berechnende Volk der Britten, noch selbst die leichtbewegten Gesetzgeber Frankreichs jemals daran gedacht haben, einen Schritt von solcher Kühnheit zu wagen, wie er im Jahre 1787 von der österreichischen Regierung unternommen worden ist; und der Sprung, welcher von dem Wuchergesetze Marien Theresien's zu den unter Joseph II. erlassenen Zinsengesetzen führte, ist etwas so überraschendes, daß es wohl der Mühe lohnt, nach der Erklärung dieser fremdartigen Erscheinung umzusehen und sich ihren natürlichen Zusammenhang mit dem allgemeinen Gange der Ereignisse klar zu machen.

Wer mit den Entwicklungen nicht unbekannt ist, welche der Geist des achtzehnten Jahrhunderts während der letzten dreißig Regierungsjahre Marien Theresien's erfahren hat, wird es begreiflich finden, daß die im Jahre 1782 über die Wucherfrage eingeleiteten Berathungen unter dem Einflusse von Stimmungen und Ansichten standen, von denen die Verfasser des Patentes vom 26. April 1751 ganz unberührt geblieben waren.

Die Auffassung der rechtlichen und nationalökonomischen Natur des Zinsenvertrages hatte sich nämlich inzwischen in der auffallendsten Weise verändert, und diese Veränderung übte eine um so eingreifendere Wirksamkeit, da sie mit den Fortschritten, welche neuerlich die Aufklärung im Allgemeinen gemacht hatte, und mit den allgemach herrschend gewordenen Vorstellungen von der Aufgabe der Gesetzgebungs- und Regierungskunst überhaupt in einem ganz eigenthümlichen Zusam-

menhange ſtand, der wohl in's Auge gefaßt werden muß, wenn man die merkwürdigen Ereigniſſe, von denen hier die Rede iſt, in ihrer ganzen Bedeutung erfaſſen will.

Schon längſt hatte der öffentliche Wohlſtand, welchen Holland, Frankreich und England zur Schau trugen, die Aufmerkſamkeit des übrigen Europa auf ſich gezogen; und ſeit nun in Deutſchland die ſchweren Wunden des dreißigjährigen Krieges zu verharrſchen begannen, ſeit an der Oſtgrenze die letzte Türkengefahr vollends gebannt war, wendete man ſich mit immer ſteigendem Intereſſe jenen glänzenden Erſcheinungen des Nordens und Weſtens zu. Den Lehren, welche von den beneideten Nachbarn herüber tönten, ward gläubig gehorcht; der leidenſchaftliche Wunſch, es ihnen gleich zu thun, bewegte alle Gemüther. Allein gar bald glaubte man deutlich zu erkennen, daß es hiezu in dem eigenen Hauſe an allen Bedingungen fehle. Der verrottete Zuſtand der alterthümlichen Staatsgebäude, in die man ſich täglich widerwilliger eingepfercht ſah, ſchien jedem Beſſerungsverſuche zu trotzen, und je unbehaglicher ſich die Meiſten bei demjenigen befanden, was in ihrer Heimath hiſtoriſch geworden war, um ſo begehrenswerther ſchwebten ihnen die reinen Formen eines durch die Geſchichte nicht verkümmerten, durch die freie Macht des Gedankens aufgebauten Staates vor; um ſo herrlicher wollte ihnen das Ideal einer Regierungskunſt erſcheinen, welche, von mittelalterlichen Vorurtheilen und politiſchem Aberglauben unberührt, einzig von dem oberſten Geſetze der allgemeinen Wohlfahrt geleitet, die Völker beglücken ſollte.

Aufklärung ward bald das Merkwort aller Denker; tief einſchneidende Reform das Ziel aller Strebenden. Was Eng-

lands Locke mit Ernst und scharfem Geiste, was Shaftsbury und Bolingbrocke mit ruchloser Leichtfertigkeit begonnen hatten, ward durch die Philosophen Frankreichs im Guten und Schlimmen bis zu den äußersten Consequenzen fortgeführt, und Deutschlands Thomasien säumten nicht, den Saamen jener bedenklichen Weisheit auf dem jungfräulichen Boden ihres Vaterlandes mit vollen Händen auszustreuen. Die großen Reformatoren auf den Thronen Preußens und Rußlands hatten zu dieser Fahne geschworen; die Tanuccis Neapels, die Pombals, Arandas und Campomanes der pyrenäischen Halbinsel wollten hinter so glänzenden Vorbildern nicht zurückbleiben, — und auch Oesterreich folgte, wenn gleich zögernd, dem unwiderstehlich fortrauschenden Strome der Zeit. Die Hallen der uralten Universität zu Wien öffneten sich (1753) den Lehren einer ideologischen Staats- und Rechtswissenschaft; und dem Ruhme Beccaria's ward (1768) durch die Berufung des Gefeierten zu einem ausdrücklich für ihn errichteten Lehramte gehuldigt *).

Wie nahe dieses allgemeine Drängen nach Aufklärung und nach Förderung der Staatswohlfahrt mit den Entwickelungen der modernen Nationalökonomie zusammenhing, ist an sich einleuchtend; und namentlich springt in die Augen, daß der Vertilgungskrieg, welcher damals gegen die mittelalterlichen Vorurtheile mit so großer Energie eröffnet war, auch die Ansichten über die Natur des Zinsenvertrages berühren mußte.

*) Der Hergang dieser Entwicklungen und ihre Bedeutung für Oesterreich ist trefflich dargestellt in der Abhandlung Kink's: Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Wien 1853.

Nach Allem, was in dieſer Richtung von den großen Denkern Englands, Hollands und Frankreichs ſchon beim Beginne des ſiebzehnten Jahrhunderts geſchehen war, beſtand zwar hie und da noch immer die Einbildung, daß es in der Macht und im Intereſſe der Regierungen liege, den Zinsfuß durch geſetzliche Taxen unter ſein natürliches Maß herabzudrücken*); inzwiſchen verſchafften ſich allmälig die richtigen Anſichten eines Child**) immer größeren Eingang; und in den Schriften Petty's (1682), North's (1692) und Locke's (1692) finden wir bereits jene Geſetze der natürlichen Preisbeſtimmung mit Sicherheit angedeutet, durch deren meiſterhafte Entwicklung Adam Smith den höchſten Ruhm zu erwerben berufen war***). Mit welchem Erfolge die Schule der Phyſiokraten die Reſultate der von ſolchen Vorgängern angeſtellten Forſchungen zu benützen und in den weiteſten Kreiſen

*) So meinte noch jener, als Practiker jedenfalls bedeutſame Sir Thom. Culpeper, welcher durch ſeine Abhandlung: A tract against the high rate of usury, 1623, auf die Herabſetzung des engliſchen Zinsfußes von zehn auf acht Procent (8. James I. c. 17) entſcheidenden Einfluß genommen hatte, und ſpäter noch durch eine im Jahre 1640 erſchienene Fortſetzung jenes Tractates eine weitere Zinſenreduction herbeizuführen verſuchte.

**) Ueber die merkwürdigen Abhandlungen dieſes Nationalökonomen: Roſcher, zur Geſchichte der engliſchen Volkswirthſchaftslehre. Leipzig 1851. 4.

***) Das Hauptwerk Smith's iſt bekanntlich zuerſt im Jahre 1776 erſchienen und hat ſehr bald große Verbreitung gefunden. — Daß übrigens Locke nicht nur ein entſchiedener Bekämpfer des volkswirthſchaftlichen Aberglaubens, ſondern in Wahrheit ein großer Syſtematiker der Nationalökonomie und inſofern ein würdiger Vorläufer Adam Smith's geweſen, iſt neuerlich gebührend anerkannt worden. Vergl. Roſcher a. a. O. p. 93.

nutzbar zu machen wußte, ist hinlänglich bekannt*); und man darf unbedenklich behaupten, daß namentlich die Ideen über den Zinsenvertrag, welche später von Türgot und Bentham mit so glänzender Ausführung auf die äußerste Spitze getrieben wurden**), in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bereits ein Gemeingut aller Gebildeten gewesen seien. Filangieri hatte die Aufhebung der Wucherstrafgesetze zwar nur im Vorbeigehen und ohne eingehende Darstellung von Gründen empfohlen, — allein auf seine Worte zu schwören, war damals sehr vielen geläufig; und wenn auch Montesquieu diesen Gegenstand mit größerer Zurückhaltung behandelte, so ließen sich doch manche seiner wohltönenden Sprüche in Declamationen für die Freiheit der Capitalsbewegung mit dem besten Erfolge verwenden***).

Was für eine Macht nun die herrschenden Ideen der Zeit auch auf die Räthe Joseph's II. geübt haben, ist schon aus den ersten Verhandlungen deutlich erkennbar, welche im Jahre 1782 von der Compilations-Commission über die Wucherfrage gepflogen wurden. In dem Schooße dieser Com-

*) In Deutschland wurden die Theorien der Physiokraten durch Iselin, Schlettwein, Mauvillon und Andere mit großer Beflissenheit eingeführt, ja sie fanden sogar in dem Markgrafen Carl Friedrich von Baden einen gekrönten Anwalt.

**) Der öfter erwähnte Tractat Türgot's war schon im Jahre 1769, Bentham's Defense of usury aber im Jahre 1787 geschrieben.

***) Montesquieu's Esprit de lois (zuerst 1748 gedruckt) war bereits im Jahre 1775 in Mauvillon's deutscher Uebersetzung weit verbreitet, und die ersten vier Bände der Scienza della legislazione von Filangieri (1780—1783) erschienen schon im Jahre 1784 in Gustermann's Uebertragung in Wien.

miſſion fehlte es zwar nicht an Mitgliedern, welche ſich darauf beſchränken zu ſollen glaubten, eine Ermäßigung und Verbeſſerung der dießfalls beſtehenden Geſetze zu beantragen*). Die von ihnen geſtellten Verbeſſerungsanträge ließen an Liberalität nichts zu wünſchen übrig, und gingen in Wahrheit ſo weit, daß man mit der Adoptirung derſelben der unbedingten Freigebung des Zinſenvertrages von geſetzlichen Beſchränkungen ſo nahe als möglich würde gekommen ſein. Dennoch vermochten ſie den damals vorherrſchenden Stimmungen und Anſichten nicht zu genügen. Die Mehrzahl der Commiſſionsglieder ſprach ſich nämlich mit großer Beſtimmtheit für die gänzliche Abſchaffung der Wuchergeſetze aus, und es wurde daher auch der

*) Ihre Verbeſſerungsvorſchläge gingen der Hauptſache nach dahin: 1. Den Wucher in Zinſen betreffend, ſollte die Zinstaxe bedeutend erhöht, nämlich im Falle eines Unterpfandes auf ſechs, ohne Unterpfand hingegen auf zehn vom Hundert beſtimmt, und die Berechnung der Intereſſen von den bereits verfallenen Zinſen (Anatocismus) ohne weiters geſtattet werden. 2. Als Wucher im Capital (ſo meinten ſie) wäre für's Künftige nur der einzige Fall zu erklären, da der Darleiher einen geringeren Betrag erhalten hätte, als in dem Schuldſcheine ausgedrückt erſcheint. Jedoch ſollte es geſtattet ſein, einjährige Zinſen vom Capital vorhinein abzuziehen, und alle übrigen in dem Patente vom 26. April 1751 bezüglich des Gegenſtandes des Darleihens angeordneten Beſchränkungen ſollten ohne weiters aufgegeben werden. 3. Das pactum antichreticum und der contractus mohatrae ſolle fortan einen Wucher in Bedingungen nicht mehr begründen. 4. Ueberhaupt ſollen Wucherſtrafen nur unter der Vorausſetzung verhängt werden können, daß aus einem Darleihensgeſchäfte ein von den Geſetzen als wucheriſch bezeichneter Gewinn wirklich bezogen worden; und dieſe Strafe dürfe den vierfachen Betrag des ungeſetzlich bezogenen Gewinnes niemals überſteigen. 5. Die gehäſſigen und demoraliſirenden Belohnungen der Anzeiger ſeien abzuſchaffen.

Vortrag an Se. Majestät in diesem Sinne erstattet. Hierüber erfolgte jedoch die Allerhöchste Entschließung dahin: „Daß die Aufhebung der Wuchergesetze noch nicht de tempore sei, folglich dieser Vorschlag einstweilen auf sich zu beruhen habe.

Nicht lange darnach (im Jahre 1784) nahm die Compilations-Commission von einem durch die oberste Justizstelle an sie geleiteten Vorschlage Veranlassung, in dem über denselben Gegenstand erstatteten Vortrage ihr voriges Gutachten zu wiederholen. Allein auch darüber gelangte die einfache Entscheidung zurück: daß es einstweilen bei den bestehenden Wuchergesetzen sein Verbleiben habe.

Während so der höchste Gesetzgeber noch immer zögerte, auf die liberalisirenden Vorschläge seiner Räthe einzugehen, wurden die Klagen über den Zustand des Geldmarktes und über die Bedrückungen, denen die Geldsuchenden ausgesetzt seien, immer häufiger und eindringlicher. Es mußten aber wieder mehrere Jahre dahingehen, bis sich der Kaiser durch den auffallenden Inhalt einer Allerhöchsten Orts von einem Privatmanne überreichten Anzeige veranlaßt fand, die Wucherfrage auf's Neue zum Gegenstande eingehender Berathungen zu machen; und da nun die Compilations-Commission in dem bei dieser Gelegenheit erstatteten Berichte auf das Unumwundenste die Ueberzeugung aussprach, daß die eigentliche Quelle jener Bedrückungen, worüber unablässig so laute und allgemeine Klagen erhoben würden, einzig und allein in der unnatürlichen Beschränkung liege, welche die bestehenden Wuchergesetze dem Geldmarkte auferlegten, so faßte Joseph II. endlich den Entschluß, der herrschend gewordenen und von den

Männern seines Vertrauens so warm bevorworteten Auffassung durch das Patent vom 29. Jänner 1787, J. G. S. Nr. 625, nachzugeben.

„Um den durch gesetzmäßige Bestimmung der Zinsen gehemmten Privatcredit Erleichterung zu verschaffen (so heißt es im Eingange dieses merkwürdigen Gesetzes) und durch Befreiung vom Fiscalzwange den Zusammenfluß der Darleiher zu vermehren, ward beschlossen:"

„Alle bisher bestandenen Wuchergesetze in sämmtlichen Erbländern aufzuheben, dergestalt jedoch, daß keine Gerichtsstelle auf andere Interessen erkenne oder Eintreibung (Execution) gebe, als auf vier vom Hundert bei Darleihen, die eine ausgewiesene Hypothek haben, oder auf fünf vom Hundert, wenn keine Hypothek bestimmt ist."

Nur bei Mercantilwechseln dürfe bis zu sechs vom Hundert erkannt werden; wohl verstanden jedoch, daß auch bei solchen Schuldurkunden durch Intabulation oder Vormerkung ein Pfandrecht auf höhere als 4% Zinsen nicht erlangt werden könne.

In Consequenz dieser Verfügungen wurde sohin mittelst Patentes vom 1. März 1787, J. G. S. Nr. 636, die zu Gunsten des Schuldners gestattete exceptio non numeratae pecuniae privilegiata für's Künftige als unstatthaft erklärt. In dem Circular vom 22. Jänner 1788 ward ausgesprochen, daß es von der bisher gebräuchlich gewesenen Prodigalitäts-Erklärung ganz abzukommen habe, und bald darauf mittelst Hofdecretes vom 8. April 1788 sogar die ausdrückliche Erläu-

terung gegeben, daß auch den bereits vor dem 1. Jänner 1787 erklärten Verschwendern die freie Verwaltung des Vermögens nicht weiter benommen sein solle *).

Die Abschaffung der Wuchergesetze war somit in Oesterreich in einer Weise zur Wirklichkeit gekommen, welche selbst den eifrigsten Vertheidigern der freien Capitalsbewegung nichts zu wünschen übrig ließ.

Allein vergebens erwartete man den Eintritt der erfreulichen Wirkungen, welche als die sichere Folge einer solchen Maßregel waren in Aussicht gestellt worden. Der reiche Strom wohlfeiler Capitalien, womit man alsbald das vertrocknete Bette des Verkehrs gefüllt zu sehen erwartet hatte, wollte sich nirgend zeigen. Dagegen ward die Habsucht, vom Kappzaume heilsamer Furcht befreit, durch die Lockungen überschwenglicher Gewinne gar bald zu Ausschreitungen hingerissen, deren Schamlosigkeit jede Vorstellung überstieg.

Wenn schon die schnell verschlimmerten Zustände des Geldmarktes im Allgemeinen schwere Besorgnisse erregten, so schienen die den Einzelnen widerfahrenen Bedrückungen vollends unleidlich; und dieselben Stimmen, welche noch vor Kurzem gegen die kindische Bevormundung einer zur Wahrung ihrer Vermögensinteressen vollreifen Bevölkerung geeifert hatten, erhoben sich nun mit noch stärkerem Nachdrucke gegen die unverantwortliche Sorglosigkeit, womit bei dem neuesten Stande

*) Schon in dem mittelst des Patentes vom 1. November 1786 der J. G. S. Nr. 590 erlassenen ersten Theile eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches war an der entsprechenden Stelle (§§. 95 bis 98 des V. Hauptstücks) der Verhängung der Curatel wegen Verschwendung keine Erwähnung geschehen.

der österreichischen Gesetzgebung der redliche Bürger den Umtrieben der schändlichsten Gewinnsucht Preis gegeben sei.

Noch niemals dürfte die öffentliche Meinung einen plötzlicheren und allgemeineren Umschlag erfahren haben, — und die Bestürzung, welche sich der Bevölkerung bemächtigt hatte, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die höchsten Kreise.

Bereits am 20. December 1788 erließ demnach der Kaiser an die oberste Justizstelle den Auftrag, im Einverständnisse mit der Compilations-Commission Vorschläge darüber zu erstatten, in welcher Weise (ohne jedoch zu Strafgesetzen und fiscalischen Klagen zurückzukehren) dem allerseits anerkannten Uebel gesteuert werden möchte.

Die Berathungen, welche in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Auftrages sofort eingeleitet wurden, fanden begreiflicher Weise unter dem peinlichen Eindrucke statt, den der unerwartete mißliche Erfolg einer so warm empfohlenen Maßregel auf die Räthe des Kaisers hervorzubringen nicht verfehlen konnte. — Der Umstand, daß seit der Aufhebung der Wuchergesetze der Preis der Capitalien eine sehr empfindliche Steigerung erlitten hatte, war nicht in Abrede zu stellen. — Die Thatsache, daß die den Darleihern bei Bestimmung der Vertragsbedingungen zugestandene Freiheit von dem ersten Augenblicke des gemachten Zugeständnisses an auf das Schändlichste mißbraucht worden, lag durch so vielfältige und zweifellose Zeugnisse bestätigt vor, daß selbst der hartnäckigste Unglaube sich der Anerkennung derselben nicht entziehen konnte.

Ueber die Realität dieser beklagenswerthen Erscheinungen also war jeder Zweifel unmöglich, und nur über die Auffassung derselben theilten sich die Ansichten. Die Mitglieder der Com-

pilations-Commission nämlich waren geneigt, den Grund der gegen ihre Vorherfagung eingetretenen Uebelstände in gewissen Finanzoperationen zu suchen, wodurch zur selben Zeit eine bedeutende Masse von Pupillar-Fideicommiß- und Stiftungsgeldern den Staatscassen zugewendet worden war. — Die oberste Justizstelle dagegen sprach mit großer Unbefangenheit und Bestimmtheit die Ueberzeugung aus, daß der beklagenswerthe Zustand des Capitalmarktes und das Ueberhandnehmen wucherischer Bedrückungen zunächst und hauptsächlich der Aufhebung der Wucher-Strafgesetze zur Last zu legen sei, und die Gründe dieser Ansicht wurden mit eingehender Schärfe entwickelt.

Die den höchsten Behörden vorgelegte Hauptfrage: in welcher Weise ohne das Zurückgreifen auf solche Gesetze dem Ueberhandnehmen des Wuchers gesteuert werden könne, ward zwar eben so eifrig als umständlich discutirt; allein jene speciellen Mittel der Abhilfe, auf welche das Allerhöchste Handschreiben selbst beispielsweise hingedeutet hatte *), wurden theils als unzureichend, theils an sich unstatthaft erkannt, und der Schluß der Berathung enthielt das unzweideutige Geständniß, daß man in dieser unglücklichen Sache, so wie sie nun einmal liege, weder Rath noch Hilfe wisse. — Die oberste Justizstelle beschränkte sich darauf, ihrem Vortrage die Bitte beizufügen:

*) Es war nämlich Allerhöchsten Orts in Frage gestellt worden, ob es nicht zweckmäßig erscheinen könnte: 1. Die Darleiher, welche des Wuchers überführt wurden, mit Ehrenstrafen zu belegen; 2. Wechseln mit erdichtetem Namen die Execution zu verweigern; 3. die richterliche Hilfe nur solchen Wechseln angedeihen zu lassen, welche unter Haftung eines Sensals auf öffentlicher Börse ausgestellt werden.

daß, wenn schon der Wucher noch fernerhin mit strafrechtlicher Verfolgung verschont bleiben sollte, doch wenigstens die zum Schutze der Privatrechte unentbehrlichen Maßregeln vorgekehrt, und die Gerichtshöfe ungesäumt wieder in die Lage versetzt werden möchten, in allen Fällen, wo der Darleiher mehr als die dargeliehene Summe oder höhere als die vom Gesetze gebilligten Zinsen einzutreiben sich anmaßt, den richterlichen Beistand zu verweigern.

Die Verhandlungen, über deren Verlauf und Resultate wir eben berichtet haben, liefern das sprechendste Zeugniß von der Rath- und Hilflosigkeit, worein die Regierung durch den im Jahre 1787 gemachten Schritt gerathen war; und dennoch läßt sich bei einiger Aufmerksamkeit erkennen, daß man schon damals aus den traurigen Erfahrungen der jüngsten Zeit eine Lehre gezogen hatte, welche, recht genützt, die Lösung des Problems, um das es sich hier handelte, vollkommen zu vermitteln geeignet gewesen sein würde.

Die Wuchergesetze waren unter der Voraussetzung aufgehoben worden, daß die Freigebung der Capitalsbewegung eine Maßregel sei, welche an und für sich genüge, um alle Unordnungen des Geldmarktes wie mit einem Zauberschlage verschwinden zu machen. Diese Voraussetzung war durch die Erfahrung nicht bestätigt worden, und die Männer, welche so zuversichtlich den gewagten Versuch angestellt hatten, die darauf gebauten Theorien auf das Leben anzuwenden, begannen nun über die Untrüglichkeit ihrer Ueberzeugungen bescheidenen Zweifeln Raum zu geben und sich allmälig zur Ermäßigung ihrer Ansichten zu bequemen.

Man war zwar vorerst noch keineswegs geneigt, den

Glauben an die Trefflichkeit jener Wirkungen aufzugeben, welche seit einiger Zeit von der Abschaffung der Wuchergesetze erwartet zu werden pflegten; das aber leuchtete nunmehr Jedermann ein, daß diese Wirkungen nicht mit absoluter Nothwendigkeit, daß sie nicht unter allen Umständen von der Freigebung der Capitalsbewegung zu erwarten seien. Man hielt zwar noch immer an der Ueberzeugung fest, die unnatürlichen Beschränkungen, welche als ein Rest mittelalterlichen Aberglaubens auf der Benützung des Geldes lasten, seien vom Uebel, und eine weise Regierung hätte eifrigst darnach zu streben, sich dieser lästigen Schranken so bald als möglich zu entledigen; allein so viel wurde jetzt zugegeben, daß ein Gemeinwesen, in welchem dieser Schritt ohne Gefahr unternommen werden soll, sich in einer, der freien Entwicklung der Kräfte besonders günstigen Verfassung befinden müsse. Was namentlich Oesterreich anbelangt, so konnte man sich zwar der Einsicht nicht verschließen, daß hier zur Zeit, in der daselbst die Wuchergesetze aufgehoben wurden, die besonderen Bedingungen, welche eine solche Maßregel rechtfertigen könnten, nicht vorhanden waren. Ohne jedoch an der Realisirbarkeit dieser Bedingung im Allgemeinen zu zweifeln, gab man nur so viel zu, daß ihre Verwirklichung noch eine Reihe der mannigfaltigsten Voranstalten voraussetze, welche erst durch glücklich ersonnene und mit Fleiß und Beharrlichkeit durchgeführte Maßregeln ins Leben zu rufen seien.

Dieß die vermittelnde Ansicht, zu der man durch den mißlichen Erfolg des Patentes vom 29. Jänner 1787 in Oesterreich gelangt war, und welche die eingeschüchterten Staatsmänner noch einmal ermuthigte, auf dem unter so schlechten Auspicien betretenen Wege weiter zu schreiten.

Das auch jetzt noch als richtig anerkannte Princip jenes Patentes sollte aufrecht erhalten, jedoch das Uebel, welches aus der vorzeitigen Durchführung desselben entstanden war, durch die schleunigste und zweckmäßigste Anwendung der entsprechenden Heilmittel beseitigt; es sollte nunmehr dasjenige nachgeholt werden, was man im Jahre 1787, durch ideologische Theorien getäuscht, zu bedenken und zu thun versäumt hatte.

Die kaiserliche Regierung verhehlte sich jedoch die Schwierigkeit der Aufgabe keineswegs, diejenigen Anstalten und Vorkehrungen mit vollkommener Verläßlichkeit zu bezeichnen, durch deren Realisirung man so schnell und sicher als möglich an das erfehnte Ziel zu gelangen hoffen durfte. Bei der ernsten Bedeutung einer Angelegenheit, welche bereits zu so bedauerlichen Mißgriffen Veranlassung gegeben hatte, schien es nicht unangemessen, vorerst die Erfahrung und Einsicht tüchtiger Männer aus verschiedenen Kreisen des Lebens und der Wissenschaft sowohl in als außer Oesterreich zu Rathe zu ziehen. Es ward demnach Allerhöchsten Ortes beschlossen, durch öffentliche Ausschreibung zur Beantwortung einer Preisfrage aufzufordern, deren Fassung in charakteristischer Weise den Standpunct bezeichnet, auf welchem man sich damals dieser Sache gegenüber befand *).

*) Die Ausschreibung dieser Preisfrage war in Erledigung jener Vorträge erfolgt, in welchen die höchsten in dieser Angelegenheit berathenen Behörden sich ziemlich unverholen über die Unmöglichkeit ausgesprochen hatten, den vorliegenden Mißständen abzuhelfen; und es mag als bezeichnend gelten, daß selbst den Anträgen, welche damals die Oberste Justizstelle gemacht hatte, um den dringendsten Bedürfnissen des Augenblickes zu genügen, erst spät und ungenügend durch das Patent vom 25. Februar 1791 Folge gegeben wurde.

Die von Kaiser Joseph II. zur Beantwortung gestellte Frage lautet nämlich also:

„Was ist Wucher, und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun*).

Ein das allgemeine Interesse so nahe berührender Gegenstand regte zur Theilnahme an der Bewerbung sehr lebhaft an, und beim Ablauf des angesetzten Termines langten die Ausarbeitungen der Preiswerber in großer Anzahl ein**). Daß

*) Der erste Theil der Frage über den Begriff des Wuchers ist durch die heutige Wissenschaft erledigt. Wir übergehen daher Alles, was sich darauf bezieht. Der Umstand jedoch, daß dieser Gegenstand in die Preisfrage einbezogen wurde, ist nicht gleichgiltig. Er zeigt jedenfalls die entschiedenste Annäherung an das volle Verständniß der Sache. Man vergleiche: Sonnenfels: Was ist Wucher? Wien 1789, S. 23.

**) Der Hauptinhalt aller dieser Arbeiten ist durch die sorgfältigen Auszüge von Zeiller's (a. a. O. 175 S. u. f.) Jedermann zugänglich. Die Vorzüglicheren derselben aber sind, durch den Druck vervielfältigt, ihrem ganzen Umfange nach ein Gemeingut des Publicums geworden. So namentlich die mit dem Preis gekrönte Schrift Günther's: Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, Hamburg 1790, und das gründliche Werk des gelehrten *Giamb. Vasco: L'usura libera. Milano 1792.* Auch v. Sonnenfels, obgleich er sich bereits in einem an den Kaiser überreichten mémoire mit großer Wärme zu Gunsten der Wuchergesetze ausgesprochen hatte, versuchte die ausgeschriebene Preisfrage in einer eigenen Schrift zu beantworten, und es sind diese beiden Arbeiten unter den Titeln: 1. Ueber Wucher und Wuchergesetze, Wien 1789, und 2. Ueber die Aufgabe: was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, Wien 1789, zu großer Verbreitung gelangt. — Endlich ward Hofrath von Keeß durch die wunderliche Aufforderung von Sonnenfels unliebsam veranlaßt, sein im Sinne der Freigebung des Capitalverkehrs ämtlich abgegebenes Votum vor der Oeffentlichkeit zu vertreten.

zwar bei ſolchem Anlaſſe die Mittelmäßigkeit nicht unterließ ihr Contingent zu liefern, verſteht ſich von ſelbſt; denn wann hätte es wohl an Unberufenen gefehlt, für welche die Verſuchung unwiderſtehlich iſt, über ein ſo vielſeitiges und ſo vielfach durchgearbeitetes Thema gelegentlich ein Wörtchen mitzuſprechen. — Allein es hatten hier in Wahrheit auch nicht wenige Männer von ſeltener Bildung und tüchtiger Erfahrung ihr Beſtes gethan, die Frage zu löſen, welche ihre Zeit ſo mächtig bewegte. — Und da dieß dieſelbe, ganz dieſelbe Frage iſt, die nun nach mehr als 60 Jahren die Kreiſe der Enkel zu verwirren droht*), ſo ſcheint es nicht nur geziemend, zu hören, welches letzte Wort unſere Väter in einer für uns ſo wichtigen Angelegenheit geſprochen, ſondern es liegt auch in

Seine Schrift: Ueber die Aufhebung der Wuchergeſetze, Wien 1791, rief eine ziemlich hämiſche Entgegnung von Sonnenfels: Zu Herrn Hofraths von Keeß Abhandlung u. ſ. w., Wien 1791, hervor. — Hieher gehört noch D. K. Bonelli: Zweckmäßige Berichtigungen der vom Herrn Hofrath von Keeß herausgegebenen Abhandlung u. ſ. w., Wien 1791; und G. F. v. Fiſcher: Freimüthige Gedanken über Wucher, Wien 1791, womit die auf uns gekommene Wucherliteratur jener Tage ſo ziemlich abgeſchloſſen ſein dürfte.

*) Wir haben nämlich auch hier nur die Hauptfrage im Auge. Und dabei fällt nur auf, daß die Gegner der Wuchergeſetze heute ganz auf demſelben Standpuncte ſtehen, wie ihre Vorgänger im Jahre 1790. Noch heute werden in Kammerverhandlungen und Zeitungsartikeln dieſelben Erſatzmittel für die verhaßten Geſetze angerühmt. Wir werden noch immer mit Vertröſtungen auf geſteigerte Sittlichkeit und Hebung der Intelligenz, auf Leihbanken und Pfandämter abgeſpeiſt, und der Inhalt jener Preisſchriften paßt ſo genau auf den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, daß man nicht genug darüber erſtaunen kann.

unſerem Intereſſe, zu erwägen, was ſich etwa aus den Reſultaten dieſer Forſchungen für uns zum Nutzen kehren ließe.

Wie verſchieden ſich auch die Darſtellung der meiſten Einzelnheiten in den eingelangten Arbeiten geſtalten mochte, in einem Hauptgedanken trafen alle Preiswerber zuſammen. Sie waren nämlich ohne Ausnahme darüber einverſtanden, daß Alles, was dazu gehört, die Wuchergeſetze entbehrlich zu machen, ſich ausſchließlich auf den Zuſtand des Capitalmarktes und auf das daſelbſt obwaltende Verhältniß des Angebotes und der Nachfrage beziehe. Sie erkannten es alſo auch einſtimmig als den eigentlichen Kern ihrer Aufgabe, die geeigneten Mittel anzugeben, wodurch es möglich gemacht werden könnte, zu bewirken, daß die Maſſe der dem Privatverkehre zu Gute kommenden Capitalien den Bedarf der Anleihen jederzeit überwiege*). — Wäre es nur einmal gelungen die Sache dahin zu bringen, dann würde (ſo meinten ſie) ſogar der eingefleiſchteſte Wucherer durch die Gewalt der Marktverhältniſſe ſich

*) Nur nebenbei deuteten ſie auch ſolche zum Schutze gegen wucherliche Bedrückungen dienliche Auskunftsmittel an, welche mit dem Verhältniſſe von Angebot und Nachfrage nicht nothwendig zuſammenhängen. Dahin gehörige Vorſchläge ſind: Daß den Folgen der Verſchwendung durch die Wiedereinführung und zweckmäßige Handhabung von Prodigalitätsgeſetzen geſteuert werde; — daß die Ausſtellung der Schuldſcheine und die Zuzählung der Darleihen nicht anders als vor Gericht, oder in Gegenwart eines öffentlichen Senſals oder zweier tüchtiger Zeugen geſchehen dürfe; — daß die Fähigkeit zur Ausſtellung trockener Wechſel auf den Handelsſtand beſchränkt werden möchte u. dgl. — Allein auf dieſen Maßregeln, welche theilweiſe gar ernſtlichen Bedenken unterliegen, theilweiſe aber geraden Weges zu den Wuchergeſetzen zurückführen, ruht offenbar der Schwerpunct der gemachten Propoſitionen nicht.

genöthigt sehen, seinen bösen Gelüsten Schweigen zu gebieten; — die Gewinnsucht selbst würde unter solchen Umständen aus der Noth eine Tugend machen, und ihre Gelder zu den wohlfeilen Preisen darleihen müssen, zu welchen sie der Geldbedürftige sich aller Orten in hinlänglichem Maße zu verschaffen in der Lage wäre; — dann würde bald der Wucher nur mehr eine geschichtliche Erinnerung sein, und die Wuchergesetze würden sofort aus dem Kreise der Legislationen von selbst verschwinden.

Die Vorstellung von einem so idillischen Zustande des Geldmarktes ist recht eigentlich dazu gemacht, die Einbildung warmblütiger Menschenfreunde zu erhitzen; ja der Gedanke an die Möglichkeit, diesen Zustand wohl gar durch eine einzige glücklich ersonnene und in großartigem Style durchgeführte Finanzoperation hervorzaubern, die schmeichlerische Hoffnung, sich alle des Guten, das daraus folgen müßte, so zu sagen mit einem „kühnen Griffe" versichern zu können, ist von jeher von großem Einfluß auf enthusiastische Köpfe gewesen, und es hat daher wohl niemals an Projectanten gefehlt, welche das arcanum gefunden zu haben vermeinten, den Geldmarkt mit wohlfeilen Capitalien zu überschwemmen.

Es darf daher keineswegs überraschen, daß sich auch einige Preiswerber für berufen hielten, der österreichischen Regierung ähnliche Maßregeln vorzuschlagen, durch deren Anwendung der allgemeinen Noth mit einem Male abgeholfen werden sollte. — Ferne sei es von uns, die würdigen Männer, von deren Arbeiten hier die Rede ist, mit jenen bedenklichen Abenteurern auf eine Linie zu stellen, welche von jeher die Plage der Finanzbureaus gewesen sind. Allein so viel ist gewiß,

daß auch die bei dieſem Anlaſſe in der erwähnten Richtung gemachten Vorſchläge nach eingehender Prüfung als durchaus unannehmbar erkannt wurden, und folglich dem traurigen Schickſale anheimfielen, als „ſchätzbares Material“ hinterlegt zu werden*).

Wir wollen uns alſo bei dieſen mißlungenen Verſuchen nicht länger aufhalten, ſondern kehren an der Hand der Preiswerber zu der gewöhnlichen Heerſtraße der Regierungskunſt zurück, auf der man nicht in gewagten Sprüngen, ſondern durch langſam, aber ſicher fördernde Schritte zu den angeſtrebten Zuſtänden zu gelangen hoffte.

Die Concurrenten haben dieſe Seite ihres Gegenſtandes nicht nur mit beſonderer Sorgfalt, ſondern auch mit anerkennenswerther Umſicht und Sachkenntniß behandelt, und es iſt von ihnen ſo ziemlich Alles zuſammengetragen worden, was in der erwähnten Richtung beachtenswerth erſcheinen mag. Sie ſtellen übrigens durchgehends mit großer Beſtimmtheit die Erklärung voran, daß ohne die augenſcheinlichſte Gefahr für das Gemeinweſen von der Abſchaffung der Wuchergeſetze in ſo lange keine Rede ſein könne, als nicht die von ihnen angegebenen Heilmittel in voller Wirkſamkeit ſtünden; und von den Meiſten wird es noch außerdem mit ſcharfer Betonung

*) Wer die Dimenſionen im Auge hat, nach welchen in unſeren Tagen das Angebot der Capitalien durch großartige Creditinſtitute geſteigert werden ſoll, wird nicht ohne Lächeln die Mittelchen kennen lernen, womit man damals den Geldmarkt eines großen Reiches zu regeln vermeinte. Die mit 40 Millionen Bankozettel dotirte Leihbank, welche v. Sonnenfels in Vorſchlag brachte, würde auch nach den Verhältniſſen jener Zeit ein Tropfen im Meere geweſen ſein.

hervorgehoben, daß nicht etwa von dem Einen oder Anderen dieſer Mittel, ſondern einzig und allein von der vereinten Anwendung Aller der verheißene Erfolg erwartet werden dürfe.

Obgleich wir, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht in der Lage ſind, in das Einzelne der theilweiſe vortrefflichen Ausführungen einzugehen, ſo bringt es doch der Zweck der vorliegenden Arbeit mit ſich, daß wir die Vorſchläge, welche von den Preiswerbern mit ſolcher Wärme und Zuverſicht empfohlen wurden, im gewiſſenhaften Auszuge zur leichten Ueberſicht zuſammenſtellen, wobei wir den beiden Angelpuncten folgen, um die ſich hier Alles dreht, nämlich: I. Vermehrung des Angebotes von Capitalien, und II. Verminderung der Nachfrage nach denſelben.

I. In der erſten Beziehung ward mit Recht darauf hingewieſen, daß es die Aufgabe einer weiſen und vorſorglichen Regierung ſei, die Aufſammlung von Capitalien durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Mittel zu erleichtern, und namentlich durch eine gute Juſtizverwaltung die einheimiſchen und fremden Erſparniſſe zur Verwendung für die Unternehmungen der Privaten zu ermuntern. Es wurde daher bevorwortet:

1. Eine zweckmäßige Einflußnahme auf die Entwicklung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe;

2. die Ermäßigung und gerechte Vertheilung der Steuerlaſt;

3. die Beförderung von Sparcaſſen und ähnlichen, den ökonomiſchen Sinn der Bevölkerung unterſtützenden Anſtalten*);

*) Die damaligen Finanzzuſtände Oeſterreichs leiteten von ſelbſt auf die Bemerkung, wie wichtig es ſei, daß die aufgeſammelten Capitalien ſo viel möglich für die Bedürfniſſe der Bevölkerung disponibel erhalten werden. Die Preiswerber ermangelten daher

4. Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten, vorzüglich bei sogenannten liquiden Forderungen;

5. Vereinfachung des Concursverfahrens;

6. Durchführung eines zweckmäßigen und möglichst einfach eingerichteten Grundbuchswesens;

7. Verbesserung der Schätzordnungen;

8. Erlassung und kräftige Handhabung strenger Fallitenordnungen.

II. In Absicht auf die möglichste Beschränkung der Nachfrage nach Capitalien schien Alles darauf anzukommen, daß die Entstehungsursachen von Nothschulden nach Thunlichkeit behoben, und den Bedürfnissen bedrängter Anleiher durch entsprechende öffentliche und Privatanstalten entgegen gekommen werde. Man empfahl daher:

9. die Vorsorge für eine zweckmäßige Vertheilung der Bevölkerung;

10. die Anlage von öffentlichen Magazinen für Zeiten des Mangels und der Theuerung;

11. die Errichtung von Versorgungs- Pensions- und Assecuranz-Anstalten;

12. die Förderung von Credit-Associationen;

13. die Herhaltung reichlich dotirter und zweckmäßig eingerichteter Leihbanken und Pfandämter; endlich

nicht, die Finanzverwaltung von der übermäßigen Anspannung des öffentlichen Credites gar ernstlich abzumahnen; und es wurde bei diesem Anlasse namentlich auf die Nachtheile des eben damals angenommenen Systems aufmerksam gemacht, wodurch eine unverhältnißmäßig große Masse von Privatcapitalien zur Verwendung in öffentlichen Fonds herangezogen wurde.

14. die eingehendste Sorge für die Entwicklung der allgemeinen Intelligenz und für die Hebung der öffentlichen Sittlichkeit.

---

Dieß der wesentliche Inhalt jener Ausarbeitungen, deren Eröffnung man so lange mit nicht geringer Spannung entgegen gesehen hatte*). — Die von der kais. Regierung aufgeworfene Frage: „durch welche Mittel dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt gethan werden könne," war somit beantwortet, und diese Antwort war in officieller Weise als preiswürdig erkannt worden**).

Denkt man sich aber in die Lage jener österreichischen Staatsmänner, welche einer durch Unmuth und Besorgniß bewegten Bevölkerung gegenüber die theilweise Rechtfertigung und Ergänzung ihrer vielfach beanständeten Rathschläge in diesen Preisschriften zu finden hofften, und nun nach Durchlesung derselben das oben dargestellte Resultat zu ziehen

*) Die Richtigkeit unseres Auszuges kann durch die Vergleichung mit den aus den Referaten der Beurtheilungscommission gezogenen Angaben v. Zeiller's (a. a. O. S. 75 — 77) und zum großen Theile sogar durch die Zusammenstellung mit den gedruckten Preisschriften bewährt werden. Die Leser nationalökonomischer Schriften werden ohne Zweifel bemerkt haben, daß seither beinahe alle oben erscheinenden Rubriken in den ausführlicheren Lehrbüchern des Faches stationär geworden sind, und hier, bald um das eine, bald um das andere Punctum vermehrt oder vermindert, ihren Platz behaupten.

**) Nach sehr umständlicher und eingehender Prüfung der Elaborate wurde, wie bereits erwähnt, die später durch den Druck bekannt gewordene Schrift Günther's aus Hamburg durch die Zuerkennung des Preises ausgezeichnet.

sich genöthigt sahen: dann mag man wohl den Grad der Betroffenheit ahnen, in die sie durch dieses Ergebniß versetzt werden mußten. Wenn der göttliche Plato zur Zeit, da er im Staatsrathe Dionys II. hospitirte, als Antwort auf eine brennende Frage des syrakusanischen Staatsrechtes das einschlägige Capitel seiner Politik hätte vortragen wollen, er würde auf die versammelten Räthe des Königs keinen befremdenderen Eindruck hervorgebracht haben, als man bei der Lesung jener Denkschriften erfuhr. Denn je einfacher, natürlicher und lobenswerther das Alles war, je williger man beinahe jedem der proponirten Puncte Beifall zollte, je weniger man auch nur Einen davon wegzustreichen geneigt gewesen wäre, um so klarer wurde es, daß man auf diesem Wege Hilfe zu finden vergebens gehofft hatte.

Was man auch immer von Preisaufgaben in Sachen der Gesetzgebung denken mag, jene Preisaufgabe Kaiser Joseph II. hat ihren Zweck in einer gewiß unerwarteten Weise, aber sie hat ihn ganz und vollkommen erfüllt. Man mußte die Auskunftsmittel, durch deren Anpreisung die ideologischen Schönredner jener Zeit (gleich denen unserer Tage) die Befürchtungen der Practiker zu beschwichtigen meinten, man mußte sie in so trefflicher Darstellung und in solcher Vollständigkeit an einander gereiht sehen, um es sich vollkommen klar zu machen, was von ihnen für das wirkliche Leben zu erwarten sei.

Ein Capitel aus Plato's Politik mochte den königlichen Freund des Dichterphilosophen als der vollendete Ausdruck der edelsten, auf idealische Zustände angewendeten Staatsweisheit mit Recht entzücken; aber die Zumuthung, seine Syrakusaner darnach zu regieren, würde ihm als Unsinn erschienen sein.

Genau so verhält es sich mit den Vorschlägen unserer Preiswerber. Noch heute bewähren sie ihren vollen Werth, und sie werden in den besten Handbüchern der Volkswirthschaftslehre als beachtenswerthe Richtpuncte für angehende Staatsmänner noch lange ihren Platz behaupten. Der Noth des Geldmarktes aber durch ihre Hilfe für morgen, fürs kommende Jahr, für das nächste Decennium zu steuern, wird selbst der Schwachsinnigste nicht versuchen wollen.

---

Die Türgot's und Bentham's Oesterreichs waren somit von ihrem nationalökonomischen Fieber, nicht auf die angenehmste Weise zwar, aber gründlich geheilt. Schon wenige Monate nach dem im Februar 1790 erfolgten Regierungsantritte Leopold II. hatte die Hofcommission in Gesetzsachen aus Anlaß der ihr neuerlich zugemittelten dringenden Vorstellungen gegen den immer weiter um sich greifenden Wucher, die Wiederaufnahme der Wuchergesetze in Vorschlag gebracht. Das sohin im Allerhöchsten Auftrage ausgearbeitete Gesetzesproject, so wie ein zweiter von anderer Seite in Vorschlag gebrachter Entwurf blieben jedoch mit Hinweisung auf den damals noch zu gewärtigenden Erfolg der Preisbewerbung auf sich beruhen; und das Patent vom 25. Februar 1791, welches die Prodigalitätserklärung wieder herstellte, die Fähigkeit zur Ausstellung trockener Wechsel auf den Handelsstand einschränkte und die exceptio non nummeratae pecuniae in ihr altes Recht einsetzte, war nur eine verspätete und ungenügende Erledigung der im Jahre 1789 von der obersten Justizstelle als dringend bezeichneten Anträge. Erst mittelst

Cabinetsschreibens Kaiser Franz II. vom 30. October 1802 wurde neuerlich die Ausarbeitung eines Wucherstrafgesetzes aufgetragen.

Das sohin zu Stande gebrachte Allerhöchste Patent vom 2. December 1803 ist zu wohl bekannt, als daß wir Veranlassung hätten, uns über den Inhalt desselben weiter auszulassen. Durch die Fortschritte der Gesetzgebungskunst längst überholt, steht dasselbe gegenwärtig als ein befremdender Rest einer abgelebten Culturepoche da, dessen zeitgemäßer Umbildung man mit gespannter Erwartung entgegensieht.

Es versteht sich von selbst, daß man in unserem Vaterlande an eine so wichtige Reform nicht schreiten werde, ohne die Erfahrungen sorglich zu nützen, welche hier noch kaum vor einem Menschenalter mit so schweren Kosten erkauft worden sind. Die Vorgänge, welche die Rückkehr zu dem Patente vom Jahre 1803 veranlaßt haben, waren ganz darnach geartet, um sich dem Gedächtniß der Mitlebenden dauernd einzuprägen, und zahlreiche Zeugen derselben sind noch gegenwärtig unter den Lebenden. Dennoch ist — wie seltsam dieß auch scheinen mag — die Erinnerung an die Ereignisse und Stimmungen jener Zeit bis auf wenige Spuren verschwunden, und wir haben es daher nicht für überflüssig gefunden, dieselbe durch eine eindringliche Darstellung zu erneuern.

Die Schriftsteller, welche sich mit unserem Gegenstande beschäftigen, versichern zwar bei jeder Gelegenheit, daß sie auf die Lehren der Geschichte den größten Werth legen; allein wir sehen sie, aufrichtig gesagt, keine Anstalt treffen, diese Versicherung an entscheidender Stelle zu bethätigen. — Sie unterlassen zwar nicht, uns zu erzählen, daß während der letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in Oesterreich und Frankreich

beinahe gleichzeitig der Verſuch angeſtellt worden ſei, ſich von den läſtigen Beſchränkungen der Zinſengeſetze zu befreien; allein vergebens erwarten wir über die beſonderen Umſtände, unter denen dieſe Experimente angeſtellt wurden, über die Wirkungen, von denen ſie begleitet waren, und über die Gründe, aus denen man in beiden Ländern wieder zu dem alten Joch zurückkehrte, ein Wort der Erklärung zu finden. Die eingehende geſchichtlich treue Darſtellung jener analogen Entwickelungen einer der ſchwierigſten ſocialen Fragen in zwei durch die politiſchen und ökonomiſchen Bedingungen ihrer Exiſtenz ſo verſchiedenen Großſtaaten müßte nothwendig einen ſeltenen Schatz der lehrreichſten Erfahrungen enthalten, und der Hiſtoriker, der ſie entſprechend zu liefern vermöchte, würde uns ohne Zweifel zum größten Danke verpflichten; allein bis zur Stunde hat es, ſo viel uns bekannt, noch Niemand der Mühe werth gefunden dieſen Dank zu verdienen, und ſtatt eines intereſſanten Stückes beglaubigter Geſchichte, werden wir mit inhaltsleeren Anekdoten und zweifelhaften Notizen abgefertigt.

„Die erſte Aufhebung der Wuchergeſetze (ſo leſen wir z. B.) verſuchte im Jahre 1787 Kaiſer Joſeph II. von Oeſterreich. Allein es ſcheiterte dieſer Verſuch, wie ſo mancher Andere des ſeiner Zeit vorausgeeilten Geſetzgebers.“

„Der zweite Verſuch iſt die Aufhebung der Zinsbeſchränkung, welche 1793 durch die Geſetzgebung Frankreichs erfolgte, nach einer 1794 vorgenommenen Wiedereinſchränkung im Jahre 1796 wieder hergeſtellt und erſt im Jahre 1807 durch Napoleon wieder zurück genommen wurde“ *).

*) Braun und Wirth: Die Zinswuchergeſetze. S. 124. — Wir haben mit gutem Vorbedacht das verbreitetſte und meiſtbelobte

Man wird uns zugeben, daß die Wuchergeſchichte Oeſterreichs wohl ſchwerlich mit dem Körnchen Weihrauch paſſend erledigt werden dürfte, das hier den Manen Kaiſer Joſephs geſtreut werden will; wer aber mit den großartigen Ereigniſſen nicht unbekannt geblieben iſt, welche in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts die Schickſale Frankreichs bewegten, wird noch viel weniger mit demjenigen einverſtanden ſein können, was über die Zinſengeſetze dieſes Reiches angebracht wird; und wenn der erſte Theil unſeres Citates ungenügend erſcheint, ſo muß der zweite Theil desſelben als durchaus irrig und irreführend bezeichnet werden.

Es iſt nämlich unrichtig, daß in Frankreich durch ein Geſetz vom Jahre 1793 die Aufhebung der Wuchergeſetze erfolgte; es iſt unrichtig, daß im Jahre 1794 eine Wiedereinſchränkung des Zinſenvertrages ſtattgefunden habe; unrichtig, daß im Jahre 1796 die Aufhebung der Zinſengeſetze erneuert, und unrichtig, daß ſie erſt im Jahre 1807 durch Napoleon wieder zurückgenommen wurde.

Erzeugniß der neueren Wucherliteratur redend aufgeführt, in welchem der Rechtsgeſchichte des Wuchers ein eigenes, ziemlich umfängliches Capitel gewidmet iſt, und können verſichern, daß auch anderwärts in der in Frage ſtehenden Beziehung nichts Eingehenderes oder Verläßlicheres zu finden ſei. — Der k. preuß. Kreisgerichtsrath A. Berndt, welcher ſich, wie es ſcheint als Mitglied des Hauſes der Abgeordneten, veranlaßt fand, ein mit beſonderer Rückſicht auf die Broſchüre der Herren Braun und Wirth verfaßtes Memoire: Die Wuchergeſetze und ihre Aufhebung, Berlin 1857, herauszugeben, hat zwar ebenfalls die ſehr löbliche Intention ausgeſprochen, den Thatſachen der Geſchichte alle Berückſichtigung zu ſchenken. Allein bei der Wahl und Beglaubigung dieſer Thatſachen iſt auch er nicht über die Leiſtung ſeiner Vorgänger hinaus gekommen.

Kurz, keine der mit solcher Zuversicht angeführten Thatsachen hält der historischen Kritik Stand, und alle Folgerungen, die man aus denselben für das Verständniß der Wucherfrage hat ziehen wollen, sind irrthümlich gezogen.

Unter solchen Umständen halten wir es für kein müssiges Unternehmen, auf die Wuchergeschichte Frankreichs umständlicher einzugehen, als dieß wohl sonst zu geschehen pflegt.

---

Auch in Frankreich waren die allgemeinen Zinsenverbote des Mittelalters als Landesgesetze angenommen und durch Androhung von Geldbußen und von schweren körperlichen Strafen sanctionirt worden*). — Auch hier hatte das Institut des Rentenkaufes den breitesten Boden gewonnen und sich in derselben Weise, wie dies in Deutschland geschehen war, nach zwei Hauptrichtungen (als rentes foncières und constitution de rentes) ausgebildet, bis es zuletzt ganz und gar in ein

*) Hieher gehören außer den bereits citirten Capitularien Carl des Großen die Ordonnanzen Philipp III. (1274), Philipp IV. (1312), Heinrich III. (1579), Heinrich IV. (1605) und Ludwig XIII. (1634). Namentlich belegt die von Heinrich III. (1579) während des fünften Religionskrieges erlassene *Ordonnance de Blois*, Art. 202, den Wucherer mit Geld- und körperlichen Strafen, mit Landesverweisung und Vermögensconfiscation. Auch in den Coûtumes de Bauvoisis (1283) wird das Vergehen des Wuchers mit schweren kirchlichen Strafen, und nach Umständen mit Vermögensconfiscation bedroht. — Vergl. Warnkönig: Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1848. II. Bd. §. 251.

mutuum palliatum überging*). — Auch hier war der Zinsfuß in den letzten fünf Jahrhunderten von sehr bedeutender Höhe in stetiger Progression bis zu dem bescheidenen Maße unserer Tage herabgesunken**), und es fällt nur auf, daß das mittelalterliche Zinsenverbot im Lande der Aufklärung und Freigeisterei tiefere und zähere Wurzeln geschlagen hatte, als anderwärts. Denn lange nachdem Deutschland (1654) zum ver-

*) *Pothier:* Traité du contract de constitution de rente. In dessen ges. Werken T. III. p. 55 u. f.

**) In Deutschland kümmerten sich die Reichsgesetze erst spät um den Betrag der beim Rentenkauf zu bedingenden Zinsen. Die französischen Gesetzgeber dagegen haben diesen Gegenstand von jeher mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt, weßhalb auch hier die verläßlichsten Nachrichten über die allmälige Entwicklung desselben vorliegen. — Der Zinsfuß war durch königliche Ordonnanz des heiligen Ludwig (IX.) im Jahre 1254 mit 20% und von Ludwig X. im Jahre 1315 mit 15% bestimmt. Nach Inhalt der Anc. coût. d'Orleans und anderer Rechtsbücher jener Zeit findet man bis zum Jahre 1507 herab 10% als die Ziffer der gesetzlich gestatteten Interessen angegeben. Allein schon ein Decret Carl IX., vom Jahre 1567, bestimmt das beim Rentenkauf erlaubte Zinsenmaß zu 8⅓. Das Edict Heinrich IV. (Sully) vom Juli 1601 setzt schon nur 6¼, das Edict Ludwig XIII. (Richelieu) vom März 1634 5%, das Edict Ludwig XIV. endlich vom December 1655 5% fest. Es zeigt sich aber, daß die Könige von Frankreich sich in der Regel weislich darauf beschränkten, jederzeit dasjenige Zinsenmaß als das gesetzlich erlaubte zu bezeichnen, was sich nach der Verschiedenheit der Verhältnisse aus dem Verkehre des Lebens selbst in Wahrheit als der natürliche und deßhalb auch landesübliche Zinsfuß herausstellte. Ludwig XV. zwar hatte in dem Edict vom Juni 1766 den Versuch gemacht, unter das natürliche Maß herabzugehen und 4% als den gesetzlichen Zinsfuß zu erklären. Allein sehr bald sah er sich genöthigt, von dieser unhaltbaren Bestimmung wieder abzugehen, und mit der Ordonnanz vom Februar 1770 trat das 5% Interesse neuerlich in seine wohlbegründeten Rechte ein.

zinslichen Darleihen zurückgekehrt war, galt in Frankreich noch der schwerfällige Rentenkauf als der einzige gesetzliche Modus, um den Gebrauch fremder Capitalien zu vermitteln, und beim Hereinbrechen der Revolution stand hier die Frage über Zinsenvertrag und Wucher ganz auf demselben Standpunkte, auf welchem sie vor mehr als hundert Jahren unter Ludwig XIV. gestanden hatte. — Das verzinsliche Darleihen ward nämlich unter allen Bedingungen und Formen als Wucher betrachtet; aber als wucherisch galt auch der Rentenvertrag, sobald bei demselben der gesetzliche Zinsfuß von 5 Procent überschritten wurde.

Wer von der complicirten Einrichtung der Gerechtigkeitspflege in dem alten Frankreich, wer von der Unsicherheit seiner Zuständigkeitsbestimmungen und von den oft ins Lächerliche fallenden Competenzstreitigkeiten einige Kenntniß hat, welche damals die Thätigkeit der eifersüchtigen Justizbehörden zu erschöpfen pflegten, wird es begreiflich finden, daß in jenen Tagen auch die Wuchergesetze nicht immer nach Gebühr gehandhabt wurden. Von Zeit zu Zeit nur erhob sich der schlummernde Löwe, um seine alte Kraft mit um so größerem Stolz zur Schau zu tragen, je länger er in unrühmlicher Muße geruht hatte. Als ein bezeichnendes Beispiel dieser intermittirenden Thätigkeit kann das auffallende Einschreiten der Gerichte gegen die Wucherer zu Angoulême gelten, welches im Jahre 1769 zu dem berühmten Memoire des Ministers Turgot Veranlassung gab. Nicht minder bemerkenswerth ist das oft citirte arrêt des Pariser Parlamentes vom 10. Jänner 1777, welches über eine große Anzahl von Wucherern die verwirkten Strafen mit drakonischer Strenge verhängte, und bei diesem Anlasse die wider den Wucher gerichteten Verbote auf das Nachdrücklichste einschärfte.

So ſtanden die Sachen noch im Jahre 1789. Pothier hatte ganz unlängſt den Verſuch gemacht, den ſinkenden Glauben an die Rechtswidrigkeit des Zinſenvertrages durch ſcharfſinnige Deductionen zu ſtützen. Ihm gegenüber wollte zwar Turgot, zu dem entgegengeſetzten Extreme vorauseilend, die Verwerflichkeit jeder geſetzlichen Zinſenbeſchränkung behaupten. Allein die Auffaſſung des berühmten Finanzmannes entſprach dem Geiſte der Zeit und dem praktiſchen Sinne der Franzoſen eben ſo wenig, als die ſubtile Rechtsausführung des großen Juriſten. Die Männer, deren Wort damals in Frankreich (und wohl auch weit über deſſen Grenzen hinaus) entſcheidende Geltung hatte, hielten nämlich gerade die Mitte zwiſchen jenen beiden äußerſten Meinungen. Den mittelalterlichen Vorurtheilen mit Entſchiedenheit entgegentretend und die allgemeinen Zinſenverbote verwerfend, drangen ſie darauf, daß die veraltete Form des Rentenkaufes aufgegeben und das bequeme verzinsliche Darleihen der Römer wieder in ſeine Rechte eingeſetzt werde. Sie dachten aber nicht im Entfernteſten daran, den Zinſenvertrag von allen Schranken befreien zu wollen, ſondern ſprachen ſich ganz unumwunden für eine den natürlichen Verhältniſſen des Geldmarktes angepaßte Zinstaxe aus. So finden wir den Gegenſtand bei Montesquieu*), ſo finden wir ihn

*) *Esprit de lois.* L. XXII. Ch. 21. Die oft citirten Prachtſtellen: *Que tous les moyens honnêtes de prêter et d'emprunter soient abolies, et une usure affreuse s'établira; — Les lois extrêmes dans le bien font naître le mal extrême. — Il faudra payer, pour le prêt d'argent, et pour le danger des peines de la loi* — ſind ausdrücklich nur gegen die allgemeinen Zinſenverbote Mahomets und gegen die *Lex Genucia* der Römer gerichtet, mit denen Montesquieu ſich zu ſchaffen macht, ohne der mit fran-

ſelbſt noch bei den Encyklopädiſten*) behandelt, und man darf unbedenklich annehmen, daß gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die ungeheure Mehrzahl der Gebildeten in Frankreich die Wucherfrage ganz in dieſem gemäßigten Sinne aufgefaßt habe.

Die erſte Nationalverſammlung, welche ſo ziemlich Alles in ſich ſchloß, was Frankreich damals an Männern von Bildung und Erfahrung beſaß, gab alſo nur der herrſchenden Ueberzeugung ihrer Zeit den entſprechenden Ausdruck, als ſie unterm 3. October 1789 decretirte, daß für's Künftige Jedermann geſtattet ſein ſolle (mit Umgehung der Form des Rentenkaufes), Geld auf beſtimmte Zeit und gegen Intereſſen, jedoch nur nach dem geſetzlich beſtimmten Zinsfuße (von 5%) darzuleihen**).

Wir haben bereits auf die Seltſamkeit der Erſcheinung

zöſiſcher Artigkeit geſchonten canones eine Erwähnung zu thun. Jene Geſetze, ſagt er, hätten das Schickſal aller Geſetze, welche die Sache übertreiben; ſie vermehrten das Uebel, das ſie beſeitigen ſollten, oder würden umgangen. Darum müſſe die Zinstaxe den natürlichen Verhältniſſen angepaßt werden. — Daß dieſe Stellen ſo oft abgeſchrieben wurden, um die totale Abſchaffung der Wuchergeſetze zu bevorworten, kann ihrem Urheber nicht zur Laſt geſchrieben werden.

*) *Enciclopédie.* Tom. III. Paris 1788. verb. Intérêt de l'argent.

**) „Sans entendre rien innover aux usages de commerce," ſo ſchließt dieſes Geſetz, welches am 12. October die königliche Sanction erhielt, und jedenfalls zu den allerletzten Geſetzen jener Zeit zu rechnen iſt, welche noch mit freier Zuſtimmung beider zur Geſetzgebung concurrirenden Gewalten zu Stande kamen. Denn eben an jenem 3. October begannen in Paris die erſten Vorbereitungen zu dem ſchmählichen Beſuche des Pariſer Pöbels zu Verſailles, welcher durch die beklagenswerthen Auftritte vom 5. und 6. October die Willensfreiheit des Königs vernichtete.

aufmerksam gemacht, daß die Gesetzgebung Frankreichs in Beziehung auf den Zinsenvertrag erst am 3. October 1789 bei dem Puncte anlangte, zu dem man in dem besonnenen Deutschland schon um 135 Jahre früher gekommen war; und wenn sich nun ergäbe, daß man sich, um diese auffallende Verspätung so schnell als möglich gut zu machen, aus den veralteten mittelalterlichen Zuständen mit kühnen Sprüngen auf das entgegengesetzte Extrem gestürzt habe, so würde mit Rücksicht auf das leichtblütige Naturel des französischen Volkes und auf die fieberhaften Zustände jener verhängnißvollen Zeit in einem solchen Vorgange an und für sich schwerlich etwas Unglaubliches gefunden werden können.

Allein die Geschichte weiß nichts von einer Thatsache dieser Art. Während der ganzen Revolutionsperiode bis herab zu der Zeit, da der erste Consul als Dictator zu herrschen begann, findet sich keine Spur davon; und es ist uns daher von jeher als ein höchst befremdendes Curiosum erschienen, daß die Schriftsteller, welche von diesem Gegenstande eingehend zu sprechen veranlaßt sind, es beinahe ohne Ausnahme für eine allbekannte und selbstverständliche Sache ansehen, daß Zinstaxen und Wuchergesetze in Frankreich durch ein Gesetz vom 11. April 1793 aufgehoben worden seien.

Diesem weitverbreiteten Irrthume liegt ein durch die unseligen Ergebnisse der Assignaten-Wirthschaft veranlaßtes Mißverständniß zu Grunde, welches nothwendig aufgeklärt werden muß, wenn man nicht aus einer gefälschten Geschichte eben so falsche Resultate ziehen soll.

Die Assignaten, mit denen Frankreich im Jahre 1790 auf das Anrathen Talleyrand's beschenkt wurde, wollten

ſchon vom Zeitpuncte ihrer erſten Ausgabe an dasjenige nicht leiſten, was das witzige Project des Biſchofs von Autun verheißen hatte. Das Publikum konnte zu dieſem Papiergeld kein Vertrauen faſſen. Da nämlich einerſeits die Realiſirbarkeit der Aſſignaten durch den Ankauf geiſtlicher Güter nicht recht einleuchtete, und da man andererſeits verſäumt hatte, beſtimmte Caſſen zu bezeichnen, bei denen die Umwechslung derſelben gegen Gold und Silber geſchehen könnte, ſo ſchien Niemand geneigt, ſie der Barſchaft gleich zu halten, und die Gold- und Silbermünzen begannen ſich dem Verkehre in auffallender Weiſe zu entziehen.

Die Finanzverwaltung ſtutzte bei dieſen unverkennbaren Anzeichen des Mißtrauens, und die Nationalverſammlung gab ihren gerechten Beſorgniſſen einen ſehr bezeichnenden Ausdruck, indem ſie mittelſt Decretes vom 17. (20.) Mai 1791 den ſämmtlichen Regierungsorganen die Verpflichtung auferlegte, die Circulation der Aſſignaten, und namentlich den Verkauf und Austauſch derſelben gegen Gold und Silber mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln auf das Eifrigſte zu befördern *).

Allein die Meinung des Publikums über die Vertrauenswürdigkeit des neuen Zahlungsmittels ward dadurch nicht gebeſſert. Der wirkliche Werth der verhängnißvollen Noten ſank bis zum April des Jahres 1792 auf ein Drittheil ihres Nennwerthes herab, und dieſes Mißverhältniß mußte nur noch

*) „Toutes les especes de commerce (ſo heißt es dort) échange et circulation, et notamment *la vente ou échange des assignats contre le numéraire d'or et d'argent*, dont la libre circulation est éssentielle à la prospérité de l'Empire.“

ärger werden, seit (am 30. April 1792) die Ausgabe von 1900 Millionen neuer Assignaten beschlossen worden war.

Die von da an folgenden Finanzgesetze Frankreichs tragen ohne Ausnahme die traurigen Spuren der fieberhaften Zustände an sich, unter deren Einfluß sie dictirt wurden. Das französische Volk hatte sich mit dem 21. Jänner 1793 in einen Abgrund von Schmach und Freveln gestürzt, in welchem es die Blutschuld jenes fluchwürdigen Tages zu büßen verurtheilt war. Schon im Februar des Jahres 1793 gab die unerschwingliche Theuerung der Lebensbedürfnisse und die stets zunehmende Entwerthung der Assignaten zu ungestümen Petitionen und selbst zu bedenklichen Volksaufläufen Veranlassung. Während (am 24. und 25. Februar) die Wäscherinnen von Paris an den National-Convent das abenteuerliche Begehren um Taxirung der Seife stellten, verlangte der den Jakobinern affiliirte Weiberclub ein Gesetz gegen den Handel mit Silber (Assignaten); — während die Kaufläden der Bäcker und Gewürzkrämer ungestraft geplündert wurden, donnerten popularitätssüchtige Demagogen gegen die Aufkäufer, gegen die Reichen, ja gegen alle Besitzenden; — um dem verschuldeten Proletariate gefällig zu sein, brachte man es dahin, daß (am 9. März) die Schuldhaft aufgehoben wurde; — die Festsetzung eines Maximums, anfangs nur für den Preis des Korns, bald aber für alle Lebensbedürfnisse, war das leidenschaftliche Verlangen des tonangebenden Pöbels, welches von Tag zu Tag dringender wiederholt, zuletzt (durch die merkwürdigen Gesetze vom 3. Mai und 29. September 1793) auch wirklich im vollsten Umfange erfüllt wurde.

Die Aufregungen der Bevölkerung wurden endlich bis zur

Raserei gesteigert, als der Abfall Dumouriè's offenbar geworden war. Der National-Convent erklärte seine Sitzungen als permanent (3. April); — der außerordentliche Gerichtshof, welcher demnächst als Revolutions-Tribunal den Namen der Gerechtigkeit schänden sollte, trat am 6. April zusammen; — die Einleitung verzweifelter Rüstungen zur Abwehr des äußeren Feindes im Norden ward mit fanatischer Energie beschlossen; und da zur Bestreitung der unermeßlichen Kosten der Heerverwaltung nur die täglich mehr discreditirten Assignaten vorhanden waren, so gerieth man auf den Gedanken, den gesunkenen Werth derselben durch ein Zwangsgesetz wieder herzustellen.

Dieß ist die einfache Entstehungsgeschichte des berüchtigten Gesetzes vom 11. April 1793, von dem behauptet werden will, daß es die Wuchergesetze außer Wirksamkeit gesetzt habe, welches aber in Wahrheit weder vom Darleihen noch vom Zinsfuße die mindeste Erwähnung thut, sondern einzig und allein darauf abzielt, die Annahme der Assignaten nach ihrem Nennwerthe durch strenge Strafandrohungen zu erzwingen *).

*) Nach dem Inhalte dieses Gesetzes ist der Kauf und Verkauf des Bargeldes unter Androhung einer Strafe von sechsjährigem Kerker in Eisen verboten (Art. 1). Dieselbe Strafe soll Jeden treffen, der beim Verkauf von Waaren für die Zahlung in Assignaten und für die Barzahlung verschiedene Preise macht. Alle Zahlungsverbindlichkeiten sind ausschließlich in Assignaten zu stipuliren (Art. 2). Der Erlag von Bargeld unter der Bedingung, daß das Depositum wieder in Barem zurückgezahlt werden müsse, wird als unwirksam erklärt (Art. 3). Jedermann ist gehalten, die Assignaten nach ihrem Nennwerthe als Zahlung anzunehmen. Keine vorausgegangene Verabredung kann gegen diese Verpflichtung schützen, und wer sich ihr entziehen will, wird mit

Daß dieſe Drohungen erfolglos bleiben mußten, verſteht ſich von ſelbſt. Die Vermehrung des unſeligen Papiergeldes um weitere 1200 Millionen (7. Mai 1793) und die beinahe gleichzeitig decretirte Auflage eines gezwungenen Staatsanlehens (20. Mai 1793) mußten das Mißtrauen und die Entmuthigung der Bevölkerung nur noch vermehren. Vergebens erhöhte das Geſetz vom 1. Auguſt 1793 die auf den Handel mit Bargeld geſetzten Strafen bis zu zwanzigjähriger Kerkerſtrafe, vergebens bedrohte das Geſetz vom 5. September 1793 dieſen Handel ſogar mit dem Tode. Der Werth der Aſſignaten ſank gegen das Ende der Schreckensherrſchaft auf ein Fünfzehntheil des Nennwerthes herab, und die Agiotage ward unter dem Henkerbeile getrieben.

Die grauſame Vollſtreckung dieſer widerſinnigen Finanzgeſetze erreichte erſt dann ihr Ende, als am 9. Therm. II. (3. Juli 1794) das Haupt des Terrorismus gefallen, und nun wieder die Möglichkeit geboten war, gemäßigten Anſichten einige Geltung zu verſchaffen.

Während ſich bei der Wiederkehr einer natürlichen Ordnung der Dinge die Salons der Madame Tallien allmälig mit den Reſten der ehemaligen eleganten Welt von Paris zu füllen begannen, und Frau v. Staël die Wieder-

empfindlichen Geldbußen bedroht (Art. 4.) — Man ſieht, daß hier nicht davon die Rede iſt, das Geld (oder die Aſſignaten) als Waare zu erklären, ſondern daß man vielmehr gerade umgekehrt den Kauf und Verkauf des Geldes zu beliebigen Aſſignaten-Preiſen auf das ſtrengſte verpönt. Nur wenige Ausnahmen ſind zu Gunſten des Aerars zur Perſolvirung der Lieferungsverträge aus der Zeit gemacht, in welcher das Geld als Waare zu beliebigem Preiſe gekauft werden durfte.

geburt einer geiſtigen Ariſtokratie in ihren Kreiſen zu bewerkſtelligen verſuchte, ſah man auch im Nationalconvente eine ſehr heilſame Reaction ſich entwickeln; ſeit nämlich hier wieder ein Cambacérès und Merlin, ein Thibaudeau und Sieyes*) die Stimme zu erheben wagten, hörte man im Schooße der geſetzgebenden Verſammlung Tag für Tag nationalökonomiſche Grundſätze mit Vorliebe und Erfolg discutiren, welche noch vor wenigen Monaten ohneweiters zur Guillotine würden geführt haben.

Den Worten ſollte nun bald auch die That folgen. Bereits am 23. December 1794 (3. Niv. an III.) ward das unſinnige Geſetz über das Maximum der Lebensbedürfniſſe abgeſchafft, und die Aufhebung des Zwangscurſes der Aſſignaten ſchien Jedermann eine nothwendige Conſequenz dieſer wichtigen Maßregel zu ſein. Als man aber auch hieran Hand legen wollte, zeigten ſich ſehr ernſtliche Schwierigkeiten. Denn die geſammten Verhältniſſe der Geſellſchaft waren ſo unnatürlich verwickelt, die ſocialen Zuſtände waren ſo gewaltſam verkehrt worden, daß man aus dieſen beiſpielloſen Wirrſalen nicht anders als mit Hilfe eben ſo unnatürlicher und gewaltſamer Mittel herauskommen zu können vermeinte. Die Taxirung der Lebensbedürfniſſe und der Zwangscurs der Aſſignaten ſchienen trotz ihrer principiellen Widerſinnigkeit in Wahrheit ein Bedürfniß geworden zu ſein, und die Freigebung der Brodpreiſe hatte

*) Daß dieſe nachmaligen Grafen und Herzoge des Kaiſerreiches, auch wenn ſie am 16. Jänner 1793 das verhängnißvolle: Ja geſprochen hatten, ganz andere Leute zur Herhaltung einer ſtaatlichen Ordnung waren, als Diejenigen, welche vor dem 9. Therm. am Ruder ſaßen, verſteht ſich wohl von ſelbſt.

schon vom Anfange des Jahres 1795 an fortwährende Unruhen und Aufstände veranlaßt, welche nur durch den traurigen Nothbehelf großartiger Brodvertheilungen mühselig genug beschwichtigt werden konnten.

Dennoch wagten die Machthaber den bedenklichen Versuch, das über den Zwangscurs unterm 11. April 1793 erlassene Gesetz aufzuheben. Mittelst des Gesetzes vom 6. Flor. an III. (25. April 1795) sollte nämlich das Gold- und Silbergeld dem freien Verkehre zurückgegeben, die langverschlossene Börse eröffnet und Jedermann wieder berechtiget werden, die Assignaten nach ihrem natürlichen Curswerthe zu Zahlungen zu verwenden oder in Zahlung anzunehmen.

Wie löblich nun auch die Intentionen der Gesetzgeber, wie durchaus vernünftig die Principien sein mochten, von denen sie hiebei geleitet wurden, sie mußten nur allzubald erfahren, daß die bestehenden Mißverhältnisse mächtiger waren, als ihre schulgerechten Grundsätze. — Der hungernde Pöbel, durch die Furcht vor der gänzlichen Entwerthung der in seinen Händen befindlichen Zahlungsmittel geängstet, und von den lauernden Feinden der Ordnung fortwährend aufgestachelt, machte seinen Besorgnissen und seinem Unmuthe in täglich erneuerten Tumulten Luft, und erhob sich endlich zu dem furchtbaren Aufstande vom 20. Mai 1795 mit so drohender Gewalt, daß es der Nationalconvent gerathen fand, in der Assignatenfrage Concessionen zu machen.

Die Verfügung, welche das Geld wieder als Waare erklären sollte, wurde sonach bereits am sechsundzwanzigsten Tage ihres blos nominellen Bestehens durch Gesetz vom 2. Prair.

an III. (21. Mai 1795) *) aufgehoben, die den Zwangscurs der Assignaten ausſprechenden Geſetze des Jahres 1793 traten neuerlich in Kraft, und das verhängnißvolle Papiergeld blieb von nun an ſeinem eigenen Schickſal überlaſſen.

Der natürliche Gang der Ereigniſſe führte jedoch allmälig von ſelbſt die unvermeidliche Entwicklung herbei. Während nämlich die tieferſchütterte Staatsgeſellſchaft in langſamen Uebergängen (ſeit 28. October 1795 unter der dritten Verfaſſung) zu einer beſſeren Ordnung zurückkehrte, ſank der Werth der Aſſignaten beinahe auf Nichts herab; und keine Stimme erhob ſich, als endlich (am 19. Februar 1796) die Einziehung derſelben und die Vernichtung des zu ihrer Fabrikation beſtimmten Geräthes beſchloſſen wurde.

So ſchmachvoll endete die Farce, welche der Witz Talleyrand's in die größte aller Tragödien eingeflochten hatte. Wie es geſchehen konnte, daß man nach einem ſolchen Schluſſe dasſelbe Spiel durch die Creirung der Territorial-Mandate zu wiederholen meinte, gehört jedenfalls zu den Räthſeln der Geſchichte. Die Löſung desſelben biethet aber für unſeren Zweck um ſo weniger Intereſſe dar, da hier beinahe Alles nur ſclaviſche Nachahmung iſt. — Das Decret vom 28. Vent.

*) Das Decret (Lois de la républ. Française an III. Nr. 146) lautet ſehr lakoniſch: La convention nationale raporte son dernier decret, qui a déclaré marchandise l'or et l'argent monnoyés; ordonne l'exécution des lois anterieures qui prohibent le commerce des monnaies métalliques. — Das iſt ſo recht der Styl der Verordnungen, mit denen man Aufſtände zu beſchwichtigen ſucht. Sogar das Datum der aufzuhebenden Verordnung war nicht zur Hand, — kurz man glaubt bei Leſung dieſer Zeilen die Kanonen der Rebellen zu hören.

an IV. (18. März 1796) über die Ausgabe des neuen Papiergeldes, das Strafgesetz vom 7. Germ. an IV. (27. März 1796), betreffend die Agiotage mit Mandaten und das Verschreien derselben, endlich die dazu gehörige Instruktion vom 26. Germ. an IV. (15. April 1796) sind schlechte Copien jener schlechten Originale, mit denen wir durch die obige Darstellung bekannt geworden sind.

Auch den Territorial-Mandaten war niemals das Vertrauen der Bevölkerung entgegengekommen, und die Wirthschaft mit diesem Zerrbild der Assignaten ging so schnell zu Ende, daß man bereits mittelst Gesetzes vom 5. Therm. an IV. (26. Juli 1796) den Zwangscurs aufzuheben sich veranlaßt sah *).

---

Im Angesicht der Thatsachen, die wir auf den vorhergehenden Blättern aus den ersten Jahren der französischen Republik zu lebhafter Erinnerung gebracht haben, wird man wohl kaum ohne Bedenken jener allgemein gangbaren Behauptung beizutreten geneigt sein, wornach eben zur selben Zeit die Wuchergesetze Frankreichs aufgehoben worden sein sollen.

Denn selbst dem oberflächlichsten Beobachter muß es einleuchten, daß ein solcher Vorgang weder mit der Gesammtheit der geschilderten Ereignisse, noch mit den erkennbaren Tendenzen der dabei thätigen Personen übereinstimme. Die Männer nämlich, welche sich damals als die Lenker des Staats

*) Der 1. Art. dieses Gesetzes lautet: A dater de la publication de la présente loi, chaque citoyen sera libre de contracter comme bon lui semblera; les obligations qu'il aura souscrites seront exécutées dans les termes et valeurs stipulés.

gebärdeten, ſtanden zumeiſt unter dem Einfluſſe des herrſchenden Pöbels, deſſen Sultanslaunen zu huldigen, der unverbrüchlichſte Grundſatz ihrer Regierungsmaßregeln war. Die Furcht vor dieſem ſchrecklichen Zwingherrn diktirte jene ſeltſame Reihe widerſinniger Geſetze, welche durchgehends darauf gerichtet waren, das Proletariat auf Koſten der Beſitzenden zu begünſtigen. Auf dieſem verkehrten Wege hatte man keinen Anſtand genommen, ſich zur Taxirung beinahe aller Lebensbedürfniſſe herbeizulaſſen und die Einhaltung dieſer widerſinnigen Taxen durch ſtrenge Strafgeſetze zu erzwingen. Es muß daher ganz unglaublich erſcheinen, daß man gleichzeitig auf den Gedanken verfallen ſein ſollte, die einzige althergebrachte Taxe aufzuheben, welche ſeit Jahrhunderten als der unentbehrlichſte Schutz der Armuth gegen die ſchweren Bedrückungen des Wohlhabenden angeſehen worden iſt*); und ein mit ſeiner geſammten Umgebung in ſo grellem Widerſpruche ſtehendes Faktum würde ſelbſt dann mit gerechtem Mißtrauen betrachtet werden müſſen, wenn demſelben wirklich einige hiſtoriſche Beglaubigung zur Seite ſtünde.

Allein die Geſchichte weiß hievon kein Wort. Das bulletin des lois jener verhängnißvollen Jahre bietet nicht den entfernteſten Anhaltspunkt zur Bewahrheitung desſelben dar, und wer ſich die Mühe nimmt den Inhalt der vielcitirten, aber, wie es ſcheint, ſehr wenig geleſenen Geſetze einzuſehen,

*) Dieſe auffallende Inconſequenz iſt den Geſetzgebern des älteren Kaiſerreiches nicht ganz entgangen. Der Tribun Goupil hat gelegentlich ſeine Verwunderung darüber ausgeſprochen. (*Locré*. Législation civ. comm. et crim. de la France. Paris 1828. T. XV. p. 80.

durch welche die Aufhebung der damals bestehenden Zinsengesetze verfügt worden sein soll, wird nicht ohne Verwunderung erfahren, daß in denselben weder vom Wucher noch von Zinstaxen, noch selbst vom verzinslichen Darleihen auch nur mit einer Silbe Erwähnung geschehe; kurz, daß sich in der französischen Legislation der ganzen Epoche, von der hier die Rede ist, durchaus keine Bestimmung vorfinde, womit das Maß der Capitalszinsen der Willkür der Parteien anheimgestellt worden wäre.

Die Finanzgesetze nämlich, welche hier zur Sprache kommen können, weil sie auf die Geldwirthschaft Einfluß zu nehmen und den Verkehr der Valuten zu regeln bestimmt waren, sind einfach folgende:

1. Die Verordnung vom 17. (20. Mai) 1791, womit der Convent die Circulation der Assignaten zu fördern, und namentlich zum Verkauf und Austausch derselben gegen Gold und Silber aufzumuntern suchte*);

2. das Gesetz vom 11. April 1793, beim Beginn der Schreckenszeit gegen den Geldhandel erlassen**);

*) Diese Verordnung ist eigentlich die erste, von der man sagen kann, daß sie das Geld als Waare erklärt habe, wenn überhaupt auf diese Erklärung ein Gewicht gelegt werden soll, wie es leider auf sehr unpassende Weise geschehen ist.

**) Daß dieses Gesetz nicht (wie unbegreiflicher Weise behauptet wird) die Erklärung des Geldes als Waare aussprechen konnte oder wollte, versteht sich wohl von selbst. Dasselbe macht vielmehr nur ganz gelegentlich eines älteren Gesetzes Erwähnung, qui avait déclaré l'argent marchandise, ohne die näheren Merkmale desselben anzugeben; und dieses ältere Gesetz, worauf man komischer Weise eine eifrige aber vergebliche Jagd angestellt hat (Vergl. *Troplong*: Commentair du prêt. Edit. *Delebecque*. Bru-

3. das Geſetz vom 6. Flor. an III. (23. April 1795), welches das Gold und Silber wieder, wiewohl vergebens, dem freien Verkehr zu überliefern vermeinte*);

4. das Dekret vom 2. Prair. an III. (21. Mai 1795), womit die Ausführung des eben citirten Geſetzes vom 6. Flor. desſelben Jahres ſiſtirt, und das Verbot des Geldhandels noch weiters aufrecht erhalten wurde;

5. das Geſetz vom 7. Germ. an IV. (17. März 1795), welches dieſes Verbot auf die Territorial-Mandate ausdehnte; endlich

6. das Dekret vom 5. Therm. an IV. (6. Juli 1796), durch welches der Kauf und Verkauf von Gold und Silber und die rechtsgiltige Stipulirung von Zahlungen in Valuten jeder Art wieder allgemein geſtattet wurde.

Daß hier von einer ausdrücklichen Aufhebung des geſetzlichen Zinsfußes überall keine Rede ſei, iſt an ſich klar, und eine ſolche iſt denn auch unſeres Wiſſens von keiner Seite behauptet worden. — Wohl aber gibt man zu verſtehen, die Beſeitigung der Wuchergeſetze wäre ſtillſchweigend

xelles 1845. n. 349), kann nach allen Umſtänden kein Anderes ſein als die ad 1 citirte Verordnung vom 17. (20.) Mai 1791.

*) Es trägt die Ueberſchrift: Loi qui déclare que le numéraire en or et argent est marchandise, und beabſichtigte das Geſetz vom 11. April 1793 aufzuheben, deſſen Art. I. (ſo heißt es hier) beſtimmt hatte, que le numéraire de la république en or et argent n'est pas marchandise. — Von den meiſten Schriftſtellern wird beiden Geſetzen gerade das Gegentheil von dem was ſie wirklich ausſagen in den Mund gelegt. — Die einzig mögliche Erklärung dieſer wunderlichen Thatſache liegt in der Vorausſetzung, daß man ſich nicht die Mühe genommen habe, das bulletin des lois zur Hand zu nehmen.

(implicitement) erfolgt; und ſeit mehr als fünfzig Jahren finden wir es nicht allein in den oft höchſt leichtfertigen Erzeugniſſen der Wucherliteratur, ſondern auch in den gewichtigſten Werken der Jurisprudenz und Nationalökonomie, in den glänzendſten Reden und Memoiren ausgezeichneter Staatsmänner, kurz bei allen Anläſſen, welche auf die Behandlung dieſes Gegenſtandes führen, als einen ausgemachten, ja als einen ſich von ſelbſt verſtehenden Satz hingeſtellt, daß die Geſetzgebung des republikaniſchen Frankreich das Geld als Waare erklärt, und durch dieſe Erklärung den Zinsfuß freigegeben habe.

Die Leichtgläubigkeit, womit man dieſen Sibilliniſchen Ausſpruch allenthalben hingenommen hat, ohne ſich an dem Mangel der hiſtoriſchen Begründung ſeiner Prämiſſe oder an der offenliegenden Unſtatthaftigkeit der darin enthaltenen Folgerung zu ſtoßen, iſt wirklich ſtaunenswerth.

Denn vorerſt hätte ja hier ſchon der Umſtand Bedenken erregen ſollen, daß man nicht einmal das Geſetz mit Beſtimmtheit anzugeben weiß, worin die als entſcheidend bezeichnete Erklärung enthalten ſein ſoll, und daß die bunten Citate, auf die man bei dieſem Anlaſſe verfallen iſt, theils zur Sache gar nicht paſſen, theils geradezu fabelhaften Urſprunges ſind. Die meiſten und angeſehenſten Wortführer beziehen ſich nämlich auf das Geſetz vom 11. April 1793, welches jedoch weit entfernt das Geld als Waare zu erklären, gerade umgekehrt den Handel mit Baargeld und Aſſignaten unter Androhung ſtrenger Strafen unterſagt. — Andere berufen das Dekret vom 6. Flor. an III., und dieſes Geſetz ſpricht allerdings die Intention aus, das Baargeld wieder dem allgemeinen Verkehr zu über-

geben; allein wir haben geſehen, daß es wegen des von dem Proletariat dagegen erhobenen Widerſtandes niemals in Wirkſamkeit geſetzt, ſondern ſchon nach wenigen Wochen in Folge des Aufſtandes vom 20. Mai 1795 auf das Feierlichſte widerrufen worden iſt, und es kann daher dieſem Schattengeſetze ohne die handgreiflichſte Widerſinnigkeit eine ſo nachhältige und weitgreifende Wirkung nicht beigelegt werden, als es die Aufhebung der franzöſiſchen Wuchergeſetze für ein Decennium wäre. — Noch Andere (und ihrer ſind nicht wenige) folgen blindlings der Autorität weiß Gott welches Schriftſtellers, der für den 6. Flor. III. (1795) in der Eile denſelben Tag des Jahres II. mag geleſen haben, und ſie verſetzen den entſcheidenden Vorgang in das Jahr 1794, wo nicht die entfernteſte Spur davon zu finden iſt. Jeder dieſer Fehler hat ſozuſagen Schule gemacht, und ſeine Anhänger zu immer neuen, noch abſurderen Fehlern veranlaßt, ſo daß ſich aus der Literatur dieſes Gegenſtandes leicht eine Blumenleſe der ſeltſamſten Verſtöße zuſammenſtellen ließe, für die wir in dem weiten Bereiche literariſcher Curioſitäten kein würdiges Gegenſtück aufzufinden wüßten*).

*) Die Reihe dieſer heilloſen Verſtöße beginnt ſchon mit den wohltönenden Reden jener berühmten Staatsräthe, die wir aus den Akten des Conſulats und Kaiſerreiches kennen, und führt bis zu dem Vortrage herab, welchen die Miniſter des Innern und des Handels neueſtens (am 17. November 1857) über die Wucherfrage an Napoleon III. erſtattet haben; bei der Seltſamkeit dieſer Erſcheinung aber mag es wohl als das Allerſeltſamſte hervorgehoben werden, daß man ſich mit beſonderer Vorliebe an das Geſetz vom Jahre 1793 gehalten habe, das doch ſeinem Inhalte nach gerade am allerwenigſten zum Zwecke paßt. — In dem mit Recht geſchätzten und weitverbreiteten Hilfswerke Morin's: Dictionnaire du droit criminel, Paris 1842, z. B. heißt es verb.

Will man aber auch von diesem Wust lächerlicher Irrthümer gänzlich Umgang nehmen, und sich an das Fünkchen Wahrheit halten, das darin verschüttet liegt, so steht damit der Ausspruch, welcher sich in dieser Materie als die gemeine Meinung geltend macht, um gar nichts besser. — Denn Alles, was durch jene unglücklich gewählten Citate bewiesen werden soll, ist einfach folgendes: a) Während der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts ist der Verkehr mit Baargeld in Frankreich bald verboten, bald wieder erlaubt worden, und b) die Phrase: que le numéraire en or et argent est marchandise oder que le numéraire de la république n'est pas marchandise kommt in den Gesetzen jener Zeit zu verschiedenen Malen vor*).

usure wörtlich so: Mais le taux de l'intérêt fut laissé à l'arbitraire des conventions par la loi du 11. avril 1793 qui, le papier monnaie étant créé, déclara *expressement (!)* que l'argent était marchandise. Vainement les lois du 6. flor. an III., du 2. prair. an III, du 5. therm. an IV. et du 5. fruct. an V. voulurent elles limiter l'intérêt (!!) etc. Man darf ungescheut behaupten, daß in diesen Zeilen jedes Wort ein Fehler sei. Dennoch ist solchen Autoritäten beinahe von Jedermann sowohl diesseits als jenseits des Rheins unbedenklich nachgeredet und nachgeschrieben worden.

*) Wir haben die traurige Geschichte dieser Phrase oben anmerkungsweise dargelegt. Aus unseren Ausführungen ist übrigens ersichtlich, daß erst nach dem gänzlichen Ruin des Papiergeldes, um die Mitte des Jahres IV (1796), ein etwas besonneneres Regiment es wagen durfte, die natürliche Freiheit des Verkehrs mit Baargeld neuerlich zu proclamiren und endlich die Eröffnung der so lange geschlossenen Börse zu verfügen. — Wenn also schon ein Gesetz aufgezeigt werden sollte, womit im republikanischen Frankreich das Geld mit Erfolg und auf die Dauer als Waare erklärt worden ist, so hätte dieß das Dekret vom 5. Therm. an IV. sein müssen (Siehe oben S. 133), worauf jedoch höchst wunderlicher Weise nur die Wenigsten verfallen sind.

Gegen die Wahrheit dieſer einfachen Thatſachen iſt freilich nichts einzuwenden. Aber wie dieſelben mit der Beſchränkung oder Befreiung des Zinſenvertrages zuſammenhängen ſollen, iſt durchaus nicht abzuſehen. Denn daß der Kauf und Verkauf von Gold und Silber etwas ganz Anderes ſei als der Darleihensvertrag; — daß der Gewinn, welcher aus der Agiotage gezogen wird, mit dem Zinswucher nicht verwechſelt werden dürfe; — und daß weder das Verbot noch die Geſtattung der Agiotage eine Aufhebung der Zinstaxen oder Wuchergeſetze in ſich ſchließe, muß bei einiger Aufmerkſamkeit Jedem einleuchten, der von ähnlichen Dingen auch nur die nothdürftigſten Begriffe inne hat. Kurz, der Satz: das Geld iſt zu einer beſtimmten Zeit als Waare erklärt worden, und der Satz: zur ſelben Zeit hat man auch das Maß der Zinſen der Willkür der Parteien überlaſſen, ſtehen unter einander durchaus in keinem nothwendigen Zuſammenhang, und jeder Verſuch, einen ſolchen zwiſchen denſelben durch Demonſtration künſtlich herzuſtellen, wird erfolglos bleiben müſſen*).

*) Dieſe Verſuche ſind denn auch in der einſchlägigen, ſonſt ſo überſchwänglich reichen Literatur ſehr ſelten. — Der obenerwähnte Vortrag Billault's und Rouher's an den gegenwärtigen Kaiſer der Franzoſen macht in dieſer Beziehung eine ehrenvolle, wenn gleich, wie uns ſcheint, nicht glückliche Ausnahme. Auch hier will die ſtillſchweigende Aufhebung der Wuchergeſetze aus dem Geſetze vom Jahre 1793 abgeleitet und der natürliche Zuſammenhang dieſes wunderlichen Vorganges folgendermaßen erklärt werden: Le 11. avril 1793 la convention, pour maintenir les assignats au pair, défend la vente du numéraire de la république, — on conclut de cette prohibition que l'argent était réputé marchandise, et que s'il ne pouvait être vendu, il pouvait être prêté à un taux librement déterminé par les parties.

Stellt man ſich nun alles Ernſtes die Frage, wie denn trotz alle dem ſo viele verſtändige und wohlunterrichtete Männer zu dem feſten Glauben haben kommen können, die Zinſengeſetze Frankreichs ſeien in den erſten Jahren der Republik beſeitigt worden, ſo bieten die Vorgänge jener ereignißreichen Zeit allerdings einige Anhaltspuncte dar, welche zur Beantwortung dieſer Frage beitragen können, denen jedoch bisher keine genügende Aufmerkſamkeit geſchenkt worden zu ſein ſcheint.

Die Geſchichte ſagt uns, daß zur Zeit der Aſſignatenwirthſchaft zugleich mit dem Unfug der Agiotage auch ein ungeheurer Zinſenwucher in höchſt auffallender Weiſe hervorgetreten ſei. Es liegt aber auch weiters vor, daß damals ein Einſchreiten der Gerichte ſelbſt gegen die gröbſten Verletzungen der alten Zinſengeſetze nicht Statt gefunden habe. — Die ſcharfe Beleuchtung dieſer beiden Erſcheinungen nun, die Erforſchung ihrer Gründe und das Enthüllen ihres natürlichen Zuſammenhanges iſt, wenn wir nicht irren, ganz dazu geeignet, in dieſer Sache ein Verſtändniß zu eröffnen, woran es bisher beinahe überall fehlte. — Indem wir ſonach an dieſer Stelle unſeren Blick noch einmal auf die heftigen und langdauernden Schwankungen heften, von denen in Frankreich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Werthe der allgemeinen Tauſchmittel geſchüttelt wurden, glauben wir uns von den hervortretendſten Folgen Rechenſchaft geben zu ſollen, welche an ſo ungewöhnliche finanzielle Zuſtände geknüpft zu ſein pflegen.

Die erſte und augenfälligſte dieſer Folgen iſt das verderbliche Spiel der Agiotage, welches immer und überall auftritt, ſobald die edlen Metalle und die das Baargeld vorſtel-

lenden Creditpapiere ſich zum Gegenſtande eines wagevollen Handels erheben, deſſen Erfolge die Ausſicht auf überſchwengliche und leicht realiſirbare Gewinne eröffnen, und ſo die Habſucht der Menſchen zur höchſten Leidenſchaft aufſtacheln. — Allein zugleich mit dieſem entſittlichenden Handel ſtellen ſich auch andere Krankheitserſcheinungen des Geldmarktes ein, welche insbeſondere dann einen bedenklichen Charakter annehmen, wenn ein dem ſicheren Verfall entgegen gehendes Papiergeld ſich als das einzig zuläſſige Zahlungsmittel geltend macht. Denn unter ſolcher Vorausſetzung hört alles Baarvermögen auf als ein ſicherer Beſitz zu gelten. In noch ſo feſten Caſſen verſchloſſen, bei noch ſo vertrauenswürdigen Schuldnern ausſtehend, ſcheint jeder Baarbetrag einem unſichtbaren, weil innerlich wirkenden, aber dennoch mit unerbitterlicher Conſequenz um ſich greifenden Verzehrungsprozeſſe anheimgefallen; und die Beſitzenden, von unheimlicher Sorge für dieſen Theil ihres Vermögens gequält, ſuchen ſich nach der Verſchiedenheit ihrer Sinnesart auf verſchiedenen Wegen eines Beſitzes zu entäußern, der ihnen unter den Händen hinzuſchwinden droht. Die Einen nämlich, dem natürlichen Erhaltungstriebe ſorglicher Hausväter folgend, wetteifern, ihr Geld in ſolche Güter umzuſetzen, welche der Entwerthung nicht zu unterliegen ſcheinen; die Andern dagegen, durch Leichtſinn oder Verzweiflung zu dem entgegengeſetzten Aeußerſten hingeriſſen, entledigen ſich ihres baaren Vermögens in den Ausſchweifungen jener tollen Genußſucht, welche überall der hervortretende Charakter ſolcher Perioden des Unheils iſt. Die Capitalien ziehen ſich von den ordentlichen Geſchäften des Geldmarktes zurück, und ſchon mit der Verminderung des Angebotes tritt nothwendiger Weiſe

eine natürliche Erhöhung des Zinsfußes ein. Allein dieſe Steigerung nimmt in demſelben Maße zu, in welchem das Vertrauen auf das allgemeine Zahlungsmittel ſchwindet. Denn je ſchneller und beharrlicher die Curſe des Papiergeldes dem Abgrunde gänzlicher Entwerthung entgegenſtürzen, um ſo ſeltener werden die Angebote des Capitalmarktes; die Geldbeſitzer aber, welche ſich ausnahmsweiſe zu Darleihensgeſchäften herbeilaſſen, müſſen gewärtig ſein, beim Ablauf der bedungenen Rückzahlungsfriſt, wie kurz dieſelbe auch bemeſſen ſein mag, in der wiedererſtatteten Summe nur einen Theil und möglicher Weiſe nur einen geringen Theil des gegebenen Werthes zu erhalten; und nichts iſt begreiflicher, als daß ſie für die enormen Capitalsverluſte, von denen ſie bedroht werden, ſich durch eben ſo enorme Erhöhung der Zinsſätze ſchadlos zu halten ſuchen.

Dieß iſt die einfache Geſchichte des Zinſenwuchers, welcher in dem republikaniſchen Frankreich ſo verderblich wüthete. Der Urſprung dieſes Uebels aber und die eigenthümliche Natur, welche es unter den damaligen Verhältniſſen annahm, machen es zugleich begreiflich, warum während der ganzen unheilvollen Periode, von der wir reden, von der Anwendung der Wuchergeſetze keine Spur zu finden iſt; — und dieſe auffallende, ſo vielfach mißverſtandene Erſcheinung erklärt ſich uns auf eine ganz natürliche Weiſe, ohne daß wir genöthigt wären, den damaligen Machthabern Frankreichs gegen das Zeugniß der Geſchichte die Aufhebung dieſer Geſetze in die Schuhe zu ſchieben*).

*) Der Umſtand, daß der Zinſenwucher des republikaniſchen Frankreich mit der Entwerthung des Papiergeldes in der von uns

Die Verletzungen der Zinsengeſetze, welche unter dem Einfluſſe der eben dargeſtellten Umſtände Statt fanden, ſtellen ſich nicht als frevelhafte Angriffe auf das Wohlſein der bürgerlichen Geſellſchaft, ſondern vielmehr als die bedauerlichen Folgen unwiderſtehlich zwingender Mißverhältniſſe dar. Niemand will in ſolchen Ueberſchreitungen der Zinstaxen eine böswillige Bedrückung des Schuldners erkennen; man iſt vielmehr geneigt, dieſelben als verzeihliche Akte der Selbſthilfe gelten zu laſſen, womit der Darleiher nur die dringende Gefahr empfindlichen Verluſtes abzuwehren ſucht. Die Anwendung eines Auskunftsmittels aber, ohne das nach der gegebenen Sachlage der Abſchluß von Darleihensverträgen überhaupt unthunlich erſcheinen mußte, war der freien und wohlbedachten Zuſtimmung jedes Darleihenswerbers von vorneherein gewiß, und der Gedanke, den Darleiher aus Anlaß einer ſogearteten Bewucherung ſtrafrechtlich zu verfolgen, widerſtrebte nicht nur dem natürlichen Gefühl, ſondern auch der Auffaſſung des ſchlichten Menſchenverſtandes mit ſolcher Entſchiedenheit, daß er ſogar in den Köpfen des verhätſchelten Straßenpöbels von Paris keinen Eingang fand.

dargeſtellten Weiſe zuſammenhing, iſt den damals Lebenden kein Geheimniß geblieben. Der Tribun Goupil, welcher das Wuchergeſetz vom Jahre 1807 dem geſetzgebenden Körper vorzutragen berufen war, ſpricht ſich über die unmäßige Steigerung (hausse enorm) des Zinsfußes ſeiner Periode und über die Gründe derſelben ganz richtig aus: Elle eut sa cause principale (ſo ſagt er) dans le décroissement du papier monnaie, qui circulait alors; c'est ainsi, que quelqu' élevé que fut l'intérêt stipulé, le prêteur à un ou deux mois ne recevait souvent pas, en y comprenant cet intérêt, la moitié de la valeur qu'avaient au jour du prêt les assignats, qu'il avait délivrés. (*Locré.* l. c. p. 80.)

Während zur selben Zeit der fanatische Eifer der Patrioten den Zwangscurs der Assignaten mit Hilfe des Fallbeiles aufrecht zu erhalten bemüht war; während die Patrone des Proletariats den Verkauf von Brod und Fleisch, von Holz, Leder und Seife mit Argusaugen überwachten und jede Ueberschreitung der widersinnigsten Taxgesetze blutig verfolgten, fiel es Niemand bei, über die ungesetzlichen Stipulationen der Darleiher Klage zu führen, und es ist daher nicht nur an sich glaublich, sondern es wird auch durch sichere Zeugnisse der Zeitgenossen bestätigt, daß während der ganzen Periode, von der wir reden, von Repressivmaßregeln gegen die überspannten Zinsforderungen der Geldgeber kein Gebrauch gemacht worden sei.

Die Wuchergesetze Frankreichs sind also vom Jahre 1793 angefangen durch lange Zeit aus an sich einleuchtenden, in der Natur der damaligen Geldverhältnisse gelegenen Gründen *nicht zur Anwendung* gekommen. Wenn man aber hieraus die Folgerung ziehen zu dürfen glaubte, diese Gesetze seien durch eine der gedachten Periode angehörige gesetzliche Verfügung *außer Kraft gesetzt* gewesen, so müssen wir dieß als einen übereilten, durch nichts gerechtfertigten Schluß erklären. *Eine Aufhebung der französischen Zinsengesetze*, wir wiederholen es, *ist bis zum Ausgange der Republik weder durch ausdrückliche, noch durch stillschweigende Erklärung der Staatsgewalt erfolgt.* Dieß wird durch den trockenen Inhalt des bulletin des lois, es wird durch die beredtesten Thatsachen der Geschichte bestätigt; und wenn man bei solcher Beglaubigung noch nach Autoritäten verlangen sollte, so fehlt es auch daran nicht.

Schon der Staatsrath Maleville, — ein Mann, der sich vor vielen Wortführern seiner Zeit sehr vortheilhaft auszeichnet*) — hat in der Sitzung vom 28. Jänner 1804 auf das Unumwundenste erklärt, daß die seit Ludwig XIV. gesetzlich eingeführte Zinstaxe von der gesammten Legislation der Revolutionszeit durchaus unberührt geblieben sei, und daß demnach diese Taxe zur Stunde, in der er sprach, noch in voller Kraft bestanden habe. Er berief sich hiebei auf die in diesem Sinne erflossenen Entscheidungen des Cassationshofes, und gegen seine Ausführung ist von keinem der anwesenden Räthe Einsprache erhoben worden**).

Aber auch Troplong, die erste juridische Autorität, deren Frankreich sich gegenwärtig rühmen darf, tritt dieser Erklärung mit der größten Bestimmtheit bei. Von der Zeit der Assignaten-Wirthschaft redend, sagt dieser treffliche Schriftsteller: „L'intérêt continua donc à être très-élevé. Non pas que les lois . . . aient jamais entendu proclamer le principe de la liberté absolue en matière de stipulation d'intérêts (ce serait une erreur de le croire; elles n'ont voulu que lever la prohibition des payements en numéraire!) mais parce que la dépreciation croissante du papier-monnaie n'offrait aucune sécurité dans les remboursements.“ — Erst nach der Herstellung der lange gestörten staatlichen Ordnung stellte sich (so führt Troplong aus) allmälig der natürliche Zinsfuß wieder her. Auch das Zinsengesetz vom

*) Er ist bekanntlich Einer von den vier Redakteuren des französischen bürgerl. Gesetzbuches gewesen, und hat über dasselbe einen noch gegenwärtig geschätzten Commentar geliefert.

**) *Locré.* l. c. p. 24.

Jahre 1789, welches zwar niemals außer Kraft gesetzt, dessen Anwendung aber durch die Macht verhängnißvoller Mißverhältnisse unmöglich gemacht worden war, trat zugleich mit der Belebung des öffentlichen und Privatcredites wieder von selbst in seine alten Rechte ein, und ward auch von da an vor den Gerichten aufs Neue zum Schutze gegen wucherliche Bedrückungen mit Erfolg angerufen. — Die Ansicht Derjenigen, welche in den Finanzgesetzen der Republik eine Freigebung des Zinsfußes, eine Abolirung der alten Wuchergesetze Frankreichs haben finden wollen, wird von Troplong ausdrücklich als eine ganz gehaltlose Einbildung erklärt. „Ces lois ne disent pas un mot à cet égard. Celle du 5 thermidor an IV., la seule qui pourrait donner quelque couleur à cette opinion, n'avait pas voulu autre chose, sinon lever la prohibition de stipuler des payements en numéraire, et fair cesser la guerre stupide que la Convention avait fait à l'argent au profit de son papier-monnaie. Mais s'imaginer, que le prêt à intérêt etait entré dans la combinaison de cette loi et des autres dispositions législatives relatives au même sujet, c'est assurement mettre son imagition à la place des réalités *).

Fürwahr, das richtige Sachverhältniß kann nicht einfacher, es kann nicht klarer dargelegt werden, als hier geschehen ist; allein wir sehen nicht, daß durch diese Bemühungen die Begriffsverwirrung gelöst worden wäre, welche in dieser Materie eingerissen ist; und das Wort des größten jetzt lebenden

*) *Troplong.* Commentaire du prêt, du dépot, du séquestre et des contrats aléatoires. Edition *Delebeque.* Bruxelles 1845. No. 347, p. 208, et No. 350, p. 210.

Juriſten Frankreichs ſcheint bisher umſonſt geſprochen worden zu ſein. Das ſeltſamſte aller Mißverſtändniſſe hat diesſeits und jenſeits das Feld behauptet, und bis zur Stunde kommt man bei der Behandlung der Wucherfrage immer wieder auf die Einbildung zurück, das franzöſiſche Volk ſei durch die freiſinnigen Anſichten der Schreckensmänner von den Zinstaxen befreit worden, und die reactionären Tendenzen Napoleon's I. hätten demſelben das verhaßte Joch aufs Neue aufgebürdet *).

Von dieſer Annahme ſind bisher beinahe alle Schriftſteller ausgegangen, welche die Erfahrungen des republikaniſchen Frankreich zur Aufklärung der Wucherfrage benützen wollten. Wir haben nachgewieſen, daß ihre Vorausſetzung ganz und gar aus der Luft gegriffen iſt; man wird es daher begreiflich finden, daß wir den Reſultaten ihrer Studien kein Vertrauen ſchenken.

Wenn wir aber bei dieſem Nachweiſe länger verweilten, als es die Ungeduld des Leſers gerne geſtattet; wenn wir uns eingehend damit beſchäftigten, ein Gewebe von Irrthümern zu zerſtören, welche die intereſſanteſte und lehrreichſte Partie der Wuchergeſchichte in eine abgeſchmackte Fabel zu verwandeln drohen, ſo erwarten wir nicht den Vorwurf, unſere Zeit nutzlos verſchwendet zu haben. Die Quellen des Irrthums entdecken (wir citiren die Worte eines berühm-

*) Leider iſt ſogar der franzöſiſche Caſſationshof vom Jahre 1809 angefangen zu dieſer Anſicht übergetreten, und hat durch dieſen Abfall weſentlich dazu beigetragen, die Begriffsverwirrung zu vermehren. Man vergleiche die Rechtſprechung bei *Merlin.* Repertoir verb. Intérêts. §. 6.

ten Juriſten), heißt die Wahrheit finden, und die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, daß unſer Weg, wenn auch auf Krümmungen, zum Ziele führt.

---

Erſt bei den Berathungen alſo, welche im Jahre 1804 über die den Leih- und Darleihensvertrag betreffenden Artikel 1874 bis 1914 des code civil gepflogen wurden, kam die Frage ernſtlich zur Sprache, ob noch ferner eine Zinstaxe beſtehen ſolle oder nicht. — In dem dem Staatsrathe vorgelegten Regierungs-Entwurfe war die Anſicht feſtgehalten, daß auch die vertragsmäßigen Zinſen einer geſetzlichen Beſchränkung unterzogen bleiben müßten, daß aber die Beſtimmung der Taxe wegen der Wandelbarkeit des natürlichen Zinsfußes in das Geſetzbuch ſelbſt nicht aufzunehmen, ſondern beſonderen Verordnungen vorzubehalten ſei. — Die bezügliche Stelle des Entwurfes beſagte nämlich ganz einfach: „Das Ausmaß der geſetzlich geſtatteten Zinſen wird durch beſondere Geſetze geregelt," womit angedeutet werden wollte, daß zugleich mit dem neuen bürgerlichen Geſetzbuche auch eine die Zinstaxe enthaltende Verordnung erſcheinen würde.

Im Schooße des Staatsrathes (wo freilich die Berathung über das ganze den Leih- und Darleihensvertrag betreffende Capitel in einer einzigen Sitzung beendigt wurde) brachte man die heikliche Principien-Frage zur Discuſſion. Reynaud, Treilhard und Bérenger erklärten ſich gegen das Beſtehen von Zinstaxen überhaupt. Der vorſitzende Conſul Cambacérès mit den Staatsräthen Jolivet, Maleville und Tronchet dagegen ſprachen ſich für Beibehaltung derſel-

ben aus, und ſo ward in der Hauptſache für das Princip des Regierungs-Entwurfes concludirt. Inzwiſchen fand ein Amendement Tronchet's allgemeinen Anklang, wodurch es der Regierung anheimgeſtellt wurde, den Zeitpunkt zu beſtimmen, mit welchem die Feſtſetzung des für die vertragsmäßigen Zinſen zu geſtattenden Maßes zu erfolgen hätte. Bis dahin ſollte übertriebenen Zinſenforderungen durch die ſchriftliche Abfaſſung der Darleihensverträge geſteuert werden. So entſtand der Art. 1907 des code civil, welcher alſo lautet: „Die Zinſen ſind entweder geſetzlich oder in einem Vertrage beſtimmt. Die vertragsmäßigen Zinſen können in allen Fällen, wo das Geſetz es nicht verbietet, den geſetzlichen Zinsfuß überſteigen. — Der Betrag der bedungenen Zinſen muß ſchriftlich feſtgeſetzt werden."

Die nothdürftigſten Auskünfte über die Gründe und Intentionen dieſes Geſetzes finden ſich in den Berichten angedeutet, mit welchen Bouteville und Albiſſon den Gegenſtand am 7. und 9. März 1804 an das Tribunat und an die geſetzgebende Verſammlung brachten*). „Ein niedriger

*) Die Motive, mit welchen die Sache am 2. März von dem ſtaatsräthlichen Referenten Galli zuerſt dem geſetzgebenden Körper vorgelegt wurde, können recht eigentlich als ein Muſter gelten, wie Motive nicht abgefaßt ſein ſollen. Herr Galli erzählt nämlich den Geſetzgebern Frankreichs, Locke habe alle Zinstaxen verworfen (was nebenbei geſagt nicht wahr iſt), und Alles, was er ſohin zur Rechtfertigung der dem Art. 1907 zu Grunde liegenden Gegenanſicht beizubringen vermag, ſchließt ſich mit einem kurzen Satze ab, deſſen Naivität in dem Munde eines Geſetzgebers mehr als wunderlich klingt: *Quoiqu'il en soit de son opinion* (ſo ſagt er auf die vorgebliche Meinung Locke's zurückblickend) *la disposition de notre code n'est pas moins bonne et*

Zinsfuß, meinten ſie, ſei allerdings eine höchſt wünſchenswerthe Sache, und man könne es nur bedauern, daß durch die furchtbaren Stürme der jüngſten Vergangenheit, welche das öffentliche Vertrauen tief erſchüttert und den Privatcredit beinahe vernichtet hatten, die Forderungen der Darleiher auf einen Grad angeſpannt worden ſeien, welcher für den Augenblick wenigſtens den raſchen Fortſchritt zu erfreulichen wirthſchaftlichen Zuſtänden unmöglich mache. Inzwiſchen dürfe man ſich mit der Hoffnung ſchmeicheln, daß es den von dem erſten Conſul in dieſer Beziehung eingeleiteten eben ſo weiſen als energiſchen Maßregeln bald gelingen werde, den Geldmarkt zu regeln. Das Auge des großen Adminiſtrators werde ſicherlich den rechten Moment erſpähen, in welchem die Wiederherſtellung der Zinstaxe thunlich und erſprießlich werden kann. Er, dem das Heil des Staates anvertraut iſt, werde auch in dieſer Beziehung zur rechten Zeit dasjenige vorzukehren wiſſen, was die Ordnung erfordert. Bis dahin ſei es zwar nothwendig, dem äußerſten Mißbrauch der in Beſtimmung der Vertragszinſen geſtatteten Freiheit zu ſteuern. Allein dieſen Zweck hoffe man durch die Beſtimmung zu erreichen, daß vertragsmäßige Zinſen nur ſchriftlich bedungen werden dürfen. Denn jene Vampyre, welche ſich von dem Blute ihrer unglücklichen Mitbürger nähren, würden es doch ſchwerlich wagen, ihre ſchändlichen Streiche förmlich zu Papier zu bringen, und ihre Schmach, durch Brief und Siegel beurkundet, der Beurtheilung ehrbarer Gerichtshöfe zu unterbreiten."

*moins juste;* c'est qu'ont fait d'autres nations etc. etc." — Auf ſolche Gründe hin wurde das ganze Capitel ohne Bemerkung an das Tribunat zur Vorberathung gegeben. (*Locré* l. c. p. 40.

ben aus, und so ward in der Hauptsache für das Princip des Regierungs-Entwurfes concludirt. Inzwischen fand ein Amendement Tronchet's allgemeinen Anklang, wodurch es der Regierung anheimgestellt wurde, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Festsetzung des für die vertragsmäßigen Zinsen zu gestattenden Maßes zu erfolgen hätte. Bis dahin sollte übertriebenen Zinsenforderungen durch die schriftliche Abfassung der Darleihensverträge gesteuert werden. So entstand der Art. 1907 des code civil, welcher also lautet: „Die Zinsen sind entweder gesetzlich oder in einem Vertrage bestimmt. Die vertragsmäßigen Zinsen können in allen Fällen, wo das Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen. — Der Betrag der bedungenen Zinsen muß schriftlich festgesetzt werden."

Die nothdürftigsten Auskünfte über die Gründe und Intentionen dieses Gesetzes finden sich in den Berichten angedeutet, mit welchen Bouttéville und Albisson den Gegenstand am 7. und 9. März 1804 an das Tribunat und an die gesetzgebende Versammlung brachten*). „Ein niedriger

*) Die Motive, mit welchen die Sache am 2. März von dem staatsräthlichen Referenten Galli zuerst dem gesetzgebenden Körper vorgelegt wurde, können recht eigentlich als ein Muster gelten, wie Motive nicht abgefaßt sein sollen. Herr Galli erzählt nämlich den Gesetzgebern Frankreichs, Locke habe alle Zinstaxen verworfen (was nebenbei gesagt nicht wahr ist), und Alles, was er sohin zur Rechtfertigung der dem Art. 1907 zu Grunde liegenden Gegenansicht beizubringen vermag, schließt sich mit einem kurzen Satze ab, dessen Naivität in dem Munde eines Gesetzgebers mehr als wunderlich klingt: *Quoiqu'il en soit de son opinion* (so sagt er auf die vorgebliche Meinung Locke's zurückblickend) *la disposition de notre code n'est pas moins bonne et*

Zinsfuß, meinten ſie, ſei allerdings eine höchſt wünſchenswerthe Sache, und man könne es nur bedauern, daß durch die furchtbaren Stürme der jüngſten Vergangenheit, welche das öffentliche Vertrauen tief erſchüttert und den Privatcredit beinahe vernichtet hatten, die Forderungen der Darleiher auf einen Grad angeſpannt worden ſeien, welcher für den Augenblick wenigſtens den raſchen Fortſchritt zu erfreulichen wirthſchaftlichen Zuſtänden unmöglich mache. Inzwiſchen dürfe man ſich mit der Hoffnung ſchmeicheln, daß es den von dem erſten Conſul in dieſer Beziehung eingeleiteten eben ſo weiſen als energiſchen Maßregeln bald gelingen werde, den Geldmarkt zu regeln. Das Auge des großen Adminiſtrators werde ſicherlich den rechten Moment erſpähen, in welchem die Wiederherſtellung der Zinstaxe thunlich und erſprießlich werden kann. Er, dem das Heil des Staates anvertraut iſt, werde auch in dieſer Beziehung zur rechten Zeit dasjenige vorzukehren wiſſen, was die Ordnung erfordert. Bis dahin ſei es zwar nothwendig, dem äußerſten Mißbrauch der in Beſtimmung der Vertragszinſen geſtatteten Freiheit zu ſteuern. Allein dieſen Zweck hoffe man durch die Beſtimmung zu erreichen, daß vertragsmäßige Zinſen nur ſchriftlich bedungen werden dürfen. Denn jene Vampyre, welche ſich von dem Blute ihrer unglücklichen Mitbürger nähren, würden es doch ſchwerlich wagen, ihre ſchändlichen Streiche förmlich zu Papier zu bringen, und ihre Schmach, durch Brief und Siegel beurkundet, der Beurtheilung ehrbarer Gerichtshöfe zu unterbreiten."

*moins juste;* c'est qu'ont fait d'autres nations etc. etc." — Auf ſolche Gründe hin wurde das ganze Capitel ohne Bemerkung an das Tribunat zur Vorberathung gegeben. (*Locré* l. c. p. 40.

Der die Zinstaxe betreffende Artikel ward demnach mit dem ganzen einschlägigen Capitel des bürgerlichen Gesetzbuches am 7. März 1804 von dem Tribunate mit 48 gegen 1 Stimme, und am 9. März 1804 im gesetzgebenden Körper mit einer Majorität von 231 gegen 3 Stimmen angenommen; — und wenn man daher schon in der französischen Legislation ein Gesetz aufweisen will, welches (wenn auch nur in sehr bedingtem Sinne) als eine Beseitigung der Zinsenbeschränkungen gelten möchte, so hat man darnach weder unter den Beschlüssen des Nationalconventes, noch in dem bulletin der Direktorial-Regierung, sondern in dem Code Napoleon zu suchen.

Die vorausgeschickte Darstellung macht es aber zugleich auch vollkommen klar, wie so ganz unpassend es sei, die zeitweise Suspendirung der Wuchergesetze Frankreichs mit dem Schritte in Parallele setzen zu wollen, welchen Oesterreich im Jahre 1787 durch die Freigebung des Zinsenvertrages zu unternehmen gewagt hatte.

Denn Napoleon, welcher zur Zeit da dieser Gegenstand zur Berathung kam seinen Fuß bereits auf die Stufen des Kaiserthrones gesetzt hatte, und dessen Wille vielleicht niemals absoluter war als eben damals*), Napoleon wollte von vorneherein die Zinstaxe (dieß ist schon durch den Inhalt des Regierungs-Entwurfes hinlänglich bestätigt), und wenn die servilen Körperschaften des Reiches es dennoch wagen

*) Bereits im März 1804 war in dem Senate Frankreichs der Antrag gestellt worden, die höchste Gewalt in Bonaparte's Familie erblich zu machen, und eine Adresse desselben Senats vom 27. März forderte den ersten Consul auf, sein Werk zu vollenden.

durften, den Mittelweg einzuſchlagen, welchen der Artikel 1907 des bürgerlichen Geſetzbuches anzeigt, ſo geſchah dieß wahrhaftig nicht etwa deßhalb, weil man inzwiſchen den Diktator zu den ideologiſchen Anſichten Türgot's oder Bentham's bekehrt hatte, ſondern es geſchah vielmehr aus dem einfachen und durchaus praktiſchen Grunde, weil Jedermann der Ueberzeugung weichen mußte, daß der Druck, welcher nach den furchtbaren Stürmen der Revolution auf dem Privatcredit laſtete, für den Augenblick wenigſtens das Zurückkehren zu einer mäßigen Zinstaxe offenbar unthunlich machte*).

Das öſterreichiſche Patent vom 29. Jänner 1787 hatte die Freiheit des verzinslichen Darleihens mit einer Beſtimmtheit und Rückhaltloſigkeit ohne Gleichen im Principe ſelbſt ausgeſprochen; — der franzöſiſche Geſetzgeber hingegen entſchloß ſich nur zögernd, vor der unwiderſtehlichen Macht der Verhältniſſe auf einige Zeit zurückzutreten, und behielt ſich durch den Wortlaut des Artikels 1907 ſeines Geſetzbuches ausdrücklich vor, die von ihm als nothwendig anerkannten Schranken wieder aufzurichten, ſobald der Zuſtand des Geldmarktes die Regelung des Zinsfußes nur irgend geſtatten würde.

*) Ein Redner des Kaiſerreiches hat das klar genug ausgeſprochen. In der damals beliebten Weiſe von den ſegensreichen Folgen des 18. brumaire ſprechend, läßt er ſich alſo vernehmen: La fortune publique était assurée, mais les fortunes particulières se resentaient encore de cette commotion qui les avait frappées, soit par la création du papier monnaie, soit par d'autres événements, auxquel's nous ne devons plus nous arrêter que pour bénir la main qui nous a retirés du précipice. — Le code civil a donc fait tout ce qui était possible dans les circonstances où il a paru. (*Locré.* l. c. p. 69.)

Der proviſoriſche Rechtszuſtand, welcher auf dieſem Wege in Frankreich bis zum Erſcheinen des gegenwärtig geltenden Wuchergeſetzes zur Geltung kam, iſt aber durchaus nicht der einer unbedingten Befreiung des Zinſenvertrages geweſen. Denn wenn auch während dieſes Proviſoriums an das Zurückgehen auf die alten Wucherſtrafgeſetze von keiner Seite gedacht wurde, ſo war doch die juridiſche Welt ziemlich allgemein darüber einverſtanden, daß die durch das Dekret des Nationalconventes vom Jahre 1789 ausgeſprochene Beſchränkung der im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr zu bedingenden Vertragszinſen ungeachtet des Artikels 1907 noch immer aufrecht beſtehe. Die Gerichte erkannten bis zum Jahre 1809 bei gemeinen Darleihen beinahe durchgehends keine höheren als 5% Intereſſen zu; und der Wucher, welcher während der Republik großartige Dimenſionen angenommen hatte, konnte nur durch Simulation von Handels- und Wechſelgeſchäften mit Erfolg betrieben werden *).

Dieſer Uebergangszuſtand ſollte nach den Intentionen der franzöſiſchen Regierung nicht lange dauern. Dennoch ward mit der Erlaſſung der Zinstaxe und der Zinswuchergeſetze vom März 1804 bis zum September 1807 gezögert. Ob die Er-

*) In einer an den Regierungscommiſſär von Montreuil unterm 30. Frim. des Jahres XI. gerichteten Erlaſſe hat der Juſtizminiſter mit Beſtimmtheit erklärt, daß, wenn auch der Wucher nach dem damaligen Stande der Geſetzgebung aus der Reihe der ſtrafbaren Handlungen zu entfallen ſcheine, dennoch die Beſchränkung des Zinsfußes auf das geſetzliche Maß durch die Civilgerichte feſtzuhalten ſei; und die Gerichtshöfe haben dieſer Auffaſſung folgend auf lange hinaus den wahren Rechtszuſtand aufrecht erhalten. — Man vergleiche die Anmerkungen zu *Troplong*. l. c. n. 347 und 348.

klärung dieſes Aufſchubes in der längeren Dauer der mißlichen Creditverhältniſſe, oder ob ſie ganz einfach darin zu ſuchen ſei, daß die außerordentlichen Ereigniſſe, welche während dieſer drei Jahre die Thätigkeit des Kaiſers in Anſpruch nahmen, die Frage über den Zinſenvertrag zeitweiſe in Vergeſſenheit brachten, wagen wir nicht zu entſcheiden.

Nur ſo viel iſt gewiß, daß Diejenigen, die ſich über die Folgen zu belehren wünſchen, welche die Aufhebung der Wuchergeſetze in Frankreich nach ſich gezogen hat, ihre Aufmerkſamkeit nicht auf die Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts, wie es beinahe durchgehends höchſt unpaſſend geſchieht, ſondern vielmehr auf die wahrhaft kritiſche Zeit von 1804 bis 1807 hätten richten ſollen.

Die Erfahrungen aber, die man während dieſer kurzen Epoche über die wenigſtens theilweiſe Freigebung des Zinſenvertrages und deren Rückwirkungen auf die ökonomiſchen Zuſtände des Landes zu machen Gelegenheit hatte, waren in keiner Weiſe geeignet, die franzöſiſche Regierung in ihren Ueberzeugungen von der Unentbehrlichkeit der Wuchergeſetze irre zu machen. Denn die unbefangenſten und beſtunterrichteten Zeugen ſprechen ſich hierüber mit eben ſo großer Sicherheit als Einſtimmigkeit aus. Der würdige Präſident Petit, dem wir eine ſehr ſchätzbare Schrift über die Wuchergeſetze Frankreichs verdanken*), macht dem Geſetzbuche ganz unverholen den Vorwurf, daß es den unglücklichen Schuldner der Habgier des Wucherers völlig Preis gegeben habe, indem es die Feſtſetzung des Zinsfußes der Willkür der Parteien überließ. „Denn man ver-

* *Petite.* Traité de l'usure. Douai 1840.

fehlte wahrlich nicht" — (ſo ſagt er) — „von dieſer geſetzlichen Erlaubniß den ausgedehnteſten Gebrauch zu machen. Die vertragsmäßig bedungenen Zinſen erreichten nicht ſelten 20, 30, 40, ja 50 und 60 Procent. Die Zahl der zu Grunde gerichteten Familien und der zum öffentlichen Scandal wucheriſch erworbenen Reichthümer wurde damals in Frankreich nach Tauſenden gerechnet. Der Wucher, durch kein geſetzliches Band in Schranken gehalten, brach wie ein feindlicher Ueberfall auf die Geſellſchaft ein. Er ſetzte ſich darin feſt, und ſchlug ſo tiefe Wurzeln, daß es der Strenge der Geſetze und der richterlichen Beamten noch nicht gelungen iſt, ſie auszurotten." — Dieſelbe Anſicht, welche Petit noch im Jahre 1840 ſo energiſch ausſprach, herrſchte aber auch ſchon im Jahre 1807 in den maßgebenden Kreiſen. Der Tribun Goupil, welcher das gegenwärtig geltende Wuchergeſetz dem geſetzgebenden Körper vorlegte, erhob mit Indignation ſeine Stimme gegen den Unfug, daß es dem Gläubiger geſtattet ſei, jede, auch die empörendſte Bedingung des Darleihensvertrages vor den Tribunalen des Landes geltend zu machen, und ſeine Opfer unter Mitwirkung der richterlichen Gewalt zu Grunde zu richten *). — Am deutlichſten aber findet ſich die Lage der Sache in den bei jenem Anlaſſe vom Staatsrathe Jaubert vorgetragenen Motiven, aus denen wir die entſcheidenden Stellen anführen.

„Die Zeit iſt nun gekommen, zu unterſuchen, ob es nothwendig iſt, den Zinsfuß durch das Geſetz zu beſtimmen. Um dieß zu entſcheiden, reicht es hin, nur einen Blick auf die Uebel zu werfen, welche dadurch erzeugt worden ſind, daß

*) *Locré.* l. p. c. 81.

das Geſetz es unbedingt den Parteien überließ, den Zinsfuß nach eigenem Gutdünken feſtzuſetzen. Die Erhöhung der Zinſen war dadurch zur gewöhnlichen Speculation geworden. Daher dieſe Maßloſigkeiten, welchen man ſich während des Laufes jener verderblichen Zeiten überließ."

„Es iſt anerkannt, daß der übermäßige Zinsfuß vom Gelde das Eigenthum in ſeinen Fundamenten angreift, daß er den Ackerbau untergräbt, daß er die Eigenthümer hindert, nützliche Verbeſſerungen vorzunehmen, daß er die wahren Quellen der Künſte und Gewerbe verdirbt, daß er durch die verderbliche Leichtigkeit, ſich beträchtlichen Gewinn zu verſchaffen, die Bürger von nützlichen und beſcheidenen Gewerben abhält, und daß er darnach ſtrebt, ganze Familien zu Grunde zu richten und ſie zur Verzweiflung zu bringen. Selbſt der Handelsſtand ſollte weit davon entfernt ſein, eine Ausnahme von der geſetzlichen Beſtimmung des Zinsfußes zu verlangen, denn die rechtſchaffenen Handelsleute wiſſen es wohl, daß der Handel, dieſe fruchtbare Quelle des Reichthums der Völker, nur dann nützlich iſt, wenn er ſich auf ſeine natürlichen Geſchäfte beſchränkt. Ueberläßt ſich der Handelsſtand den Zinsſpeculationen, ſo entfernt er ſich von ſeinen Wegen und hemmt zuletzt den Fortſchritt der Künſte und Gewerbe."

„Die Capitaliſten dürfen allerdings aus dem Umlaufe und der Anlegung ihrer Capitalien Nutzen ziehen. Allein es iſt auch nöthig, diejenigen zur Claſſe der Arbeiter zurück zu führen, welche ihrem Berufe nach dahin gehören. Habt ihr nicht unlängſt geſehen, daß, zum großen Scandal der Sitten, Haufen von Menſchen, die ſich früher den Arbeiten des Ackerbaues, der Künſte und der verſchiedenen Gewerbe gewidmet

hatten, ſich mit blinder Wuth in den Abgrund der Agiotage ſtürzten? Habt ihr nicht geſehen, daß in Gegenden, wo der Handel außerordentlich gering iſt, Leute der unterſten Claſſe des Volkes ſich übertriebenen Speculationen überließen, und mit Bankerotten endigten, welche ein öffentliches Unglück geworden ſind."

„Es iſt uns wohl bekannt, daß dieſe Materie große Abhandlungen veranlaßt hat. Allein die abſtracten Vernunftgründe könnten hier nur zu Verwirrungen führen. Der Grundſatz, welcher hier Alles beherrſcht, iſt derjenige der Erhaltung der bürgerlichen Ordnung. So oft ein Gegenſtand einen directen und unmittelbaren Bezug auf die bürgerliche Geſellſchaft hat, muß das Geſetz verhindern, daß dieſelbe durch die Handlungen der Bürger nicht geſtört werde. So haben wir ſchon ein großes Beiſpiel bezüglich des Eigenthumsübertrages der Immobilien, indem die Klage auf Auflöſung des Vertrages wegen übermäßiger Verletzung heute wieder geſtattet iſt. Das Eigenthum iſt allerdings ein heiliges Recht; allein die Ausübung und der Gebrauch dieſes Rechtes iſt dem Geſetze unterworfen."

„Neben dem Grundſatze, welcher will, daß ein jeder von ſeiner Sache Gebrauch machen könne, gibt es noch einen andern, der eben ſo wahr iſt, daß es nämlich dem Staate daran gelegen ſein muß, darüber zu wachen, daß das Vermögen nicht verſchleudert, die Familien nicht ausgezogen werden, und daß das augenblickliche Bedürfniß liſtige und gewandte Menſchen nicht in die Lage bringe, ſich des Eigenthums Anderer um einen Spottpreis zu bemächtigen."

„Vergeblich ſagt man, der Zinsfuß dürfe nur von der gegenſeitigen Lage des Darleihers und des Anlehners abhän-

gen: des Darleihers, welcher sein Capital sonstwo viel nützlicher und sicherer anlegen könnte; des Anlehners, dessen Lage durch den Nutzen, welchen ihm das Darlehen bringt, jedenfalls verbessert werde, selbst wenn er auch höhere Zinsen bezahle. Allein auf einzelne Thatsachen, welche vielleicht gerechtfertigt werden können, kann es hier nicht ankommen. Das Gesetz muß das Allgemeine vor Augen haben und für das allgemeine Interesse Sorge tragen."

„Das Bedürfniß, ein Darlehen aufzunehmen, hat gewöhnlich nur den Erwerb oder die Befreiung vom Grundeigenthum, die Gründung, Ausdehnung oder Fortführung irgend einer Industrie oder eines Gewerbes zum Gegenstande. Daraus folgt, daß der Zinsfuß, damit die bürgerliche Gesellschaft nicht darunter leide, mit den Erzeugnissen des Grundeigenthums, und mit jenen, welche eine ehrbare Industrie hervorbringt, im Verhältnisse stehen muß. Zerstört man dieses Gleichgewicht, so kommt dadurch Alles in Verwirrung und Nachtheil."

„Dem Einwande, daß die Festsetzung eines Zinsfußes Vielen hinderlich sein würde, ein Darlehen zu erhalten, steht alle Erfahrung entgegen; denn wenn es Leute gibt, welche in der Nothwendigkeit sind, Geld zu entlehnen, so gibt es auch wieder Andere, welche es nöthig haben Geld darzuleihen. Und wäre jener Einwand auch gegründet, so dürfte der Gesetzgeber sich dadurch doch nicht abhalten lassen, den Zinsfuß zu bestimmen *)."

In diesem Sinne ward das Gesetz vom 3. September 1807 von Napoleons Regierung entworfen, von der Gesetz-

*) *Locré.* l. c. p. 69 et s.

gebungssection des Tribunats genehmigt, und von der gesetzgebenden Versammlung ohne Abänderung und Zusätze mit 226 gegen 23 Stimmen angenommen.

Nach dem Inhalte desselben dürfen die durch Vertrag bedungenen Zinsen bei gewöhnlichen Darleihen nicht mehr als fünf, bei Handelsschulden nicht mehr als sechs Procent betragen (Art. 1), und wo dieses Maß überschritten wurde, ist der Darleiher von dem Civilrichter zu verurtheilen, das ungebührlich empfangene Uebermaß zurückzustellen oder es sich am Capital abziehen zu lassen. Uberdies muß derselbe gewärtigen, nach Umständen wegen Zuerkennung der gesetzlichen Strafen vor das Zuchtpolizeigericht gestellt zu werden (Art. 3). Diejenigen nämlich, welche überwiesen werden, sich den Wucher zur Gewohnheit gemacht zu haben, sind mit Geldstrafen bis zum Betrage der Hälfte des dargeliehenen Capitals zu belegen. Geht aber aus den Erhebungen hervor, daß der Darleiher sich einer Prellerei schuldig gemacht habe, so wird er nebst Zuerkennung der Geldbuße auch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft (Art. 4).

---

Das Wuchergesetz Napoleons, welches mittelst Dekretes vom 31. October 1807 auch in dem Regno d'Italia eingeführt worden ist, und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche bis zur Stunde in Kraft besteht, ist, — was auch immer die Nationalökonomen dagegen erinnern mochten, — von der öffentlichen Meinung Frankreichs mit entschiedener Gunst aufgenommen worden, und hat auch die von dem Gesetzgeber

beabsichtigten Wirkungen mit überraschender Schnelligkeit und Sicherheit hervorgebracht.

Die große Masse der Capitalisten, welche während des vorausgegangenen Uebergangszustandes durch die Laxheit der Legislation verleitet worden waren aus den durch die Künste der Wucherer übermäßig gesteigerten Capitalsnutzungen Vortheil zu ziehen, nahmen das Erscheinen eines das Maß der erlaubten Vertragszinsen normirenden Gesetzes mit achtungsvoller Scheu auf, und jeder Ehrenmann beeilte sich, von der Betheiligung an Geschäften zurückzutreten, welche nunmehr mit dem Stempel der Ungesetzlichkeit bezeichnet erschienen. — Der Zinsfuß ward von einer schwindelnden Höhe in kürzester Frist hinter die gesetzlichen Grenzen zurückgedrängt; — der Curs der Staatspapiere dagegen erreichte gleichzeitig den glänzendsten Stand, dessen sich das Kaiserreich von damals zu irgend einer Zeit rühmen konnte — (die französische Rente ward nämlich am 25. September 1807 mit 82 und am 15. März 1808 mit 81 Fr. notirt), — und die Zahl der in Schuldhaft gezogenen Personen, welche sich in den ersten Jahren der Napoleonischen Herrschaft in erschreckendem Grade gesteigert hatte, sank bald unter die Hälfte herab. (Sie betrug zu Paris allein im Jahre 1806 nicht weniger als 645, während das Jahr 1809 nur mehr die Zahl von 290 Schuldarrestanten in dem Weichbilde der Hauptstadt nachweist.)

So werden uns die unmittelbaren Folgen des Napoleonischen Wuchergesetzes in dem unterm 17. November 1857 von den Ministern Billault und Rouher an Napoleon III. über die Wucherfrage erstatteten Vortrage geschildert, und diese günstige Darstellung fällt um so mehr ins Gewicht, da die

Berichterstatter, welche übrigens in keiner Weise zu den entschlossensten Anhängern des alten Systems gehören, es nicht unterlassen haben, der auffallend milden Auffassung zu gedenken, die sich bei den Gerichtshöfen Frankreichs in Verfolgung des Wuchers geltend zu machen pflegt.

Das Dekret vom 3. September 1807 hat in strafrechtlicher Beziehung von jeher nur als ein schwach angelegter Damm gegolten, da die gegen den Gewohnheitswucher angedrohten Strafen nicht nur an sich ungenügend erschienen, sondern überdies wegen der vielfältigen und schwer zu lösenden Controversen, in die sich die Jurisprudenz gar bald über die Begriffe des Gewohnheitswuchers und der Prellerei verwickelt sah, bis zum Jahre 1851 herab verhältnißmäßig selten zur Anwendung gebracht werden konnten. Die Praxis also stellt sich im Ganzen dahin fest, daß nur die allergrellsten Fälle des gewerbmäßig betriebenen Wuchers den gesetzlichen Strafen unterzogen wurden; die Zahl der mit Strafurtheilen erledigten Wucheruntersuchungen hat (wir entnehmen dieß aus dem bereits erwähnten ministeriellen Vortrage) im Durchschnitte nicht mehr als 16 für ein ganzes Jahr betragen; und wohl schwerlich dürfte es einem auch nur halbwegs honnetten Capitalisten jemals zu Sinn gekommen sein, über die strafrechtlichen Drohungen des französischen Wuchergesetzes oder über die zu strenge Anwendung desselben Klage zu erheben.

Das ganze Gewicht dieses Gesetzes ruht demnach auf den civilrechtlichen Folgen. Aber auch in dieser Richtung hat der Tact der französischen Richter durch die Anwendung liberaler Interpretationen, hauptsächlich zu Gunsten der Handelsforderungen, Alles gethan, was redliche Gläubiger nur irgend wünschen mögen.

Vergleicht man nun die Schilderungen, welche aus der Uebergangszeit von 1804 bis 1807 über die unerhörten Ausschreitungen des Wuchers auf uns gekommen sind, mit dem eben dargestellten Zustand, der gegenwärtig unter der Herrschaft eines so milde gefaßten und mit noch größerer Milde angewendeten Wuchergesetzes besteht, so findet man es wohl begreiflich, daß das französische Publikum unter dem „drückenden Joch", das ihm Napoleon I. aufgelastet, sich sehr leidlich befand, und daß die Wünsche, welche seither von berufenen und sachkundigen Männern in Absicht auf die Wucherfrage laut geworden sind, zumeist nur auf die Beseitigung lästiger, die Anwendung erschwerender, Streitfragen und auf eine Schärfung der allgemein als ungenügend betrachteten Strafbestimmungen gerichtet waren.

---

Der im Jahre 1836 über Antrag des Deputirten Lherbette gemachte Versuch, den Zinsenvertrag von allen Fesseln zu befreien, hatte keinen Erfolg *). Es ward vielmehr neuerlich angemessen gefunden, das Napoleon'sche Wuchergesetz mittelst der Novelle vom 13. December 1850 zu verbessern und zu verschärfen. Bei den hierüber gepflogenen umständlichen Verhandlungen ist zwar der Antrag, jede einzelne wucherische Handlung als straffällig zu bezeichnen, zurückge-

*) Die Verhandlungen der damaligen Kammersitzungen sind eben nicht sehr erbaulich zu lesen. Die Anhänger Turgot's standen bei diesem Anlasse den Juristen sehr schroff entgegen, mußten aber auch einige der derbsten Witzworte Dupin's über sich ergehen lassen.

wieſen worden. Dagegen iſt man auf Beſtimmungen abgegangen, welche allerdings geeignet ſind, dem Unfuge des Wuchers beſſer zu Leibe zu gehen. Es ward nämlich feſtgeſetzt: 1. daß das Vergehen des Gewohnheitswuchers fürs Künftige außer den Geldbußen auch mit Gefängnißſtrafen von 6 Tagen bis zu 6 Monaten zu belegen, 2. daß beim Rückfalle in dieſes Vergehen ſtets das Maximum der erwähnten Strafen zu verhängen, und das Gericht ermächtiget ſei, dieſelben nach Umſtänden ſogar auf das Doppelte zu erhöhen, 3. daß als rückfällig ſchon derjenige zu betrachten ſei, welcher innerhalb fünf Jahren nach einer wegen Wucher erlittenen Verurtheilung ſich neuerlich auch nur einer einzigen wucheriſchen Handlung ſchuldig gemacht hat, 4. daß endlich die mit dem Vergehen des Wuchers verbundenen Prellereien mit den im Art. 405 des code pénal vorgeſehenen Strafen, d. i. mit Gefängniß von 1 bis 5 Jahren und Geldbußen zwiſchen 50 und 3000 Franken zu belegen ſeien, wobei es den Gerichten überdieß anheimgeſtellt wird, je nach der Schwere des Vergehens noch insbeſondere zu verordnen, daß das ergangene Strafurtheil auf Koſten des Verurtheilten auszugsweiſe gedruckt, und in einigen Zeitungen des Departements eingerückt werde.

Auf die Verhandlungen, welche neuerlich durch die eingetretene Handelscriſis über theilweiſe Beſeitigung oder Suspendirung der franzöſiſchen Wuchergeſetze hervorgerufen worden ſind, werden wir ſpäter zurückkommen.

Die vorausgeschickten Schilderungen dürften bei unseren Lesern die Ueberzeugung festgestellt haben, daß in Oesterreich und Frankreich die Beispiele nicht zu suchen seien, wodurch man sich für die Abschaffung der Wuchergesetze begeistern lassen könnte.

Die Freunde dieser Maßregel pflegen denn auch von den in diesen Ländern gemachten Erfahrungen nicht anders als mit einer gewissen Zurückhaltung zu reden, und begnügen sich damit, anzudeuten, daß es voreilig wäre, aus den schlechten Erfolgen, welche hier die Freigebung des Zinsenvertrages hervorgerufen hat, ohne weiters auf die Bedenklichkeit oder Verwerflichkeit eines solchen Schrittes im Allgemeinen zu schließen. Denn auch hier, so meinen sie, hätte Alles ganz gut gehen können, wenn von den Regierenden Zeit und Verhältnisse besser beachtet und die Voreinleitungen mit reiferer Einsicht und klügerer Vorsorge getroffen worden wären.

Die analogen Vorgänge in dem fernen Norwegen werden ziemlich allgemein mit Stillschweigen übergangen*); dage-

*) Die alten Zinsengesetze Norwegens, welche einen 4% Zinsfuß festsetzen und die Ueberschreitung desselben mit dem Verluste des dargeliehenen Capitals bedrohen, sind niemals ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden. Noch im Jahre 1839 fand hier ein sehr schüchterner Versuch zur allmäligen Erleichterung des Geldverkehrs statt, indem man für Wechsel und solche Schuldverschreibungen, welche eine drei Monate nicht überschreitende Zahlungsfrist enthalten, fünf vom Hundert zu bedingen gestattete. Erst im Jahre 1842 wagte die Gesetzgebung zu einer theilweisen Aufhebung der Zinsengesetze zu schreiten. Bei Wechsel- und solchen Schuldforderungen, welche eine sechs Monate nicht überschreitende Zahlungsfrist enthalten, sollte nämlich fortan unter der Voraussetzung, daß für dieselben eine Sicherheit durch Einzeichnung auf unbewegliche Güter nicht erwirkt wurde, die Bestim-

gen unterläßt man nicht auf die neueſten Zinſengeſetze Englands (1854), Spaniens (1856), Sardiniens (1857) und des kleinen Genf (1857) emphatiſch hinzudeuten, in welchen endlich, wie man rühmend anführt, die liberalen Anſichten der modernen Nationalökonomie zur vollen Geltung gekommen, und Beiſpiele aufgeſtellt worden ſeien, welche hoffentlich alle Culturſtaaten Europas zu muthiger Nacheiferung ermuntern würden.

Wir wollen bei dieſem Anlaſſe von der naheliegenden Bemerkung Umgang nehmen, daß ja alle dieſe Geſetzgebungs-

mung des Zinſenmaßes dem freien Uebereinkommen der Parteien überlaſſen bleiben. Allein nur allzubald zeigte ſich, wie wenig reif das Land ſelbſt für dieſes beſcheidenſte Maß der Freiheit war. Die unerträglichen Uebergriffe der Darleiher riefen einen Sturm von Petitionen hervor, und die bedrückten Anleiher machten ſich durch ſo bedenkliche Demonſtrationen Luft, daß die liberaliſirenden Beſtimmungen des Jahres 1842 durch einen beinahe einſtimmigen Beſchluß des Storthings wieder aufgehoben wurden. — Das dieſem Beſchluſſe entſprechende Geſetz vom 15. September 1851 beſchränkte die Begünſtigung der mit kurzen Zahlungsterminen abgeſchloſſenen Darleihensgeſchäfte auf die ausnahmsweiſe Geſtattung eines 6% Zinsfußes. — Noch ſcheint zwar das Drama in Norwegen nicht vollends ausgeſpielt. Das Drängen der Abolitioniſten läßt nicht nach, die Geſetzgebung dieſes Landes zu neuerlichen Verſuchen aufzuſtacheln. Das jüngſte Zinſengeſetz vom 12. October 1857 iſt demnach wieder zu den Beſtimmungen des Jahres 1842 zurückgekehrt, und hat auch den gewöhnlichen Zinsfuß von vier auf fünf Procent erhöht. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Erfolg dieſes Experimentes abzuwarten ſei. — Indem wir dieſe, einem ämtlichen Berichte entnommenen, Daten anführen, begnügen wir uns zu bemerken, wie weit dieſelben von demjenigen abweichen, was die neuere Wucherliteratur über die Zinſengeſetze Norwegens berichtet. (Man vergleiche Berndt a. a. O. S. 33, wo es heißt: Die Wuchergeſetze Norwegens ſeien bereits 1824 aufgehoben, aber im Jahre 1851 wieder in den Criminalcodex gebracht worden.)

versuche von viel zu neuem Datum seien, um die Güte derselben nach ihren Erfolgen beurtheilen zu können; wir wollen uns sogar der Versuchung entschlagen, auf die bedenkliche Frage einzugehen, ob denn in Spanien, Sardinien und Genf derzeit jene Garantien vorhanden seien, welche für die (durch die Erfahrung noch nicht bewährten) Regierungsmaßregeln derselben ein günstiges Vorurtheil zu veranlassen vermöchten; es soll vielmehr das Zugeständniß vorangestellt werden, daß namentlich die Zinsengesetzgebung Englands, — wie sie auch immer beschaffen sein mag, — von Niemand ignorirt werden dürfe, der über unseren Gegenstand mitzureden sich herausnimmt.

Das Land, welches in allen nationalökonomischen Beziehungen als der klassische Boden des Fortschrittes gepriesen, durch seinen Reichthum, durch die großartige Entwickelung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse und durch die „gesetzgeberische Erbweisheit" seines Volkes seit lange her jeden Nebenbuhler weit hinter sich zurückgelassen hat, nimmt auch für seine Gesetzgebung in Wuchersachen mit Recht unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Wir dürfen es demnach auch nicht unterlassen, den merkwürdigen Entwicklungsgang dieser Legislation einer eingehendern Darstellung und Beurtheilung zu unterziehen*).

---

*) Wie schwer es einem Festländer wird, sich aus den gangbaren Hilfsbüchern eine auch nur einigermaßen verläßliche Kenntniß der englischen Gesetzgebung zu verschaffen, wird uns in dem Augenblicke sehr lebhaft gegenwärtig, da wir die officielle Ausgabe der hieher gehörigen Parlamentsacten vor uns haben, und nun des Mißverständnisses gewahr werden, zu dem uns bei früherem Anlasse die unvollständigen Citate eines übrigens sehr

Bekanntlich iſt in England die Emancipation von den canoniſchen Zinſenverboten früher als anderwärts durch die Zerwürfniſſe vermittelt worden, in welche Heinrich VIII. († 1545) mit der Kirche gerathen war. Schon das st. 37. *Hein. VIII.* cap. 9, geſtattete das verzinsliche Darleihen, und ſtellte den Zinsfuß mit 10% feſt. — Die retrograden Bewegungen der nachfolgenden Mißregierung (1547—1553), welche (st. 5 et 6 *Ed. VI.* cap. 20) den Zinſenvertrag neuerlich als ein wider die Gebote der heil. Schrift verſtoßendes Beginnen unterſagte, wirkten auch unter der katholiſchen Maria († 1558) fort; allein die große Eliſabeth kehrte bald zu den Grundſätzen ihres Vaters zurück, indem ſie (st. 13. *Elis.* cap. 8), das verzinsliche Darlehen neuerlich geſtattend, die Taxe von 10% feſthielt, welche ſeither allmälig bis zu dem Zinsfuße von 5% herabſank.

Wir finden nämlich die geſetzlich geſtatteten Darleihenszinſen unter Jacob I. († 1526) mit 8%, unter dem Protector und unter Carl II. mit 6%, unter der Königin Anna aber († 1714) mit 5% fixirt; — und dieſe Regentin iſt es auch von der das Wuchergeſetz erlaſſen wurde, welches in England noch bis auf unſere Tage herab für alle nicht nachträglich ausgenommenen Fälle in voller Kraft beſtanden hat. Dieſes Geſetz (st. 12. *Anna.* cap. 16) beſtimmt nicht nur, daß alle Darleihensverträge, in denen mehr als fünf vom Hundert als Zinſen bedungen werden wollten, als wucheriſch und gänzlich ungiltig (absolutely void) zu betrachten ſeien, ſondern es

ſchätzenswerthen Gewährsmannes über die Bedeutung und Tragweite des Geſetzes vom Jahre 1854 verleitet haben.

verfügt überdieß, daß der Darleiher im Falle, als er bereits einen Theil der wucherisch bedungenen Zinsen empfangen hätte, mit einer Geldstrafe im dreifachen Betrage der dargeliehenen Summe belegt werden solle*).

Von den Folgen dieser Strafbestimmungen waren auch Handels- und Wechselschulden nicht ausgenommen, und die Anwendung des Gesetzes fand mit so unnachsichtlicher Strenge Statt, daß man bei wucherisch zu Stande gebrachten Wechselschulden sogar den redlichen Inhaber, welcher, ohne von dem wucherischen Vorgange Kenntniß erhalten zu haben, durch ein makelloses Girogeschäft in den Besitz des Wechsels gekommen war, rücksichtslos mit den gesetzlichen Strafen belegte**).

Erst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ward diese nach unserer Vorstellung unerträgliche Härte durch das stat. 58. *Georg III.* cap. 93, beseitigt, welches den Giratar insoferne er guten Glaubens war, von der Verantwortlichkeit für einen inmitten liegenden Wucher befreite.

Die Bevölkerung Englands aber befand sich bei seinen Wuchergesetzen behaglich genug, und als im Jahre 1818 zur Revision derselben geschritten werden wollte, verwarf die Majorität des Unterhauses die von den Abolitionisten mit großem Ungestüm gestellten Anträge.

Seither sind die Schritte zur allmäligen Befreiung des Zinsenvertrages von den durch die Königin Anna auf-

*) *H. J. Stephens.* New commentaries on the Laws of England. Vol. II. London 1842, p. 141.

**) Die merkwürdigen Ausnahmen, welche man nicht nur für die in den außereuropäischen Ländern der Krone, sondern auch für die in Irland contrahirten Darlehensforderungen zu machen genöthigt war, können hier nicht weiter ausgeführt werden.

gerichteten Schranken nur äußerſt langſam eingeleitet worden.

Die Bankakte vom 29. Auguſt 1833 (stat. 3 et 4. *Willam III.* cap. 98) vermittelte nämlich die erſte weſentliche Erleichterung des Handelsverkehrs durch die Beſtimmung, daß die Wuchergeſetze auf ſolche Wechſel und kaufmänniſche Schuldbillete (promissory notes), welche eine drei Monate nicht überſchreitende Zahlungsfriſt enthalten, fortan keine Anwendung mehr finden ſollten.

Ein Geſetz vom 17. Juli 1837 (st. 1. *Victoria.* cap. 80) dehnte dieſe Begünſtigung, jedoch vorläufig nur verſuchsweiſe (bis zum 1. Jänner 1840), auf alle Wechſel und kaufmänniſchen Schuldbillete aus, welche vom Tage der Ausſtellung an gerechnet nicht länger als zwölf Monate zu laufen haben.

Bei dem erſten Regierungsjahre der Königin Victoria angelangt, erlauben wir uns einen Augenblick inne zu halten, und auf die Bedächtigkeit aufmerkſam zu machen, mit welcher die Geſetzgeber Englands bis dahin in der Behandlung der Wucherfrage vorgeſchritten waren.

Die Beſcheidenheit ihres Vorganges wird um ſo leichter begreiflich, wenn man erwägt, daß ſelbſt der geniale Schöpfer der modernen Nationalökonomie, wie ſehr er auch überall das ungehemmte Walten der auf die Gütererzeugung einfließenden Momente mit der ihm eigenthümlichen Eindringlichkeit bevorwortet, dennoch die geſetzliche Beſchränkung des Zinsfußes anzutaſten ſich nicht entſchließen konnte. Die Aeußerung Adam Smith's: nur tolle Verſchwender und Projectmacher könnten Geld zu höheren als zu den geſetzlichen Zinſen zu erhalten wünſchen, und der von ihm

festgehaltene Grundsatz: daß eine den Marktpreis der Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit nur wenig übersteigende Zinstaxe nothwendig sei, diese Merkworte eines solchen Mannes sind sicherlich nicht ohne entscheidenden Einfluß auf die Legislation seines Vaterlandes geblieben*).

Die neueren Nationalökonomen Englands sind nun freilich zum Theile über diese Auffassung ihres Meisters hinausgegangen, und Manche von ihnen wollten in dem langsamen Fortschreiten ihrer Gesetzgebung nichts als verwerfliche Engherzigkeit erblicken. Die Auskunftsmittel, deren sich die englische Legislation in einer (wie man meint) die durchgreifendsten Reformen fordernden Angelegenheit zu bedienen pflegte, wurden hie und da als etwas gar Kleinliches und durchaus Unzureichendes verworfen, und einer der angesehensten englischen Volkswirthe der neuesten Schule hat aus diesem Anlasse den guten John Bull mit einem Manne verglichen, den der Schuh drückt, und der nun, statt seine lästige Fußbekleidung kurz und gut wegzuwerfen, sich damit zu behelfen meint, daß er von Zeit zu Zeit an der Stelle, auf welche gerade der schmerzliche Druck am allerunerträglichsten wirkt, ein Loch in den Stiefel schneidet**).

*) Wealth of nations. B. II. K. IV. Er sagt, wenn z. B. in England der Zinsfuß auf 8 oder 10% erhöht werden wollte, so würden die meisten disponiblen Capitalien an Verschwender und Projectanten kommen. Denn vernünftige Leute seien nicht gewillt, den ganzen Gewinn ihrer Unternehmungen, oder den weitaus größten Theil dieses Gewinnes an den Capitalisten abzutreten. — Der hierüber an Smith gerichtete Brief Bentham's (Defence of usury XIII) gehört jedenfalls zu dem Interessantesten, was Bentham geschrieben hat.

**) *J. St. Mill.* Principles of political economy. T. I. London 1848.

Dieſe ſcherzhafte Vergleichung hat mit Recht in weiten Kreiſen ihr Glück gemacht, denn ſie drückt den Gedanken des Sprechenden in naiv ſinnlicher Weiſe auf das allertreffendſte aus. Ein ſo gelungenes Witzwort, in die Mitte lang ausgeſponnener Debatten geworfen, iſt gewöhnlich für Freunde und Feinde gleich ergötzlich, und wir unſeres Theiles möchten uns um Alles nicht der Geſchmackloſigkeit ſchuldig machen, über einen geiſtreichen Scherz zu rechten. Wohl aber ſcheint es nicht nur geſtattet, ſondern für unſeren Zweck auch höchſt erſprießlich, den ernſten Hintergedanken jenes witzigen Einfalles ganz ernſtlich ins Auge zu faſſen. Wir wollen gar nicht darüber grübeln, wie ſich etwa John Bull mit neuen Schuhen möchte befunden haben; wir vermögen nicht zu beurtheilen, ob er fürs Künftige ſeinen Weg mit nackten Füßen beſſer zurücklegen werde; unſere beſcheidene Frage geht einzig und allein dahin, wie es ihm bis zum Jahre 1837 mit ſeinen durchlöcherten Stiefeln ergangen ſei.

Die Bevölkerung Englands iſt ſeit den Zeiten der Königin Anna († 1714) unter der Herrſchaft eines Wuchergeſetzes geſtanden, welches nicht nur die meiſten der gegenwärtig in Deutſchland beſtehenden Geſetze dieſer Art an Strenge überbot, ſondern auch mit der, der engliſchen Rechtsübung entſprechenden Härte angewendet zu werden pflegte. Selbſt jene Capitalien, welche die Beſtimmung hatten, den Handel und die Induſtrie Großbritanniens zu beleben, ſind von dem Drucke dieſes Geſetzes nicht ausgenommen geblieben; erſt ſpät entſchloß man ſich, die argloſen Inhaber kaufmänniſcher Schuldurkunden von der Verantwortlichkeit für die wucheriſchen Vergehen ihrer Rechtsvorgänger zu entbinden; noch ſpäter ward

für Wechsel auf kurze Zeit jene Befreiung von der Beschränkung der Wuchergesetze ausgesprochen, welche den kaufmännischen Forderungen in unserem Oesterreich schon von Alters her zugestanden ist.

Wenn man nun die Ausführungen der tonangebenden Schriftsteller über die verderblichen Folgen der Wuchergesetze hört, so dürfte man nichts anders erwarten, als daß ein Land, welches unter so unnatürlichen Beschränkungen der Capitalskräfte schmachtete, auf den niedrigsten Stufen der nationalökonomischen Entwicklung hätte bleiben oder nach Umständen zu denselben hätte herabsinken sollen. Wer aber die wirthschaftlichen Zustände Englands ins Auge faßt, wird wohl schwerlich behaupten wollen, daß hier jene traurigen Folgen wirklich eingetreten seien. Denn das schöne Albion, darüber ist Jedermann einverstanden, hat sich trotz seiner Wuchergesetze bis auf die jüngsten Tage herab in einer durchaus beneidenswerthen Lage befunden; kurz die Ergebnisse der Erfahrung scheinen in dem gegebenen Falle so ganz dazu gemacht, die Vorhersagungen der Abolitionisten Lügen zu strafen, daß man es unbegreiflich finden muß, wie diese auffallende Erscheinung so allgemein mit Stillschweigen habe übergangen werden können.

Unter solchen Umständen halten wir es nicht für überflüssig, an diesem Orte recht eindringlich daran zu erinnern, was England beim Regierungsantritte der Königin Anna gewesen, und was es bis zu den ersten Jahren der Königin Victoria geworden ist. Je bekannter die einzelnen Thatsachen sein mögen, um welche es sich hier handelt, um so nothwendiger scheint es uns, dieselben mit einfachen, aber scharf gezeichneten Zügen in ein Bild

zuſammenzufaſſen, welches die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer auf ſich zu ziehen, und der richtigen Beurtheilung unſeres Gegenſtandes zu Hilfe zu kommen geeignet ſein dürfte*).

Jedermann weiß, daß die Bevölkerung von England während jenes nicht mehr als zwei lange Menſchenleben umfaſſenden Zeitraumes ſich von etwa 5,000,000 auf 16,000,000 Seelen gehoben habe. Es iſt bekannt, daß die Summe, welche in dieſem Königreiche gegenwärtig durch Beſteuerung erhoben wird, beiläufig das Dreißigfache von dem ausmache, was in den Tagen Carl II. oder Jacob II. zu den öffentlichen Laſten beigetragen wurde, und daß dieſe auffallende Steigerung der öffentlichen Laſten mit der großartigen Zunahme der öffentlichen Hilfsquellen in einem natürlichen Verhältniſſe ſtehe.

Nach den Angaben der beſten politiſchen Arithmetiker war vor etwa 150 Jahren nicht viel über die Hälfte des geſammten Areals von England pflugbarer und zur Weide verwendeter Boden. Das Uebrige beſtand aus Moor, Wald und Sumpf; und in der nächſten Umgegend der Hauptſtadt ſtrich das Rothwild heerdenweiſe, wie in einem amerikaniſchen Walde. Viele tauſende von Quadratmeilen, welche damals mit Haidekraut überwachſene Moore, oder den wilden Enten überlaſſene Sümpfe waren, ſind nun in reiches Kornland und in Wieſen verwandelt, durchſchnitten von grünen Baumhecken, mit Dör-

*) Wir können hiebei glücklicher Weiſe der Beſchreibung folgen, welche der größte jetzt lebende Hiſtoriker Englands von dem Zuſtande macht, in dem ſich das Königreich zur Zeit befand, da die Krone an den unſeligen Vater der Königin Anna überging. Daß wir dabei keinen Anachronismus begehen, wird man uns gerne zugeſtehen. *V. Macaulay.* History of England. V. III.

fern und reizenden Landſitzen beſetzt; und man darf annehmen, daß im Laufe des letzten Jahrhunderts nahezu ein Viertheil von England aus einer Wildniß in einen Garten verwandelt worden ſei. — Die Weizenernte, welche jetzt in mittleren Jahren über 12 Millionen Quarter beträgt, erreichte unter den letzten Stuarts kaum das Sechstheil dieſes Ertrages. Die kleinen und kümmerlich genährten Schafe und Rinder, welche damals zu Markte gebracht wurden, waren gar ſehr von den ſtattlichen Thieren verſchieden, welche auf den in unſeren Tagen abgehaltenen Ausſtellungen die Bewunderung der Kenner erregen; und die Landwirthe, welche Pferde engliſcher Zucht, das Stück durchſchnittlich zu 50 Schillinge gerechnet, zum Kaufe boten, ahnten wohl kaum, daß die Zeit kommen werde, wo die Fürſten und Edlen der Nachbarländer ſo eifrig, als es jetzt geſchieht, nach engliſchen Roſſen trachten würden. Der Ertrag der Zinnbergwerke, welche einſt die tyriſchen Schiffer über die Säulen des Herkules gelockt hatten, ward im Laufe der Periode, die wir hier im Auge haben, auf das Dreifache erhöht. Die Kupferminen in Cornwall und Wales, unter Jacob II. gänzlich vernachläſſigt, bringen heute den doppelten Werth der Ausbeute, welche damals alle Bergwerke des Landes zuſammen genommen lieferten. Der Ertrag der Eiſenbergwerke ward ſeither von 10,000 auf 800,000 Tonnen geſteigert. Die Ausbringung der Kohle endlich, welche man nun als das belebende Princip der engliſchen Induſtrie zu ſchätzen weiß, hat ſich in derſelben Zeit wohl auf das Dreißigfache gehoben. Im Allgemeinen iſt die Landrente in den geſegneteren Bezirken bis zu dem zehnfachen Betrage geſteigert worden.

Allein wie groß auch dieſe Fortſchritte auf dem Felde der Urproduction ſein mochten, ſie werden durch den erſtaunlichen Aufſchwung weit überboten, welchen die Induſtrie und der Handel des Landes ſeither genommen haben, und der ſich in dem veränderten Zuſtande ſeines Städtelebens bezeichnend ausſpricht. London, ſchon vor 150 Jahren die volkreichſte Hauptſtadt Europas, hat den einzigen Nebenbuhler, der ihm als Weltſtadt des Handels die Palme ſtreitig zu machen drohte, es hat das reiche Amſterdam längſt überholt. Seine Bevölkerung iſt von 500,000 auf nahezu 2 Millionen Seelen angewachſen. Die Schiffahrt Londons, welche in den Tagen Jacobs II. mit einem Gehalte von 70,000 Tonnen die Bewunderung der Welt ausmachte, wird heute von den engliſchen Häfen dritten Ranges vierfach überboten, und die in ſeinen Dockes behobenen Zölle, die ſich im Jahre 1685 auf etwa 350,000 Pfund beliefen, erreichen gegenwärtig den Betrag von mehr als zehn Millionen.

Als noch entſcheidender aber für die materielle Blüthe des Landes werden die ans Wunderbare grenzenden Umwandlungen betrachtet, die während der in Frage ſtehenden Periode die übrigen Städte Englands erfahren haben. Denn unter der Regierung Carls II. enthielt keine Provinzialſtadt im Königreiche 30,000 Einwohner, und nur vier derſelben zählten 10,000. Gegenwärtig iſt der ſechste Theil der Nation in Provinzialſtädten mit mehr als 30,000 Einwohnern zuſammengedrängt; und man darf ſagen, daß die meiſten dieſer bevölkerten und reichen Bienenſtöcke des Gewerbfleißes vor 150 Jahren nichts weiter als einſame Weiler ohne Pfarrkirche, oder wüſte, von Haſelhühnern und Rothwild bewohnte Moore waren. Der Stolz der letzten Stuarts, die

Seestadt Bristol, — Norwich, das Manchester jener Zeit, — die schöne Hauptstadt Yorks, — Worcester, die Königin des Ciderlandes, — das wackere Gloucester, Derby, Shrewsbury; all diese Städte haben seither ihre Bevölkerung verdoppelt*), ja manche von ihnen haben sie sogar versiebenfacht, und die Pracht ihrer Gebäude, der Reichthum ihrer Bewohner, und das Maß der gewerblichen Thätigkeit, welches sie entwickeln, läßt uns den Zustand, durch den sie in den Tagen Jacob II. die Bewunderung der Zeitgenossen erregten, als einen äußerst dürftigen erscheinen. — Dennoch wird gegenwärtig selbst der gesteigerte Glanz dieser alten Sitze des Wohlstandes durch jene Städte verdunkelt, welche seither die eigentlichen Mittelpuncte des Gewerbfleißes und des Handels geworden sind, und auf welche die jetzige Generation zwar mit gerechtem Stolz, aber wie ein großer Kenner bemerkt, nicht ohne Beimischung von Scheu und Besorgniß zu blicken gewohnt ist**). Es genügt hier die Namen Manchester und Leeds, Sheffield und Birmingham, es genügt Liverpool zu nennen, um in dem Geiste unserer Leser die Erinnerung an einen Aufschwung industrieller und commercieller Thätigkeit zu erneuern, welcher in den Annalen der Culturgeschichte ohne Beispiel ist. Das wundervolle Manchester, das gegenwärtig berühmte Hauptstädte des Festlandes in Schatten stellt, war unter den letzten Stuarts ein bescheidener Marktflecken von 6000 Einwohnern, und seine Manufacturen

*) Von den genannten Städten hatten nur Bristol und Norwich etwa 29,000 Einwohner, die Bevölkerung der übrigen schwankte zwischen 10,000 und 4000 Seelen.

**) *Macaulay.* l. c.

verarbeiteten jährlich nicht mehr als 2 Millionen Pfund Baumwolle, ein Quantum, das jetzt kaum das Bedürfniß von 48 Stunden befriedigen würde. — Der Hauptsitz der Schafwollenmanufactur, Leeds, hat eine Bevölkerung von 7000 Seelen auf 150,000 erhöht. — An der Stelle des armseligen ungesunden Dorfes, das England vor 150 Jahren mit seinen rohen Messern versorgte, ist das schöne Sheffield mit 120,000 Menschen erstanden, dessen bewunderungswürdige Stahlwaaren in alle Länder der Erde versendet werden. — Das stolze Birmingham, dessen Eisenwaaren nun in Pecking und Lima gesuchte Artikel sind, hat seine Bevölkerung von 4000 auf 200,000 Seelen erhöht. — Liverpool endlich, das vor anderthalb Jahrhunderten kaum 4000 Einwohner zählte, enthält gegenwärtig ungefähr 300,000 Seelen. Der Tonnengehalt der Schiffe, welche sein prächtiger Hafen jährlich kommen und gehen sieht, ist während derselben Zeit von 1400 auf 400—500,000 Tonnen gestiegen, und die in seinen Dockes behobenen Zölle, welche einst mit 15,000 Pfund berechnet wurden, erreichen gegenwärtig nicht selten eine dreimal so große Summe, als im Jahre 1685 das ganze Einkommen der Krone Englands betrug.

Kurz die Bevölkerung Englands hat unter der Herrschaft eines strengen Wuchergesetzes das Höchste erreicht, was nach den gegenwärtig bestehenden Vorstellungen ein Volk an materiellem Wohlstande erreichen kann. Wir wissen nicht, ob das Statut der Königin Anna zur Beförderung dieses Wohlstandes etwas beigetragen habe. Wir wissen nicht, wie sich die ökonomischen Verhältnisse des englischen Volkes würden gestaltet haben, wenn es von dem Drucke der Zinsenbeschränkungen frei geblie-

den wäre. Das aber wiſſen wir, das England durch ſeine Zinſengeſetze nicht verhindert worden ſei, das reichſte und blühendſte Land der Erde zu werden.

Seit den Tagen Child's und Petty's hat es in England wahrlich an denkenden Köpfen nicht gefehlt, welche die natürliche Preisbeſtimmung der Zinſen und die möglichſt freie Bewegung des Capitals gehörig zu ſchätzen wußten. Das Land, welches den ſcharfſinnigen Ausführungen eines North und Locke horchte, das Land, welches Bentham mit Stolz den Seinigen nennt, ſteht über dem Verdachte, in Fragen der Nationalökonomie von mittelalterlichen Vorurtheilen beherrſcht zu werden. Allein eben darin zeigten ſeine größten Nationalökonomen ihre wahre Größe, daß ſie der Verſuchung nicht erlagen, jene Geſetze, welche ſie auf dem Standpunkte der Wiſſenſchaft mit unvergleichlicher Geiſtesſchärfe ausgefunden haben, ohne weitere Unterſcheidung auf die widerſtrebenden Bedingungen des Lebens anwenden zu wollen. In dieſem Sinne hatte Adam Smith für ſein Land nicht die Aufhebung der Wuchergeſetze, ſondern die Feſthaltung einer mäßigen Zinstaxe in Anſpruch genommen. Wir beſorgen nicht, daß man ſich verſucht finden könnte, dem Schöpfer der modernen Nationalökonomie das richtige Verſtändniß des Einfluſſes abzuſprechen, welchen die Benützung befruchtender Capitalien auf die Erzeugung materieller Güter übt. Denn Niemand wußte beſſer als er, die Macht dieſes wichtigſten Factors der Production zu ſchätzen. Aber auch Niemand war inniger von der Ueberzeugung durchdrungen, daß hier, wie überall, die vollſte Kraftentwicklung nur bei der freieſten Bewegung zu finden

ſei, und daß die höchſte Blüthe des volkswirthſchaftlichen Lebens nicht wohl gedacht werden könne, ohne zugleich die Schranken hinweg zu denken, welche in den hiſtoriſch gewordenen Staaten der freien Benützung der Capitalien im Wege ſtehen. In was für einem großen und wahrhaft liberalen Sinne Adam Smith alle dieſe Beziehungen aufgefaßt habe, zeigt jedes Blatt jenes Meiſterwerkes, das ſeinen Namen den fernſten Enkeln verehrungswürdig machen wird. Dennoch war Niemand weiter als er von dem Gedanken entfernt, die Geſetze, welche unter der Vorausſetzung idealiſcher Verhältniſſe als giltig erkannt werden, auf die beſchränkten und verworrenen Zuſtände anwenden zu wollen, in denen er die beſtehenden Staaten (das glückliche England mit eingeſchloſſen) befangen ſah. Adam Smith begnügte ſich demnach, für ſein Vaterland die Feſthaltung einer nur wenig über den natürlichen Zinsfuß ſich erhebenden Zinstaxe anzuſprechen; und dieſer Forderung entſprach die 5% Taxe der Königin Anna um ſo mehr, da das natürliche Maß der Capitalszinſen in England ſeit lange her ſich nur ſelten und in ſchnell vorübergehenden Ausnahmsfällen über 3% erhob *). Dem Streben der Capitaliſten, von ihrem Gelde den thunlich höchſten Ertrag zu erzielen, war nun freilich, wenn man die excentriſchen Prätenſionen der Abolitioniſten im Auge hat, durch eine Taxe von 5% nur ein ſehr eng umſchränkter Spielraum gegönnt; denn der Darleiher durfte den gemeinen

*) Nur in den Tagen Georg III. ward der Zinsfuß zeitweiſe durch Contrahirung ungeheurer Staatsanleihen, durch Kriege und andere Calamitäten bis zu 5% hinaufgetrieben. Roſcher, a. a. O. S. 336.

Preis, welcher nach der Uebung des Landes für den Gebrauch der Capitalien begehrt und gegeben zu werden pflegte, unter keiner Bedingung um mehr als 2% ungeſtraft überſchreiten. — Allein dieſes beſcheidene Maß der Freiheit hat ſich als ausreichend bewährt, den Geldmarkt Englands in den glänzenden Zuſtand zu verſetzen, in dem wir ihn beim Regierungsantritte der Königin Victoria erblicken, und eine Geldmacht zu begründen, welche ohne Beiſpiel in der Weltgeſchichte, den Neid und die Bewunderung aller Völker Europas erregt.

Es iſt dieß ein Ergebniß der Geſchichte, welches bei der Beurtheilung der Wucherfrage gar ſehr berückſichtigt zu werden verdient; und bei dem lauten Geſchrei, welches eben jetzt von allen Seiten erhoben wird, um die Welt von den verderblichen Folgen der Zinſenbeſchränkungen durch die übertriebenſten Schilderungen zu überführen, ſchien es uns ein Bedürfniß, den Werth dieſer Declamationen durch die ſchlagendſte aller Thatſachen auf ſein wahres Maß zurückzuführen.

Diejenigen, welche für die Abſchaffung der Wuchergeſetze plädiren, werden ſich, um die Gemeinſchädlichkeit dieſer Geſetze zu beweiſen, wohl ſchwerlich auf die bis zum Jahre 1837 in England gemachten Erfahrungen berufen können. Wir ſind jedoch der Meinung, daß auch die ſeither abgelaufenen zwei Decennien, während welcher die engliſche Legislation in Sachen des Zinſenvertrages ſich allmälig den Grundſätzen der Freiheit näherte, keine günſtigeren Anhaltspuncte für die Beſtrebungen der Abolitioniſten darbieten.

Seit England auf einem bis dahin noch unerreichten Höhenpuncte materiellen Wohlseins angelangt, sich seiner finanziellen Uebermacht (vielleicht zu lebhaft) bewußt geworden ist, hat es die entscheidenden Schritte gethan, um das Princip der socialen Selbstständigkeit und Selbstregierung, welches seine ganze Geschichte beherrscht und als das letzte Ziel seiner nationalen Bestrebungen gelten mag, auch in der Sphäre des Privatcredites durchzuführen. Allein auch bei dieser zur unbeschränktesten Freiheit des Einzelwillens hinstrebenden Entwicklung hat sich der practische Sinn und die klare Besonnenheit keineswegs verläugnet, welche die Gesetzgebung des Inselvolkes im Allgemeinen auszeichnet.

Wir haben bereits des Gesetzes gedacht, durch welches im ersten Jahre der Regierung der Königin Victoria (1837) die im Sinne der Freiheit des Capitals angesprochenen Privilegien der kaufmännischen Forderungen in der Form von Exemtionen von den bestehenden Wuchergesetzen bedeutend erweitert worden waren.

Aber selbst dann noch, als man bald darauf den Prätensionen der Abolitionisten weitaus entscheidendere Zugeständnisse machen zu sollen glaubte, geschah dieß nur mit großer Zurückhaltung und in einer ganz eigenthümlichen Weise, welche zwar den Namen der angestrebten Freiheit voranstellte, in Wahrheit aber das System einer ziemlich ängstlichen Beschränkung des Einzelwillens aufrecht hielt.

Das Gesetz vom 29. Juli 1839 (st. 2 et 3. *Victoria*, cap. 37) verordnete nämlich, daß nicht nur alle Wechselbriefe und Schuldbillets (promissory notes), welche nicht später als zwölf Monate vom Ausstellungstage gerechnet fällig werden,

ſondern daß überhaupt alle Verträge über Darleihen oder Zahlungen auf Zeit von den zur Verhinderung des Wuchers beſtehenden Geſetzen in der Regel nicht berührt werden ſollen; und die Aufſtellung dieſer Regel iſt eine Conceſſion an die Freiheit des Capitals, welche allerdings ſehr bedeutſam genannt werden muß.

Allein der Triumph der Abolitioniſten war durch die Bemerkung gar ſehr geſchmälert, daß die jener vielverſprechenden Regel beigefügten Ausnahmen von einer Ausdehnung waren, welche für die proclamirte Freiheit beinahe keinen Raum übrig ließ.

Ausgeſchloſſen von der Begünſtigung des neuen Geſetzes, und ausnahmsweiſe auch fortan den geſetzlichen Zinſenbeſchränkungen unterworfen, ſollten nämlich nicht nur a) alle geringfügigen Darleihensforderungen, welche die Summe von zehn Pfund nicht überſteigen*), und b) alle Zinſenverträge ſein, in denen eine Sicherſtellung auf liegende Güter beſtellt worden war, ſondern es war c) überhaupt vorgeſehen, daß der Gläubiger niemals berechtigt ſei, vor den Gerichtshöfen des Königreiches höhere Zinſen als fünf vom Hundert anzuſprechen; und wenn ihn gleich die Stipulirung höherer Intereſſen nach der nun feſtgehaltenen Regel der durch die alten Wuchergeſetze beſtimmten Strafen nicht mehr ausnahmslos unterwarf, ſo erklärte ihn doch das Geſetz d) dieſer Begünſtigung jederzeit verluſtig, ſobald der Gerichtshof erkennt, daß von den Par-

*) Die Darleiher à petite semaine ſollten übrigens auch dadurch gegen wucheriſche Uebergriffe geſchützt werden, daß, wie der Schluß des Geſetzes bemerkt, die gegen die Pfandverleiher erlaſſenen Verordnungen aufrecht erhalten blieben.

teien ein anderes Zinſenmaß bedungen worden, als in der Urkunde ausgedrückt erſcheint *).

Die Geſetzgeber Englands haben alſo noch im Jahre 1839 die alten Wuchergeſetze der Königin Anna nicht nur in Bezug auf kleine Darleihen ohne Unterſchied, ſondern auch in Bezug auf den geſammten Realcredit ihres Landes in ungeſchwächter Kraft erhalten; ſie haben es überdies angemeſſen befunden, im Allgemeinen jeder das geſetzliche Maß überſchreitenden Zinſenforderung den Beiſtand des Civilrichters auch fortan zu entziehen, den verſteckten Wucher aber, wo er entdeckt werden mag, mit den altherkömmlichen Wucherſtrafen zu bedrohen; und es will uns bedünken, daß ſich auf dieſes merkwürdige Uebergangsgeſetz, welches den Geldmarkt Englands bis zum Jahre 1854 beherrſchte, von denjenigen ſehr unpaſſend berufen wird, welche darauf ausgehen, die unbedingte Freigebung des Zinſenvertrages durch Beiſpiele als annehmbar darzuſtellen **).

Für ihren Zweck ſcheint nur das neueſte Geſetz vom 10. Auguſt 1854 (stat. 17 et 18, *Victoria*, cap. 90) zu paſſen, welches entſchieden im Sinne der Abolitioniſten abgefaßt, mit einem Federzuge beinahe alle gegen die Habſucht der Darleiher errichteten Schranken rückſichtslos beſeitigt hat.

*) „Unless it shall apear to the court, that any different rate of interest was agreed to between the parties."

**) Das Geſetz iſt zwar in dem bekannten Commentare Stephens (l. c. p. 142) nach ſeinen entſcheidenden Stellen wörtlich abgedruckt. Der Inhalt deſſelben ſcheint aber den deutſchen Schriftſtellern, welche davon ſprechen, nur aus unrichtigen Auszügen bekannt geworden zu ſein.

Mit dieſem Geſetze iſt nämlich der letzte entſcheidende Schritt geſchehen, um in dem Lande, welches als der klaſſiſche Boden der Freiheit und des beſonnenen Fortſchrittes gilt, die Herrſchaft des Capitals vollkommen zu begründen, und namentlich das Geld zu einer Culturmacht zu erheben, vor der ſich, wie man uns neulich triumphirend zugerufen hat, alle Gewalten der Erde beugen müſſen*).

Wir wollen an dieſer Stelle gar nicht weiter darauf eingehen, was von einer ſolchen Vergötterung der materiellen Intereſſen auf dem Standpuncte ſittlicher Betrachtung zu halten ſei; wir beſcheiden uns vielmehr, einzig und allein die ökonomiſche Seite des Gegenſtandes ins Auge zu faſſen, und wollen uns die einfachen Fragen ſtellen: 1. Haben ſich die neueſten Zinſengeſetze Englands in ihren Folgen für den materiellen Wohlſtand des Landes bereits bewährt? — 2. Was darf England von dieſen Geſetzen für die Zukunft erwarten? — 3. Können und ſollen ſie für uns ein Gegenſtand der Nachahmung ſein?

1. Was nun die erſte dieſer Fragen anbelangt, ſo wird jeder Kundige gerne zugeben, daß zur Beantwortung derſelben bis zu dieſer Stunde durchaus keine genügenden Erfahrungen vorliegen. Denn die Wirkungen einer ſo großartigen Maßregel, wie es die Aufhebung aller den Zinſenvertrag beſchrän-

*) So lautet die von der neueſten Wucherliteratur erfundene Phraſe, welche unwillkürlich an das goldene Kalb und an deſſen Anbeter erinnert. Bekanntlich hat ſich in der über die Aufhebung der Wuchergeſetze im Hauſe der Abgeordneten zu Berlin am 19. Februar d. J. geführten Debatte ein ſehr beliebter Redner derſelben ganz ernſtlich bedient.

kenden Geſetze iſt, können begreiflicher Weiſe nur an einem ganz geſunden Staatskörper mit Verläßlichkeit beobachtet werden; daß aber der engliſche Staat in der ganzen Zeit vom Jahre 1854 bis jetzt ſich im normalen Zuſtande ungetrübter Geſundheit befunden habe, wird man wohl ſchwerlich ernſtlich behaupten wollen. Aus den Wunden blutend, die ihm der orientaliſche Krieg geſchlagen, und durch die Bedrohung ſeiner indiſchen Herrſchaft zu außerordentlichen Kraftanſtrengungen aufgefordert, iſt England auch von den beklagenswerthen Einflüſſen jener verderblichen Krankheit nicht frei geblieben, welche wir neuerlich aus dem fernen Weſten über die Geldmärkte des erſchreckten Europas haben hereinbrechen ſehen. Der ſonſt ſo feſte Pulsſchlag ſeines Lebens hat in den letzten Jahren einer fieberiſchen Aufregung Platz gemacht, aus deren Zuckungen man wohl ſchwerlich den Erfolg eines Heilmittels zu beurtheilen vermöchte, das dazu beſtimmt war, die normale Kraft eines in Fülle der Geſundheit blühenden Landes auf ihren Gipfelpunct zu heben.

In dieſem Augenblicke liegt nur die Thatſache vor uns, daß der Geldmarkt Englands ſich ſeither in einer ungewöhnlich üblen Lage befunden habe, womit nach keiner Richtung hin ein ſicherer Anhaltspunct der Beurtheilung geboten iſt. Denn wenn gleich kein verſtändiger und billig denkender Beobachter geneigt ſein dürfte, den gewagten Verſuch, der mittelſt des Geſetzes vom 10. Auguſt 1854 angeſtellt wurde, ohneweiters für die Calamitäten der letzten Jahre verantwortlich zu machen, ſo würde es doch andererſeits mehr als widerſinnig ſein, in ſo traurigen Erfahrungen eine Beſtätigung der Zweckmäßigkeit dieſes Verſuches erblicken zu wollen. — Kurz die prak-

tiſche Rechtfertigung des in Frage ſtehenden Geſetzes muß jedenfalls den Ergebniſſen einer beſſeren Zukunft vorbehalten bleiben.

2. Bis dahin ſieht man ſich demnach auf jene luſtigen Conjecturen angewieſen, welche, den Gegenſtand unſerer zweiten Frage bildend, über den künftigen Erfolg der Maßregel aus allgemeinen Gründen der Wahrſcheinlichkeit gezogen werden mögen; und hier fehlt es nun bekanntlich nicht an zahlreichen Freunden des Fortſchritts, an entſchiedenen Bewunderern engliſchen Weſens und engliſcher Größe, welche von den neueſten Zinſengeſetzen dieſes nationalökonomiſchen Muſterſtaates nur die allergünſtigſten Reſultate erwarten. Wir unſeres Theiles fühlen keinen Beruf, mit ihnen über die Richtigkeit und Verläßlichkeit dieſer vielleicht allzuſanguiniſchen Auffaſſung zu rechten. Allein wir können nicht umhin, ſehr nachdrücklich darauf hinzudeuten, daß die ſchönen Hoffnungen, die man bei dieſem Anlaſſe an die Aufhebung der Wuchergeſetze zu knüpfen pflegt, durchgängig auf ſolchen Vorausſetzungen beruhen, die zugeſtandener Maßen ſich nur in England verwirklicht finden.

3. Hieraus ergibt ſich aber mit Bezug auf die letzte und entſcheidendſte der von uns geſtellten Fragen die naheliegende, nicht zu überſehende Bemerkung, daß hier von einer Exemplification für andere minder begünſtigte Staaten durchaus keine Rede ſein könne. Denn ſelbſt Diejenigen, welche die Wucherfrage nach den beliebten Schlagwörtern der Abolitioniſten behandelt wiſſen wollen, geben bei einiger Beſonnenheit ſo viel zu, daß jene Art der Freiheit, die aus der Aufhebung der Wuchergeſetze entſpringt, ohne die augenſcheinlichſte Gefahr

für das Glück der Regierten nur in einem ſolchen ungewöhnlich bevorzugten Gemeinweſen ihren Platz finden könne, in welchem die höchſte Blüthe der Bodencultur, der Induſtrie und des Handels von einer Fülle reicher Capitalien befruchtet, von weiſen, die freie Selbſtbeſtimmung des Bürgers fördernden Inſtitutionen ſorglich gehegt, ein kräftiges und loyales, durch Intelligenz und Sittenreinheit gleich ausgezeichnetes Volk beglückt. Die Möglichkeit, einen ſo ſeltenen Verein außerordentlich günſtiger Vorausſetzungen in einem leibhaftigen Beiſpiele verwirklicht zu ſehen, wird von ihnen unbedenklich vorausgeſetzt, und ſie verſäumen nicht darauf hinzuweiſen, daß wohl kein Land der Erde ſich rühmen dürfe, dieſem Ideale eines nationalökonomiſchen Muſterſtaates ſo nahe gekommen zu ſein, als dies bei England thatſächlich der Fall iſt. Mit Recht wird bei dieſem Anlaſſe die bewunderungswürdige Conſequenz geprieſen, mit der die Geſetzgeber Englands ſeit den Tagen der letzten Stuart's die beiſpielloſe Gunſt der Verhältniſſe klug benützend, in den wirthſchaftlichen Entwicklungen ihres Landes jene Bedingungen hervorzurufen und zu erhalten wußten, deren glückliche Vereinigung es möglich machen ſollte, das Palladium des engliſchen Volkes, Selbſtregierung, endlich auch in denjenigen Kreiſen des Lebens aufzurichten, welche der Bevormundung beſchränkender Geſetze am ſchwerſten entbehren zu können ſcheinen. Mit Recht wird jener praktiſch-conſervative, wahrhaft große Sinn hervorgehoben, in dem man hier das ſchwierigſte aller ſocialen Probleme, ferne von den Ueberſtürzungen bedenklicher Experimente, durch langſam vorbereitete Uebergänge zu jenem Puncte fortzuleiten verſtand, auf welchem ohne Vermeſſenheit die Feſſeln abge-

ſchüttelt werden konnten, mit denen ſich andere Nationen bei der Benützung des Geldcapitals mühſam fortzuſchleppen verurtheilt ſind.

Wollte man nun auch alle dieſe Vorausſetzungen als ſtatthaft und wohlbegründet gelten laſſen, ja läge es ſelbſt durch die glänzendſten und unwiderleglichſten Reſultate beſtätigt vor, daß England, von beiſpielloſem Glücke getragen, durch wohlberechnete und ſeit mehreren Menſchenaltern beharrlich fortgeſetzte Beſtrebungen in Wahrheit jene Höhe des allgemeinen Wohlſtandes, der Intelligenz und Sittlichkeit bereits zu erreichen gewußt habe, auf welcher die freie Benützung ſeiner Kapitalskräfte ohne Gefahr für das Glück der Geſammtheit als zuläſſig gedacht werden kann, ſo würde hierin für uns und alle, die ſich nicht rühmen dürfen auf gleicher Stufe der Entwicklung zu ſtehen, wohl ſchwerlich eine Aufforderung gefunden werden können, das Beiſpiel jenes bevorzugten Landes nachahmend, vorerſt die beſchränkenden Zinſengeſetze ohne Weiters wegzuwerfen. Diejenigen Staaten, welche ſich angeregt fühlen, dieſem Muſter nachzuſtreben, werden allerdings ſehr wohl daran thun, mit derſelben Energie, mit derſelben Beharrlichkeit und taktvollen Klugheit, die wir an dem Inſelvolke bewundern, die hoffnungsreiche Bahn zu verfolgen, welche zu jenen beneideten Bezirken des Wohlſtandes und der Freiheit emporzuführen verſpricht; wenn ſie aber vermeinen die Siegesfahne, die den Gipfel der Höhe zu ſchmücken beſtimmt iſt, am Fuße derſelben aufzupflanzen, und einer gefährlichen Freiheit Raum zu geben, bevor man ſich der Bedingungen verſichert hat, wodurch der Gebrauch derſelben gezügelt werden möchte, ſo würde dieß ein kindiſch-thörichtes

Beginnen ſein, deſſen ganze Widerſinnigkeit gerade durch den Vorgang Englands in das grellſte Licht geſetzt wird.

---

Wir glauben zur Genüge dargethan zu haben, wie ſchlecht diejenigen Freunde der unbedingten Freiheit des Capitals berathen ſind, die ſich, um ihrer Anſicht Geltung zu verſchaffen, auf geſchichtliche Beiſpiele berufen; und wir ſchließen daher dieſe hiſtoriſchen Excurſe mit dem aufrichtigen Wunſche, daß es uns gelungen ſein möchte, zur Beſeitigung der zahlreichen Irrthümer beizutragen, mit denen unſer Gegenſtand durch eine theils leichtfertige, theils tendenziöſe Behandlung entſtellt und dem klaren Verſtändniſſe entrückt zu werden pflegt.

Wie mangelhaft auch die vorausgeſchickten Darſtellungen in allen übrigen Beziehungen ſein mögen, die erſte und unerläßlichſte Eigenſchaft jeder geſchichtlichen Arbeit, Treue, nehmen ſie mit vollem Rechte für ſich in Anſpruch. Wir haben zwar nirgends unterlaſſen, die Geſichtspuncte anzudeuten, aus denen wir die erzählten Ereigniſſe betrachten; wir haben ohne Rückhalt die Folgerungen bezeichnet, welche uns aus den dargeſtellten Thatſachen zu fließen ſcheinen. Die Thatſachen ſelbſt aber ſind, unberührt von unſeren ſubjectiven Ueberzeugungen, rein aus reiner Quelle entnommen, und unſere Gegner mögen ſich ihrer mit demſelben Vertrauen für ihre Zwecke bedienen, mit dem wir ſie ſelbſt zur Unterſtützung unſerer Anſichten verwenden zu ſollen meinten.

---

## III.

## Gegenwart. — Reſultate.

Indem wir daran gehen, unſeren Leſern den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage in allgemeinen Umriſſen darzulegen, drängt ſich uns vorerſt bei der Ueberſchau der beſtehenden Wuchergeſetze ein Bild von der bunteſten Mannigfaltigkeit entgegen. Denn neben den Verſuchen, womit neueſtens in mehreren Gebieten die unbeſchränkteſte Freiheit des Capitals zur Geltung kommen ſoll, finden ſich nicht nur vereinzelte Reſte der allgemeinen Zinſenverbote, welche auf die Irrthümer der Vergangenheit zurückweiſen *), ſondern auch die gemäßigten Zinſengeſetze, unter deren Herrſchaft zur Stunde die weitaus meiſten Culturſtaaten Europas

*) Im Kirchenſtaate, wo begreiflicher Weiſe das Abgehen von der Auffaſſung des canoniſchen Rechtes beſonderen Schwierigkeiten unterliegt, kann der Darleiher für den Gebrauch des dargeliehenen Capitals nur in ſo ferne ein Entgelt in Anſpruch nehmen, als er zu erweiſen vermag, daß ihm durch die dem Anleiher erwieſene Gefälligkeit ein Schade erwachſen, oder ein Nutzen entgangen ſei. — In den der türkiſchen Herrſchaft unterliegenden Oſtländern pflegt man die Zinſenverbote des Koran, ſo gut es eben gehen mag, unter Beihülfe der Juden und Armenier zu umgehen.

ſtehen, geben in den verſchiedenſten Erſcheinungsformen von dem Eifer Zeugniß, womit man dieſelben im Laufe der letzten fünfzig Jahre mit der fortſchreitenden Einſicht des Jahrhunderts in Einklang zu bringen bemüht geweſen iſt.

Eine umſtändliche Darſtellung aller dieſer Einzelnheiten würde weit über die Grenzen hinausführen, welche den vorliegenden Blättern gezogen ſind*); hier muß die allgemeine Charakteriſtik den Haupterſcheinungen genügen, und da wir uns über Werth und Bedeutung jener beiden extremen die unbedingte Freiheit oder Knechtung des Capitals anſtrebenden Syſteme bereits zur Genüge auszuſprechen veranlaßt geweſen ſind, ſo erübrigt nur noch, die gemäßigten Zinſengeſetze näher ins Auge zu faſſen, an denen noch in dieſem Augenblicke die große Mehrzahl der Geſetzgeber feſthalten zu ſollen glaubt; ja ein näheres Eingehen auf die Eigenthümlichkeit derſelben ſcheint um ſo mehr Bedürfniß, da ſich ſeit lange her die Unſitte eingeſchlichen hat, all dieſe Geſetze ſammt und ſonders als Ausgeburten eines längſt überwundenen Aberglaubens zu verwerfen, ohne der weſentlichen Umwandlungen zu gedenken, durch welche ſich die meiſten derſelben weit über die nachmittelalterlichen Zinſengeſetze erheben, aus denen ſie entſtanden ſind.

Die beiden Hauptrichtungen, nach denen dieſe Metamorphoſe erfolgt iſt, ſind einerſeits in der Napoleoniſchen Geſetzgebung, andererſeits in den neueſten legislatoriſchen Arbeiten Deutſchlands ausgeſprochen. Wir haben das franzöſiſche Syſtem bei früherem Anlaſſe umſtändlich

*) Selbſt der knappſte Auszug aus den uns vorliegenden Materialien würde mehrere Druckbogen in Anſpruch nehmen.

dargelegt. Wir werden hier den gegenwärtigen Stand der deutschen Zinsengesetze und ihr Verhältniß zu den nachmittelalterlichen Wuchergesetzen zu charakterisiren versuchen.

---

Die Reichsgesetze, durch welche um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die Rehabilitirung des römischen Zinsenvertrages für Deutschland vermittelt wurde, haben eine Zinstaxe adoptirt, und durch die in zweifacher Richtung beigefügten Sanctionen folgenden Rechtszustand hergestellt:

1. Allen das Maß der gesetzlich gestatteten Zinsen überschreitenden Zinsenforderungen sollte der Beistand des Civilrichters versagt werden;

2. der wirkliche Bezug ungesetzlicher Zinsen wurde als crimen usurariae pravitatis mit Geld- und Leibesstrafen belegt.

Vergleicht man nun mit diesen Bestimmungen den Inhalt unserer modernen Wuchergesetze, so zeigt sich

1. in Absicht auf die civilrechtliche Seite der Wucherfrage, daß der Rechtszustand des Jahres 1648 im Großen und Ganzen sich beinahe unverändert erhalten hat. Denn abgesehen von den zu Gunsten der Handels- und Wechselforderungen ziemlich allgemein eingeführten Erleichterungen, und abgesehen von wenigen und vereinzelten zu größerer Freiheit hinstrebenden Ausnahmen*), kann noch in diesem Augenblicke auf deutschem Boden eine den Betrag von 5 und rücksichtlich 6% überstei-

*) Die auffallendste dieser Ausnahmen ist wohl durch das badische Landrecht begründet, in welches unter dem Protektorate Napoleons der art. 1907 des franz. Gesetzbuches mit seiner wunder-

gende Zinsforderung mit Wirkung vor dem Civilrichter nicht geltend gemacht werden. Weder ein Bedürfniß des praktischen Lebens, noch eine Forderung der Wissenschaft hat hier zu einer Abänderung hingedrängt, und es mag als eine höchst bezeichnende Thatsache gelten, daß selbst die liberalisirenden Räthe Kaiser Josef's II., welche die Aufhebung der Wuchergesetze mit solcher Wärme bevorwortet, und endlich auch durchgesetzt haben, nicht daran dachten, an der civilrechtlichen Bedeutung des landesüblichen Zinsfußes zu rütteln. — Ganz anders ist es

2. mit der Wucher-Strafgesetzgebung Deutschlands. Denn diese, von den raschen Fortschritten der Wissenschaft zu immer bedeutsameren Entwicklungen geführt, hat längst die alte Reichsgesetzgebung weit hinter sich zurückgelassen; und wer der außerordentlichen Verhältnisse gedenkt, unter denen man nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu den römischen Zinsengesetzen zurückgekehrt war, wird gerne zugeben, daß die Rechtszustände, welche der damaligen Zeit vollkommen zu entsprechen schienen, mit den Bedürfnissen und Ueberzeugungen unserer Tage nicht mehr vereinigt werden können.

Durch das Aufgeben der allgemeinen Zinsenverbote war von den Geldmärkten Deutschlands der unnatürliche Druck hinweggenommen, unter dem man hier so lange geschmachtet hatte. Der Umstand, daß der Geldbedürftige jene Capitalien,

lichen Zinsenfreiheit gerathen war, die man durch die bekannten Zusätze nach Thunlichkeit zu ermäßigen suchte. — Die ausführlichen Bestimmungen, durch welche das preußische Landrecht den Bezug höherer als gemeinrechtlicher Zinsen mit civilrechtlicher Wirkung gestattet, sind so bescheiden und wohl bedacht, daß selbst der ängstlichste Conservative sich mit denselben leicht befreunden wird.

welche die wachsende Cultur in stets zunehmendem Maße in Anspruch nahm, von nun an auf offenem Wege sich verschaffen konnte, wurde als eine langersehnte Wohlthat begrüßt. Aber auch dem vermöglichen Theile der christlichen Bevölkerung war durch die gesetzlich ertheilte Gestattung, von Geld-Capitalien mäßige Gewinne zu ziehen, eine höchst willkommene Begünstigung geboten. Darleiher und Entlehner befanden sich bei der neuen Ordnung der Dinge in dem behaglichsten Zustande; zwischen dem Geldsuchenden und dem Capitalisten war endlich ein segensreicher Friede gestiftet, und bei der freudigen Stimmung, der sich nun alle Einsichtigen und Wohldenkenden hingeben durften, war nichts natürlicher, als daß der Darleiher, welcher diesen Frieden zu brechen wagte, als ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft erscheinen mußte. In diesem Sinne erklärten die Reichspolizei-Ordnungen jener Zeit jede offenbar oder versteckt unternommene Ueberschreitung der von ihnen festgesetzten Zinstaxe als crimen usurariae pravitatis, und bedrohten das vollbrachte Verbrechen mit schweren Geldstrafen, denen unter gewissen Voraussetzungen auch Leibesstrafen beigefügt wurden.

Die außerordentlichen Verhältnisse und Stimmungen, welche damals einen solchen Vorgang als annehmbar erscheinen ließen, sind längst vorüber, und gegenwärtig will Niemand mit diesen Wuchergesetzen alten Styles einverstanden sein, deren Berechtigung und Wirksamkeit einzig und allein auf der Idee von der Heiligkeit der vom Staate beliebten Zinstaxe beruht, und deren Charakter sich durch die Festhaltung dieser überspannten Vorstellung ausspricht. Denn jede, wenn auch noch so geringe Ueberschreitung der Zinstaxe, sie mag durch

die offene Bedingung eines höheren Zinsenmaßes, sie mag durch Abzüge am Capital, oder durch Nebenbedingungen erzielt worden sein, erscheint hier ausnamslos als strafbare Handlung bezeichnet. Die entscheidende Frage, ob der Vorgang des Darleihers in guter oder böser Absicht, ob er zum empfindlichen Schaden des Anleihers, oder zu dessen aufliegendem Vortheile eingeleitet worden, erhält nur nebenher und gleichsam zufällig eine höchst ungenügende Berücksichtigung. Den Wohlmeinenden, der, um den bedrängten Nachbar hilfreich zu sein, sich eines nutzbringenden Eigenthums vielleicht nicht ohne Aufopferung entäußert hat, und nun sich nichts weiter bedingt, als daß ihm der Ersatz des Gewinnes werde, den er bisher aus seinem Capital bezogen, welcher jedoch zufälliger Weise die Zinstaxe um ein Procent übersteigt, wir finden ihn nach der schroffen Weise der nachmittelalterlichen Wuchergesetze auf dieselbe Linie mit dem Verabscheuungswürdigen gestellt, dessen Gewerbe es ist, die zufällig entstandenen oder absichtlich herbeigeführten Nothlagen seiner Mitbürger auszubeuten, den Geldbedürftigen durch verkleidete Verträge und kostspielige Prolongationen, durch muthwillig in Anspruch genommene Sicherstellungsmittel, durch Proceßführungen und rücksichtslose Executionsschritte in seine unzerreißbaren Netze zu verstricken, und das wehrlos gemachte Opfer bis auf den letzten Blutstropfen auszusaugen. Wie weit verschieden auch das Thun und die Gesinnung der beiden eben geschilderten Darleiher sein mag, dennoch erscheinen sie als die Uebertreter desselben Strafgesetzes; die wohlwollende Handlung des Einen und die Schandthat des Anderen wird durch den entehrenden Namen desselben Vergehens gebrandmarkt, und für jene verworfensten und gefährlichsten Feinde

der bürgerlichen Gesellschaft, deren kein gutgearteter Mensch ohne die heftigsten Empfindungen sittlicher Entrüstung zu gedenken vermag, haben Gesetze dieser Art kaum größere Schrecken, als für den Ehrenmann, der sich ein sechstes Procent bedungen hat, um der Wohlthäter seines Freundes zu werden.

Die Verkehrtheit von gesetzlichen Bestimmungen, welche nothwendig und regelmäßig zu solchen Consequenzen führen, ist bei dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Bildung Jedermann einleuchtend geworden, die deutschen Gesetzgeber haben sich von dieser fehlerhaften Auffassung allmählich ganz frei zu machen gewußt, und bei der großen und erfolgreichen Thätigkeit, welche hier seit ungefähr vier Decennien auf dem Felde der Strafgesetzgebung entwickelt worden ist, sind bis zur Stunde nur mehr wenige Spuren jener veralteten Wuchergesetze übrig geblieben.

Die während der erwähnten Epoche auf dem Bundesgebiete entstandenen Strafgesetzbücher bilden zwei Hauptgruppen, welche den allmähligen aber sicheren Fortschritt leicht erkennen lassen, den unsere Jurisprudenz in dieser Materie gemacht hat.

Die Gesetzgebungsarbeiten, welche bis zum Anfange der Vierzigerjahre des gegenwärtigen Jahrhunderts herabreichen *),

*) In diese Gruppe gehören die Strafgesetzbücher: 1. für das Königreich Baiern vom 16. Mai 1813 (§§. 261 und 262); 2. für die herz. holstein-oldenburg'schen Länder vom 10. September 1814 (bekanntlich dem k. baier'schen Strafgesetzbuche nachgebildet, und in den hiehergehörigen §§. 266 und 267 demselben wörtlich gleichlautend); 3. für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839 (Art. 355); 4. für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840 (§. 231); 5. für das Fürstenthum Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843 (Eine Nachbildung des braunschweig'schen Gesetzes und in dem hiehergehörigen §. 231

halten zwar noch an dem Gedanken fest, daß jede Ueberschreitung der Zinstaxe als eine dem Gemeinwesen gefährliche Ordnungswidrigkeit wenigstens mit polizeilichen Correctionsstrafen zu belegen sei, allein es wird in denselben zugleich der Versuch angestellt, den Begriff des Wuchers als gemeinrechtlich strafbaren Vergehens von dem Begriffe der Zinstaxe loszulösen, und durch eigenthümliche die verbrecherische Eigenschaft der That selbstständig begründende Merkmale zu bezeichnen. Nicht die sittlich gleichgültige Verletzung eines willkührlich angenommenen Zinsenmaßes, sondern ein inneres die moralische und rechtliche Beschaffenheit der Handlung bezeichnendes Moment soll maßgebend sein für den Begriff der usuraria pravitas.

Wir glauben diese Uebergangsgesetze am besten zu charakterisiren, indem wir die einschlägigen Stellen der kön. Würtemberg'schen Strafgesetze anführen.

„Die Ueberschreitung des gesetzlich erlaubten Zinsfußes zieht blos die im Gesetze gegen den Wucher bestimmten privatrechtlichen oder polizeilichen Folgen nach sich, ausgenommen, wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den Vertrag so eingekleidet hatte, daß daraus das wahre Verhältniß der Zinsen zum Capital nicht deutlich zu ersehen war. — In diesem Falle kommen die Bestimmungen über Betrug in

demselben wörtlich gleichlautend); 6. für das Königreich Hannover vom 8. August 1840 (§. 231); 7. für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 (Art. 293 — 301); 8. für das Großherzogthum Hessen vom 17. September 1841 (§§. 400 und 401); 9. für die freie Stadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1856 (dem hessischen Gesetze in den einschlägigen Stellen wörtlich gleichlautend).

Anwendung. (Art. 355 des St. G. B. für das Königreich Würtemberg.) — Der wirkliche Bezug übermäßiger, nämlich 6% übersteigender Zinsen wird auf Klage des Beschädigten mit einer Geldbuße geahnt, welche im ersten Falle dem doppelten Betrage des jedesmaligen unerlaubten Bezuges gleichkommt, und bei weiteren Rückfällen jedesmal um den einmaligen Betrag dieses Bezuges gesteigert wird, auch bei sich ergebender Gewerbmäßigkeit mit Arreststrafe bis zu sechs Wochen, und bei Rückfällen bis zu drei Monaten zu verbinden ist. — Die Vorschrift eines nicht zu überschreitenden Zinsmaßes findet keine Anwendung: 1. Auf Anlehen von Personen, welchen unbedingte Wechselfähigkeit zukommt, deßgleichen auf Anlehen an Vorsteher von Landgemeinden, welche sie während der Dauer ihrer Amtsführung aufgenommen haben. 2. Auf Anlehen an andere Personen, wenn und soweit bei der Schließung des Darlehens die Entrichtung einer außer den Grenzen der Art. 66 und 67 liegenden Leistung von dem Ortsvorsteher schriftlich zulässig erklärt wird. 3. Anlehen, welche von dem Staate oder einer unter Staatsaufsicht stehenden Körperschaft (mit Genehmigung der Staatsbehörde) aufgenommen worden. 4. Auf Anlehen von Leihanstalten, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht, jedoch nur in soweit, als die betreffenden Bedingungen des Anlehens mit dem von der Staatsbehörde gebilligten Statut der Anstalt in Uebereinstimmung stehen" (Art. 74 und 75 des Polizei-Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg) *).

*) Durch die seither erfolgte Einführung der allgemeinen deutschen W. O., in deren 1. Art. Jedermann als wechselfähig erklärt wird, welcher sich durch Verträge verpflichten kann, ist zwar in Würtem-

Die zweite und weitaus wichtigere der eben erwähnten Gruppen*) umschließt jene neuesten Gesetzgebungsarbeiten, in denen der Begriff des strafbaren Wuchers von dem der Zinstaxe bereits völlig getrennt, und ganz in dem Sinne aufgefaßt erscheint, welchen die Wissenschaft unserer Zeit als den einzig zulässigen erkennt. — Der Charakter derselben ist unseres Darfürhaltens in dem für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach am 20. März 1850 erlassenen Strafgesetze**) am Vollständigsten ausgeprägt:

berg die polizeiliche Strafbarkeit der einfachen Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsmaßes aufgehoben, so daß nur mehr die Strafbarkeit des versteckten Wuchers nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze des Königreiches erübrigt. Die kön. Regierung ist jedoch dem Vernehmen nach bereits mit Vorarbeiten beschäftigt, welche die würtemberg. Gesetzgebung in Wuchersachen dem vermittelnden Systeme Preußens nahebringen, und jene zufällig genug erfolgte theilweise Aufhebung der Wuchergesetze rückgängig machen sollen. Der Lärm, welchen die Abolitionisten über den Sieg ihres Systems in Würtemberg erhoben, war demnach sehr vorzeitig.

*) Die hieher gehörigen Gesetze sind die Strafgesetzbücher: 1. für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845; 2. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. März 1850; 3. für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 25. März 1850; 4. für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 26. April 1850; 5. für das Herzogthum Anhalt-Dessau vom 28. Mai 1850; 6. für das Herzogthum Anhalt-Köthen von demselben Tage; 7. für das Herzogthum Sachsen-Meiningen vom 21. Juni 1850; 8. für das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha vom 29. November 1850 und 23. December 1851; 9. für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 14. April 1852; 10. für das Königreich Preußen vom 14. April 1851; 11. für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 22. Jänner 1852; 12. für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855.

**) Die hiehergehörigen Artikel dieses Gesetzes sind von den meisten thüringischen Staaten unverändert adoptirt worden. Nur die

„Wer den ihm bekannten Nothstand oder den ihm bekannten Leichtsinn eines andern benützt und sich von diesem bei einem mit demselben eingegangenen Darleihen oder anderen Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere, das erlaubte Zinsenmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über dem zehnfachen Betrage des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll. — Confiscation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt. — Gesetzlich gestattet sind sechs von Hundert auf ein ganzes Jahr, und es ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen" (Art. 286). — Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher den Nothstand oder den Leichtsinn eines anderen benützt und sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Conventionalstrafe oder für die Stundung der Forderung mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist" (Art. 287). — „Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darleihen statt baren Geldes Staats- oder Creditspapiere oder andere

beiden Herzogthümer Anhalt haben sich von der veralteten Vorstellung, daß das Ueberschreiten der Zinstaxe an und für sich betrachtet den strafbaren Wucher begründen solle, nicht lossagen können. In ihren neuen Strafgesetzbüchern haben daher die Artikel 286, 287 und 288 die entsprechenden Abänderungen erfahren.

Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die im Art. 286 geordnete Strafe ebenfalls eintreten; wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Capital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafen des Art. 286 die Strafen des einfachen Betruges anzuwenden und diese Strafen sollen auch dann eintreten, wenn es sich bei der Täuschung nicht um Benützung eines Nothstandes oder Leichtsinnes des Schuldners handelt" (Art. 288 *).

Der Rechtszustand also, den wir in den neuesten Wuchergesetzen Deutschlands begründet sehen, ist einfach folgender:

1. Allen Zinsenforderungen, die über das mit Rücksicht auf den landesüblichen Zinsfuß gesetzlich bestimmte Maß des Capitalsgewinnes hinausgehen, soll unter allen Umständen die Hilfe des Civilrichters versagt werden;

2. Die Thätigkeit der Strafgerichte ist nur bei solchen Ausschreitungen der Habsucht in Anspruch zu nehmen, in denen sich eine schwere, böswillig unternommene Bedrückung des Schuldners aus objectiven Momenten erkennen läßt.

---

*) Die Art. 289 und 290 lassen sich über die Verschärfung der Strafe unter Voraussetzung der Rückfälligkeit und des gewerbmäßigen Betriebes des Wuchers aus. Die Geldstrafe kann verdoppelt, und es darf auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren erkannt werden.

Der vordringende Geist des Jahrhunderts aber scheint sich bei diesem Stande der Sache nicht beruhigen zu wollen. Denn neben den gemäßigten Anschauungen der deutschen Gesetzgeber macht sich fort und fort jene extreme Schule geltend, welche jede gesetzliche Beschränkung des Zinsenvertrages verwerfend, in der unbedingten Freigebung des Capitals das einzig mögliche Heil erblickt; und die neuesten Entwicklungen der nationalökonomischen Zustände haben nicht wenig dazu beigetragen, den Ansichten dieser Schule in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Die Productionskraft aller Culturstaaten Europas ist in unseren Tagen zu einem Grad gesteigert worden, von dem sich noch vor einem Menschenalter selbst die kühnste Phantasie nicht träumen ließ. Die gegenwärtige Generation hat sich der Pflege der materiellen Interessen mit einer unglaublichen Energie zugewendet, und wie auch das Urtheil lauten mag, das man aus dem Standpuncte allgemeiner sittlicher Betrachtung über Ziel und Werth dieser Richtung zu fällen haben wird, die Entschiedenheit, womit dieselbe eingehalten und bis an die äußersten Grenzen des Gedenkbaren verfolgt wird, übt eine so mächtige und weitgreifende Wirkung aus, daß kein Volk sich dem Umschwunge der Bewegung entziehen, kein Staat hinter den Nachbarstaaten ungestraft zurückbleiben darf. Das ungestüme Streben nach grenzenloser Vermehrung der mannigfaltigsten materiellen Güter ist jedoch beinahe überall auf eine, gegen alle Erwartung enggezogene Grenze gestoßen. Denn die Ansammlung und Benützung der Capitalien, in denen man mit Recht die unentbehrlichsten Werkzeuge der Production erkennt, hat mit der ungeheuren Thätigkeit der

Producenten faſt niemals Schritt zu halten vermocht. Mit dem ſchmerzlichſten Verdruße ſieht man in den ruhmloſen Kämpfen des Geldmarktes die Früchte der Siege verkümmern, welche die Production auf ihrem eigenen Boden durch die bewunderungswürdigſten Anſtrengungen und durch eine dem Jahrhundert eigenthümliche Genialität errungen hat; und eine Lehre, welche wohlfeile Capitalien in Maſſen zu liefern verſpricht, konnte unter ſolchen Umſtänden nicht verfehlen, auf die ungeheure Zahl der Betheiligten eine ganz beſondere Anziehungskraft zu üben.

Aber bald ſollte dieſes praktiſche Intereſſe an den Theorien der Abolitioniſten noch auf eine andere höchſt eigenthümliche Weiſe geſteigert werden. — Die Goldfunde Californiens und Auſtraliens hatten die Loſung zu einem Unternehmungsſchwindel gegeben, welcher die Welt mit Träumen von fabelhaften Reichthümern erfüllte, und zum Wettlauf nach unerhörten Gewinnen hinriß. Während die mächtigſten Staaten Europas ſich durch innere Stürme und verderbliche Kriege zu der äußerſten Anſtrengung ihrer finanziellen Kräfte genöthigt ſahen; während eine Reihe ungenügender Ernten überall mit Mangel drohte, und die Erſparniſſe glücklicher Jahre verzehrte; während der Bau zahlreicher Eiſenbahnen, mit krankhafter Haſt betrieben, Hunderte von Millionen verſchlang: drängte die phantaſtiſch aufgeregte Gewinnſucht zu immer neuen, ſtets großartigeren Unternehmungen. Die ephemeren Erfolge jener Muſteranſtalt des Weſtens, welche auf dem Felde der Spekulation ſelbſt das Unmögliche mit leichter Mühe zu verwirklichen ſich anmaßte, verfehlten nicht zur Nachahmung aufzureizen. Bald ſah man zahlreiche Inſtitute ähnlicher Art

entſtehen, auf deren zweifelhafte Hülfe bauend ſich übergroße Induſtrien in nie dageweſenen Formen erhoben, und Projecte zur Ausführung ſtrebten, die zu jeder anderen Zeit an die Irrenhäuſer würden verwieſen worden ſein. — Der rückſichtsloſe Mißbrauch eines ungeheuerlichen Credites, die ſchnelle Gewöhnung an Verſchwendung und Ueppigkeit, die Verachtung der ſauren Arbeit und des redlichen Gewinnes trugen bald ihre giftigen Früchte. Der Fall eines unbedeutenden Bankhauſes jenſeits des atlantiſchen Oceans genügte, die Rieſenlavine des Unheils in Bewegung zu ſetzen, und gab das Signal zu einer Geſchäfts- und Handelscriſis, welche alle Culturländer der Erde in ihre Wirbel riß, und in der Weltgeſchichte ohne Beiſpiel daſteht. — Zu den berechtigten Bedürfniſſen eines löblichen Unternehmungsgeiſtes geſellten ſich ſo die Prätenſionen der frechſten Gewinnſucht und die ungeſtümen Forderungen der Verzweiflung. Das Verlangen nach wohlfeilen Capitalien mußte bald vor dem Rufnach Capitalien um jeden Preis verſtummen, und Alles drängte nun mit verdoppelter Haſt zu jenen ſchmeichelnden Theorien, welche den Gebrauch des Geldes wohlfeil zu machen verſprechen, indem ſie geſtatten, den Preis desſelben nach Belieben zu ſteigern.

So ward jener allgemeine Sturm vorbereitet, der vor einigen Jahren gegen die beſtehenden Wuchergeſetze eröffnet, und ſeither mit wechſelndem Glücke fortgeſetzt worden iſt. — Die Preſſe entwickelte ihre volle Macht, um „die Sache des Fortſchrittes“ zum Siege zu führen. Das ganze Arſenal, das die Schule Benthams ſeit Decennien zu Angriff und Vertheidigung aufgehäuft hatte, ward wieder in Stand geſetzt, und der Kampf zum Theile mit Waffen geführt, deren man ſich in einer ehrlichen Kriegführung zu bedienen ſchämen müßte. Der

Einfluß aber, welchen dieſes beharrlich fortgeſetzte Spiel mit einer die Intereſſen der Bevölkerung ſo nahe berührenden Frage auf die Ueberzeugungen und Stimmungen der Maſſen übte, war über alle Berechnung groß.

Der argloſe Bürger, der unter der allgemeinen Geldklemme ſeufzend ängſtlich nach Hilfe umherſpähte, war unſchwer zu überreden, daß der Grund ſeiner Verlegenheiten in der Mangelhaftigkeit der Geſetze liege. Begierig verſchlang er jene Denkſchriften, deren Verfaſſer die allgemeine Noth mit einem Federſtriche zu enden wiſſen. Willig lieh er ſein Ohr den Lehren der zahlreichen Menſchenfreunde, die ſich der Tagesblätter bedienten, um ihm die nationalökonomiſche Weisheit des Zeitungslexikons in ſtarkverdünnten und wohlabgetheilten Doſen einzuflößen. Des Morgens mit einer Philippika gegen die Wuchergeſetze begrüßt, des Abends mit einem motivirten Antrage auf Abſchaffung derſelben zu Bette geſchickt, vermeinte er ſchlüßlich aus dieſen Mittheilungen zu entnehmen, daß die in den meiſten Staaten Europas beſtehenden Wuchergeſetze ein wahrer Ausbund von Abgeſchmacktheit ſeien.

Keine Stimme erhob ſich, um den Irrenden über den wahren Stand der Sache aufzuklären. Man überließ ihn ſeinem ſchmerzlichen Unmuth, und gab ihn den wunderlichſten Gedanken über die Fähigkeit und über den guten Willen von Regierungen preis, welche auf das Elend der Regierten mit ſo unbegreiflicher Gleichgültigkeit herabzuſehen, und nicht zu wiſſen ſcheinen, was heut zu Tage doch Jedermann wiſſe: „daß Geld eine Waare ſei“, und daß es nichts weiter brauche, als dieſen geheimnißvollen Satz zur Geltung zu bringen, um allen Kummer und alle Noth in Freude und Ueberfluß zu verwandeln.

Während dieſe troſtloſen Stimmungen den höchſten Grad zu erreichen drohten, zeigten ſich jedoch allmählig freundlichere Ausſichten. Das beliebte Thema von der Freiheit des Capitals, das man in unſeren Schulen ſeit mehr als fünfzig Jahren neben den Fragen über die „Zuläſſigkeit der Todesſtrafe" und über die „beſte Regierungsform" ſo harmlos dazu benützt hatte, um an einer vielſeitigen und oftbearbeiteten Uebungsaufgabe das Gedächtniß, die Beredſamkeit und den Witz hoffnungsvoller Schüler zu erproben; das alte, abgenützte Schulthema ſchien endlich im wirklichen Leben ſeine ganze praktiſche Bedeutung geltend machen zu ſollen.

Der entſcheidende Schritt, welchen England im Jahre 1854 nach dieſem Ziele gethan hatte, war von vielen Seiten als ein Vorgang bezeichnet worden, dem die Staaten des Feſtlandes zu folgen nicht ſäumen würden. — Der Umſtand zwar, daß das unglückliche Spanien (1856) den Reihen der Nachtreter auf der bedenklichen Bahn zu eröffnen ſich beeilte, konnte kaum als ein glückliches Omen gelten*). — Dagegen unterließ man nicht, den Freiſinn des Senates von Genf zu preiſen, der ſich (1857) gar leicht entſchloſſen hatte, die Aufhebung der Wuchergeſetze zu decretiren**) — und der

*) Was die Aufhebung der Wuchergeſetze in einem Lande zu bedeuten habe, wo die Spekulationsſucht ſelbſt in den höchſten Kreiſen ihre Opfer gefunden hat, und wo ein Salamanka und Paſtor, bald mit bald ohne Portefeuille, ihren verhängnißvollen Einfluß auf die Finanzverwaltung zu üben wußten, bedarf keiner umſtändlichen Ausführung. Inzwiſchen hat doch das Geſetz vom 14. Mai 1856, ungeachtet ſeines Liberalismus, im art. 7 das Verbot des Anatocismus beibehalten.

**) Das Napoleoniſche Wuchergeſetz ward hier mittelſt des Decretes v. 7. Februar 1857 abgeſchafft.

Ruhm des Grafen Cavour erhielt keinen geringen Zuwachs, als er, wiewohl nicht ohne schwere Kämpfe, in den Kammern Piemonts die Grundsätze der Freiheit auch in Absicht auf den Darleihensvertrag durchzusetzen wußte *). — Der rasche Gang der Verhandlungen, welche bald darauf auch in Holland zu demselben Ziele zu führen versprachen, und die Geneigtheit, womit gleichzeitig der Kaiser der Franzosen auf die Stimmen gehört haben sollte, die sich für gewisse Erleichterungen des Geldmarktes erhoben **), schien zu neuen Hoffnungen zu berechtigen. — Als sich aber sogar die königlich preußische Regierung durch die schweren Bedrängnisse der Zeit veranlaßt sah, eine zeitweise Suspendirung der bestehenden Zinsenbeschränkungen im Verordnungswege zu verfügen ***), da war in dem auf-

*) Das Gesetz vom 5. Juni 1857 ist wahrlich liberal genug. Dennoch hat es für nothwendig befunden, dem Schuldner unter allen Umständen die Freiheit der Kündigung vorzubehalten.

**) Die angesehensten Handelskammern Frankreichs hatten sich durch die Erhöhung des Bankdisconto zu der Bitte veranlaßt gesehen, daß entweder die Handelsforderungen von der Zinsbeschränkung gänzlich eximirt, oder daß die Handelsleute wenigstens ermächtigt werden möchten, in ihren Zinsforderungen mit der Bank gleichen Schritt zu halten. Diesen bescheidenen Anträgen, wurde von dem kaiserlichen Kabinet die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Mit dem Zurückgehen des Bankdiskonto behob sich jedoch bald der Anlaß, die Sache weiter zu verfolgen; und Alles ist in statu quo geblieben. — Die abolitionistisch gesinnten Zeitungen freilich behaupteten ganz zuversichtlich, die Aufhebung der Wuchergesetze sei von Napoleon III. bereits beschlossen!

***) Der Umstand, daß auch in dem Fürstenthum Reuß (14. Nov. 1857), in der freien Stadt Bremen (4. Jänner 1858) und im Großh. Weimar (17. Jänner 1858) ähnliche die Zinsbeschränkungen suspendirende Verordnungen erschienen waren, ist überall mit einer lächerlichen Wichtigkeit hervorgehoben worden.

geregten Lager der Abolitioniſten des Jubels kein Ende. Man wollte wiſſen, daß ſich bereits alle Cabinete mit den Vorbereitungen zur definitiven Abſchaffung der verhaßten Geſetze eifrig beſchäftigten, und mit großer Zuverſicht ward die Prophezeiung ausgeſprochen, daß (abgeſehen von jenen wenigen Ländern, welche ſich principiell von dem Kreiſe der Culturſtaaten auszuſchließen pflegen) auf dem ganzen Continente Europas binnen Jahresfriſt kein Wuchergeſetz werde zu finden ſein.

Wie vorzeitig jedoch dieſe Erwartungen waren, ſollte nur allzubald an den Tag kommen. Denn als nun jene Ordonanz vom 27. November 1857, welche die Beſchränkungen des vertragsmäßigen Zinsſatzes für die Dauer von drei Monaten außer Kraft geſetzt hatte, in Folge §. 63 der Verfaſſungsurkunde den Kammern vorgelegt wurde, nahmen dieſe zwar keinen Anſtand die von der königlichen Regierung proviſoriſch getroffene Maßregel als eine vollendete Thatſache nachträglich zu genehmigen, allein gleichzeitig beſchloſſen beide Häuſer in den Sitzungen vom 6. und 22. Februar d. J. mit großer Majorität dieſer Genehmigung Reſolutionen beizufügen, welche die beſtimmte Erklärung enthielten, daß hierdurch den erheblichen Bedenken nicht präjudicirt ſein ſollte, welche der Aufhebung der Zinsbeſchränkungen entgegenſtehen. — Auch die königlichen Regierungscommiſſäre hatten ſich im Laufe der Verhandlungen ſehr nachdrücklich gegen die Zumuthung verwahrt, als ob das preußiſche Cabinet durch jenes Proviſorium die definitive Abſchaffung der Wuchergeſetze anzubahnen im Sinne gehabt hätte. Man ſei vielmehr vorerſt noch mit der Sammlung umfaſſender Materialien beſchäftigt, um zu rechter Zeit darüber Entſchließung faſſen zu können, was etwa für

Veränderungen in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung zu beantragen wären*).

Der Eindruck, den diese unerwarteten Erklärungen auf das Publikum Deutschlands hervorbrachten, wird erst dann vollkommen begreiflich, wenn man sich den eigenthümlichen Zustand vergegenwärtigt, in welchem sich gerade damals die öffentliche Meinung in Absicht auf die Wucherfrage befand.

Das Verdammungsurtheil über alle den Zinsenvertrag beschränkenden Gesetze war schon seit einem Menschenalter in Schulen, Büchern und Zeitungsartikeln so unermüdlich oft auf das Feierlichste ausgesprochen, der ganze Apparat von Argumenten, womit man dieses Urtheil zu begründen vermeinte, war bei jedem Anlaß mit so glaubensfester Zuversicht angewendet, und jedes Bedenken gegen die unbedingte Gültigkeit derselben mit so absprechender Dreistigkeit zurückgewiesen worden, daß die bescheidene Stimme des Zweifels vor dem überlauten und einstimmigen Chor der Bekenner immer schüchterner zurücktrat, um endlich ganz zu verstummen. Im Namen der Aufklärung und des vernünftigen Fortschrittes hatte so das Dogma der Abolitionisten allmählig eine beinahe ausschließliche Herrschaft über die öffentliche Meinung erlangt, welche um so unwiderstehlicher wirkte, da es zur Mode geworden war, jede Abweichung von der orthodoxen Lehre als einen schmählichen

*) Seither ist auch in der Landesvertretung des Herzogthums Braunschweig ein von dem Abgeordneten Jüdel auf Abschaffung der Wuchergesetze gestellter Antrag (am 17. März 1858) einstimmig verworfen worden. — Nur in dem Großherzogthum Oldenburg hat der in gleicher Richtung zur Zeit der allgemeinen Aufregung vorgelegte Regierungs-Entwurf im Laufe des Monates Mai die Zustimmung des dortigen Landtages erhalten.

Rückfall in den Aberglauben des Mittelalters zu kennzeichnen. Wer immer Anſpruch darauf machen wollte, als ein Menſch von Bildung, als ein Mann „auf der Höhe ſeiner Zeit“ zu gelten, mußte ſich dazu bequemen, auf die Schlagworte zu ſchwören, die in dieſer Materie an die Tagesordnung gekommen waren; und zuletzt ſchien Jedermann darüber einverſtanden, daß man für die unbedingte Freigebung des Capitals ſtimmen müſſe, um nicht den Namen eines unwiſſenden Finſterlings zu verdienen.

In dieſer Dispoſition ward das deutſche Publikum von jenem Votum der preußiſchen Kammern betroffen, und es fand ſich nach den vorausgegangenen Agitationen nicht wenig überraſcht von der Regierung und von den Volksvertretern eines durch Intelligenz und Bildung hervorragenden Großſtaates mit einem Male Alles in Frage geſtellt zu ſehen, was man ſo lange unter den Namen „unbeſtreitbarer Principien der Wiſſenſchaft“ und „allgemein anerkannter Wahrheiten“ als Palladium der Aufklärung und des zeitgemäßen Fortſchrittes mit ſolchem Selbſtgenügen für immer zu beſitzen wähnte. — Die Schwierigkeit ſich mit dieſer unerwarteten Erſcheinung zurecht zu finden, war um ſo größer, da ſelbſt der glaubensſeligſte Bekenner der herrſchenden Theorien ſich nicht entſchließen konnte, vorauszuſetzen, daß eben nur das preußiſche Cabinet und die zahlreichen Mitglieder der preußiſchen Kammern dasjenige nicht wiſſen ſollten, was jeder noch ſo mittelmäßige Schüler der Volkswirthſchaft an den Fingern herzuzählen weiß; und unwillkührlich drängte ſich nun der Zweifel entgegen, ob hier nicht dennoch eine ganze Reihe von Gedanken und Erfahrungen inmitten liege, welche die gangbaren Mode-Ueber-

zeugungen zu ſchwächen oder gänzlich zu entkräften vermöchten, von denen aber die Wortführer der neuen Lehre keine Meldung zu machen für gut gefunden hätten. Erſt allmählig bemerkte man, mit einiger Aufmerkſamkeit um ſich blickend, daß die Erſcheinung, die man bei dem Votum der preußiſchen Kammern ſo auffallend gefunden hatte, durchaus keine vereinzelte und ungewöhnliche ſei, ſondern daß ſich dieſelbe ziemlich regelmäßig in allen geſetzgebenden Verſammlungen wiederholt habe, welche während den letzten Decennien über die Wucherfrage zu berathen veranlaßt worden waren. Denn nicht nur von den zahlreichen Landesvertretungen beinahe aller deutſchen Staaten, ſondern auch in den Kammern Frankreichs, im engliſchen Parlament, in den Sitzungsſälen der Deputirten und Senatoren Sardiniens, kurz überall wo ernſte, wohlunterrichtete und erfahrungsreiche Staatsmänner dieſen Gegenſtand in Hinblick auf das wirkliche Leben in Erwägung zogen, trat der Zweifel an der Unfehlbarkeit der herrſchenden Tagesmeinungen ſehr bedeutſam hervor. Auch hier haben zwar die Theorien Bentham's der begeiſterten Fürſprecher niemals entbehrt, allein es iſt ihnen auch jederzeit ein kräftiger, ja es iſt ihnen in den weitaus meiſten Fällen ein wirkſamer Widerſtand entgegengeſetzt worden. Die Frage, welche man dem Publikum nur in dem ausſchließlichen Sinne eines leidenſchaftlich behaupteten Parteiſtandpunctes aufgezeigt hatte, man findet ſie hier nach allen Seiten hin mit überraſchender Klarheit beleuchtet; und wer es nicht verſchmäht das Gewicht der Gründe, welche bei dieſen ernſten Anläſſen im Intereſſe der widerſtreitenden Anſichten für und wider entwickelt worden, mit Unbefangenheit zu erwägen, wird von dem Standpunct, welchen die Einſicht der Zeitgenoſſen

unſerer Frage gegenüber behauptet, eine ganz andere Anſchauung erhalten, als man aus jenen zahlreichen und beliebten Expectorationen zu gewinnen pflegt, womit die Aufklärer von Profeſſion das öffentliche Urtheil zu verfälſchen geſchäftig ſind.

Die Aufgabe dieſes Für und Wider durch ſtrenge Kritik geläutert im Geiſte der Wiſſenſchaft zu klarem Ueberblick geordnet darzuſtellen, iſt in der uns bekannten Wucherliteratur nicht einmal verſuchsweiſe in Angriff genommen worden; und freilich würde dieſe ſchwierige und bedeutungsvolle Arbeit eines Mannes bedürfen, der die Gebiete der Nationalökonomie und Jurisprudenz mit gleicher Ueberlegenheit beherrſcht. Wir wagen es nicht uns derſelben in ihrem ganzen Umfange zu unterziehen, ſondern beſcheiden uns aus der überwältigenden Fülle des Stoffes nur ſo viel andeutend hervorzuheben, als unentbehrlich nothwendig ſcheint, um das Bild abzuſchließen, das wir von dem gegenwärtigen Stande der Wucherfrage zu liefern unternommen haben.

---

Die Gegner der Wuchergeſetze wollen theils die principielle Unzuläßigkeit der Zinstaxen aus allgemeinen Begriffen der Nationalökonomie und der Rechtswiſſenſchaft darthun, theils vermeinen ſie den Beweis zu liefern, daß die Wuchergeſetze, man mag ſie als Rechtsinſtitute, oder als volkswirthſchaftliche Einrichtungen betrachten, ihrem Zwecke nicht entſprechen.

I. Man hat die Zinstaxen seit lange her als etwas principiell Verwerfliches bezeichnet, weil

1. Der Begriff der Zinstaxe schon an und für sich mit den allgemeinsten Begriffen der Nationalökonomie in einem logischen Widerspruche stehe. Geld ist Waare, so pflegt man zu sagen; und Viele glauben mit diesem Satze schon Alles gesagt zu haben. Er ist recht eigentlich die Parole der Abolitionisten geworden; man möchte ihn das Feldgeschrei nennen, womit sie ihre Schlachten eröffnen; und nicht ohne Grund scheint man demselben eine besondere, gleichsam geheimnißvolle Kraft beizulegen. Denn wer darauf achtet, wie dieser Spruch im großen Publikum wirkt, wird leicht bemerken, daß ihn die Meisten mit einer gewissen heiligen Scheu zu betrachten pflegen, weil er auf sie den Eindruck macht, als ob in seinen wenigen, knapp aneinander gefügten Worten eines jener kostbaren und unanfechtbaren Resultate der Wissenschaft eingeschlossen wäre, welche die Marksteine der menschlichen Erkenntniß bilden, und an deren Ueberzeugungskraft sich Jedermann unbedingt auf Gnade und Ungnade zu ergeben habe.

Es steht uns als Laien auf dem Gebiete der Nationalökonomie nicht zu, über den Werth dieses Satzes ein Urtheil abzugeben. Allein, daß der Gebrauch, den man von demselben bei Erledigung der Wucherfrage gemacht hat, auf Mißverständnissen beruhe, und zu Mißverständnissen führe, wird selbst auf dem bescheidenen Standpuncte klar, den wir den Lehren der Volkswirthe gegenüber wie billig einnehmen.

Wenn man nämlich sagt: Geld sei Waare, so will damit angedeutet werden, daß der Preis des Geldes wechselnd

sei, wie der jeder Waare; daß er durch zufällige, den allgemeinen Gesetzen der Preisbestimmung unterliegende Bedingungen ganz auf dieselbe Weise geregelt werde, wie dieß bei dem Preis aller übrigen Werthgegenstände der Fall ist.

Nun ist es zwar richtig, daß das Geld in einigen Beziehungen die Eigenschaften anderer Verkehrsobjecte theile; ja die Erfahrung aller Zeiten hat gelehrt, daß dasselbe unter gewissen, allerdings sehr unheilvollen Umständen ganz und gar zur Waare herabgewürdigt, d. h. zum Gegenstande der Agiotage gemacht werden könne; und ginge die Meinung derjenigen, welche die Phrase vom „argent marchandise“ so gerne im Munde führen, nicht weiter, als an jene allgemeine Verwandtschaft oder an diese Möglichkeit zu erinnern, so würde dagegen wohl schwerlich etwas einzuwenden sein. Allein das ist eben ihre Meinung nicht. Denn da es ihnen bei diesem Anlaße darum zu thun ist, die Widersinnigkeit der Zinstaxen im Allgemeinen aus Begriffen darzuthun, so behaupten sie auch ganz allgemein: das Geld sei immer und überall eine Waare; es müsse seinem Begriffe, seiner Natur und Bestimmung nach der Waare durchaus gleichgeachtet werden. — Gegen diese Auffassung aber erhebt sich Alles, was die Autoritäten der Wissenschaft über die Natur des Geldes aussagen.

Diese lehren uns nämlich, es sei die besondere und eigenthümliche Bestimmung des Geldes, nicht selbst als Verkehrsobject gekauft und verkauft zu werden, sondern vielmehr als Vermittler des Waarenverkehrs zu dienen. Als das vom Staate garantirte allgemeine Maß der Werthe, sagen sie, müsse das Geld, um seiner Natur zu entsprechen, eine allgemein bekannte, folglich unveränderliche Größe sein;

und jeder Vorgang, wodurch dieſe zu ſeinem Weſen gehörige Beſtimmtheit alterirt wird, ſei widernatürlich, krankhaft, und für die bürgerliche Geſellſchaft verderblich *).

Iſt es nun richtig, daß der Begriff des Geldes (inſoferne dasſelbe als Verkehrsvermittler gedacht wird), mit dem der Waare nicht nur nichts gemein habe, ſondern vielmehr den directen Gegenſatz desſelben bilde; iſt es ausgemacht, daß daß Geld (als Werthmeſſer) ſeiner Natur gänzlich entfremdet werden müſſe, um die Eigenſchaften einer Waare anzunehmen, ſo muß man ſehr ernſtlich beſorgen, daß der Ausſpruch: Geld iſt Waare in der Anwendung, die er auf unſere Frage gefunden hat, mehr zur Verwirrung als zur Aufklärung der Begriffe diene, und dieſe Beſorgniß erſcheint uns um ſo dringender, da es ſich ja bei der Erledigung der Wucherfrage

*) Man vergleiche J. G. Hoffmann: Die Lehre vom Gelde. Berlin 1838. S. 1—12. — Mit Recht hat man dem Gelde im Unterſchiede von anderen Gebrauchsgegenſtänden in dem ökonomiſchen Leben des Staates die Bedeutung beigelegt, welcher das Blut im Leben des thieriſchen Körpers hat: es ſei gleichſam das allgemeine Gebilde, worin die Nahrungsmittel erſt aufgelöst, und woraus hernach die Bildungs- und Erhaltungselemente der einzelnen Organe ausgeſchieden werden. Siehe Roſcher: Die Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1857. S. 208. — „Das Geld alſo gewährt ſeinem Eigenthümer eine allgemeine, auf alle Gegenſtände des privatrechtlichen Verkehres anwendbare Vermögensmacht, und es erſcheint . . . . als ſelbſtſtändiger Träger dieſer Macht, allen beſonderen Beſtandtheilen des Vermögens zur Seite ſtehend, und mit denſelben gleichberechtigt. Dieſe dem Gelde inwohnende Vermögensmacht hat daher auch das Eigenthümliche, daß ſie von den individuellen Fähigkeiten und Bedürfniſſen unabhängig iſt, und alſo für Jeden und unter allen Umſtänden gleiche Brauchbarkeit hat.“ Savigny: Obligationsrecht. 1. Bd. Berlin 1851. S. 406.

gar nicht um den Preis des Geldes, (als Substanz) sondern vielmehr um jenen Preis handelt, welcher für den Gebrauch von Geldsummen entrichtet werden soll, womit jener Satz offenbar gar nichts zu thun hat *).

Diejenigen Anhänger der ökonomistischen Theorien, welche es mit den Begriffen etwas gewissenhafter nehmen, haben es denn auch jederzeit verschmäht, von einer Phrase Gebrauch zu machen, welche nur dazu gemacht scheint, das schlecht unterrichtete Publikum in die Irre zu führen. Sie sprechen daher den Gedanken, um den es sich hier handelt, ohne jene Geheimformel einer wissenschaftlichen Freimaurersprache in einfacher Weise ungefähr folgendermaßen aus:

„Der Gebrauch des Geldes (so sagen sie) habe ganz dieselbe Natur, wie der Gebrauch aller anderen Werthgegenstände, und der Preis, welcher für die Benützung von Geldsummen bedungen wird, folge denselben natürlichen Gesetzen, nach welchen sich die für den Gebrauch anderer Werthe zu bedingenden Preise regeln. Die äußeren Bedingungen, welche von Fall zu Fall auf diese Preisbestimmung maßgebend Einfluß nehmen, seien von unendlicher Mannigfaltigkeit; es sei daher platterdings unmöglich, daß der Staat ein für allemal bestimme, wie viel jeder einzelne Anleiher für den Gebrauch eines Capitals anbieten könne, ohne sich wehe zu thun, oder wie hoch jeder einzelne Darleiher mit seiner Zinsenforderung gehen dürfe, ohne sich dem gegründeten Vorwurfe einer böswilligen Be-

*) Die Begriffsverwirrung, welche aus der Anwendung des oftерwähnten Satzes auf die Wucherfrage entsteht, haben wir oben bei der Geschichte des Wuchers in dem republikanischen Frankreich (S. 189 u. f.) an einem schlagenden Beispiele nachgewiesen.

drückung auszusetzen; die Fixirung einer allgemeinen Zinstaxe müsse demnach schon ihrem Begriffe nach als etwas Widersinniges erscheinen, weil sie darauf ausgeht, eine Größe zu fixiren, welche zufolge ihrer Natur veränderlich ist, und unter allen Umständen veränderlich bleiben muß."

Abgesehen von den Bedenken, welche sich gegen die Gültigkeit der diesem Raisonnement vorangeschickten einleitenden Sätze erheben*), würden wir uns mit der vorliegenden Einwendung gegen die principielle Zulässigkeit der Zinstaxen einverstanden erklären müssen, wenn es in Wahrheit die Bestimmung dieser Taxen wäre, sich den Interessen und Bedürfnissen jedes einzelnen Anleihers und Darleihers in der Weise anzuschmiegen, wie es hier gefordert wird.

Allein man hat sich, wie uns dünkt, mit Recht gegen diese beschränkte Auffassung des Institutes der Zinstaxen mit großer Bestimmtheit erklärt; und dasjenige was bei diesem Anlasse über die Natur und Bedeutung des landesüblichen Zinsfußes und über den Einfluß angebracht wird, welchen der Staat auf die Regelung desselben nehmen darf und soll, scheint uns jeden Falles der ernstesten Berücksichtigung würdig.

*) Die eigenthümliche Natur des Geldes, auf die wir oben hingewiesen haben, die Majestät, die es anderen Gebrauchsobjecten gegenüber als eine allgemeine Vermögensmacht behauptet, bringt den Gedanken sehr nahe, daß auch dem Gebrauche des Geldes eine eigenthümliche Natur füglich nicht abgesprochen werden könne. Daß übrigens der Preis für die Benützung von Geldsummen dem Gesetze des Angebotes und der Nachfrage nicht in derselben Weise folge, wie dieß bei dem Preise anderer Verkehrsgegenstände der Fall ist, wird von den angesehensten Nationalökonomen unserer Tage ausdrücklich anerkannt. Vergl. unsere Citate oben S. 19—21.

Die einfache Zinstaxe *) beschränkt sich darauf, in anspruchloser Ziffer das Maß des Gewinnes anzudeuten, welchen die Geldcapitalien eines Landes unter den gewöhnlichen Verhältnissen zu bringen pflegen. Ueber die Möglichkeit den landesüblichen Zinsfuß in einer concreten Zahl auszusprechen, kann vernünftiger Weise ein Zweifel nicht erhoben werden. Denn selbst solche Staaten, welche der Wuchergesetze entbehren zu können glauben, sind unter allen Bedingungen genöthigt, diese Ziffer für jene Fälle zu bestimmen, in denen schon nach dem Gesetze Zinsen zuzusprechen sind, oder wo die Parteien nur das Maß der vertragsmäßig bedungenen Zinsen festzusetzen unterlassen haben. In den reichsten und bestregierten Ländern der Erde hat man diese Ziffer auch von jeher mit Leichtigkeit und Sicherheit zu finden gewußt; ja die Erfahrung lehrt, daß sich dieselbe (geringfügige und kurz dauernde Schwankungen abgerechnet), beinahe überall durch Jahrhunderte unverändert erhalten habe, und ihre Stettigkeit ist für das gesammte nationalökonomische Leben des Volkes von der höchsten Bedeutung.

Da nämlich der Preis aller nutzbringenden Vermögenschaften, da der Preis nicht nur von Actien und Staatspapieren, sondern auch von Wiesen, Aeckern und Miethhäusern, von Wäldern und Bergwerken, in jedem einzelnen Veränderungsfalle nach dem Betrage des landesüblichen Zinsfußes berechnet wird, so ist auch der Kauf und Verkauf, die Erbtheilung und

*) Daß es auch zusammengesetzte, d. h. mit Rücksicht auf Betrag, Dauer, Sicherheit des Darleihens abgestufte Zinstaxen gebe, ist zu erinnern überflüssig.

Einſchuldung des geſammten Grundbeſitzes ſchon ſeit Jahrhunderten auf dieſer Baſis erfolgt, und jede auffallende Veränderung derſelben erſchüttert nicht nur die gegenwärtigen Rechts- und Vermögensverhältniſſe des Volkes in der tiefeingreifendſten Weiſe, ſondern ſie droht ſelbſt der Zukunft dieſer Verhältniſſe jeden verläßlichen Anhaltspunct zu entziehen.

Mit Recht iſt demnach darauf verwieſen worden, daß der Staat aus ganz allgemeinen, die Wirthſchaft und den Rechtsbeſtand des Volkes im Großen und Ganzen betreffenden Gründen nicht nur ein naheliegendes, ſondern ein durchaus unabweisliches Intereſſe an der Aufrechthaltung eines angemeſſenen, möglichſt ſtettigen Zinsfußes habe, und daß dieſes allgemeine Intereſſe eine genügende Aufforderung an die Regierungen enthalte, ihren Einfluß auf die Feſtſtellung des Zinsfußes mittelbar oder unmittelbar geltend zu machen.

In dieſem großen, wahrhaft ſtaatsmänniſchen Sinne aber ſteht das Inſtitut der Zinstaxen ſeit Jahrhunderten als eine hiſtoriſche Thatſache da, deren Möglichkeit oder principielle Zuläſſigkeit vernünftiger Weiſe gar nicht mehr in Frage geſtellt werden kann.

Die Zinstaxe, ſie mag eine einfache oder den verſchiedenen Gruppen der Geſchäfte ſcalamäßig angepaßte ſein, bleibt zwar immer nur eine allgemeine Regel, von der ſich gar manche beſondere Fälle ablöſen, welche unter dieſelbe nicht zu paſſen ſcheinen, noch auch darunter paſſen können. Jedermann weiß, daß es den Parteien unter außerordentlichen Umſtänden erwünſcht ſein könne, das Doppelte, das Dreifache des gemeinen Zinsfußes, und wohl noch mehr als Preis der Capitalsbenützung zu ſtipuliren; allein wer den Gang des Geſchäftslebens

im Großen und Ganzen überblickt, wird sich gestehen müssen, daß die Zahl und Bedeutung dieser Ausnahmsfälle gegen die großartige Masse der Geschäfte, aus denen die Regel abgezogen wurde, und welche sich hinwieder der Regel fügen, ganz und gar in Nichts verschwinde.

Die Aufgabe des Staates ist es dafür zu sorgen, daß das Güterleben des Volkes im Allgemeinen sich gedeihlich entwickeln könne. Das Begehren, es sollen bei der Regelung der kolossalen Verhältnisse, von denen hier die Rede ist, auch alle gedenkbaren Ausnahmsfälle in Rechnung gebracht werden, ist eine durchaus kindische Zumuthung, und die Behauptung, daß der Versuch eine allgemeine Zinstaxe zu bestimmen mit den allgemeinen Begriffen der Preisbestimmung im Widerspruch stehe, beruht daher auf ganz falschen Suppositionen. Die Frage, welche hier allein als entscheidend betrachtet werden muß, geht vielmehr dahin, ob die vom Staate beliebte Zinstaxe die Benützung der Capitalien im Großen und Ganzen erleichtert oder nicht; und wenn diese Frage bejaht werden darf, so wird man sich darüber zu trösten haben, daß Hinz oder Kunz durch ungewöhnliche Verhältnisse von der Begünstigung des Gesetzes ausgeschlossen, oder wohl gar durch die Bestimmungen desselben benachtheiligt erscheint*).

Man hat es auch versucht, die absolute Unzulässigkeit der Zinstaxen

*) Das bekannte Beispiel von dem Gutsbesitzer, der sein schönes Gut während einer vorübergehenden Entwerthung von Grund und Boden mit Verlust von 50% des Capitals verschleudern muß, weil ihm verwehrt ist, eine darauf haftende Hypothekarschuld durch ein Darleihen zu 7% zu decken; das Beispiel von dem Kaufmann, welcher sich nicht Geld zu 10% verschaffen

2. aus allgemeinen Rechtsbegriffen zu erweisen. Die Gegner der Wuchergesetze pflegen sich nämlich mit großer Emphase wider die Zumuthung zu erheben, daß die Bürger bei ihren Uebereinkünften an eine Taxe gebunden, oder durch was immer für gesetzliche Bestimmungen in der beliebigen Ordnung ihrer Vertragsverhältnisse sollten beirrt werden können. Es sei dieß eine nicht zu duldende Beschränkung der persönlichen Freiheit, es sei ein roher Eingriff in das Eigenthumsrecht der Einzelnen, eine brutale Verletzung der natürlichen Rechtsgesetze. Kein Gesetzgeber der Erde habe sich jemals beikommen lassen, bei Mieth- und Pachtverträgen die freie Willensbestimmung der Parteien bevormunden, oder ihnen den Nutzen, den sie hiebei aus ihrem Vermögen zu ziehen beabsichtigen, durch willkührliche Beschränkungen verkümmern zu wollen, und es sei nicht abzusehen, wie man dazu komme, gerade in Absicht auf den Darleihensvertrag sich eine so auffallende Nichtachtung der natürlichen Rechtssphäre zu erlauben *).

darf, um einen Waarenverkauf mit 20% Gewinn zu realisiren; oder von dem Börsenmann, welcher mit großem Vergnügen 20% zahlen würde, um in österr. Bankactien 60% zu gewinnen, wenn er nicht durch die unseligen Wuchergesetze daran verhindert würde: alle diese Beispiele, die nun seit mehr als 60 Jahren in allen mündlichen und schriftlichen Expectorationen über den Zinsfuß mit so viel Glück die Runde machen, sind doch wahrhaftig nicht geeignet, die principielle Unzulässigkeit der Zinstaxen zu beweisen, oder sie als etwas Unnatürliches und Widersinniges erscheinen zu machen.

*) Daß diese Ausführung unzählige Male vorkommt, und daß sie überall ganz ernstlich und mit großer Prätension auftrete, wird jeder Kenner der Wucherliteratur bestätigen. Ist man doch so

Die Nichtigkeit dieſer Einwendung, welche fort und fort mit unglaublichem Erfolge angebracht wird, in Mitte eines juridiſch gebildeten Leſekreiſes aufzuzeigen, macht keine Schwierigkeit. Denn um nichts von den naheliegenden Gründen zu erwähnen, welche den Geſetzgeber beſtimmen mögen, den Gebrauch des Geldes anders zu regeln, als den Gebrauch von Häuſern, Grundſtücken oder Pferden, ſo fällt von ſelbſt die Uebertreibung in die Augen, womit hier von der Schonung der Rechtsſphäre in einem offenbar ganz unpraktiſchen Sinne gefaſelt wird. Wie ſtrenge auch die Begriffe ſeien, welche man über die Unverletzlichkeit der natürlichen Freiheit und über die Heiligkeit des Eigenthumes hegen mag, ſelbſt der oberflächlichſte Beobachter wird ſich bei einiger Aufmerkſamkeit der Bemerkung ſchwerlich entziehen können, daß die Ausübung dieſer wichtigen Rechte überall den mannigfaltigſten Beſchränkungen thatſächlich unterzogen werde und vernünftiger Weiſe unterzogen werden müſſe, wenn die bürgerliche Geſellſchaft nicht fortwährend den unleidlichſten Mißverhältniſſen anheimfallen ſoll. — Es genügt, unſere Rechtsbücher nur ganz obenhin zu durchblättern, um daran erinnert zu werden, in wie unglaublich vielen Fällen die Willkühr des Eigenthümers ſich bald den Forderungen des allgemeinen Wohles, bald den für Einzelne ſprechenden Billigkeitsrückſichten fügen müſſe, und was für ein Bewenden es im Allgemeinen mit der freien Selbſtbeſtimmung der Bürger habe, die hier

weit gegangen, den Wuchergeſetzen wegen dieſer vermeintlichen Angriffe auf das Eigenthum einen Beigeſchmack von Communismus anzudichten.

gerade in Absicht auf Geldnutzungen als ein unantastbares Privilegium in Anspruch genommen werden will.

Hiebei ist es nun freilich eine selbstverständliche Sache, daß die Schranken des freien Eigenwillens nicht enger gezogen werden sollen, als es das anerkannte Bedürfniß der Gesellschaft verlangt, und daß das Recht des Staates auch in dieser Richtung nicht weiter gehe, als das allgemeine Beste gebietet.

Die Frage also, von deren Beantwortung die Entscheidung unserer Sache abhängt, ist einzig die: ob das Wohl des Gemeinwesens eine Beschränkung des Zinsenvertrages nothwendig oder räthlich mache, und die verständigsten Gegner der Wuchergesetze haben denn auch die ganze Gewalt ihrer Streitkräfte auf dieses Terrain geworfen. — Von dem Gedanken ausgehend, daß die Preise der Capitalsbenützung sich durch die freieste Concurrenz von selbst am besten regeln, und daß daher von der Nothwendigkeit von Wuchergesetzen ohnehin keine Rede sein könne, unterziehen sie

II. sowohl die juridische als nationalökonomische Wirksamkeit dieser Gesetze einer scharfen Kritik, und versuchen es die Unzweckmäßigkeit derselben nach beiden Beziehungen zu erweisen.

1. Den Wuchergesetzen als Rechtsinstituten, namentlich in strafrechtlicher Beziehung gedacht*), schreibt man mit

*) Es kann als bezeichnend gelten, daß in den gangbaren Ausführungen der Abolitionisten überall nur von der strafrechtlichen Seite der Wuchergesetze die Rede ist, und daß man dieselben als Institute des Civilrechtes beinahe niemals in Rechnung bringt.

Recht die bedeutsame Bestimmung zu, die rechtliche und sittliche Ordnung in den aus dem Zinsenvertrage entstehenden Verhältnissen aufrecht zu erhalten. Sie sollen den Bedrückungen wirksam entgegentreten, welche die Darleiher ihren bedürftigen Mitbürgern zuzufügen nur allzusehr geneigt sind; sie sollen gegen Diejenigen, welche sich durch gesetzliche Verbote von Ausschreitungen der Habsucht nicht zurückschrecken lassen, die Sühne eines so verabscheuungswürdigen Vergehens durch die Zufügung entsprechender Strafen vermitteln; und es wird nun behauptet, daß sie weder das Eine noch das Andere zu leisten im Stande seien.

a. Denn was vorerst den Zweck der Sühne wucherischer Handlungen durch Zufügung von Strafen betrifft, so wisse Jedermann, wie erbärmlich es damit stehe. Der Wucher verberge sich unter den mannigfaltigsten Gestalten, und der gerichtliche Beweis eines wucherischen Vorganges könne daher nur in den allerseltensten Fällen erbracht werden. Die Bewucherten selbst seien beinahe niemals geneigt, das Einschreiten der Behörden in Anspruch zu nehmen, und die Erfahrung zeige, daß die Gerichtshöfe, wenn auch zur Thätigkeit aufgefordert, nur mit auffallender Lässigkeit die Verfolgung eines Vergehens betreiben, dessen Strafbarkeit dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht einleuchtet. Unter so mißlichen Umständen werde bekanntlich kaum Eines von fünfzig wucherlichen Geschäften zur Anzeige gebracht; von fünf zur Kenntniß des Richters gelangenden Wucherfällen werde kaum Einer mittelst Straferkenntnisses erledigt; und wenn nun nach dieser Berechnung etwa das Zweihundertfünfzigste Vergehen dieser Art zur Verhängung einer unbedeutenden Geldstrafe

führt *), so sei dieß eine Sühne, welche eher ein mitleidiges Lächeln zu erregen, als das Rechtsgefühl zu befriedigen vermöchte.

So trostlose Schilderungen haben von jeher, besonders in juridischen Kreisen, einen um so ungünstigeren Eindruck hervorgebracht, da sie in Wahrheit den thatsächlichen Zuständen der Justizpflege mancher Länder vollkommen entsprachen; und wäre man wirklich berechtigt anzunehmem, daß die Erfolge, von denen hier die Rede ist, mit der Anwendung der Wucher-Strafgesetze überhaupt nothwendig verbunden seien, so würde man die Vertheidigung dieser Gesetze wohl kaum zu übernehmen sich entschließen können.

Allein dem ist nicht so. Denn abgesehen von der Frage, wie viel von jenen traurigen Resultaten auf Rechnung der allgemeinen Verkommenheit geschrieben werden müsse, worein die Justizpflege gewisser Länder vorlängst durch ein verderbtes Proceßsystem gerathen war **), drängt sich hier eine Bemerkung auf, welche so nahe liegend, so einfach und so durchaus entscheidend ist, daß man kaum begreift, wie sie jemals habe übersehen werden können.

*) Wir entnehmen diese Ansätze dem Vortrage, welchen der Ober-Appellationsrath Hesse am 1. April 1842 über die §§. 400 und 401 des großh. Hessischen St. G. B. im Namen der Kammer-ausschüsse I und II erstattet hat.

**) Es genügt daran zu erinnern, wie sich in dem oben (S. 7) aus unserem Oesterreich angeführten Beispiele die Thätigkeit der Strafgewalt in Wuchersachen unter dem belebenden Einfluß der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 binnen des kurzen Zeitraumes von vier Jahren in dem Verhältniß von 2 : 4 : 24 : 97 : 105 (!) gesteigert hat.

Die statistischen Daten nämlich mittelst deren man die Erfolglosigkeit der Wucher-Strafgesetze zu erweisen vermeint, rühren durchgängig aus solchen Staatsgebieten her, in welchen unter der Herrschaft veralteter Gesetze jede auch noch so geringfügige Ueberschreitung einer dem landesüblichen Zinsfuße ängstlich angepaßten Zinstaxe mit Strafe verfolgt werden soll, oder doch zur Zeit, auf die sich jene Daten beziehen, hätte verfolgt werden sollen. Daß eine Legislation dieser Art zur lässigen Anwendung der Strafgewalt und zur Umgehung der den Verkehr unnatürlich beengenden Schranken auffordere, ist längst von allen Sachkundigen anerkannt. Gesetze, welche den Begriff eines Vergehens aufstellen, von dem die rechtliche Vernunft nichts wissen will, werden jederzeit jenes Beistandes zum besten Theile entbehren, der einer, auf natürlichen Grundlagen ruhenden Strafgewalt in dem willigen Gehorsam der guten Bürger, und in dem ungeschwächten Pflichtgefühl eines ehrenhaften Richterstandes zur Seite steht, und der geringe Grad ihrer Wirksamkeit ist eine selbstverständliche Folge der inneren und wesentlichen Gebrechen, an denen sie kranken.

Allein die Wucherstrafgesetze, um deren Annahme oder Beibehaltung es sich gegenwärtig handelt, haben keinen Theil an diesen Gebrechen. Durch die Jurisprudenz des Jahrhunderts auf den natürlichen Begriff des Wuchers zurückgeführt, stehen sie mit dem Bewußtsein des Volkes und mit der Ueberzeugung der Rechtsverständigen in vollkommenem Einklang; es ist also nicht abzusehen, aus was für Gründen sie mit geringerem Eifer oder mit ungenügenderem Erfolge angewendet werden sollten, als es bei anderen Strafgesetzen ähnlicher Kategorie der Fall ist; und die Behauptung, als ob diese Gesetze ihren

nächsten Zweck zu erfüllen nicht vermöchten, wird bei unbefangener Beurtheilung gänzlich aufgegeben werden müssen*).

b. Um so hartnäckiger bleibt man bei der Behauptung stehen, daß diese Gesetze, wie energisch und erfolgreich auch die Anwendung derselben gedacht werden möge, ihren letzten und eigentlich praktischen Zweck, wucherische Bedrückungen abzuhalten, in keiner Weise zu erfüllen geeignet seien. Denn nichts gleiche der Gewalt, womit die Habsucht in tückischen Gemüthern wirkt, und Wucherer von Neigung und Beruf seien selbst durch barbarische Strafen nicht abzuhalten, ihr Gewerbe zu betreiben. Die gemeinste Erfahrung zeige vielmehr, daß diese Feinde der bürgerlichen Gesellschaft durch die Ungunst, womit die Gesetze sie zu behandeln pflegen, nur noch verstockter werden; daß sie die Schmach, mit der man ihren Namen brandmarkt, an ihren Opfern empfindlich zu rächen, und sich für die Gefahr

*) Es ist zwar vielfach behauptet worden, der Beweis wucherischer Vorgänge sei beinahe niemals herzustellen, denn die Schlauheit der Geldmänner wisse es schon so einzurichten, daß man ihnen nicht beikommen könne. Nun haben wir zwar vor dem Erfindungsgeiste dieser Leute die gebührende Achtung, und sind durch Erfahrung überzeugt, daß die mirae artes der Wucherer, deren schon Tacitus mit solchem Widerwillen gedenkt, auch für unser Zeitalter keineswegs verloren gegangen seien. Dennoch glauben wir, daß die Beweisfrage in Wucherfällen keine größere Schwierigkeit darbiete, als dieß überhaupt bei jenen Kategorien von Verbrechen der Fall ist, deren Begehung oder Verhüllung einen besonderen Grad geistiger Thätigkeit voraussetzt. Die Betrüger von Profession, die Gauner hohen und niedrigen Styls würden es unseres Erachtens mit Recht sehr übel vermerken, wenn man den Capacitäten der Wuchergilde alles Ernstes eine Auszeichnung angedeihen lassen wollte, wie sie denselben von manchen Gegnern der Wuchergesetze zugedacht wird.

ſchweren Geldverluſtes und entehrender Strafen durch neue, ſtets ſchwerere Bedrückungen zu entſchädigen wiſſen.

Auch dieſes beliebte Argument der Abolitioniſten hält der Kritik nicht Stand. Denn man geht dabei von der unſtatthaften Vorausſetzung aus, daß es der Zweck der Wucherſtrafgeſetze ſei, die Quellen des Wuchers gänzlich zu verſchließen, man ſtellt mithin an die Wirkſamkeit derſelben eine Forderung, welche vernünftiger Weiſe an gar kein Strafgeſetz geſtellt werden kann.

So wie ſich nämlich jedes Gemeinweſen ſolcher Bürger rühmen darf, welche von Ideen des Rechtes und der Sittlichkeit geleitet aus freier Wahl, zwanglos mit dem Geſetze in Frieden leben, ſo fehlt es auch nirgends an Individuen, die durch Anlage und Erziehung dem Böſen zugewendet, durch Leidenſchaft und Gewohnheit, durch übles Beiſpiel und durch die Drängerin Noth fort und fort angetrieben werden dem Geſetze zu trotzen; und wenn für das rechtliche Verhalten der Erſteren die Exiſtenz der Strafgeſetze als gleichgültig erſcheinen mag, ſo wird der Verſuch, die Letzteren durch Strafandrohungen von Uebelthaten zurückzuſchrecken, wohl niemals vollkommen gelingen.

Die abhaltende Kraft der Strafgeſetze aber wird ſchwerlich nach den Erſcheinungen zu bemeſſen ſein, welche ſich in dieſen beiden äußerſten, die höchſte und niederſte Stufe der bürgerlichen Würdigkeit bezeichnenden Kreiſen ergeben. Für ihre praktiſche Wirkſamkeit muß vielmehr der Einfluß entſcheiden, den ſie auf die großen Maſſen der Bevölkerung üben, welche zwiſchen jenen Grenzgebieten der Sittlichkeit inneſtehend, weder die moraliſche Selbſtſtändigkeit von Tugendhelden noch die

unbändigen Leidenſchaften der Verworfenen theilen, ſondern des Guten fähig, aber auch dem Schlimmen nicht unzugänglich, der ernſten Mahnung drohender Geſetze allerdings bedürfen, um auf dem Wege des Rechtes und der Sitte erhalten zu werden; und ein Strafgeſetz, das hier ſeinen Zweck erfüllt, wird nicht als wirkungslos bezeichnet werden können.

Das gemeinſte aller Verbrechen, der Diebſtahl iſt überall mit ſtrengen Strafen bedroht, und dieſe Strafen werden mit beſonderer Energie verhängt und vollzogen. Aber wir wüßten nicht, daß es jemals gelungen wäre, auch diejenigen von Diebereien abzuhalten, in denen die Neigung zu Angriffen auf das Eigenthum zu einem hohen Grade entwickelt iſt. Drei Viertheile unſerer Zuchthäuſer ſind unabläſſig mit Verurtheilten bevölkert, welche dieſe Gelüſte mit der Entbehrung der werthvollſten Güter des Lebens büßen. Die Diebe von Neigung und Beruf aber hören deshalb nicht auf zu ſtehlen, und Jahr für Jahr weiſen die Criminal-Tabellen aller Länder in den dem Diebſtahle gewidmeten Rubriken dieſelben erſchreckend hohen Ziffern aus. Dennoch iſt es noch Niemand zu Sinn gekommen, auf dieſe Wahrnehmung hin die Wirkſamkeit der gegen den Diebſtahl gerichteten Strafgeſetze in Zweifel zu ziehen, oder wohl gar die Abſchaffung derſelben zu beantragen. Denn jeder begreift, daß beim Wegfall dieſer Geſetze nicht nur diejenigen, die ſich ſchon bis dahin als dem Eigenthume gefährliche Menſchen gezeigt haben, ihre verbrecheriſche Thätigkeit mit einer noch ungeahnten Energie entfalten würden, ſondern daß unter ſolcher Vorausſetzung die Claſſe dieſer Individuen einen ſehr anſehnlichen Zuwachs aus den weiten Kreiſen von Perſonen zu gewärtigen hätte, welche ſich zwar ſehr ſorglich

hüten, Diebe zu heißen, oder den Strafen des Diebstahls zu verfallen, welche aber kein Bedenken tragen werden, sich fremden Gutes zu bemächtigen, sobald dieß ohne Verletzung eines positiven Gesetzes gefahrlos geschehen kann.

Blicken wir nun auf die Wucherstrafgesetze und ihr natürliches Verhältniß zu den verschiedenen eben gedachten Schichten der Gesellschaft zurück, so vermögen wir keinen Grund zu entdecken, der zu der Annahme berechtigen könnte, daß die Aufhebung dieser Gesetze nicht von ähnlichen Wirkungen begleitet sein sollte. Denn es scheint sich von selbst zu verstehen, daß ein Zustand der Freiheit wie die Abolitionisten ihn anstreben, nicht nur die Wucherer von Profession zu noch maßloseren Ausschreitungen ermuthigen, sondern daß er auch eine ganz neue, und zwar unglaublich große Reihe von Staatsangehörigen zur Jagd nach übermäßigem Capitalsgewinn aufzureizen nicht verfehlen würde.

Die Richtigkeit dieser Voraussetzung ist auch in Oesterreich, in Frankreich, in Norwegen durch schlagende Erfahrungen bestätigt worden, und selbst unsere eifrigsten Gegner sehen sich bei einiger Besinnung genöthigt zuzugeben, daß man nach Beseitigung der Wuchergesetze statt eines Wucherers zehn noch weitaus gierigere Wucherer haben werde; kurz die Behauptung, diese Gesetze seien deßhalb abzuschaffen, weil sie der Kraft entbehrten, wucherische Bedrückungen hintanzuhalten, ist ein Sophisma der abgeschmacktesten Art, und man muß nur darüber erstaunen, wie dieses handgreiflich nichtige Argument fortwährend mit so gutem Erfolge habe angebracht werden können.

Die Abolitionisten besseren Schlages finden es denn auch

räthlich, die juridiſche Seite dieſer Beweisführung Preis zu geben, und dafür das nationalökonomiſche Moment derſelben voranzuſtellen, womit ſie zu ihrem letzten, offenbar wichtigſten Argumente gelangen. Sie behaupten nämlich

2. Die Wuchergeſetze als nationalökonomiſche Einrichtungen betrachtet ſeien durchaus zweckwiedrig, weil ſie die Geldbenützung nicht erleichtern ſondern erſchweren, weil ſie den Preis der Capitalien nicht wohlfeiler ſondern theurer machen.

Solche Leute zwar, die ſich eines wohlbegründeten perſönlichen Credites erfreuen, oder ſonſt genügende Sicherheit zu leiſten im Stande ſind, werden ſich, — dieß gibt man zu, — bei wohlgeordneten ſtaatswirthſchaftlichen Verhältniſſen jederzeit Geld zu billigen Zinſen zu verſchaffen wiſſen*). Die zahlreichen Geldbedürftigen aber, denen weder Credit noch hinlängliche Sicherſtellungsmittel zu Gebote ſtehen, und welche daher eines nachhältigen Schutzes gegen wucheriſche Bedrückungen gerade am allerdringendſten bedürftig wären, erwarten denſelben, ſo ſagt man, von Zwangsgeſetzen vergebens. Der verarmte Familienvater, der bereits die Sparkaſſen ſeiner Kinder ausgeleert, und das letzte Stück Silberzeug in das Pfandamt getragen; der Kaufmann, der ſich am Vorabend eines

*) „Ich behaupte (ſagt Bentham in ſeiner berühmten Vertheidigung des Wuchers III.), daß ein Mann, der ſolche Sicherheit zu leiſten im Stande iſt, worauf allgemein zu dem gewöhnlichen Zinsfuße dargeliehen wird, unmöglich in den Fall kommen könne, zu höheren Zinſen zu borgen. Denn wenn er täglich ſo viele Menſchen Geld zu fünf vom Hundert anbieten ſieht, ſo läßt ſich gar kein vernünftiger Grund erdenken, der ihn beſtimmen ſollte, auf gute Sicherheit ein Darleihen zu ſechs vom Hundert aufzunehmen."

Fallimentes angelangt sieht; der tolle Verschwender, dessen väterliches Erbe in Rauch aufgegangen ist; der Projectmacher, der Tausende in den Abgrund kostspieliger Versuche wirft, um die Welt mit den Erfindungen seines Genies zu beglücken: all diese Geldsuchenden, wie verschieden auch die Rücksichtswürdigkeit der Gründe sein mag, die sie zum Borgen treiben, sie werden trotz der Vorsorge der Wuchergesetze die begehrten Summen zu den landesüblichen Zinsen nicht erhalten. Denn der berechnende Capitalist unterläßt nicht sich für die Gefahr, welcher sein Capital in solchen Händen ausgesetzt ist, durch hohe Zinsensätze oder durch empfindliche Capitalsabzüge zu entschädigen, auch wenn ihn das Gesetz mit Galgen und Rad bedroht; und da ihm überdieß für die Gefahr schmählicher Strafen ein Ersatz werden muß, wenn er sich zu einem wucherischen Darleihen entschließen soll, so werden die Geldsuchenden der erwähnten Art die geborgten Gelder um so theurer bezahlen, je strenger die Legislation dem Wucher gegenüber auftritt, so daß man recht eigentlich sagen kann, die Wuchergesetze seien nicht zum Schutze, sondern vielmehr zum offenbaren Ruin der Dürftigen gemacht.

Durch solche Argumente glaubt man die Zweckwidrigkeit der Wuchergesetze schlagend darzuthun, und nicht ohne Beschämung gestehen wir, daß es vorzugsweise diese Beweisführung ist, womit nun bereits seit einem Menschenalter im Namen der Volkswirthschaft und Humanität der Kreuzzug gegen alle den Zinsenvertrag beschränkenden Gesetze mit so unglaublichem Glücke gepredigt wird*). Wir sagen „nicht ohne Beschämung“,

*) Sie ist aus dem osterwähnten Werkchen Bentham's (man sehe die Briefe I bis VI dann XIII), dessen Kern sie bildet, in alle

denn es ist in Wahrheit schwer zu begreifen, wie diese Gründe im Stande waren, dem Lager der Abolitionisten auch nur einen einzigen Proseliten zuzuführen.

Denn zu Grunde gerichtete Verschwender, Projectmacher, Bankerottirer und verarmte Familienväter sind ja der Natur der Sache nach von dem ordentlichen Geldmarkte unter allen Umständen ausgeschlossen, weil sie des Credites entbehren, welcher die erste und die letzte Bedingung regelrechter Borggeschäfte ist. Diese zahlreichen Mitglieder der Gesellschaft werden daher niemals Anspruch darauf machen können, mit wohlfeilen Capitalien versorgt zu werden, die Bestimmungen über den Zinsenvertrag mögen wie immer lauten. Es ist also mehr als thöricht, wenn man die Welt glauben machen will, die Freigebung des Capitals könnte zu ihren Gunsten Wunder wirken; es ist aber auch mehr als kindisch mit den Wuchergesetzen darüber zu rechten, daß sie nicht möglich machen, was an sich unmöglich ist.

---

Es sei uns erlaubt an die Reihe von Argumenten, die wir bis nun im Einzelnen zu würdigen versuchten, noch eine allge-

späteren Schutzreden zu Gunsten des Wuchers mit einer an das plagium grenzenden Treue übergegangen. Tausende von Schülern haben nicht nur den Ideengang des Meisters, sondern auch die Witze und Redeblumen, die wohlangebrachten Sarkasmen und die kühnen sophistischen Sprünge desselben als gute Beute hingenommen; und wir wüßten kein zweites Erzeugniß des menschlichen Geistes aufzuzeigen, das in verhältnißmäßig kurzer Zeit so oft, so gedankenlos, und mit so rücksichtsloser Naivetät nachgeredet, nachgeschrieben und nachgedruckt worden wäre, als jenen wunderlichen Briefen Bentham's wiederfahren ist. Habent sua fata libelli!

meine Bemerkung zu knüpfen, welche für das Verständniß der Sache durchaus entscheidend zu sein, und den Schlüssel zur Lösung des sonderbaren Mißverständnisses an die Hand zu geben scheint, wodurch dieser weitausgesponnene Streit in eine so verhängnißvolle Verwirrung gerathen ist.

Als Gegenstand des Streites werden überall „Wuchergesetze" und „Zinstaxen" bezeichnet, und Jedermann glaubt ganz wohl zu wissen, was er unter diesen bequemen Schlagworten zu denken habe. Allein bei einiger Aufmerksamkeit fällt in die Augen, daß es mit dem Gebrauche dieser Terminologie nicht völlig richtig hergehe.

Denn der Ausdruck „Wuchergesetze" wird bald auf alle gesetzlichen Normen bezogen, welche die Ueberschreitung des landesüblichen Zinsfußes zu verhindern bestimmt sind, und er umfaßt dann alle hierauf abzielenden Institutionen des Civil- und Strafrechtes; bald will man aber damit einzig und allein die Wucherstrafgesetze bezeichnen, und da hiebei theils solche Gesetze vorschweben, welche jede Ueberschreitung gesetzlicher Zinstaxen mit Strafe bedrohen, theils wieder solche, die nur gegen den Wucher im strengen Sinne gerichtet sind, so liegen hier unter einer und derselben Bezeichnung (Wuchergesetze) nicht weniger als drei weit auseinandergehende Begriffe vor, von denen die Abolitionisten bei ihren Beweisführungen ganz nach ihrer Bequemlichkeit bald den Einen bald den Anderen unterschieben, so daß sie durch dieses logische Taschenspielerstück der gedankenlosen Menge mit leichter Mühe beweisen, was ihnen eben beliebt.

Noch schlimmer wird die Sache durch den Gebrauch, der von dem zweiten der hier entscheidenden Schlagworte gemacht

zu werden pflegt. Denn nichts ist gewöhnlicher, als daß man von „Zinstaxen" redend, die Wuchergesetze in der weitesten Bedeutung, mit Einschluß der Wucherstrafgesetze, zu bezeichnen vermeint, nichts ist alltäglicher, als daß man die Wucherstrafgesetze verwirft, und damit auch über die Zinstaxen den Stab brechen will, ohne davon Notiz zu nehmen, daß es ja Wuchergesetze gebe, die mit den Zinstaxen gar nichts zu schaffen haben; ohne daran zu denken, daß Zinstaxen mit weitgreifenden civilistischen Wirkungen auch bei einer solchen Legislation bestehen können, die sich von den Wucherstrafgesetzen völlig losgesagt hat.

Durch dieses wunderliche Spiel mit Worten, über deren Sinn man sich von Fall zu Fall keine Rechenschaft gibt, ist denn auch im Verlaufe der erbitterten und maßlos ausgedehnten Streitigkeiten, um die es sich hier handelt, eine heillose Begriffsverwirrung angerichtet, und es sind namentlich die beiden Cardinalfragen: 1. über die Zuläßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit der Wucherstrafgesetze, und 2. über den Werth des civilrechtlichen Institutes der Zinstaxen so chaotisch durcheinander gemengt worden, daß endlich Niemand mehr zu wissen scheint, wovon denn eigentlich die Rede sei.

Daß es durchaus nothwendig sei, sich von dieser tumultuarischen Art der Behandlung ein- für allemal loszusagen, wird man uns gerne zugestehen; und ist man nur erst über Bedeutung und Umfang der Hauptbegriffe im Klaren, so genügt es die beiden eben erwähnten Fragen in ihrer natürlichen Sonderung scharf ins Auge zu fassen, um den eigentlichen Stand des Streites richtig zu erkennen, und der endgültigen Entscheidung desselben so nahe zu rücken, als es unter den gegebenen Umständen überhaupt möglich ist.

Das Zutreffende dieſer Behauptung zeigt ſich am Auffallendſten in Beziehung auf die ſtrafrechtliche Seite unſeres Gegenſtandes.

1. Die Frage über die Zuläßigkeit, Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit von Wucherſtrafgeſetzen löst ſich nämlich von ſelbſt, ſobald man nur darüber einig iſt, daß an dem heutigen Tage nicht von den Zinſengeſetzen des ſiebenzehnten Jahrhunderts, ſondern einzig und allein von den Geſetzgebungsarbeiten unſerer Zeit die Rede ſein könne, welche den in Frage ſtehenden Theil des Strafrechtes von der verkehrten Verbindung mit dem Inſtitute der Zinstaxe befreit, und auf den richtig geſtellten Begriff des Wuchers im ſtrengen und eigentlichen Sinne gegründet haben.

Die heutige Jurisprudenz nimmt nämlich Wucher nur dann als vorhanden an, wenn bei der Eingehung oder Verlängerung von Darleihensverträgen Nothpreiſe in gewinnſüchtiger Abſicht herbeigeführt oder geſteigert worden ſind, oder wenn in gleicher Abſicht eine Verleitung zur leichtſinnigen Contrahirung von Schulden ſtattgefunden hat; — und die modernen Wuchergeſetze, welche nur gegen die in dieſem Sinne als wucheriſch erkennbaren Vorgänge gerichtet ſind*), unter-

*) Die Idee des franzöſiſchen Wucherſtrafgeſetzes vom Jahre 1807, welches auf Zinstaxen gegründet, in der gewerbmäßig betriebenen Ueberſchreitung dieſer Taxen das Weſen des Wuchers erkennen will, ſteht ganz vereinzelt da. Sie hat ihre Verbreitung außer den Grenzen Frankreichs nachweislich nur der Gewaltherrſchaft Napoleons I. zu verdanken, und iſt von der Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebungskunſt unſeres Jahrhunderts niemals approbirt worden.

liegen selbstverständlich allen jenen Einwendungen nicht, mit denen die Wucherliteratur so gerne Parade macht.

Denn die extremen Ausschreitungen der Gewinnsucht, deren Hintanhaltung oder Sühne diese Gesetze bezwecken, werden nicht nur von dem gemeinsten Menschenverstande als höchst gemeinschädlich erkannt, sondern das unverfälschte Rechtsgefühl erhebt sich gegen dieselben zu jeder Zeit, unter allen Bedingungen und in allen Kreisen der Gesellschaft so entschieden, und mit einer solchen Heftigkeit der Entrüstung, wie sie nur den seltensten und empörendsten Uebelthaten gegenüber zur Erscheinung kommt*). Selbst der abgefeimteste Wucherer würde gegen Gesetze dieser Art seine Stimme nicht ohne Erröthen zu erheben wagen; und wir müßten uns zu einer sehr geringen Meinung von dem gegenwärtigen Zustande der öffentlichen Moral bekennen, wenn wir es als möglich annehmen sollten, daß ein besonnener und würdiger Mann sich entschließen

*) Man kann sich des Staunens nicht erwehren, wenn man bemerkt, daß den leidenschaftlichen Gegnern der Wuchergesetze selbst diese einfache, dem gemeinen Menschengefühl so nahe liegende Anschauung ganz abhanden gekommen ist. Sogar der geistreiche und fein fühlende Bentham will die Wucherer nicht etwa nur nachsichtig beurtheilt, sondern er will sie nachgerade als eine höchst achtbare Classe von Menschen betrachtet wissen, welche das Wohl ihrer bedrängten Mitbürger am Herzen tragend, sich dazu hergeben, die Zinsengesetze ihres Landes zum Besten der leidenden Menschheit zu übertreten; und er zeigt sich gewaltig empört darüber, daß ein so aufopferndes Benehmen allüberall nur mit dem schmählichsten Undank belohnt werde. „Man kann es nicht mit Gleichmuth ansehen (so lesen wir a. a. O. VI), wenn solche Männer unter die Ehrlosen gerechnet, und mit der Makel einer Mißachtung bezeichnet werden, welche mit besserem Rechte ihre Gegner treffen sollte!"

könnte, gegen eine mit der Ehre und dem sittlichen Charakter des Gemeinwesens unzertrennliche Institution ernstlich anzukämpfen. Die Wucherstrafgesetze unserer Zeit sind eine sittliche Nothwendigkeit, und sie würden daher selbst dann bestehen müssen, wenn ernstliche Gefahren für die Freiheit des Verkehrs, für die Entwicklung der Production und für die materielle Wohlfahrt des Staates von ihrer Erhaltung zu besorgen wären *). Allein solche Gefahren bestehen in Wahrheit nicht; die Weisheit der Weltordnung hat glücklicher Weise dafür gesorgt, daß die Forderungen des sittlichen Gefühls mit den physischen Gesetzen in keinen unauflöslichen Widerspruch gerathen **); und selbst die leidenschaftlichsten Abolitionisten haben sich unseres Wissens niemals zu der abenteuerlichen Behauptung verirrt, daß es nöthig sei, den Wucher im eigentlichen Sinne in Schutz zu nehmen, um der Production die erforderlichen Capitalien zuzuführen.

Die Wucherstrafgesetze neuen Styls können demnach weder als widerrechtlich beanständet werden, noch liegt eine Veran-

*) Wir wissen nicht, ob England, Spanien, Piemont, Holland ungeachtet der Abschaffung ihrer alten Wuchergesetze nicht dennoch solche gesetzliche Bestimmungen aufzuweisen haben, welche den sittlichen Forderungen gebührende Rechnung tragen. Das aber scheint uns ausgemacht, daß ein geordneter Staat eine so arge Lücke seiner Legislation nicht lange ertragen würde.

**) Einer der frühesten und würdigsten Pfleger nationalökonomischer Studien hat hierüber ein schönes und wahres Wort gesprochen. „Die Wohlfahrt aller Länder hängt von der Sittlichkeit des Volkes ab, und selbst das reichste Volk der Erde muß nothwendig verarmen, wenn es sittlich verfällt. *D. Ch. Davenant.* Pol. and com. works. London. 1771 T. II. p. 41.

laſſung vor, von ihrem Daſein Nachtheile für das volkswirthſchaftliche Intereſſe zu beſorgen. Die Widerſacher derſelben vermögen durchaus nichts Entſcheidendes gegen dieſelben einzuwenden, allein ſie geben zu verſtehen, daß mit derlei Geſetzen in der Sache ſelbſt nur wenig gethan ſein dürfte. — Denn die extremen Ausſchweifungen der Gewinnſucht (ſo meinen ſie), welche den alleinigen Gegenſtand derſelben ausmachen, kämen nicht nur überhaupt ſelten vor, ſondern ſie würden noch viel ſeltener zur Strafe gebracht, ſo daß von ihrer Anwendung eine eindringliche Exemplifikation und wirkſame Hintanhaltung wucheriſcher Bedrückungen kaum zu erwarten ſei. Zur Bekräftigung dieſer Anſicht pflegt man ſich nicht nur im Allgemeinen auf die bekannte Schlauheit der Wucherer zu berufen, welche der Erbringung des rechtlichen Beweiſes über die Strafwürdigkeit ihrer ſchändlichen Vorgänge überall unüberſteigliche Hinderniſſe zu bereiten wiſſen, ſondern es wird ganz insbeſondere für Deutſchland auf die bequemen Auswege hingedeutet, mittelſt deren hier ſeit der Einführung der allgemeinen Wechſelfähigkeit jeder wucheriſche Darleihensvertrag unter dem Anſchein von Girogeſchäften verdeckt, und ſo mit großer Leichtigkeit der Beurtheilung des Strafrichters entrückt werden könne.

Durch dieſe und ähnliche Bemerkungen ſollen die modernen Wucherſtrafgeſetze wenigſtens als ein ziemlich überflüßiges, der eingreifenden Wirkſamkeit entbehrendes Inſtitut herabgeſetzt werden, und es iſt leicht zu bemerken, daß ſich die Abolitioniſten auf dieſe ultima ratio ihres Angriffsſyſtems nicht wenig zu gute thun. Allein auch hier liegt ein arges Mißverſtändniß inmitten.

Denn der verkleidete Wucher wird auf dem Wege der strafrechtlichen Untersuchung ganz durch dieselben Mittel und, wie die Erfahrung zeigt, auch ganz mit demselben Erfolge erkannt und festgestellt, wie andere betrügerische oder dem Betruge verwandte Handlungen, bei denen die überlegene Einsicht des Richters künstlich angesponnene Täuschungen zu zerstören und den, mit wohlgeschultem Scharfsinn entstellten Sachverhalt an das Licht der Wahrheit zu ziehen berufen ist. Die allgemeine Wechselsähigkeit aber vermag den Richter an der Enthüllung verkappter Wuchergeschäfte eben so wenig zu hindern, als ihn die Aufhebung des Anastasischen Gesetzes jemals gehindert hat, die wucherische Eigenschaft von Darleihen zu konstatiren, die sich unter dem Scheine von Cessionen verstecken wollen; und die Richtigkeit dieser Thatsache ist durch die Praxis der österreichischen Gerichte seit der Einführung das Anklageverfahrens in so schlagender Weise bestätigt worden, daß es in Wahrheit überflüßig erscheint, darüber, zumal in einem Kreise österreichischer Juristen, ein Weiteres auszuführen.

Es ist zwar sehr glaublich, daß ein Land, welches die Wucherstrafgesetze neuen Stils adoptirt hat, die wegen Wuchers ergehenden Strafurtheile weder nach Tausenden noch nach Hunderten werde zu zählen haben; allein, wer möchte wohl die Wirksamkeit der Wuchergesetze nach diesem Zahlenverhältniße beurtheilen? Das energische und erfolgreiche Einschreiten der Strafgerichte, wenn auch nur auf wenige der grellsten und greifbarsten Fälle beschränkt, wird genügen, die Bevölkerung vor jenen beklagenswerthen Verirrungen zu bewahren, denen dieselbe unaufhaltsam verfällt, sobald der Arm der Gerechtigkeit durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Billigung des

Wuchers gelähmt oder entwaffnet erscheint; es wird genügen die Wiederholung jener traurigen Beispiele allgemeiner Entsittlichung zu verhindern, welche wir als die unmittelbare Folge einer die sittliche Bedeutung der Wucherfrage verkennenden oder mißachtenden Gesetzgebung in der Geschichte Oesterreichs und Frankreichs aufzuzeigen bemüht gewesen sind.

Die angesehensten Nationalökonomen unserer Tage bekennen sich denn auch (wir haben dieß bereits einleitungsweise bemerkt), zu den hier in Absicht auf die Wucherstrafgesetze bevorworteten Grundsätzen *); und da diese bis zur Stunde auch von den Legislationen der weitaus meisten Culturstaaten Europas mit großer Entschiedenheit fest gehalten werden, so darf man unbedenklich behaupten, daß über die strafrechtliche Seite unseres Gegenstandes dem Principe nach die Acten geschlossen seien.

Blickt man nun auf die heftigen Declamationen zurück, welche noch vor wenigen Monaten über die Wucherstrafgesetze allenthalben mit lärmendem Geschrei in die Welt hinausgeschickt worden sind, so fällt in die Augen, daß die ewig wiederkehrenden und zudringlichen Klagen über die Ungerechtigkeit, Zweckwidrigkeit und Unwirksamkeit dieser Gesetze nur dann einen Sinn haben würden, wenn es sich um die Zinsengesetze des siebenzehnten Jahrhunderts handelte, von deren Empfeh-

*) Selbst Kudler, der als Verehrer und Nachahmer Bentham's so weit als möglich geht, sieht sich genöthigt, in diesem Punkte Zugeständnisse zu machen. „Erscheint die Unsittlichkeit wucherischer Handlungen (so heißt es a. a. O. Seite 30) auch als äußerlich darstellbar, dann ist die Gesetzgebung vollkommen in ihrem Rechte, auch Strafen dagegen zu verhängen."

lung oder Vertheidigung aber bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebungskunst schon seit Decennien keine Rede mehr ist; es zeigt sich, daß man sich höchst überflüßiger Weise mit einem Feinde herumschlage, der schon längst todt und begraben ist, und daß daher die auf diesem Felde zum Ergötzen des Publikums fort und fort mit so seltenem Aufwande von Kraft und Tapferkeit gelieferten Schlachten recht eigentlich als ein Kampf mit den Windmühlen bezeichnet werden müssen.

Diejenigen, welche die Wucherfrage nur aus populären Denkschriften und pikanten Zeitungsartikeln kennen gelernt haben, dürften voraussichtlich nicht wenig erstaunt sein, wenn sie erfahren, daß die strafrechtliche Seite der Frage, welche sie fortwährend auf das Wüthendste angegriffen zu sehen gewohnt waren, in sachkundigen Kreisen schon seit lange her durchaus keinen Anlaß zu ernstlichen Differenzen darbiete, und da die Einwendungen, die sich auf die civilrechtliche Seite unseres Gegenstandes beziehen, niemals mit derselben Leidenschaftlichkeit ausgeführt, und vor dem größeren Publikum nicht selten mit Stillschweigen übergangen werden *), so könnte es bei oberflächlicher Betrachtung leicht den

*) Gar manche Anhänger Bentham's zeigen sich vollkommen zufrieden gestellt, sobald man nur ihre Freunde Wucherer mit Strafen verschonen will; und in den neuesten Expectorationen der Abolitionisten findet man die Abschaffung der Wucherstrafgesetze nicht selten ganz ausdrücklich mit der Bemerkung bevorwortet, daß ja die bürgerliche Gesellschaft gegen wucherliche Bedrückungen durch jene civilrechtlichen Einrichtungen hinlänglich geschützt erscheine, welche den überspannten Forderungen der Darleiher den Beistand des Civilrichters entziehen.

Anſchein erhalten, als ob es in dieſer Materie eigentlich gar nichts mehr zu ſtreiten gäbe.

Allein ſo durchaus friedlich ſteht die Sache in Wahrheit nicht. Der Streit iſt nicht beendet; — ſein Schwerpunkt aber liegt an einer ganz anderen Stelle, als man nach der lärmenden Taktik der Aufklärer glauben ſollte; und der letzte entſcheidende Kampf iſt nicht auf dem Felde der Strafjuſtiz, wo man ſo vorlaut herumpoltert, ſondern vielmehr auf dem Boden des Civilrechts auszutragen, welcher von den Streitenden nur äußerſt ſelten betreten wird.

Die Abolitioniſten vom reinſten Waſſer wollen nämlich überhaupt von Beſchränkungen des Zinſenvertrages nichts hören; ihr nationalökonomiſches Gewiſſen ſcheint ſich gegen alle der Willkühr der Parteien entgegengeſtellten Hemmniſſe zu empören, ohne Unterſcheidung, ob dieſelben in der drohenden Geſtalt von Strafgeſetzen auftreten, oder die milde Form civilrechtlicher Inſtitutionen annehmen; und wer auf den Wortlaut ihrer abſprechenden Erklärungen horcht, ſollte nichts anderes erwarten, als daß ſie aus unſerem bürgerlichen Rechte ohneweiters das ganze Capitel vom Darleihensvertrage wegzuſtreichen beabſichtigen.

Dieß iſt nun freilich ihre wahre Meinung nicht. Denn ſelbſt die Eifrigſten unter ihnen, wie tief ſie auch in ihre Lieblingsphraſen verrannt ſein mögen, ſind dennoch bereit, und in gewiſſem Sinne genöthigt, eine ganze Reihe von civilrechtlichen Beſtimmungen als zuläßig, jawohl gar als unentbehrlich gelten zu laſſen, welche mittelbar oder unmittelbar darauf abzielen, der Freiheit der Bürger bei Abſchließung von Borggeſchäften Gränzen zu ſetzen; und die Zugeſtändniſſe, die

in dieſer Beziehung von ihnen gemacht werden, gehen ſo weit, daß das Begehren nach unbedingter Beſeitigung aller den Darleihensvertrag beſchränkenden Geſetze, womit ſie ſo gerne um ſich werfen, nur als ein kindiſches Spiel mit Worten erſcheint *).

Die Abolitioniſten beanſtänden in Abſicht auf die civilrechtliche Seite der Wucherfrage nichts als das Inſtitut der Zinstaxen, und da über die Zuläſſigkeit ja ſelbſt über die Nothwendigkeit von Wucherſtrafgeſetzen in dem von uns bevorworteten Sinne unter Gemäßigten und Einſichtigen von

*) Man darf nur die einſchlägigen Beſtimmungen unſeres bürgerlichen Geſetzbuches durchgehen, um ſich deſſen zu überzeugen. Denn ſchon jene §§., welche den Begriff und die verſchiedenen Arten des Darleihens (§§. 983—992), die Form der Schuldſcheine (§. 1001) und die geſetzlichen Zinſen (§. 995) betreffen, enthalten ſehr eingreifende, die Selbſtbeſtimmung der Parteien beſchränkende Normen. Dennoch wird es als ſelbſtverſtändlich zugegeben, daß eine weſentliche Aenderung derſelben ganz unthunlich ſei, weil ſie theils aus der rechtlichen Natur zweiſeitig verbindlicher Verträge überhaupt, oder des Darleihensvertrages insbeſondere hervorgehen, theils auf anerkanntermaßen unabweislichen Bedürfniſſen der civiliſtiſchen Praxis beruhen. Aber auch darüber iſt Jedermann einverſtanden, daß die mit der Materie des Zinſenvertrages zuſammenhängenden §§. 1371 und 1372 aufrecht erhalten werden müſſen, welche die bei wucheriſchen Verträgen herkömmlich angewendeten Bedingungen und Nebenverträge als der Natur des Pfand- und Darleihensvertrages widerſprechend für ungültig erklären. — Endlich gibt man ziemlich allgemein zu, daß die Schmälerung des Capitals durch Anticipation der Zinſenbezüge (§. 997) und die Bedingung von Zinſeszinſen (§. 998) bei einem wohlgeordneten Rechtszuſtande nicht geduldet werden könne, ſo daß aus dem ganzen Kreiſe der hiehergehörigen Beſtimmungen unſeres Civilrechts nur jene §§. unzugegeben erübrigen, welche ſich über das erlaubte Maß der vertragsmäßigen Zinſen ausſprechen.

weſentlichen Differenzen ohnehin keine Rede ſein kann, ſo ergibt ſich die für die geſammte Auffaſſung unſeres Gegenſtandes entſcheidende Thatſache, daß bei der gegenwärtigen Lage der Sache der ganze Schwerpunkt des Streites einzig und allein

2. auf der einfachen Frage beruhe: *ob es zuläſſig, zweckdienlich oder nothwendig ſei, das Maß der zu geſtattenden Darleihenszinſen im Wege des Civilrechtes durch Taxen zu beſtimmen?*

Auch bei der Beantwortung dieſer Frage fehlt es zwar nicht an heftig erbittertem Gezänke. Auch hier verſchmäht man es nicht, mit halbverſtandenen Phraſen zu prunken, von Wortverdrehungen Nutzen zu ziehen, die Gegner durch Verketzerungen unſchädlich zu machen, und mit den Waffen einer gewiſſenloſen Sophiſtik ſchlechtverdiente Siege zu erringen.

Es ſei uns jedoch geſtattet von dieſem verkehrten Treiben abzuſehen, und die widerſprechenden Meinungen, ſowie ſie auf dieſer letzten ſtreitigen Grenze von beiderſeits erfahrenen, einſichtigen und billig denkenden Männern ausgeſprochen werden, der ſchlichten Wahrheit getreu, ohne Entſtellung und ohne Uebertreibung zu ernſtlicher und leidenſchaftsloſer Erwägung darzulegen.

Bekanntlich war es kein Geringerer, als der Schöpfer der modernen Nationalökonomie, der ruhmvolle Vorfechter des Principes der freien Concurrenz, welcher die Beibehaltung einer das Maß der landesüblichen Zinſen nur wenig überſchreitenden Taxe mit großer Beſtimmtheit bevorwortete. Die Anſicht *Smiths* iſt den Geſetzgebern ſeines Vaterlandes bis zum Jahre 1854 herab heilig geblieben, und hat das glückliche England nicht gehindert, den höchſten Gipfel des materiellen

Wohlstandes zu erreichen; sie ist von den liberalisirenden Räthen Kaiser Josef II. selbst in der Zeit jenes bedenklichen Aufklärungsschwindels festgehalten worden, welcher die österreichische Regierung zur Abschaffung der Wucherstrafgesetze hinriß; sie hat in den Legislationen der weitaus meisten Culturstaaten Europas bis zu diesem Augenblicke ihren Platz behauptet; und die Vertheidiger des civilrechtlichen Institutes der Zinstaxen befinden sich demnach in einer Gesellschaft, die sie wenigstens gegen die Gefahr sicherstellen sollte, von vernünftigen Leuten als Anhänger mittelalterlicher Vorurtheile gemieden, oder als unwissende Finsterlinge verrufen zu werden.

Nach Allem was oben über die nationalökonomische Bedeutung des landesüblichen Zinsfußes und über die Wirkung der Zinsbeschränkungen überhaupt ausgeführt worden, scheint es überflüßig, an diesem Orte noch einmal in Erinnerung zu bringen, daß wir von Zinstaxen weder die Ausrottung des Wuchers erwarten, noch auch die Hoffnung hegen, als könnte es durch die Aufrechthaltung derselben gelingen, Jedermann mit wohlfeilem Gelde zu versorgen, und den Abschluß vortheilhafter Geldgeschäfte auch solchen Geldbedürftigen möglich zu machen, welche durch die Ungunst ihrer Creditverhältnisse von dem ordentlichen Capitalsmarkte ausgeschlossen sind, und unter allen Umständen ausgeschlossen bleiben werden.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze, welche ein den allgemeinen Verkehrsverhältnissen entsprechendes Maß des Capitalsgewinnes fixiren, und den dieses Maß übersteigenden Zinsenforderungen den Beistand des Civilrichters versagen, sollen und können den Capitalisten nicht nöthigen, sein Geld

an verarmte Familienväter und der Crida entgegenstürzende Geschäftsleute, an Verschwender und Projectmacher zu wohlfeilen Zinsen wegzuwerfen, allein sie sollen und werden ihn verhindern auf dem ordentlichen Geldmarkte höhere Gewinne anzustreben, als welche durch die allgemeinen Gesetze des Verkehrs gerechtfertigt erscheinen; sie sollen und werden die äußersten Ausschweifungen, zu denen die entfesselte Habsucht erfahrungsmäßig hingerissen wird, durch die einfachste, natürlichste und wirksamste aller Sanctionen bestimmte Grenzen setzen; — und der entscheidende Einfluß, welchen sie auf die Regelung des Geldmarktes im Großen und Ganzen, und auf die Erhaltung eines die Produktion erleichternden und fördernden Zinsfußes ausüben, ist eine Thatsache der Erfahrung, deren Anerkennung sich selbst der blindeste Eiferer nicht entziehen kann.

Diese wohlthätigen Wirkungen der Zinstaxen in Abrede zu stellen, lassen sich denn auch die verständigen Vertheidiger der Freiheit des Capitals nicht beikommen. Allein sie glauben den auf diesem Wege erzielten Gewinn nicht allzuhoch anschlagen zu dürfen, weil die Beschränkung des Zinsenmaßes auch unvermeidliche Nachtheile mit sich bringt, welche jenen Vortheil zu paralysiren scheinen.

Denn die Erzeugung und zweckmäßige Vertheilung der Güter, — so sagen sie, — nimmt nicht selten auch solche Capitalien in Anspruch, welche nur zu höheren als den durch das Gesetz gebilligten Zinsen herbeigeschafft werden könnten; und da die Capitalisten beim Bestande von Zinstaxen für ihre gesteigerten Forderungen den Beistand des Gesetzes zu genießen nicht erwarten dürfen, so werden sie es vorziehen,

ihr Vermögen auf andere Weiſe fruchtbringend zu machen, oder wohl gar in ihre Kaſſen zu verſchließen; und die Produktion wird ſo um die ſchönſten Früchte ihrer Thätigkeit gebracht. Das Inſtitut der Zinstaxen, ſo führen ſie weiter aus, habe daher allerdings ſeine guten, aber es habe leider auch ſeine ſchlimmen Seiten; es wolle vermitteln, was ſich nun und nimmer vermitteln laſſe, und führe wie alle halben Maßregeln nicht zum Ziele. — Hier biete ſich nur ein, zwar kühnes, aber ſicheres Auskunftsmittel dar, das aller Noth mit Einem Male ein Ende zu machen verſpricht. Dieſes einfache Mittel aber, das wie das Ei des Columbus die ſinnreichſten Erfindungen grübelnder Staatsmänner zu Schanden macht, beſtehe eben in nichts anderem, als in der Aufgebung aller den Darleihensvertrag beengenden Schranken. Freiheit in der ganzen und vollen Bedeutung des Wortes, laſſe auch hier, wie überall, die herrlichſte Entwicklung der natürlichen Kräfte erwarten. Sind erſt die Capitaliſten die Meiſter ihrer Preiſe, ſo könne es auch nicht fehlen, daß eine maſſenhafte Fülle reicher Capitalien, von großen Gewinnen angelockt den Markt überſchwemmen. Dieſe Ueberfluthung aber werde den Preis der Geldbenützung nach den Geſetzen der Concurrenz in der einfachſten Weiſe von der Welt auf ſein natürliches Maß zurückführen, und die Ausſchweifungen der Habſucht ſelbſtverſtändlich in jene Grenzen verweiſen, in die man ſie durch Zinstaxen und Wucherſtrafgeſetze zu bannen vergebens ſich abmüht. Der Wucher werde ſo gleichſam durch ſich ſelbſt zerſtört, und die Wucherſtrafgeſetze müſſen aus dem Kreiſe der Legislationen verſchwinden, weil ſie jedes Gegenſtandes entbehren.

So stehen die sanguinischen Ansichten der Abolitionisten den ernsten Ueberzeugungen derjenigen gegenüber, welche an den Zinstaxen festhalten zu sollen glauben; und dieser Gegensatz ist bei der gegenwärtigen Lage der Sache als der eigentliche Kern der Wucherfrage zu betrachten.

Wäre es uns möglich anzunehmen, daß wirklich Alles so kommen werde, so kommen müsse, wie unsere Gegner prophezeien, wir würden unbedenklich die Waffen wegwerfen, und ihnen die Hand zum Frieden reichen. Allein dem ist nicht so. Denn jenem luftigen Gebäude stolzer Hoffnungen treten die Thatsachen der Geschichte mit der überwältigenden Macht der Wirklichkeit entgegen. Sind die Thatsachen, deren Constatirung den hauptsächlichen Inhalt der vorliegenden Blätter ausmacht, auf Wahrheit gegründet, so ist auch die Wucherfrage in unserem Sinne entschieden; und fehlt unserer Darstellung nicht die Kraft besiegender Ueberzeugung, so dürfen wir uns schmeicheln, unsere Aufgabe hiemit gelöst zu haben.

---

Wir beschränken uns übrigens darauf, den streitigen Grenzbezirk aufzuzeigen, auf welchem die wohlbegründeten Forderungen der Gerechtigkeit mit den Bedürfnissen der Volkswirthschaft in friedlichem Austrage vereinigt werden mögen; die Ausführung dieses Werkes aber bleibt wie billig denjenigen anheimgestellt, welche dazu an entscheidender Stelle berufen sind.

Man wird von uns weder den Entwurf eines dem Geiste des Jahrhunderts entsprechenden Wucherstrafgesetzes, noch auch die umständliche Erörterung jener Auskunftsmittel erwar-

ten, durch welche man den Beschränkungen des gesetzlichen Zinsfußes gegenüber für den Capitalsverkehr zu Gunsten der Production gewisse Erleichterungen anstreben zu sollen vermeint.

Die bedeutungsvolle Frage, in welchem Maße sich die Zinstaxe über den gewöhnlichen, landesüblichen Zinsfuß zu erheben habe; ob sie einfach oder zusammengesetzt sein solle, und welche Ziffer zur gegebenen Zeit den Verhältnissen eines bestimmten Gemeinwesens entspreche: kann nur von den mit den volkswirthschaftlichen Zuständen innigst vertrauten Staatsmännern beurtheilt werden *).

Die weitere Frage, in wieferne das Privilegium, durch welches die Handelsforderungen theilweise schon gegenwärtig gegen die Drohungen der Wucherstrafgesetze geschützt erscheinen, auch auf die Linie des Civilrechtes auszudehnen sei, ist bereits bei den Berathungen über die Feststellung eines allgemeinen deutschen Handelsrechtes den eingehendsten Erwägungen unterzogen worden **).

*) Die bis zum Jahre 1854 in England festgehaltene einfache Zinstaxe von 5% hat sich bekanntlich über den gewöhnlichen Zinsfuß des Landes nur um zwei vom Hundert erhoben. Aber auch die zusammengesetzte Zinstaxe Oesterreichs von 4, 5 und 6% war ursprünglich auf dasselbe Verhältniß berechnet; denn daß die sogenannten gesetzlichen (gemeinrechtlichen) Zinsen à 4% des §. 995 a. b. G. B. dem landesüblichen Zinsfuße entsprechen sollten, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein. Die Frage jedoch, ob der Spielraum von 4 zu 6% noch gegenwärtig den volkswirthschaftlichen Bedürfnissen genüge, und ob die Ziffern vom Jahre 1811 auch noch den heutigen Zuständen angemessen seien, ist eine Finanzfrage, über die wir uns kein Urtheil zumuthen dürfen.

**) Man vergleiche den Artikel 250 (ursprünglich 223), des in Nürnberg berathenen Entwurfes.

Auch die Zuläſſigkeit von Exemtionen zu Gunſten ſolcher Inſtitute, welche unter beſonderer Aufſicht der Staatsregierungen ſtehen; — die Ermittlung von Vorſichtsmaßregeln, unter deren Garantie die Bedingung eines die Zinstaxe überſchreitenden Maßes von Darleihenszinſen für einzelne Unternehmungen der Induſtrie von Fall zu Fall zu geſtatten ſein möchte; — die Regelung des Darleihens à petite semaine in den Händen behördlich berechtigter Pfanddarleiher u. dgl. ſind Gegenſtände von Fragen, worüber in erſter Linie nur den Finanzmännern zu entſcheiden zuſteht.
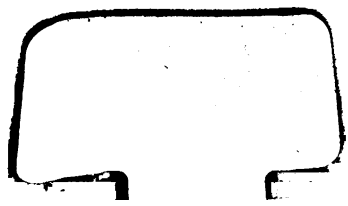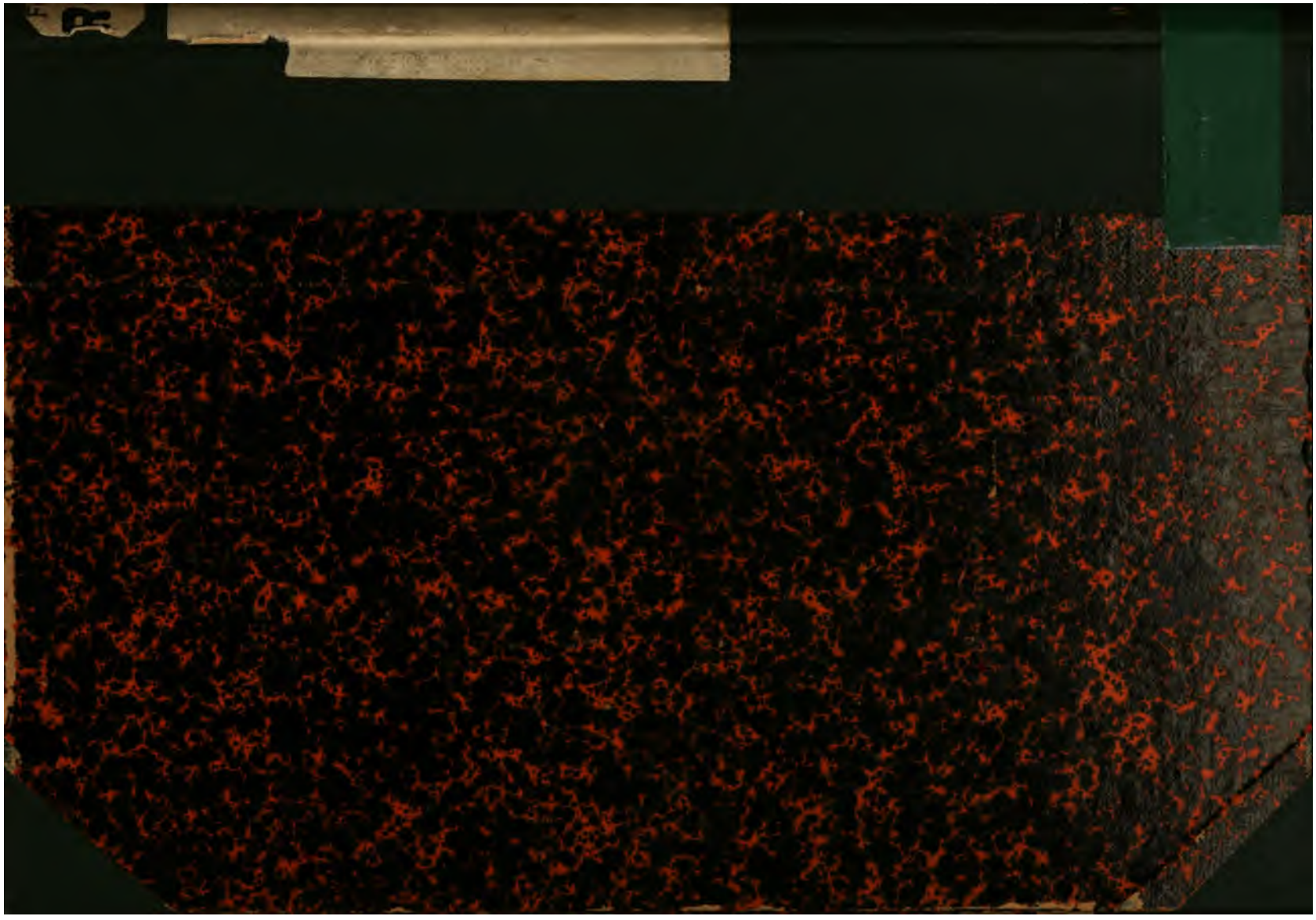
Unſere Arbeit aber mag mit der Erinnerung an das Merkwort Dünoyer's ſchließen, womit ſie begonnen ward: Je n'impose rien, je ne propose même rien, — j'expose.